UEBER DAS WESEN DES ÄLTESTEN ADELS DER DEUTSCHEN STÄMME, IN...

Konrad von Maurer

Digitized by Google

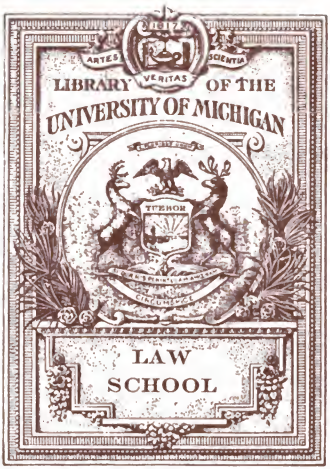

Digitized by Google

FL6
M453u
1846
stor
a863

Digitized by Google

Ueber

das Weſen des älteſten Adels

der deutſchen Stämme,

in ſeinem Verhältniß zur gemeinen Freiheit.

Eine Abhandlung,

zur Erlangung der juriſtiſchen Doctorwürde

geſchrieben von

Konrad Maurer,

Rechtspracticanten.

München.

Verlag der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt.

1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Jede wiſſenſchaftliche Arbeit, der Umfang derſelben möge noch ſo gering ſein, unterliegt in doppelter Beziehung einer Prüfung: einmal fragt es ſich nämlich, ob der Verfaſſer ſich ſeine Aufgabe paſſend gewählt und richtig begränzt, ſodann aber, ob er deren Löſung in entſprechender Weiſe erreicht hat. In beiden Beziehungen müſſen der folgenden Abhandlung einige Worte zur Verſtändigung vorausgeſchickt werden.

Die Wahl eines der deutſchen Ständegeſchichte, und insbeſondere der Geſchichte des Adels, entnommenen Stoffes bedarf im Allgemeinen wohl keiner Rechtfertigung. Unbeſtreitbar iſt dieſer Theil der deutſchen Rechtsgeſchichte einer der wichtigſten, und von durchgreifender Bedeutung, und dabei noch keineswegs auch nur im entfernteſten hinreichend bearbeitet; es erſcheint daher als kein undankbares oder überflüſſiges Unternehmen, einen einzelnen Theil derſelben einer genaueren Unterſuchung zu unterſtellen, und zugleich läßt eben der Mangel an gehöriger Durcharbeitung, verbunden mit dem Reichthum der vorhandenen Quellen,

246838

Digitized by Google

auch für jüngere Kräfte wenigstens einiges Brauchbare als Ergebniß einer solchen Untersuchung hoffen. Auch das wird niemand tadeln, daß vorzugsweise die älteste Geschichte des Adels zur Bearbeitung ausersehen wurde; in dieser liegt eben die Grundlage aller nachfolgenden Entwickelungen, und solange diese Grundlage nicht festgestellt ist, muß Alles, was auf dieselbe gestützt werden will, schwanken. Um so schwieriger erscheint dagegen die Frage, wie der so gewählte Stoff im Einzelnen abzugränzen sei, und hierin könnte die gegenwärtige Abhandlung allerdings manchem Vorwurf unterliegen. Schon an und für sich wird das Ausschließen der ganzen lehnrechtlichen Entwickelung auffallen; man wird fragen, warum, wenn einmal auf die Geschichte des Dienstadels überhaupt eingegangen werden wollte, das einflußreichste, und auf den ganzen Gang seiner Entwickelung allgemein am entscheidendsten einwirkende Moment von der Betrachtung ausgeschlossen wurde? Noch anstößiger dürfte erscheinen, daß die ganze Geschichte des angelsächsischen Thegenstandes gegeben wird, welche doch, wie sich nicht läugnen läßt, der Ausbildung des Beneficialsystemes auf dem Festlande vollkommen parallel gegenübersteht; warum wurde, die Ausschließung des Beneficial- und Lehnwesens als begründet zugegeben, nicht auch die auf dem alodialen Systeme des boclandes beruhende Entwickelung des Standes der thegnas ausgeschlossen? Wir erwiedern auf diesen Einwurf Folgendes. Allerdings wäre für eine eigentliche Geschichte des Dienstadels die Entfaltung des Beneficial- und Lehnwesens ein nicht zu übergehender Umstand, und thöricht wäre

es, vor deren Eintritt in die Geſchichte die Darſtellung abbrechen zu wollen. Aber, hier iſt unſer Zweck nicht ſowohl auf die Bildungen der ſpäteren Zeit gerichtet, als auf das, was in der älteſten Zeit beſtand: der Dienſtadel bildet nicht den eigentlichen Gegenſtand unſerer Abhandlung, ſondern es iſt uns hauptſächlich darum zu thun, nachzuweiſen, daß es in der älteſten Zeit bereits einen Adel gegeben habe vor dem Dienſtadel, und daß letzterer anderer und ſpäterer Entſtehung ſei. Die Volksrechte, mit deren Zeit wir uns hauptſächlich beſchäftigen, bezeichnen eine Periode des Uebergangs; die aus früherer Zeit erhaltenen Nachrichten laſſen ſich leicht an dieſelben anſchließen, bei den ſpäteren aber verbietet dieß der Umfang der Quellen, wie die Länge des zu überſehenden Zeitraumes: wir können daher von den in dieſer Zeit erlöſchenden Zuſtänden zwar Alles, was wir von denſelben wiſſen, angeben, müſſen uns aber bei den neu entſtehenden auf das beſchränken, was die Quellen der Zeit ſelbſt angeben, ſoferne dieß nur hinreicht, den Charakter und die Selbſtſtändigkeit der neuen Zuſtände darzuthun. Das Lehnsweſen insbeſondere bildet ein ſo wohl entwickeltes und in ſich abgeſchloſſenes Ganzes, daß man deſſen Geſchichte entweder ganz in den Kreis unſerer Betrachtung aufnehmen, oder aber ganz von derſelben ausſchließen muß; das Erſtere aber würde in ganz andere Zeiten und in einen ganz anderen Quellenkreis führen, und erſcheint daher hier ganz unthunlich. Andererſeits läßt ſich bei den Angelſachſen der Natur der Quellen nach die älteſte Zeit nicht abgeſondert behandeln, indem großentheils erſt

Digitized by Google

die Vergleichung ſpäterer Zuſtände das Verſtändniß der früheren Zeit auch nur im Allgemeinſten eröffnet; zugleich macht das durch äußere Umſtände vermittelte Eindringen des Lehnweſens in der ſpäteren Zeit wünſchenswerth, den aus einheimiſchen Wurzeln entſproſſenen Zuſtand vor deſſen Eindringen in ſeiner Geſammtentwickelung dargeſtellt zu ſehen; wir können damit den Zuſtand des Adels im ganzen deutſch-romaniſchen Europa bis zu dem Zeitpunkte durchführen, in welchem das Lehnsſyſtem ſich entwickelt, und allgemein eine neue Wendung der Dinge hervorruft. Ueberhaupt muß hier darauf aufmerkſam gemacht werden, daß die nachfolgende Abhandlung nicht ſowohl eine ſyſtematiſche Geſchichte des Adels geben, als vielmehr nur die Gruppen, in welche dieſer zerfällt, dieſe aber freilich möglichſt ſcharf, bezeichnen will; zu dieſem Ende erſcheint es aber gerade geeignet, die Geſammtentwickelung bis zu einem ſolchen Wendepunkte fortzuführen, wo das Eintreten eines neuen Principes in die Geſchichte derſelben allgemein eine neue Geſtaltung anweiſt. Allerdings iſt damit der äußere Uebelſtand verbunden, daß der Kreis unſerer Betrachtung bei verſchiedenen Völkern einen ſehr verſchiedenen Zeitraum umfaßt, aber dieſer Nachtheil iſt gegenüber dem Vortheile größerer innerer Gleichmäßigkeit nicht anzuſchlagen.

Derſelbe Grund mag auch das Hieherziehen des Standes der Mittelfreien rechtfertigen. Dieſer bildet zwar allerdings in der uns vorliegenden Periode noch nicht entfernt einen Adel; aber einerſeits muß gerade die Darſtellung einer anderen bevorzugten Freienclaſſe dazu dienen, die eigenthümliche Stellung des Adels,

Digitized by Google

und zwar des erlöschenden Geschlechtsadels sowohl als des neu sich bildenden Dienstadels, bezeichnender hervorzuheben, und andererseits bilden die Mittelfreien doch, was bisher allzuwenig berücksichtigt wurde, eine Hauptgrundlage des später sich entwickelnden niederen Adels, und auch hierauf hinzuweisen scheint hier nicht ganz am unrechten Platze, indem gerade dieser spätere Bildungsgang des niederen Adels mit der früheren Entwickelung des Dienstadels eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit zeigt.

Dieselbe Richtung unserer Abhandlung auf das Wesen des Adels, nicht auf dessen Beschreibung in seinen einzelnen Verhältnissen, erzeugt aber auch in der Behandlung des vorgesteckten Stoffes eine nicht zu vermeidende Ungleichförmigkeit. Einerseits nämlich kann von den einzelnen Rechten des Adels nur soviel in die Darstellung aufgenommen werden, als zu der Bezeichnung seines innersten Charakters nothwendig erscheint, und es bemißt sich im Einzelnen die Gränze des Aufzunehmenden je nach der größeren oder geringeren Reichhaltigkeit der Quellen, indem da, wo Bezeichnenderes fehlte, minder Charakteristisches herbeigezogen werden mußte, was hinwiederum da übergangen werden konnte, wo Entscheidenderes sich vorfand; andererseits mußte aber auch durchweg auf die übrigen Stände jedes einzelnen Volkes Rücksicht genommen werden, indem nur hiedurch das Eigenthümliche in dem Wesen des Adels hervorgehoben werden konnte. In der letzteren Beziehung ist denn auch wieder die Gränze dessen, was herzuziehen oder wegzulassen war, schwer zu bestimmen, und im Einzelnen nothwendig

Digitized by Google

schwankend; vielfach mußte dabei auf Punkte von untergeordneter Wichtigkeit, wenigstens für den gegenwärtigen Zweck, mit unverhältnißmäßiger Ausführlichkeit eingegangen werden, weil eben jede neue oder doch zweifelhafte Behauptung, namentlich wenn dieselbe auf anderen Gebieten der Wissenschaft nicht ganz gleichgültig erscheint, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung für die vorliegende Aufgabe ihren Beweis fordert. Dieß möge insbesondere gelten von der bisweilen weitläufigen Behandlung der Frage über die Größe der Wergelder, über die Münzverhältnisse u. dgl., deren Bedeutung allerdings nicht auf unserem Felde am durchgreifendsten auftritt.

Auch in Bezug auf die Benützung der Quellen muß hier Einiges gesagt werden. Vollständigkeit wird in dieser Beziehung kein Billiger fordern, am wenigsten von einem Jüngeren; daß im Allgemeinen die wichtigeren Quellen benutzt wurden, wird das Folgende von selbst zeigen. Mehr als auf fehlerlose Benutzung aller Citate wurde auf vollständiges Lesen der Hauptquellen gegeben; einzelne Notizen konnten schon nach dem Zwecke gegenwärtiger Abhandlung nicht nützen. Die Volksrechte und Capitularien wurden vollständig, von Geschichtschreibern dieser Periode diejenigen benutzt, welche die wichtigsten schienen; Urkunden, abgesehen von wenigen einzelnen Fällen, keine außer für das angelsächsische Recht: für die ältesten Standesverhältnisse des Festlandes erschienen dieselben minder wichtig.

Die Litteratur wurde redlich benutzt. Sorgsamer Prüfung wird eifriges Studium der einschlägi-

Digitized by Google

gen Schriften von Eichhorn, Grimm, Wilda, Savigny, in einzelnen Partien auch der Monographien und Geſchichtswerke von Dahlmann, Lappenberg, Pertz, Gaupp, Waitz, Phillips u. A. nicht entgehen; daß dieſe Werke nur dann ausdrücklich citirt wurden, wenn etwa behufs weiteren Aufſchluſſes ein ſolcher Nachweis nöthig ſchien, oder die Annahme oder Verwerfung einer im Allgemeinen bezeichnenden oder auf Auslegung einzelner Stellen geſtützten Anſicht dazu Veranlaſſung gab, bedarf wohl keiner Entſchuldigung. Dafür aber, daß in einzelnen, ja ſelbſt in vielen Fällen von den Anſichten ſogar der anerkannteſten Auctoritäten, wie Grimm, Eichhorn oder Anderer, abgewichen wurde, und daß dieſe Abweichnung offen und gerade heraus erklärt wurde, in herkömmlicher Weiſe um Entſchuldigung zu bitten, ſchiene mir Beleidigung; der Ruhm ſolcher Männer ſteht wahrlich zu feſt, als daß eine Abweichung in einzelnen Punkten, auch wenn noch ſo begründet, ihm ſchaden könnte, und für den, der nur der Wiſſenſchaft lebt, iſt ein mechaniſches Ankleben Anderer an einer auf bloße Auctorität, wenn auch auf die eigene, hingenommenen Anſicht gewiß nicht erwünſcht: die höchſte Ehre wird ihnen angethan, wenn man anerkennt, und wer könnte dieß läugnen? daß ihre Lehre es war, die zu weiterer Forſchung den Trieb gab.

Indem wir hiemit dieſe vorläufigen Bemerkungen ſchließen, machen wir noch auf Eines, und das Wichtigſte, was zur Entſchuldigung der folgenden Abhandlung dienen kann, aufmerkſam, auf den Zweck nämlich, dem dieſelbe ihre Entſtehung verdankt; möge der Leſer

Digitized by Google

nicht überſehen, daß dieſelbe lediglich eine Inaugural-Abhandlung iſt und ſein will, und demgemäß ſeine Anſprüche an dieſelbe nicht höher ſpannen, als man dieſe an eine ſolche zu ſtellen pflegt, und der Natur der Sache nach billiger Weiſe zu ſtellen berechtigt iſt.

K. Maurer.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Einleitung. 1

I. Die Zeit vor der Wanderung. 4

II. Die Zeit nach der Wanderung. . . . 20

1. Die Baiern. 22

2. Die Alamanen. 28

3. Die Langobarden. 33

4. Die Burgunder. 46

5. Die Gothen. 52

a. Die Weſtgothen. 56

b. Die Oſtgothen. 72

6. Die Franken. 73

7. Die Frieſen. 103

8. Die Thüringer. 110

9. Die Sachſen. 114

10. Die Angelſachſen. 123

III. Allgemeine Ueberſicht. 196

1. Der alte Volksadel. 198

2. Der Dienſtadel. 211

3. Die Mittelfreien. 222

Digitized by Google

Einleitung.

In den folgenden Bogen soll von dem deutschen Adel der ältesten Zeit gehandelt werden. Es soll dabei lediglich auf dessen Wesen gesehen werden, d. h. auf die Wurzel, aus welcher derselbe entsprossen ist, den Gesichtspunkt, von welchem aus derselbe von den Gleichzeitigen betrachtet wurde; eine eigentliche Rechtsgeschichte des Adels ist demnach von vornherein ausgeschlossen: auf die einzelnen Rechte, welche der Adel zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Völkern verlieh, muß dabei allerdings fortwährend Bezug genommen werden, aber doch nur insoweit dieß zur Beurtheilung seiner rechtlichen und thatsächlichen Stellung überhaupt nothwendig ist. Diese bestimmte Richtung unserer Betrachtung auf den innersten Kern der Adelsgeschichte macht es aber unumgänglich nothwendig, immer einen allgemeineren Gesichtspunkt festzuhalten; nur in seiner Beziehung auf die Hauptmasse des Volks, auf den Freienstand, kann der Adel richtig gewürdigt und aufgefaßt werden; die übrigen Stände des Volks müssen zwar kurz berührt werden, stehen aber mit unserem Gegenstande in weit weniger genauer Verbindung.

Eine weitere Begränzung unserer Aufgabe ist mehr äußerlich, durch Raum und Zeit gegeben; es soll nämlich nur vom Adel der deutschen Stämme gehandelt werden, und auch von diesem nur in Bezug auf die älteste Zeit.

Digitized by Google

Der Ausdruck „deutsch" wird dabei im engeren Sinne genommen, so daß der nordische Zweig des Gesammtvolkes ausgeschlossen bleibt; es rechtfertigt sich dieß aus dessen früher Abtrennung von den übrigen Brüdern gleichen Stammes, sowie aus dem ganz gesonderten Entwickelungsgange desselben. Keiner Rechtfertigung bedarf, daß dagegen die Angelsachsen in den Kreis unserer Untersuchung hereingezogen werden; nach der Stammverwandtschaft, wie sich diese in Sprache, Götterglaube und Recht äußert, stehen sie uns nicht ferner als die Gothen oder Friesen, nach der äußeren Geschichte ihres Staats ebenso nahe als die Gothen, Burgunder oder Langobarden. Allerdings hat ihr Recht manche Eigenthümlichkeiten und bietet mannichfache Schwierigkeiten für die Bearbeitung; dieß kann aber kein Grund sein dieselben von der Gemeinschaft der übrigen Stämme zu scheiden. — In Bezug auf die Zeit bestimmen wir unsere Aufgabe genauer dahin, daß deren Endpunkt mit der beginnenden Entwickelung des Lehnwesens zusammenfällt. In dem Lehnwesen nämlich müssen wir eine durch Jahrhunderte herrschende eigene Gestaltung allerdings schon früher vorhandener Grundlagen sehen, welche mit überraschender Gleichförmigkeit über das ganze deutsch-romanische Europa sich erstreckt; es mußte daher dessen ganze Entwickelung bei sämmtlichen deutschen Stämmen in unsere Betrachtung völlig hereingezogen, oder aber von derselben gänzlich ausgeschlossen werden: das letztere wurde vorgezogen, um den Stoff nicht ins Unendliche auszudehnen. Dabei entsteht allerdings der Nachtheil, daß die Gränze des zu Untersuchenden bei den verschiedenen Völkern in sehr verschiedene Zeiten fällt, bei den zum Frankenreich gehörigen Stämmen etwa in das neunte Jahrhundert, bei den übrigen meist später, am weitesten ab, in das eilfte Jahrhundert, bei den Angelsachsen; dieser mehr äußerliche Uebelstand durfte aber dem Vortheile innerlicher Abgeschlossenheit in Bezug auf gewisse Bildungsstufen gegenüber nicht in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

Der ganze so begränzte Stoff zerfällt uns nun zunächst in drei Abschnitte. Die zu behandelnde Geschichte gibt uns nämlich von vornherein eine Doppeltheilung an die Hand, welche theils äußerlich durch die Art der Quellen, theils mehr innerlich durch den Gang der Entwickelungen selbst bedingt ist. Einerseits sind die Nachrichten, welche wir von den sogenannten classischen Autoren, d. h. Römern und Griechen, über Deutschland erhalten, durchaus und wesentlich von denen unterschieden, welche uns in der späteren Zeit Deutsche selbst, oder doch unter diesen aufgewachsene Provincialen über einheimische Zustände bieten, andrerseits machte aber auch gewiß das Eindringen der deutschen Stämme in das römische Reich auf deren eigene Entwickelung seinen Einfluß geltend; bringt man sodann noch den Umstand in Rechnung, daß im Ganzen zwischen den älteren Nachrichten, wie sie die Classiker uns geben, und den neueren der einheimischen Schriftsteller ein bedeutender Zwischenraum liegt, den die Geschichte in Bezug auf das innere Leben der deutschen Stämme nicht auszufüllen vermag, so ergibt sich von selbst eine Zweitheilung, die auch für den gegenwärtigen beschränkten Stoff die natürliche ist, nach der Zeit: den Gränzpunkt darf man im Allgemeinen in die Zeit der Völkerwanderung setzen und danach beide Abschnitte bezeichnen. Ein dritter Abschnitt wird sich aber sodann noch ergeben durch die Nothwendigkeit, die in den beiden ersten Abschnitten zerstreuten und in mannichfaltiger Entwickelung auseinandergehenden Züge je nach ihren wesentlichen Grundlagen nochmals zusammenzufassen und in einem Bilde vor die Augen zu bringen; erst dieser letzte Abschnitt kann der ganzen Darstellung festeren Halt, dem ganzen Stoffe helleres Licht verleihen, und die beiden ersten Abschnitte dienen gewissermaßen nur zu seiner Begründung. In diesen drei Abschnitten wollen wir nun versuchen unseren ganzen Stoff unterzubringen, und mit möglichster Vermeidung aller Wiederholungen darzustellen.

Digitized by Google

I.

Die Zeit vor der Wanderung.

Verstehen wir unter „Adel" einen Stand, der, nach außen abgeschlossen, gewisse Vorzüge (nicht nothwendig Vorrechte) vor dem übrigen Volke genießt und auf seine Nachkommen vererbt, so tritt uns ein solcher entschieden bereits in unseren ältesten Nachrichten über Deutschland entgegen. So namentlich bei Tacitus, unserer Hauptquelle für diese Zeit. An zwei Stellen in seiner Beschreibung Deutschlands zählt Tacitus die Classen auf, in welche das Volk zerfiel, einmal in Bezug auf die Deutschen überhaupt, dann noch insbesondere in Hinsicht auf den Stamm der Svionen. [1]) Beidemale werden übereinstimmend vier Classen angegeben: servi, libertini, (liberti), ingenui, nobiles. Die Bedeutung der servi und ingenui ist an und für sich klar; die libertini aber dürfen wir wohl ungescheut mit den späteren Liten oder Lassen gleichbedeutend nehmen: hiefür sprechen nicht nur die Angaben späterer Geschichtschreiber, welche bei gleicher Aufzählung der Volksclassen statt der liberti der lazzi erwäh-

[1]) *German. cap.* 25.: Liberti non multum supra servos sunt: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. — *eod. cap.* 44: Nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo; sed clausa sub custode, et quidem servo: quia subitos hostium incursus prohibet oceanus, otiosa porro armatorum manus facile lasciviunt. Enimvero neque nobilem neque ingenuum, ne libertinum quidem armis praeponere, regia utilitas est.

Digitized by Google

nen,[1]) sondern auch mehrere Stellen, welche geradezu jene höhere Gattung von Unfreien als Freigelassene bezeichnen.[2]) Auch sprachlich dürfte die Ableitung des Wortes liti, lazzi, von lassen die richtige sein und durch das Vorkommen von Formen wie frilaz, hantlaz unterstützt werden.[3])

Die Vergleichung späterer Zeiten, zu welchen die drei unteren Volksclassen des Tacitus, wie dieselben so eben bestimmt wurden, vollkommen passen, läßt für die vierte und oberste nur noch den Stand des Adels übrig, und hierauf weisen auch sämmtliche Angaben des Tacitus selbst und der übrigen Classiker hin. Als geschlossene Stände erscheinen die sämmtlichen vier Volksclassen schon in den oben angeführten Stellen; die nobiles werden überall als über das übrige Volk hervorragend bezeichnet; endlich daß ihre Bevorzugung auf der Geburt beruhte, geht schon aus dem von den Römern gewählten Ausdrucke „nobiles", noch mehr aber daraus hervor, daß Tacitus „nobilitas" selbst ganz jungen und verdienstlosen Leuten zuschreibt, bei denen an eine durch eigene Verdienste erworbene Auszeichnung nicht zu denken ist.[4])

Fragen wir nun nach der Stellung dieses Adels im Staate, so finden wir nur eine Stelle, welche demselben ein bestimmtes Vorrecht zuzuschreiben scheint, die bekannten Worte:[5]) „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt;" aber auch der Sinn dieser Worte ist nicht klar, vielmehr soll darin wahrscheinlich nicht mehr als die Erblichkeit der Königswürde behauptet werden, nicht ein ausschließliches

---

[1]) Vergl. die unten anzuführenden Stellen von Nithard und Hukbald.

[2]) z. B. eine Glosse bei Ducange, s. v. aldius: Aldius statu liber. Aldius est libertus cum impositione operarum factus.

[3]) Vgl. Graff, Althochd. Sprachsch. h. v.; dagegen ist indeß Grimm, Rechtsalt. p. 308.

[4]) German. cap. 13.

[5]) eod. cap. 7.

Digitized by Google

Recht des Adels auf dieſelbe, d. h. die königliche Gewalt ſoll durch Geburt aus dem herrſchenden Geſchlechte erworben werden, die herzogliche dagegen durch unbeſchränkte Wahl, alſo lediglich nach dem Verdienſte des Einzelnen; [1]) war demnach kein königliches Geſchlecht vorhanden, oder das vorhandene ausgeſtorben, ſo wurde frei gewählt, und dann gewiß ebenſowohl wie bei der Herzogswahl „ex virtute.“ Noch weniger zeigen uns die übrigen Stellen der römiſchen Geſchichtſchreiber irgend welche beſtimmte Vorrechte des Adels; nur als ein gewichtiger Umſtand in der Achtung des Volks wird die Abſtammung von einem edlen Geſchlechte erwähnt. So hat der Adel Einfluß auf die vom Volke ausgehende Wahl; [2]) ſelbſt ganz verdienſtloſen Männern kann er Anſehen und ein Gefolge verſchaffen; [3]) edle Geburt gibt neben anderen rein perſönlichen Vorzügen Recht und Beruf in der Volksgemeinde zu ſprechen, [4]) und auch ſonſt wird ihr als eine zweite Eigenſchaft, die den Mann ziert, perſönliche Tüchtigkeit entgegengeſetzt, [5]) oder auch wohl der Reichthum. [6]) Namentlich dieſe letzteren Stellen zeigen deutlich, daß der Adel nicht durch beſtimmte Vorrechte, ſondern lediglich durch die höhere Achtung, deren

[1]) Eichhorn, Rechtsg. §. 14, b, not. p.

[2]) *Tacit. Histor. IV, cap.* 15: Erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno, claritate natalium insigni. pater ejus multa hostilia ausus, Caianarum expeditionum ludibrium impune spreverat. Igitur ipso rebellis familiae nomine placuit, impositusque scuto, more gentis et sustinentium humeris vibratus, dux deligitur.

[3]) *German. cap.* 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

[4]) Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. — *German. cap.* 11.

[5]) *Annal. XI, cap.* 17: quando nobilitate caeteros anteiret, virtutem experirentur.

[6]) *Histor. IV, cap.* 55: Classicus nobilitate opibusque ante alios. regium illi genus et pace belloque clara origo.

Digitized by Google

er genoß, vor dem übrigen Volke hervortrat; an ſich verlieh derſelbe keine Gewalt, ſondern nur großes Anſehen im Volke, in ganz gleicher Weiſe wie Tapferkeit, Alter, Beredſamkeit und andere durchaus perſönliche Eigenſchaften. Nur auf dieſer allgemeinen Achtung, welche das Volk ſeinen edlen Geſchlechtern zollte, kann demnach deren hervorragende Stellung beruhen. Ueberall nämlich erſcheint der Adel an der Spitze ſeines Volkes; ſo namentlich im Kriege, als dem ruhmvollſten Geſchäfte,[1]) und zwar pflegt hier der Adel zunächſt um den König oder Herzog zu kämpfen.[2]) In Folge deſſen iſt ſein Einfluß auf das geſammte Volk ein ſehr bedeutender: die Verſchwägerung mit edlen Geſchlechtern wird daher ſo ſehr geſucht, daß dieſelbe ſogar, gegen die ſonſtige Sitte des Volkes, Vielweiberei entſchuldigt,[3]) und die Treue eines Volkes erſcheint am meiſten geſichert, wenn es Geiſeln aus der Mitte ſeines Adels ſtellt.[4])

Ganz anders muß ſich aber die Auffaſſung des Adels der älteſten Zeit ſtellen, wenn man denſelben nach der jetzt am meiſten verbreiteten Anſicht mit den principes des Ta-

---

[1]) *Tacit. Histor. IV. cap.* 12: transmissis illuc cohortibus (sc. Batavorum), quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant. — *German. cap,* 14: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.

[2]) *Annal. II, cap.* 11: Cariovalda (sc. Batavorum dux), diu sustentata hostium saevitia, hortatus suos, ut ingruentes catervas globo frangerent, atque ipse in densissimos irrumpens, congestis telis et suffosso equo labitur, ac multi nobilium circa. — *Ammian. Marcell. XVI, cap.* 12, §. 49: Exsiluit itaque subito ardens optimatium globus, inter quos decernebant et reges. u. ſ. w.

[3]) *German. cap.* 18: Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

[4]) *German. cap.* 8: adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. — *Histor. IV, cap.* 28: At civilem immensis auctibus universa Germania extollebat, societate nobilissimis obsidum firmata.

Digitized by Google

citus in wesentlichem Zusammenhange denkt; danach müßten wir den Adel als eine festgeschlossene Aristokratie ansehen, und insofern wird diese Frage entscheidend für die Beurtheilung der gesammten staatlichen Verhältnisse der deutschen Urzeit. Um indeß zu deren Beantwortung vorschreiten zu können, wird es vorerst nöthig sein das Wesen des Principates selbst kurz ins Auge zu fassen, da hievon dessen Verhältniß zum Adel nothwendig abhängt.

Bereits Cäsar erwähnt an mehreren Stellen seines gallischen Krieges principes der deutschen Stämme; noch häufiger werden solche in der späteren Zeit und namentlich von Tacitus genannt. An den meisten Stellen ist nicht im geringsten angedeutet was dieser Ausdruck eigentlich bedeuten soll; wo aber die Angaben einen festeren Anhaltspunkt geben, da beziehen sie sich zunächst auf zwei Verhältnisse: auf das der vom Volke gewählten Oberhäupter, [1]) oder auf das der Anführer einer Gefolgschaft. [2]) Es fragt sich nun, ob dieser Ausdruck ein technischer sei, d. h. ob, so oft von principes die Rede ist, immer dasselbe Verhältniß mit diesem Worte bezeichnet werde. Diese Frage wird meistens bejaht, wobei man dann, je nachdem man die eine oder die andere der angeführten Stellen zu Grunde legt, entweder das Recht ein Gefolge zu halten von der Wahl zu einem Amt, oder die Wählbarkeit zu einem Amt von dem Halten eines Gefolges abhängig macht: für die letztere Ansicht hat sich Savigny, für die erstere neuerdings Waitz entschieden. Betrachten wir nun beide Ansichten genauer. Tacitus sagt uns mit klaren Worten, daß in der Volksgemeinde die principes gewählt werden, welche in den größeren und kleineren Bezirken Recht sprechen; [3]) ebenso

[1]) *Caesar. bell. Gall. VI, cap.* 22—23; *Tacit. German. cap.* 12 und öfter.

[2]) *German. cap.* 13—15.

[3]) *German. cap.* 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.

Digitized by Google

an einer anderen Stelle, daß man bei den Gaſtmählern unter anderen auch über die Wahl von principes berathſchlagt habe. [1]) Aus beiden Stellen geht hervor, daß die Vorſteher der Gemeinden als ſolche von Tacitus principes genannt werden, und daß ſie durch Wahl zu dieſem Amt gelangen; Savigny muß, um ſeine Anſicht halten zu können, die erſtere Stelle gewaltſam auf eine Wahl aus der Zahl der principes, d. h. Gefolgsherren, deuten, [2]) die zweite dagegen, was vollends unzuläſſig iſt, auf den Anſchluß der einzelnen Freien an einen beſtimmten Gefolgsherrn beziehen. [3]) Andrerſeits muß Waitz bei ſeiner Anſicht das Gefolge von der Wahl des Volkes zu einem Amte abhängig machen, [4]) was wiederum der Gefolgſchaft ihren innerſten Kern, den freien Anſchluß an den tapferſten Krieger, völlig entzieht.

Die Urſache dieſer Willkürlichkeiten auf beiden Seiten iſt aber nur die, daß außerdem bei Tacitus derſelbe Ausdruck in raſcher Folge von zwei ganz verſchiedenen Verhältniſſen gebraucht würde. Der raſche, durch nichts vermittelte Uebergang von einem Gegenſtand auf den andern kann bei Tacitus nicht auffallen; daß aber beidemale derſelbe Ausdruck gebraucht wird, könnte nur dann befremden, wenn dieſer ſeiner hergebrachten Bedeutung nach nicht etwas beiden Verhältniſſen Gemeinſames und beide Umfaſſendes bezeichnen könnte. Die Vertreter der beiden obigen Anſichten geben zu, daß die zugleich mit den principes in cap. 12 und 13 der Germania genannten comites beidemale nicht dieſelben ſeien, und helfen ſich theils durch die

[1]) *eod. cap.* 22: Sed de reconciliandis invicem inimicitiis et jungendis affinitatibus et asciscendis principibus, de pace denique ac bello, plerumque in conviviis consultant.

[2]) Mit Recht bemerkt hiegegen Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſch. p. 88. not. 4, daß man bei dieſer Erklärung wenigſtens gegen alle Hss. reddant ſtatt reddunt leſen müßte.

[3]) Savigny, Beiträge, p. 4. not. 3—4.

[4]) Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſch. p. 98.

Digitized by Google

Annahme einer Verwechslung seitens des Tacitus selbst, theils durch die Bezugnahme auf den natürlichen Sinn des Wortes; [1]) warum soll aber, was von den comites gilt, nicht auch von den principes gelten können? Dieser letztere Ausdruck war den Römern nicht mehr ein technischer als der erstere; er wird vielmehr ebensowohl für die mannichfaltigsten einzelnen Verhältnisse gebraucht, als auch wieder in größter Allgemeinheit für die Vornehmsten eines Volkes, auf welchem Grunde ihr Vorzug auch beruhen mag. [2]) An vielen Stellen erscheint der Ausdruck principes in ganz ähnlicher Verbindung wie sonst primores, proceres u. dgl.; Tacitus gebraucht einmal letzteren Ausdruck geradezu damit gleichbedeutend. [3]) Ebensowenig bestimmt lauten die Bezeichnungen anderer Schriftsteller, wenn sie deutsche Völker berühren: Strabo nennt die principes des Cäsar und Tacitus ἡγεμόνες, [4]) Dio Cassius noch allgemeiner πρῶτοι. [5]) Wir sind daher wohl zu der Annahme berechtigt, daß alle diese Ausdrücke auf gleiche Weise nur die obersten Häupter

---

[1]) Savigny, Gesch. d. R. R. im M., I. p. 266; Waitz loc. laud. p. 99—100.

[2]) Vgl. z. B. *Caesar. bell. Gall. I, cap.* 44: nobilibus principibusque populi Romani. *Livius XXVI, cap.* 22: Non equidem, si qua sit sapientium civitas, quam docti fingunt magis, quam norunt, aut principes graviores temperantioresque a cupidine imperii, aut multitudinem melius moratam censeam fieri posse. — vgl. auch die bei Löbell, Gregor von Tours, p. 506. angeführten Stellen.

[3]) *Annal. I, cap.* 55: suasitque Varo, ut se et Arminium et caeteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem principibus amotis.

[4]) Strabo, *VII, cap.* 1: *Σεγιμοῦντός τε Σεγέστου υἱὸς, Χηρούσκων ἡγεμών* — dann: *ἔτι δὲ Σεσίθακος Σαιγιμήρου υἱὸς τῶν Χηρούσκων ἡγεμόνος, καὶ ἡ γυνὴ τούτου Ῥαμὶς, Οὐκρομύρου θυγάτηρ ἡγεμόνος Βαττῶν,* (leg. *Χάττων*?)

[5]) Dio Cass. *LVI, cap.* 18: *οὐκ ἠνέσχοντο* (sc. *οἱ Γερμανοί*), *ἀλλ' οἵ τε πρῶτοι, τῆς πρόσθεν δυναστείας ἐφιέμενοι, καὶ τὰ πλήθη τὴν συνήθη κατάστασιν πρὸ τῆς ἐλλοφύλου δεσποτείας προτιμῶντες, ἐκ μὲν τοῦ φανεροῦ οὐκ ἀπέστησαν κτλ.*

Digitized by Google

des Volkes bezeichnen sollen, gleichviel worauf im Einzelnen deren Vorzug beruht; es erscheint danach ganz zufällig, daß nur auf die obigen beiden Verhältnisse diese Bezeichnung besonders angewendet wird, obwohl sie freilich die wichtigsten gewesen sein dürften. In dieser ganzen Allgemeinheit entspricht übrigens jenen Ausdrücken vollkommen das auch der Wurzel nach ihnen vergleichbare deutsche Wort Fürst, so daß man versucht sein möchte zu glauben, daß Tacitus, der gewiß die deutsche Sprache kannte, den einheimischen Namen nur übersetzt habe; [1]) damit könnte auch zusammenhängen, was freilich auch sonst keine Schwierigkeit macht, daß auch noch später die Vornehmeren eines deutschen Stammes als principes bezeichnet werden. [2])

Man wird vielleicht gegen diese Erklärung einwenden, daß an mehreren Stellen den principes bestimmte Rechte zugeschrieben werden, namentlich das Recht der alleinigen Berathung über minder wichtige Gemeindeangelegenheiten; [3]) ferner daß die mehrfach erwähnte Wahl zum princeps doch einen bestimmten Begriff dieser fürstlichen Würde voraussetze: beides aber kann die obige Ansicht in keiner Weise widerlegen. Die angeblichen Vorrechte der principes nämlich sind mit Ausnahme jener Berathungen nur Ehrenvorzüge, [4]) und als solche in keiner Weise an einen geschlossenen Stand geknüpft; bei jenen Berathungen aber ist eine genaue Abgränzung der zur Theilnahme Berechtigten von den nicht Berechtigten ebenfalls durchaus nicht nothwendig; es mochten sich, wenn anders an dieser Stelle unter principes nicht bloß die Staatsbeamten zu verstehen sind, eben die berathen, deren Erfahrung oder Einfluß dem zu fassenden Beschlusse

[1]) Vgl. Graff, Althochd. Sprachsch. h. v.

[2]) z. B. bei Gregor von Tours, Beda u. dgl.

[3]) *Tacit. German. cap.* 11: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum apud plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.

[4]) *eod. cap.* 10; *cap.* 11. *cap.* 13; vgl. auch *cap.* 38.

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit und Erfolg zu sichern vermochten; wie wenig dabei das Recht der Theilnahme begränzt war, läßt sich an einigen Beispielen nachweisen. [1]) Und ebenso mußte auch jedes Amt neben den besonderen Rechten, die ihm ausschließlich eigen waren, allerdings zugleich auch eine im Allgemeinen höhere Würde verleihen, die demnach im einzelnen Falle auch an die Wahl geknüpft war, obwohl sie auch auf ganz anderem Wege erlangt werden konnte; eben darum bezeichnet Tacitus aber auch das was durch die Wahl gegeben wurde, noch näher, indem er dem Worte „principes" beifügt, „qui jura per pagos vicosque reddunt," wodurch denn neben jener allgemeineren fürstlichen Würde zugleich noch ein ganz bestimmtes einzelnes Verhältniß des Staatsdienstes bezeichnet ist.

Die oben aufgestellte Ansicht ist nun zunächst nur als möglich erwiesen worden; äußerst wahrscheinlich wird sie aber dadurch, daß sie genau an den gewöhnlichen Sprachgebrauch der Quellen sich hält und keiner Stelle Gewalt anzuthun braucht. Noch entschiedener wird dieselbe aber durch folgende Gründe unterstützt. Es wurde bereits erwähnt, wie sehr die enge Verknüpfung von Amt und Gefolgschaft dem Wesen dieser letzteren widerspreche. „Per bella et raptus" wurde das Gefolge erhalten; [2]) wie sollte dieß das regelmäßige Treiben des ordentlichen Richters im Volke sein? wie sollte dieser beliebig für fremde Völker die Waffen ergreifen können? [3]) Man beruft sich freilich hiefür auf die spätere Stellung des Grafen; [4]) dabei wird aber

---

[1]) *Caesar, bell. Gall. IV. cap.* 13: opportunissima res accidit, quod postridie ejus diei mane eadem et perfidia et simulatione usi Germani, frequentes omnibus principibus majoribusque natu adhibitis, ad eum in castra venerunt. — *Tacit. Histor. IV, cap.* 14: Civilis primores gentis et promptissimos vulgi, specie epularum sacrum in nemus vocatos, u. s. w.

[2]) *Tacit. German. cap.* 14.

[3]) *eod. cap.* 13.

[4]) Waitz, *loc. laud. p.* 125.

Digitized by Google

überſehen, daß der Graf, ſo lange er noch Richter, nicht Landesherr iſt, nur den Heerbann führt, der ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach nur in Fällen ächter Landesnoth auszog und wohl nicht leicht über die Gränze — ſodann daß in der ſpäteren Zeit dem comes bereits vicarii, centenarii, Schultheiße, zur Seite ſtanden, welche ihn vollkommen vertreten konnten, während die älteſte Zeit vicarii nicht kennt, die Vorſteher geringerer Bezirke aber wie die der größeren unter dem Namen principes zuſammenfaßt. Aber auch ſchon von Anfang an wird bei der Wahl eines Richters auf ganz andere Eigenſchaften geſehen werden, als die ſind, welche eine Schaar beuteluſtiger Krieger von ihrem Anführer fordert; bei den nordiſchen Vikingerzügen, bei den Fahrten ſächſiſcher Seeräuber ſehen wir daher auch ganz andere Leute an der Spitze ſtehen, als die Richter des Volks in der Heimath. Endlich gehört das freieſte Anſchließen an den tüchtigſten Führer nothwendig zum Weſen der Gefolgſchaft; oder ſollten die ſtreitluſtigen Jünglinge, die ſelbſt in fremden Ländern dem Kriege nachziehen, [1]) in der Heimath dem Tapferſten ſich nicht zugeſellen dürfen, weil ihn das Volk nicht zu ſeinem Richter gewählt hat? Die Natur der Sache, welche Waitz zu Gunſten ſeiner Anſicht herbeizieht, [2]) muß aber gerade in der Beziehung in welcher er ſich darauf ſtützt, gegen ihn geltend gemacht werden. Waitz meint, wenn jeder beliebig ein Gefolge hätte halten dürfen, ſo hätte dadurch nothwendig der Staat in ſeinen Grundfeſten erſchüttert werden müſſen; anders, wenn dieſes Recht nur den gewählten Beamten zugeſtanden habe. Dagegen darf man wohl die Frage aufwerfen, ob es der gemeinen Freiheit nicht noch gefährlicher müſſe geweſen ſein, in den Beamten des Volks außer ihrer öffentlichen Gewalt auch noch eine ſo bedeutende Privatmacht zu kräftigen, als eine Anzahl von Privatleuten mit der letzteren,

---

[1]) *Tacit. German. cap.* 14.

[2]) Waitz, *loc. laud. p.* 94. *sqq.*

Digitized by Google

aber ohne die erstere im Lande zu haben? Auf ihre Freiheit eifersüchtige Völker, wie dieß die Deutschen damals gewiß waren, pflegen die Macht ihrer Beamten eher zu beschränken als über die Nothdurft auszudehnen.

Nachdem wir nunmehr über das Wesen der principes selbst eine feste Ansicht gewonnen haben, wird es möglich sein über deren Verhältniß zu den nobiles zu sprechen. Nach der herrschenden Ansicht [1]) soll zwischen beiden Verhältnissen ein wesentlicher Zusammenhang bestehen, der indeß auf sehr verschiedene Weise gedacht wird. Eichhorn scheint geradezu die principes mit den nobiles gleichbedeutend zu nehmen, und also erstere zu einem Geburtsadel zu machen;[2]) Savigny dagegen macht den Adel, d. h. die nobilitas, zu einer unerläßlichen Vorbedingung der fürstlichen Würde. Gegen die erstere Ansicht spricht entschieden der Umstand, daß nirgends in den Quellen die principes als geschlossener Stand auftreten. Die Worte des Tacitus „insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant," [3]) beweisen nichts für Eichhorn, indem dieselben die Nobilität keineswegs als den Grund des Principates überhaupt bezeichnen, sondern nur als einen Umstand, welcher dieses auch ganz jungen, d. h. persönlich verdienstlosen Leuten zu verschaffen vermag. [4]) Auch auf den Gegensatz kann man sich nicht berufen, [5]) in welchen an mehreren Stellen die principes zu der plebs treten; [6])

---

[1]) Die Gaupp'sche Ansicht, wonach die nobiles nicht mit den principes, sondern mit den comites gleich zu nehmen wären, scheint im Allgemeinen nicht viel Beifall gewonnen zu haben; Gegengründe lassen sich indeß hier nicht wohl im Einzelnen vorbringen, dieselben liegen aber um so entschiedener in der gesammten Darstellung, wie sie hier versucht wird.

[2]) vgl. Eichhorn, Rechtsg. §. 14, b, namentlich Not. i u. m.

[3]) *German. cap.* 13.

[4]) Ueber die Worte: „*aut* magna patrum merita," siehe unten.

[5]) Wie dieß außer Eichhorn auch Savigny, Beitr. p. 5. thut.

[6]) *Tacit. Annal. I, cap.* 55: nihil ausuram plebem, principibus amotis. — *German. cap.* 11: ita tamen, ut ea quoque, quorum

letzteres Wort kann das Volk im Ganzen bezeichnen, jedem in irgend einer Beziehung als höher herausgenommenen Bestandtheile gegenüber. Mit Recht weist Löbell darauf hin, daß plebs auch das Volk gegenüber der Obrigkeit bezeichnen könne; [1]) in nicht viel späterer Zeit wird derselbe Ausdruck von der christlichen Gemeinde im Gegensatz zu ihrer Geistlichkeit gebraucht. Entscheidend aber möchte sein, daß Tacitus selbst an anderen Stellen der plebs ganz unbestreitbar allgemeine Ausdrücke entgegensetzt. [2])

Aber auch die Savigny'sche Ansicht läßt sich aus den Quellen nicht rechtfertigen. Nach der oben aufgestellten Ansicht über den Begriff des Wortes princeps kann man im Allgemeinen natürlich von einer Vorbedingung zur Erlangung des Principates ohnehin nicht sprechen; es stellt sich vielmehr die Frage, was freilich nur den Worten nach ein anderes ist, nunmehr so: ob der Adel, d. h. die nobilitas, ein wesentliches Erforderniß gewesen sei, einerseits um als Richter vom Volke gewählt werden zu können, andererseits um ein Gefolge halten zu dürfen. Savigny setzt nun den Adel als Vorbedingung für das Halten einer Gefolgschaft, und dieses wieder als Vorbedingung für die Wahl zu einem Richteramte. Daß dieser letztere Satz rein willkürlich aufgestellt ist in Folge der Meinung daß der Ausdruck princeps immer dasselbe bestimmte Verhältniß bezeichnen müsse,

penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — *eod. cap.* 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

[1]) Gregor von Tours, p. 508–9.

[2]) *Tacit. Annal. II, cap.* 19: plebes, primores, juventus, senes, agmen Romanum repente incursant, turbant. — *German. cap.* 10: Nec ulli auspicio major fides non solum apud plebem, apud proceres, apud sacerdotes. — Statt plebs steht dann auch wohl vulgus; *Histor. IV, cap.* 14: primores gentis, et promptissimos vulgi. — *eod. V. cap.* 25: Haec vulgus; proceres u. s. w.

Digitized by Google

iſt oben bereits bemerkt worden; aber auch abgeſehen hievon findet ſich nirgends eine Spur davon, daß dem Gefolgsherrn oder dem gewählten Richter der Adel ein weſentliches Erforderniß war. Savigny ſucht ſeine Anſicht aus der Natur der Sache herzuleiten, aber ſeine ganze Beweisführung ruht nur auf der unbegründeten Annahme, daß in den principes eine eigentliche Ariſtokratie zu ſuchen ſei; beſeitigt man den angeblichen Zuſammenhang zwiſchen Gefolgſchaft und Amt, und läßt man beides von freier Wahl abhängen, ſo verſchwinden die principes als Stand, und damit jede Begründung der Savigny'ſchen Darſtellung. Denn die wenigen Quellenſtellen, welche Savigny als ſeine Auffaſſung beſtätigend anführt, können nicht in Anſchlag gebracht werden. Daß die Entgegenſetzung von plebs und principes in dieſer Beziehung ohne alle Bedeutung ſei, wurde bereits erwähnt; ebenſowenig aber können Stellen beweiſen, welche bei Gelegenheit des Gefolgsweſens u. dgl. den Adel allein hervorheben.[1]) Es wird ja nicht geläugnet daß der Adel einen bedeutenden, ja den bedeutendſten Theil der Fürſten hergab, nur daß er weſentliches Erforderniß zur Erlangung fürſtlicher Würde geweſen ſey, wird widerſprochen. Wohl aber darf man gegen Savigny die vielbeſprochenen und auch hier ſchon mehrmals angeführten Worte hervorheben, daß „insignis nobilitas *aut* magna patrum merita" ſchon jungen Leuten fürſtliches Anſehen zu verleihen pflege,[2]) da hierin ausdrücklich neben dem Adel noch ein anderer Umſtand als die Fürſtenwürde, womit hier die Gefolgsherrſchaft bezeichnet wird, begründend angegeben wird; daß aber das „*aut*" hier wirklich etwas Neues einführen, nicht den Begriff der nobilitas erklären ſoll, ergibt ſich aus dem Sprachgebrauche jener Zeit, welchen namentlich eine Stelle des Velleius Paterculus ſchlagend erläu-

---

[1]) Vgl. z. B. *Tacit. German. cap.* 14; *Histor. IV. cap.* 12. u. dgl.

[2]) *German. cap.* 13.

Digitized by Google

tert. [1]) Der geringe Zusammenhang des Adels mit der Fürstenwürde geht übrigens auch deutlich hervor aus der Erzählung, welche Vellejus Paterculus und Strabo von der Erhebung Marobods zum Markomannenkönig geben. [2]) Der Erstere nämlich erzählt, daß dieser neben vielen persönlichen Vorzügen auch von edlem Geschlechte gewesen sei, dann aber nicht etwa bloß zu der weniger gewaltigen Stellung eines princeps, sondern zu fester Königsherrschaft sich emporgeschwungen habe; Strabo dagegen sagt ganz einfach, Marobod habe „ἐξ ἰδιώτου" die königliche Würde erlangt, welcher Ausdruck von einem Mitgliede einer herrschenden und geschlossenen Aristokratie gar nicht könnte gebraucht werden. — Endlich wird man sich wohl auch auf den inneren Grund berufen dürfen, daß die Beschränkung der Aemter und der Gefolgschaften auf den Adel nothwendig zur drückendsten Aristokratie hätte führen müssen, zumal wenn man die gewiß sehr geringe Zahl der adeligen Geschlechter bedenkt; nirgends aber deuten auch nur Spuren bei älteren Schriftstellern auf eine solche Grundlage zurück, vielmehr hebt Cäsar, wo er eine Vergleichung der gallischen Verfassung mit der deutschen geben will, gerade den demokratischen Charakter dieser letzteren gegenüber dem oligarchischen der ersteren mit besonderem Nachdruck hervor: [3])

---

[1]) *Vellej. Paterc. II.* §. 117: Varus Quinctilius, illustri magis, quam nobili ortus familia. — Jene Stelle des Tacitus zeigt zugleich daß bereits zu seiner Zeit der Adel in Deutschland auf eine bestimmte Zahl von Geschlechtern beschränkt war.

[2]) *Vellej. Paterc. II,* §. 108: Maroboduus, genere nobilis, corpore praevalens, animo ferox, natione magis quam ratione barbarus, non tumultuarium, neque fortuitum, neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium, vimque regiam complexus animo statuit, u. s. w. — *Strabo, VII, cap. 1: Ἐπέστη γὰρ τοῖς πράγμασιν οὗτος* (sc. Marobod) *ἐξ ἰδιώτου, μετὰ τὴν ἐκ Ῥώμης ἐπάνοδον.*

[3]) *Caesar, bell. Gall. VI, cap. 11. sqq.*

Digitized by Google

wie konnte er dieß, wenn die wichtigsten Gewalten im Staate ausschließlich den Händen einer kleinen und begränzten Zahl von edlen Geschlechtern anvertraut waren?

Wir sind nunmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß der deutsche Adel, wie ihn uns die ältesten Nachrichten schildern, vor den Gemeinfreien durchaus keine Vorrechte genoß, wohl aber sehr bedeutende thatsächliche Vorzüge, welche auf der hohen Achtung beruhten, in welcher derselbe beim Volke stand: man glaubte, wer von einem edlen Geschlechte abstamme, müsse auch durch persönliche Eigenschaften ausgezeichnet sein. [1]) So hatte denn der Adel an und für sich durchaus keine andere Stellung als die, welche durch hervorragende Persönlichkeit auch jeder Gemeinfreie sich erwerben konnte, nur besaß jener durch Geburt, was dieser sich erst durch Verdienst erwerben mußte. Das Wesen des Adels ist demnach von dem der gemeinen Freiheit durchaus nicht verschieden, sondern nur aus derselben Wurzel in höherem Grade fortgebildet. Diese Erhebung des Adels beruht aber nicht auf von außen her gegebenen Grundlagen, sondern lediglich auf der innersten Ueberzeugung des gesammten Volkes; seine Herrschaft über dieses, wo er an dessen Spitze tritt, ist keine nothwendige, durch Zwang auferlegte, sondern auf freier Wahl der Beherrschten begründet: sie ist eine Herrschaft über Gleiche. Die Unabhängigkeit des Adels von äußeren Verhältnissen und Umgebungen und dessen Fußen auf sich selbst zeigt sich namentlich auch darin daß, wo sich bereits eine Erbmonarchie zu bilden anfängt, das herrschende Geschlecht mit zum Adel gezählt wird; [2]) während freilich bei völlig ausgebildeter Erblichkeit der Königswürde der Begriff des

---

[1]) Vgl. *Tacit. Annal. XI, cap.* 17.

[2]) Vgl. z. B. *Annal. XI, cap.* 17: — *German. cap.* 7. — *eod. cap.* 42: Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus u. dgl.

Digitized by Google

Adels, wie er so eben gefunden wurde, nicht mehr anwendbar sein kann. Damit ist Begriff und Grundlage des Adels der deutschen Urzeit, so weit unsere dürftigen Nachrichten dieß zulassen, festgestellt; ist das gewonnene Ergebniß das richtige, so muß die weitere geschichtliche Entwickelung dasselbe bestätigen, und hierin wird das sicherste Kennzeichen der Wahrheit oder Nichtwahrheit des bisher Dargelegten zu finden sein.

Digitized by Google

II.

Die Zeit nach der Wanderung.

Das Ergebniß der bisherigen Forschungen war ein vorherrschend negatives; die Dürftigkeit der uns überlieferten Nachrichten sowohl als auch die mangelhafte Kenntniß und daraus hervorgehende Unklarheit der Geschichtschreiber selbst, von welchen diese Nachrichten stammen, gestatten nur selten, irgend einen Satz mit Sicherheit aus ihnen zu folgern. Ganz anders in diesem zweiten Abschnitte. Allerdings tritt auch in der spätern Zeit der Mangel an erhaltenen Ueberlieferungen der Forschung vielfach störend entgegen, ja er wird sogar durch die inzwischen in weit höherem Maaße als früher entwickelten Besonderheiten der einzelnen Stämme und Staaten noch fühlbarer; aber wenn es auch nicht gelingen kann, die Verhältnisse jedes einzelnen Stammes genau zu verfolgen, so muß doch aus der Reihe einzelner Angaben über einzelne Staaten wenigstens ein Schluß sich ziehen lassen auf die Hauptgrundsätze, welche der Entwickelung aller zu Grunde liegen, und dieser Schluß wird um so sicherer sein, weil in dieser Zeit wenigstens die einzelnen uns erhaltenen Nachrichten von Leuten herrühren, die in den Verhältnissen lebten, die sie beschrieben, daher diese, wenn auch nicht scharf und oft einseitig, so doch immer von der Seite auffaßten, von welcher ein Zeitgenosse und Einheimischer sie auffassen konnte.

Digitized by Google

Eben aus dieſer Beſchaffenheit der Quellen ergibt ſich aber zugleich auch mit Nothwendigkeit die Art der Behandlung, welche die Betrachtung der Zeiten nach der Völkerwanderung erfordert; unumgänglich nothwendig wird hier die ſtrengſte Scheidung deſſen, was dem einzelnen Volke angehört, und erſt die geſonderte Betrachtung der einzelnen Eigenthümlichkeiten jeden Stammes kann die Grundlage abgeben für die Erforſchung des allen oder doch mehreren Gemeinſamen. Dieſer allgemeinere Theil muß dem dritten Abſchnitte vorbehalten bleiben, wo dann zugleich die wichtigeren Ergebniſſe des erſten ihre volle Würdigung erlangen werden; die Angaben über die einzelnen Stämme aber ſollen ſofort in der Art beſprochen werden, daß im allgemeinen die nächſtſtehenden Völker zuſammengeſtellt werden, im einzelnen aber die Rückſicht auf zweckmäßige Durchführung und Raumerſparniß durch Vermeidung von Wiederholungen die Stellung beſtimmt. Daß dabei die Ergebniſſe für manchen einzelnen Stamm nur ſehr unvollſtändig ſind, und erſt durch die nachfolgende Vergleichung mit dem, was andere Stämme ähnlich bieten, Erklärung und Zuſammenhang gewinnen, iſt ein nicht zu vermeidender Uebelſtand, und eben dieß muß auch von der unzuſammenhängenden, jeder Gleichförmigkeit ermangelnden Darſtellung in dieſem Abſchnitte gelten; mancher beſtrittene Nebenpunkt will weitläufiger behandelt ſein als die wichtigſten, aber bereits feſtſtehenden Grundſätze.

Die Stämme, welche überhaupt eine abgeſonderte Betrachtung geſtatten, ſind fünf oberdeutſche: die Baiern, Alamanen, Langobarden, Burgunder und Gothen; ſodann drei niederdeutſche: die Frieſen, Sachſen und Angelſachſen, letztere ſelbſt wieder in drei Stämme zerfallend; zwiſchen die Oberdeutſchen und Niederdeutſchen treten die ſaliſchen und ripuariſchen Franken und die Thüringer, wobei in rechtlicher Hinſicht erſtere mehr zu den Oberdeutſchen, letztere mehr zu den Niederdeutſchen ſich hinzuneigen ſcheinen. Von den übrigen Völkern, z. B. den Vandalen, Herulern, Rugiern,

Digitized by Google

u. ſ. w. ſind die wenigen uns erhaltenen Nachrichten an paſſenden Orten, theils in dieſem, theils in dem folgenden Abſchnitte beigefügt.

1. Die Baiern.

Die lex Bajuwariorum zeigt, wie die meiſten Volksrechte, noch ganz die Gliederung der Stände, wie ſie Tacitus beſchreibt. Zu unterſt ſtehen servi oder mancipia, die eigentlich nur als Sachen in Betracht kommen; zwiſchen ihnen und den Freien ſtehen die Frilazzen: [1]) ſie ſind den liberti des Tacitus, den liti oder aldii anderer Stämme, wohl ſprachlich wie ſachlich gleichbedeutend, [2]) und haben ein Viertheil des Freienwergeldes. [3]) Hieher gehören wohl auch die coloni ecclesiae, die von den servi ecclesiae genau unterſchieden werden; [4]) ſie ſind vielleicht gemeint, wenn Thaſſilo von Leuten ſpricht, „qui in ecclesia libertatem consequebantur.“ [5]) Ob die Stellung derer, „qui ducali manu liberi dimissi sunt,“ [6]) eine höhere war als die der übrigen Freigelaſſenen, iſt nicht geſagt, aber bei Vergleichung des fränkiſchen Rechts wahrſcheinlich.

Die Gemeinfreien erſcheinen im Geſetzbuch als ein Stand und haben ein Wergeld von 160 sol.; [7]) an einer andern Stelle geben einige Hss. nur 150 sol., während

---

[1]) *L. Bajuw. VIII, cap.* 10; *cod. V*; ich citire nach **Mederer**, *Leges Bajuwariorum.*

[2]) aldiones oder altones werden auch in baieriſchen Urkunden erwähnt, bei *Meichelb. Hist. Fris. num.* 26, 28 und 45.

[3]) *L. Bajuw. V, cap.* 9; die abweichende Beſtimmung in den *Popul. leg. cap.* 11. iſt lediglich aus *L. Alam. cap.* 17. abgeſchrieben.

[4]) *L. Bajuw. I, cap.* 13.

[5]) *Popul. leg. cap.* 9—10.

[6]) *eod. cap.* 8.

[7]) *L. Bajuw. IV, cap.* 28: Siquis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet, si autem non habet, solvat duci, vel cui commendatus fuit, bis 80. sol., hoc sunt 160. —

Digitized by Google

andere auch hier 160 geben: [1]) vielleicht waren beide Summen nach einer älteren Berechnungsweise durch ein hinzugerechnetes oder weggelassenes Aufgeld gleichbedeutend. — Einige Stellen des Gesetzbuches könnten allerdings auf eine Doppeltheilung des Freienstandes gedeutet werden, indem potentes den liberi entgegengesetzt werden, [2]) oder minores den angeseheneren Freien; [3]) aber da diese Scheidung nur gelegentlich der Bestrafung vorkommt, läßt sich daraus allein noch nichts folgern: es kann sich dieselbe vielmehr auch bloß auf den thatsächlichen Umstand beziehen, daß Mächtigere von dem ordentlichen Richter nicht mit hinreichender Gewalt verfolgt werden können, und daß Aermere mit anderen Strafen als die Reichen belegt werden müssen. Wichtiger erscheint das Vorkommen von mediocres als Urtheilern in einer Urkunde, [4]) da die Gerichtsfähigkeit auch anderwärts

---

eod. XVI. cap. 5: Tunc cum werageldo componat, hoc est 160. sol. solvat parentibus. — auch *eod. VIII. cap.* 1. nach einigen Hss.

[1]) *eod. III. cap.* 1—2; siehe unten.

[2]) *eod. II. cap.* 5: Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comis distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; si liber est, 40. solidis sit culpabilis et omnia similia restituat; si servus hoc fecerit, capitale crimine subjaceat, u. s. w.

[3]) *eod. II. cap.* 3: Siquis seditionem suscitaverit contra ducem suum, quod Paiwarii carmulum dicunt, per quem inprimis fuerit levatum, componat duci 600 sol.; alii homines, qui eum secuti sunt, illi similes, et consilium cum ipso habuerunt, unusquisque cum 200 solidis conponat; minor populus, qui eum secuti sunt, et liberi sunt, cum 40 solidis conponant, ut tale scandalum non nascatur in provincia. — Aehnliches *eod. II. cap.* 4; namentlich aber *eod. VII. cap.* 2—3: Siquis contra hoc fecerit, a loci judicibus separentur, et omnes facultatis amittant, quas fiscus adquirat. Si minores persona sunt, que se inlicita conjunctione polluerunt, careant libertatem, servis fiscabus adgregat. (leg. fiscalibus adgregentur.)

[4]) *Meichelb. Hist. Fris. n.* 703: Tunc omnis plebs, cum audierat concilium, tam principes, quam mediocres judicaverunt justissimum judicium u. s. w.

Digitized by Google

nur auf einen Theil der Freien, auf die Angeſeſſenen, beſchränkt war; doch läßt ſich auch hieraus ein bindender Schluß nicht ziehen, indem mediocris zuweilen die Bedeutung von gering im Gegenſatz zu etwas Höherem hat, womit dann jener techniſche Begriff ausgeſchloſſen iſt.

Ueber den Freienſtand hinaus ragen aber zunächſt 5, oder wenn man lieber will, 4 Geſchlechter: [1]) die Huosi, Drozza (Huosidrozza), Fagana, Hahiligga, Anniona; über dieſen ſteht ſodann noch das herzogliche Geſchlecht der Agilolfinger, endlich ganz zu oberſt der Herzog ſelbſt. Das Verhältniß dieſer ſämmtlichen bevorzugten Geſchlechter iſt ein erbliches, weil ja eben dem Geſchlechte die Bevorzugung zukommt; [2]) aus der Beſchränkung des Vorzugs auf 5

[1]) *L. Bajuwar. III. cap.* 1: De genealogia, qui vocantur Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona. Isti sunt quasi primi post Agilolvingas, qui sunt de genere ducali, illis enim duplam honorem concedamus, et sic duplam conpositionem accipiant. Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum conponat, quia summi principes sunt inter vos; dux vero, qui praeest in populo, semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, qui de genere illorum fidelis rei (leg. regi) erat, et prudens, ipsum constituebat ducem ad regendum populum illum, et pro hoc, quod dux est, addatur ei major honor, quam ceteris parentibus ejs. Sic III. pars addatur super hoc, quod parentes ejus conponuntur. Si vita parentorum ejus aufertur, et cum 640 (al. 600.) solidis conponatur. — *cap.* 2: ducem vero eum 900 solidis conponat, parentibus, aut regi, si parentes non sunt. Et secundum haec aedictum haec alia compositio sequatur, qualiter parentes ejus conponi solent; ita si duci aliquid accesserit a coequalibus suis, sic autem conponere: ubi compositio parentorum ejus est in IIIIor. sol., duci vero VI. sol.; ubi illorum in VI. sol., duci vero VIIII. (sc. ubi vero illis 12. sol.), duci autem XVIII. Sic semper addatur III. pars supra in ducis causa, usque in novissima quescione, que solet inter homines contingere.

[2]) Vgl. auch *eod. I. cap.* 8: et illi duplicem conponatur secundum genealogiam suam. — *eod. II. cap.* 4: conponat, sicut in lege habet, unicuique secundum genealogiam.

Digitized by Google

oder 6 Geſchlechter geht deren ſtrenge Abgeſchloſſenheit dem übrigen Volke gegenüber hervor; endlich die Benennung mit eigenen Geſchlechtsnamen zeigt, wie alt die im Geſetzbuch wiedergegebene Satzung ſein mußte. [1]) Der Vorzug dieſer edlen Geſchlechter, der ausdrücklich als ein Ehrenvorzug bezeichnet wird, zeigt ſich recht deutlich in Wergeld und Buße; in beiden iſt das Verhältniß des Gemeinfreien zu den 5 Geſchlechtern, dem herzoglichen Hauſe und dem Herzoge ſelbſt gleich 1 : 2 : 4 : 6, ſo daß die Wergeldsſätze je nach den verſchiedenen Lesarten 160, 320, 640, 960 sol., oder aber 150, 300, 600, 900 sol. betragen. Das höhere Wergeld ſcheint aber nicht der einzige Vorzug geweſen zu ſein, welcher den Adel von den Gemeinfreien ſchied, und namentlich ſcheint die Verſchiedenheit der Geburt auch auf die Beſtimmung der Größe der dos von Einfluß geweſen zu ſein; [2]) doch erfahren wir, abgeſehen von dieſer Andeutung, nichts, was hierüber Aufſchluß geben könnte.

Daß wir in den ſechs bevorzugten Geſchlechtern einen wahren Adel vor uns haben, kann nach dieſen Angaben nicht bezweifelt werden; wenn daher in ſpäteren Geſetzen geradezu nobiles uns genannt und den liberi gegenübergeſtellt werden, [3]) ſo dürfen wir dieſen Ausdruck unbedenklich

---

[1]) Ueber die Namen der Geſchlechter vgl. die zahlreichen Varianten bei Mederer, p. 100—101; über ſpätere Nachrichten bezüglich derſelben, vgl. Mederer, *loc. laud.*; Pallhauſen, Garibald, Bel. *p.* 77. *sqq.*; Nachträge zum Gar. *p.* 48. und *p.* 291. Vgl. auch Grimm, R. A. *p.* 270. Ueber die Agilolfinger insbeſondere ſiehe Mederer, Beiträge z. Geſch. v. Baiern, 1. Stück; Pallhauſen, Garib., Bel. *p.* 6. Endlich auch Lang, Baierns Gaue, *p.* 48; u. ſ. w.

[2]) *L. Bajuw. VIII. cap.* 14: muliere autem dotem suam solvet secundum genealogiam suam legitime.

[3]) *Decret. Thassil.* §. 5: nobiles et liberi et servi. — *eod.* §. 6. siquis de nobili genere u. ſ. w. — Vgl. auch *eod.* §. 8, §. 10 und §. 12.

Digitized by Google

auf die im Gesetzbuch selbst namentlich genannten Geschlechter beziehen, zumal da in Thassilo's Decreten „nobilitas" gleichfalls unzweifelhaft einen Vorzug der Geburt bedeutet. Welcher Grundlage aber dieser älteste baierische Adel entsprossen ist, läßt sich erst in Verbindung mit ähnlichen Erscheinungen bei anderen Stämmen untersuchen; es muß daher in dieser Beziehung auf den dritten Abschnitt verwiesen werden.

Neben diesen durch die Geburt bestimmten Standesunterschieden finden wir nun aber auch noch andere Bevorzugungen, welche nur in dem höheren Ansehen gewisser Berufsarten oder Dienstverhältnisse begründet sind. Dahin gehört vor allem die Bevorzugung der Geistlichen in Wergeld und Buße. Es sollen nämlich zwar die niederen clerici nur das gewöhnliche Wergeld haben, je nach ihrer Geburt; diejenigen aber, die am Altar dienen, und ebenso auch die Mönche, sollen doppelt vergolten werden. [1]) Bei den Presbytern und Diakonen steigt die compositio noch höher; ihre Buße soll die dreifache des Laien sein, ihr Wergeld aber ist nicht recht deutlich angegeben. Es soll nämlich der Presbyter 300, der Diakonus 200 solidi auro adpretiati erhalten; [2]) da nun die Subdiakonen u. s. w.

---

[1]) *L. Bajuw. I. cap.* 8: Siquis ministros aeclesiae, id est subdiaconum, lectorem, exorcistam, acolitum, hostiarum, de istis aliquem injuraverit aut percusserit, vel plagaverit, vel occiderit, componat hoc dupliciter, sicut solent componere parentes ejus: illi qui sunt ministri altaris dei, duplicem compositionem accipiant; alii autem clerici componantur sicut parentes eorum. Monachi autem, qui secundum regulam in monasterio vivunt, et illi duplicem componatur secundum genealogiam suam, ut reverentia sit dei, et pax eis, qui illi deserviunt.

[2]) *eod. cap.* 9: Siquis presbyterum vel diaconum, quem episcopus in parrochia ordinavit, vel qualem plebs sibi recepit ad sacerdotem, quem aeclesiastica sedis probatum habet, illi injuriam fecerit, vel plagaverit, tripliciter eos componat; si eum occiderit, presbyterum solvat 300 solidos auro adpretiato,

Digitized by Google

ſchon regelmäßig 320 sol., als das doppelte Freienwergeld, erhalten, müſſen jene Summen offenbar höhere ſein. Man könnte nun annehmen daß dort Silber-, hier aber Goldſchillinge gemeint ſeien; vielleicht iſt aber der solidus in beiden Fällen derſelbe, und jene angegebenen 300 und 200 sol. bilden nur die Hälfte der ganzen Wergeldsſumme, die dann, wie dieß bei den Alamanen bezüglich des Kirchendiebſtahles gebräuchlich war, [1]) zur Hälfte in Gold oder anderem ausgezeichnetem Gut mußte gezahlt werden; [2]) dann wären die Anſätze für den Presbyter 600, für den Diakonus 400 sol., wie bei den Alamanen. [3]) Das Wergeld des Biſchofs endlich iſt, an alterthümliche Satzungen erinnernd, kein feſtbeſtimmtes. [4])

Hieher ſcheint auch eine Stelle der Thaſſiloniſchen Decrete bezogen werden zu müſſen, wonach im Falle der Tödtung eines „homo principis sibi dilectus," d. h. wohl eines der näheren Hofbeamten des Herzogs, das Erbgut des Todtſchlägers ſoll eingezogen werden dürfen; [5]) wie bei den Geiſtlichen die Heiligkeit des Berufes, ſo wirkt hier das Anſehen des herzoglichen Dienſtherrn höheren Frieden. So hoch galt dieſer Dienſt daß ſich ſelbſt bei den Unfreien des Herzogs ein dem Adel entſprechendes Verhältniß zu bilden begann, wie denn bereits Adelſchalken, die unfrei waren, genannt werden. [6]) Auf demſelben Grunde, dem Anſehen

---

si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra, vel quicquid habet, usquedum impleat. Diaconum vero cum 200 solidis solvat, utrisque ad illam aeclesiam, ubi ministri fuerunt, episcopo requirente et duce cogente, qui in illa provincia sunt ordinati u. ſ. w.

[1]) Vgl. *L. Alaman. cap.* 8.

[2]) Vgl. auch Sächſ. Landr. *III. cap.* 45. §. 1.

[3]) *L. Alaman. cap.* 13, §. 2. und *cap.* 14.

[4]) *L. Bajuwar. I. cap.* 10.

[5]) *Decret. Thassil.* §. 9.

[6]) *Decret. Thass.* §. 7: servi principis, qui dicuntur Adelschalc. — Sind vielleicht die in baieriſchen Urkunden vorkommenden Hiltiſchalken, d. h. Kriegsknechte (?), mit dieſen gleichbedeutend?

Digitized by Google

des Schutzherrn beruht auch der höhere Frieden, den manche ganz vorübergehende Verhältnisse genießen; so der Heerfrieden,[1]) in Bezug auf welchen indeß fränkische Wergeldsansätze die baierischen verdrängt haben. Noch augenfälliger zeigt diesen Standpunkt die Erhöhung des Wergeldes für den durchreisenden Fremden, von welchem der Herzog selbst als Schutzvogt einen bedeutenden Antheil nimmt.[2])

Diese letztere Classe von Bevorzugten, welche wegen ihres Berufes oder Dienstes vor dem übrigen Volke ausgezeichnet wird, ist von dem Vorzug, welchen die edle Geburt verleiht, genau abzuscheiden; die Wichtigkeit sorgfältiger Trennung beider Vorzüge wird im Laufe gegenwärtiger Untersuchungen deutlich genug hervortreten.

2. Die Alamanen.

Auch bei den Alamanen finden wir als untersten Stand Unfreie, servi oder mancipia, dann über diesen stehend, Halbfreie unter dem Namen liti;[3]) den letzteren gleich oder doch wenig über ihnen, mochten die Freigelassenen stehen.

In der Buße verhalten sich die Liten zu den Freien wie 2 : 3, über ihr Wergeld aber erhalten wir keinen Aufschluß; das der Freigelassenen betrug ein halbes Freienwergeld.[4])

Die Freien selbst erscheinen hier ganz deutlich in drei Stände geschieden, von denen indeß keiner ausdrücklich als Adel bezeichnet wird. Der niedrigste Freie heißt minoslidus, der höchste meliorissimus oder primus; zwischen beiden steht

---

Vgl. über letztere Schmeller, Baier. Wörterb. II, p. 189.

[1]) *L. Bajuw. II. cap.* 3—4.

[2]) *L. Bajuwar. IV. cap.* 30—31.

[3]) *L. Alaman. cap.* 95; *Cap. add.* §. 27.; der Anfang dieser letzteren Stelle ist indeß völlig verdorben. Ich citire übrigens nach Walters *Corp. jur. German.*

[4]) *L. Alaman. cap.* 17.

Digitized by Google

der medius oder medianus. [1]) Daß bei dem minoflidus nicht an einen Liten zu denken iſt, geht aus dem Geſetzbuche klar hervor, indem derſelbe nicht nur immer als liber bezeichnet wird, ſondern auch für die Buß- und Wergeldsangaben immer die Grundlage bildet; wodurch er ſich aber von dem medius unterſcheidet, iſt nicht angegeben. Mit Recht ſetzen wohl Eichhorn und Wilda [2]) den Unterſchied in den Beſitz oder Nichtbeſitz von Grundeigenthum; zur Beſtätigung dieſer Vermuthung darf man vielleicht den Umſtand anführen, daß die freien Hinterſaſſen der Kirche das gewöhnliche Freienwergeld haben ſollen, [3]) d. h. das der minoflidi.

In dem oberſten Freienſtand dürfen wir wohl nach der Analogie des Rechts anderer Stämme einen Adel ſuchen; über deſſen Stellung erhalten wir aber freilich wenig Aufſchluß. Der Unterſchied der drei Stände zeigt ſich in Wergeld und Buße genau abgegränzt. Das Wergeld des mi-

---

[1]) *L. Alam. cap.* 68, §. 1: Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis octuaginta solidos filiis suis. — §. 4: Medius vero Alamannus si occisus fuerit, ducentis solidis solvat eum parentibus, qui eum occiderit. — *eod. cap.* 106, §. 1: Siquis alterius infantem de medio fredis (leg. minoflidis) laeserit, solid. 3. componat. Si medianus fuerit, 6 solid. solvat; si meliorissimus fuerit, 12 sol. solvat. — *Cap. add.* §. 22: Si baro fuerit de minoflidis, solvat solidos centum septuaginta (leg. sexaginta). Si medianus Alamannus fuerit, ducentos solidos componat. Si primus Alamannus fuerit, ducentos quadraginta solidos componat, aut cum viginti quatuor medios electos, aut cum quadraginta, quales invenire poterit, juret. Si femina minoflidus fuerit, solvat solidos trecentos viginti. Si mediana fuerit, solvat solidos quadringentos. Si prima Alamanna fuerit, solvat solidos quadringentos octuaginta. — *eod.* §. 39: Si quis alterius infans minofledis fuerit, tres solidos componat. Si medianus fuerit, sex solidos componat. Si meliorissimus fuerit, duodecim solidos componat.

[2]) Eichhorn, Rechtsg. §. 47; Wilda, Strafr. p. 422.

[3]) *L. Alam. cap.* 9: Quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur.

Digitized by Google

noſlidus beträgt 160 sol., das des medius 200 sol., und hierin ſteht dieſem der minoſlidus gleich, der keine Erben hinterläßt: aus welchem Grund iſt nicht recht klar; das Wergeld des primus endlich beträgt 240 sol. [1]) In Bezug auf das Wergeld iſt demnach das Verhältniß der drei Stände gleich 4 : 5 : 6, und das Verhältniß des minoſlidus zum primus gleich 2 : 3; anders ſcheint es dagegen hinſichtlich der Buße geweſen zu ſein, hier war das Verhältniß nach den wenigen uns erhaltenen Angaben vielmehr gleich 1 : 2 : 4. [2]) Beide Zahlenreihen in Uebereinſtimmung zu bringen, iſt wohl nicht möglich; vielleicht ſteht deren Verſchiedenheit mit der Entwickelungsgeſchichte der Stände ſelbſt in einer Verbindung, die wir nur aus Mangel an Nachrichten nicht zu erkennen vermögen. — Uebrigens werden auch im alamaniſchen Geſetzbuche einmal minores personae den übrigen Freien gelegentlich einer Strafbeſtimmung gegenüber geſtellt, und es liegt ſehr nahe, dieſen Gegenſatz auf die Unterſcheidung der minoſlidi und medii zu beziehen; doch iſt dabei nicht zu überſehen daß eine ſolche Satzung nur einmal vorkommt, und zwar an einer Stelle, die im baieriſchen Volksrechte ganz gleichlautend enthalten iſt. [3])

Neben dieſen Geburtsſtänden kommen aber auch bei den Alamannen Verhältniſſe des Berufes oder Dienſtes u. dgl. vor, die Vorzüge vor dem übrigen Volke verleihen. Auch hier haben wir zunächſt die Geiſtlichkeit ins Auge zu faſſen. Die gewöhnlichen clerici ſollen Buße und Wergeld nehmen, wie ihre Verwandten; aber ſchon alle diejenigen,

---

[1]) *L. Alam. cap.* 46. §. 2: Si autem revocare eum non potuerit, cum weregildo eum parentibus solvat, id est, bis octuaginta solidos, si haeredem reliquit, si autem haeredem non reliquit, cum ducentis solidis componat; — ſodann die bereits angeführten Stellen, *L. Alam. cap.* 68, §. 1—4; *Cap. add.* §. 22.

[2]) *L. Alam. cap.* 106, §. 1; *Cap. add.* §. 39; beide Stellen ſiehe oben.

[3]) *L. Alam. cap.* 39; vgl. *L. Bajuw. VII. cap.* 1—3.

Digitized by Google

welche an einer Hauptkirche regelmäßig kirchliche Dienſte thun, erhalten um ein Drittheil mehr, und ſtehen daher mindeſtens den primi Alamani gleich. [1]) Der Diakonus an einer Hauptkirche und ebenſo jeder Mönch ſoll Wergeld und Buße doppelt nehmen; das doppelte Wergeld wird hier indeß auf 400, nicht auf 320 sol. angeſchlagen, [2]) und ebenſo wird auch das Wergeld eines presbyter parochianus, der Buße und Wergeld dreifach nehmen ſoll, nicht auf 480 sol. ſondern auf 600 berechnet. [3]) Offenbar wird hier ein Wergeld von 200 sol. zu Grunde gelegt; dieſelben Summen ſcheinen auch im baieriſchen Geſetzbuche feſtgeſetzt zu ſein, und hier wie dort iſt dieſe Abweichung von dem allgemeinen Maßſtab bei der Berechnung des Wergeldes lediglich aus fränkiſchen Einflüſſen zu erklären. Auch der Biſchof hat ein eigenes Wergeld und eigene Buße, und die Angabe hierüber iſt beſonders wichtig, weil ſie uns auch auf das Wergeld des alamaniſchen Herzogs ſchließen läßt. Es heißt nämlich, der Biſchof ſolle Wergeld und

---

[1]) *L. Alam. cap.* 16, §. 1: Clerici autem sicut ceteri parentes eorum, ita componantur. — §. 2: Si autem clericus, qui in gradu ecclesiae publice lectionem recitat, vel gradale, vel alleluja coram episcopo in publico cantaverit, aliquam injuriam passus fuerit, sicut superius diximus, componatur quomodo parentes ejus componuntur, et tertia pars super haec addatur in compositione.

[2]) *eod. cap.* 14: Siquis diacono, qui evangelium coram episcopo legit, et investitus ante altare officio fungitur, si quis ei aliquam injuriam fecerit, vel eum fustaverit, vel plagaverit, vel mancaverit, dupliciter componatur. Et si eum occiderit, quadringentis (al. CCC.) solidis componatur. — Dazu vgl. dann *eod. cap.* 15.

[3]) *eod. cap.* 13, §. 1: Siquis presbyterum parochianum injuriaverit, aut fustaverit, aut mancaverit, vel qualemcunque ei injuriam intulerit, in triplum componatur. — §. 2: Et si eum occiderit, sexcentis solidis eum solvat, aut ad ecclesiam, ubi servivit, aut ad episcopum, de cujus parrochia fuit. — vgl. auch *eod. cap.* 11.

Digitized by Google

Buße, wie der Presbyter, dreifach erhalten, je nach seiner Geburt oder vielmehr, er solle in beidem immer dem Herzoge gleichstehen. [1]) Es muß demnach für den Herzog gleichfalls ein bestimmtes Wergeld festgesetzt gewesen sein, und zwar scheint dieses das Dreifache des Wergeldes der Adeligen betragen zu haben; es muß nämlich, da der Bischof durch die Gleichstellung mit dem Herzoge dem ganzen Zusammenhange nach jedenfalls nicht weniger als das vorher schon ihm zugesprochene Dreifache seines angeborenen Wergeldes erhalten kann, das des Herzogs wenigstens dreimal so viel, als das Wergeld der primi betragen haben, also 720 sol.: war dieß aber der Fall, so liegt allerdings in der Gleichsetzung des Bischofs mit dem Herzoge ein Gewinn für ersteren, weil er nun, auch wenn er seiner Geburt nach ein minoslidus war, dennoch das dreifache Wergeld des primus erhielt. Uebrigens spricht für diese Vermuthung auch noch die Vergleichung des baierischen Rechtes, und der Umstand, daß bei den Alamanen wie bei den Franken Verdreifachung von Wergeld und Buße überhaupt Folge des herzoglichen Schutzes war.

Außer der Geistlichkeit sind nämlich auch alle diejenigen, welche gerade, wenn auch nur ganz vorübergehend, im Dienste des Herzogs stehen, ja sogar alle die zu ihm reisen, durch höheres und zwar dreifaches Wergeld und gleich hohe Buße ausgezeichnet; [2]) sogar Unfreie des Herzogs, oder der ihm gleichgestellten Kirche, gelten dreimal so viel als

---

[1]) *L. Alam. cap.* 12, §. 1: Siquis episcopo aliquam injuriam fecerit, vel plagaverit, vel fustaverit, vel mancaverit, omnia tripliciter componantur, sicut ceteri parentes ejus compositionem habebunt, ac, si melius dicamus, sicut et ducem, ita in omnibus eum componat. — §. 2: Et si occisus fuerit, sicut et illum ducem, ita eum solvat, aut regi, aut ad ecclesiam, ubi pastor fuit. — vgl. auch *eod. cap.* 10.

[2]) *L. Alam. cap.* 30: Siquis missum ducis infra provinciam occiderit, tripliciter eum solvat, sicut lex habet, u. s. w. — *eod. cap.* 33: Si feminis, quae in ministerio ducis sunt, ali-

Digitized by Google

andere. [1]) Daß dieſe ganze Bevorzugung lediglich auf dem höheren Anſehen des Herzogs ſelbſt beruht, wovon ein Theil dann auch auf die Seinigen fällt, zeigt ſich übrigens recht deutlich darin, daß denſelben dreifachen Schuz auch deſſen lebloſes Eigenthum genießt. [2])

3. Die Langobarden.

Auch hier bilden den unterſten Stand die servi (mancipia), die wie bei anderen Völkern lediglich als Sachen in Betracht kommen; dieſelben werden eingetheilt in servi rusticani und servi ministeriales, von welchen leztere eine bedeutend höhere Stellung einnehmen. [3]) Doch haben, wie es ſcheint, die Sklaven des Königs, wie auch wohl ſonſt, eine vor den übrigen Unfreien bevorzugte freiere Stellung.

Höher ſtehen die aldii oder aldiones, welche den Liten der Franken ausdrücklich gleichgeſtellt werden. [4]) Von ihrem Zuſtande wird in unſeren Quellen ſogar der Ausdruck libertas gebraucht und zwar zuweilen in ſehr bezeichnender

---

quid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eis componat, quod aliis Alamannorum feminis simpliciter componere debeat. — *eod. cap.* 29. §. 1: Siquis in curte ducis hominem occiderit, aut illic ambulantem, aut inde revertentem, triplici weregildo eum solvat, propter hoc quod praeceptum ducis transgressus est, ut unusquisque homo pacem habeat ad dominum suum veniendo et de illo revertendo u. ſ. w.

[1]) *eod. cap.* 8: Siquis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat; sicut solet servus regis, ita solvatur, id est quadraginta quinque solidis: u. ſ. w. — vgl. auch *eod. cap.* 7. §. 1.

[2]) *eod. cap.* 31—32; *cap.* 34 u. dgl.

[3]) *Edict. Rothar.* §. 76. §. 103, §. 126, §. 127; vgl. auch §. 130 —136. Ich citire übrigens nach Walter, *Corp. jur. Germ.*

[4]) *Capit. add. leg. Langob. a.* 801, §. 6: (Capit. Ticin.; Pertz *III. p.* 84): Aldiones vel aldianae ad jus publicum pertinentes, ea lege vivant in Italia in servitutem dominorum suorum, qua fiscalini vel lites vivunt in Francia.

Digitized by Google

Weiſe,[1]) während ſie andererſeits doch in einer perſönlichen Abhängigkeit von ihrem dominus oder patronus ſtehen, der ſie auch vor Gericht zu vertreten hat. Sowohl die Handlung, welche den servus zum aldius macht, als die, wodurch derſelbe zum Freien im eigentlichen Sinn wird, heißt daher Freilaſſung. Das Wergeld des aldius beträgt übrigens 60 sol., alſo $^2/_3$tel des gewöhnlichen Freienwergelds.[2])

Freigelaſſene kommen noch neben den aldii vor, und zwar in ſehr verſchiedenen Verhältniſſen, je nachdem der Herr bei der Freilaſſung ſich mehr oder weniger Rechte vorbehielt; danach waren ſelbſt die Formen der Freilaſſung verſchieden.[3]) Daß aber ſelbſt die vollkommenſte Freilaſſung, d. h. die, welche den Freigelaſſenen zum fulfreal machte, nicht völlige Gleichſtellung mit dem Freigebornen verſchaffte, darf man ſchon daraus ſchließen daß auch die aldia, die als ſolche geboren iſt, höhere Buße empfängt als eine andere, welche dieß erſt durch Freilaſſung aus der servitus geworden iſt.[4])

Die Freien im eigentlichen Sinne erſcheinen bei den Langobarden wie bei den Alamanen in drei Stände getheilt. Bisher nahm man immer nur eine Zweitheilung an; die Richtigkeit unſerer Behauptung dürfte ſich aber vollſtändig

---

[1]) *Edict. Rothar.* §. 218: Si aldia aut liberta in casa aliena ad maritum intraverit, et servum maritum tulerit, libertatem suam amittat. — *cod.* §. 206: Si quis aldiae alienae, id est, quae de libera matre nata est, violentiam fecerit, componat solidos 40. — *cod.* §. 227: Item qui aldium aut aldiam facere voluerit, non illi debet quatuor vias; haec sunt genera quatuor manumissionum.

[2]) *Ed. Rothar.* §. 129.

[3]) Vgl. z. B. *Edict. Rothar.* §. 225—227. *Leg. Liutpr.* §. 9, §. 23, §. 55. *Leg. Aistulph.* §. 2; vgl. auch *Paul. Warnefr. I. cap,* 13.) (Den Paul Warnefrid citire ich nach der Ausgabe von Vulcanius, 1618; doch mit Vergleichung der Ausgabe von Muratori.) Endlich vgl. noch Grimm, R. A. p. 331 u. ſ. w.

[4]) Nur ſo läßt ſich §. 206. und §. 207. des *Edict. Rothar.* vereinigen.

Digitized by Google

erweiſen laſſen. Eine Stelle der Geſetze Liutprands nennt bei der Feſtſtellung der Wergeldsbeträge eine „minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse," und einen „primus." [1]) Daß homo exercitalis der bezeichnende Ausdruck für den Freien überhaupt iſt, geht aus vielen Stellen hervor; es iſt lediglich eine Ueberſetzung des deutſchen Wortes arimannus, das in gleicher Bedeutung in Urkunden und Geſetzen ſehr häufig vorkommt. [2]) Auffallend iſt aber die Entgegenſetzung eines primus und minimus bei dieſer Angabe; man vermißt ſchon den Worten nach einen mediocris oder medius, wie ihn das alamaniſche und burgundiſche Recht kennt. Und wirklich nennt nicht nur Paul Warnefrid einmal neben einander nobiles und mediocres, [3]) ſondern es zählt auch eine äußerſt merkwürdige Stelle der Geſetze des Beneventanerfürſten Radelchis die Stände ſeines Volks, abgeſehen von den servi und aldiones, geradezu auf als nobiles, mediocres, rustici homines. [4]) Hiedurch wird auch eine Stelle aus König Liutprands Geſetzen erſt in ihrer vollen Bedeutung verſtändlich, welche in Bezug auf die Heerespflicht „minores homines" von den übrigen Freien unterſcheidet, [5]) und dieſe letztere Stelle gibt uns

[1]) *Leg. Liutpr.* §. 62.

[2]) Eine reiche Zuſammenſtellung von Belegſtellen nebſt einer erſchöpfenden Darſtellung der Verhältniſſe der arimanni ſiehe bei Savigny Geſch. d. Röm. R. I. p. 193. sqq.; vgl. auch Grimm, R. A. p. 292.

[3]) *Paul. Warnefr. VI. cap.* 40: multorum ibi monachorum, nobilium et mediocrium, ad se concurrentium pater effectus. — Vgl. auch die Gloſſe des *Cod. Cav.* zu *Edict. Rothar.* §. 157: „homines metiani, qui non sunt nobiles," die freilich nicht zum Worte threus paßt. (Bei Graff, Alth. Sprachſch., s. v. threus.)

[4]) *Leg. Radelch. cap.* 12: De waregnangis (leg. wargangis) nobilibus, mediocribus et rusticis hominibus, qui usque nunc in terra vestra fugiti sunt, habeatis eos. — *cap.* 15: Servi quoque et ancillae, atque aldiones vestrae partis fugaces, u. ſ. w. — (bei *Canciani, leg. barb., I. p.* 271).

[5]) *Leg. Liutpr.* §. 82: De omnibus judicibus, quando in exer-

Digitized by Google

zugleich über die Grundlage Aufschluß, auf welcher der Unterschied der mediocres und minimi oder minores beruht, indem sie die letzteren als Leute bezeichnet, „qui nec casas, nec terras suas habent." Danach wären also die mediocres freie Grundeigenthümer, die minimi aber güterlose Freie, und es stimmt hiezu sehr wohl, daß die freien Hintersassen, in deren Verhältniß gewiß die meisten güterlosen Freien traten, auch sonst mancherlei Beschränkungen unterlagen. [1])

Es bleibt demnach nur noch übrig, das Verhältniß der primi zu bestimmen, welche Liutprand als die oberste Classe des Volks bezeichnet. Daß wir in diesen einen Adel zu suchen haben, ist von vornherein wahrscheinlich, [2]) und wird auch durch die oben angeführte Stelle der Beneventaner Gesetze bestätigt, deren nobiles offenbar mit den primi Liutprands gleichbedeutend sind; doch muß hierüber des weiteren gehandelt werden.

An vielen Stellen seiner langobardischen Geschichte er-

---

citum ambulare necessitas fuerit, non dimittant alios homines, nisi tantummodo qui unum caballum habüerint, hoc est homines 6, et tollant ad saumas suas ipsos caballos sex. Et de minoribus hominibus, qui nec casas, nec terras suas habent, dimittant homines 10. et ipsi homines ad ipsum judicem faciant per hebdomadam unam operas tres. usque dum ipse judex de exercitu revertatur u. s. w.

[1]) Vgl. über die Vertretung des freien Hintersassen durch seinen Herrn im Gerichtsverband, *Leg. Liutpr.* §. 91; über dessen beschränkte Erwerbsfähigkeit, *cod.* §. 133, u. dgl.

[2]) Daß die primi nicht, wie Wilda in seiner Recension über Savigny's Abhandlung (Krit. Jahrb. v. 1837. p. 334.) annimmt, den medii anderer Stämme zu vergleichen sind, ergibt sich aus der obigen Erörterung von selbst; die von Wilda angeführten Stellen, *Edict. Rothar.* §. 200 und §. 202, vgl. mit §. 381 *cod.*, welche darthun sollen, daß das Wergeld der primi bei allen Berechnungen zu Grunde gelegt worden sei, beweisen dieß nicht. Wilda selbst erklärt dieselben, Strafr. p. 424 sqq., auf andere Weise, und gewiß richtiger.

Digitized by Google

wähnt Paul Warnefrid die nobiles, oft gedenkt er des Vorzugs der Geburt; auf den bloß thatſächlichen Vorzug der Vornehmeren vor den Geringeren laſſen ſich dabei ſeine Ausdrücke nicht beziehen. [1]) Wichtig wäre vor allem eine Stelle, wo von einem Königsgeſchlechte ſprechend, einige Hss. leſen: „Hi omnes *Adalingi* fuerunt; sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur," [2]) wenn nicht die Lesart anderer Hss. „*Lithingi*" müßte vorgezogen werden; Lithinge heißen nämlich die Glieder dieſes Geſchlechts als Abkömmlinge des Königs Leth oder Lethu, den eine Vergleichung der Angaben Paul Warnefrids mit denen des Prologes zu den Geſetzen König Rothars als ihren Stammvater herausſtellt, man mag nun dieſen König Leth als eine wirklich geſchichtliche Perſon anſehen oder

---

[1]) Vergl. z. B. *Paul. Warnefr. Hist. Lang. I. cap.* 14: Regnavit igitur super eos primus Agelmundus, filius Ayonis, ex prosapia ducens originem Gungincorum (leg. Cuningorum) quae apud eos generosior habebatur. — *eod. VI. cap.* 24: rector loci illius, quem Sculdhais lingua propria dicunt, vir nobilis, animoque et viribus potens. — *eod. cap.* Ibi omnis nobilitas periit Forojulianorum. — *eod. VI. cap.* 26: Qui dux, congregatis omnium nobilium, qui in bello de quo diximus obierant, filiis, sic eos cum suis natis pariter nutrivit, acsi et ipsi ab eo geniti essent. — *eod. VI. cap.* 55: Gisulfumque suum nepotem paterna pietate erudiens, ei Conibergam, nobili ortam progenie, in matrimonium junxit. — Vgl. auch namentlich *eod. IV. cap.* 38: Hac igitur arte Avarum libidinem puellae nobiles (die Töchter Herzog Gisulfs von Friaul) evadentes u. ſ. w.; dann weiter: Quae postea per diversas regiones venundatae, juxta nobilitatem suam dignis sunt nuptiis potitae. Nam una earum Alamannorum regi, alia vero dicitur Bajoariorum principi nupsisse. — *eod. IV. cap.* 47: Hic de captiva puella, sed tamen nobili, cujus nomen Itta fuit, Romualdum filium et duas filias genuit. — Bezeichnend iſt das Gewicht, das dieſe letzteren Stellen in Bezug auf die Ehe auf die nobilitas legen, ſowie auch daß ſie dieſe ſelbſt Gefangenen zuſchreiben.

[2]) *Paul. Warnef. I. cap.* 21.

Digitized by Google

nur als zur Erklärung des Geſchlechtsnamens von der Sage an die Spitze des Hauſes geſtellt. [1]) Aber auch abgeſehen von dieſer falſchen Lesart gibt uns Paul Warnefrid zur Beurtheilung der nobilitas, von der er ſpricht, hinreichend feſte Anhaltspunkte. Vor allem iſt hier von Bedeutung ſeine Erzählung von den erſten Einrichtungen Alboins in Italien. [2]) Gleich bei der Eroberung dieſes Landes nämlich gab König Alboin ſeinem Verwandten Giſulf das Herzogthum Friaul, das wichtigſte von allen; zur Bewachung der Gränzen ſeien nun dieſem auf ſein Verlangen die „praecipuae prosapiae" des Volks beigegeben und in Friaul angeſiedelt worden; dieſe prosapiae, lineae oder generationes aber habe man farae genannt. Man hat verſucht, aus dieſer Stelle eine durchgreifende Eintheilung des geſammten langobardiſchen Volkes in eine Reihe von farae herzuleiten, welche eine ſyſtematiſche Heeresabtheilung gebildet hätten; [3]) dazu ſcheint dieſelbe indeß keinerlei Grund zu geben, vielmehr ſagt dieſelbe nur ſo viel, daß unter den Familien des Volks einige für edler angeſehen wurden als die anderen, und daß man dieſe erſteren für beſonders

---

[1]) Bei der letzteren Annahme dürfte man vielleicht an das lething des Jütſchen Loves, und an die Jütiſch-Kentiſche Landestheilung in lathes denken?

[2]) *Paul. Warnefr. II. cap.* 9: Igitur, ut diximus, dum Alboin animum intenderet, quem in his locis ducem constituere deberet, Gisulfum, ut fertur, suum nepotem, virum per omnia idoneum, qui eidem strator erat, quem lingua propria Marpahis appellant, Forojulianae civitati et toti regioni illius praeficere statuit. Qui Gisulfus non prius se regimen ejusdem civitatis et populi suscepturum edixit, nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum *Faras*, hoc est generationes vel lineas tribueret. Factumque est, et annuente sibi rege, quas optaverat, Langobardorum praecipuas prosapias, ut cum eo habitarent, accepit; et ita demum ductoris honorem adeptus est. Poposcit quoque a rege generosarum equarum greges, et in hoc quoque liberalitate principis exauditus est.

[3]) Leo, Geſch. v. Ital. Bd. 1. p. 68 sqq.

Digitized by Google

tüchtig zur Wahrung der Gränze gehalten habe. Eine Bestätigung und Erläuterung jener Erzählung, soweit sie hieher gehört, gibt übrigens der Umstand, daß fast alle nobiles, deren Paul Warnefrid gedenkt, an der Nordgränze Italiens genannt werden,[1]) oder doch, wie der Friaul-Beneventaner Herzogstamm, von dort aus erst in den Süden hinüberwandern. — Solche edle Stämme führten, wie wir dieß auch schon bei den Baiern gesehen haben, eigene Geschlechtsnamen, welche der Prolog zu König Rothars Gesetzen bei jeder zum Throne gelangenden Familie angibt. Für die sämmtlichen adeligen Geschlechter aber muß, wie bei anderen Stämmen, so auch bei den Langobarden, der Name Edelinge gegolten haben, da noch eine Urkunde vom Jahre 1280: „Glemonenses vocati Arimanni seu Edelingi, nennt:[2]) wobei nicht zu übersehen ist daß auch dieses Zeugniß wieder sich gerade auf Friaul bezieht.

Aus allen diesen Nachrichten ergibt sich mit Sicherheit das Vorhandensein eines wahren Geschlechtsadels bei den Langobarden, und dieser muß eben die oberste Classe der Freien ausgemacht haben; daß König Liutprand dafür den farblosen Ausdruck primi braucht, erklärt sich leicht aus der Gegenüberstellung von zwei anderen Ständen als mittleren und untersten. Uebrigens kommt auch die Bezeichnung nobiles in Liutprands Gesetzen allerdings vor,[3]) und nicht zu übersehen ist auch die Angabe, daß die compositio einer

---

[1]) *Paul. Warnefr. V. cap.* 36: Brexiana denique civitas magnam semper nobilium Langobardorum multitudinem habuit. — Vgl. auch die einzelnen Stellen, wo von nobiles überhaupt die Rede ist.

[2]) Bei *Liruti, de servis medii aevi, p.* 48: (ich citire nach Savigny, Gesch. d. Röm. R. Bd. 1. p. 212). Das „seu" steht hier natürlich für „et"; vgl. *Paul. Warnefr. IV. cap.* 38: Taso vero et Cacco, *seu* Rodoaldus, filii Gisulfi et Romildae, wo, nach dem Anfang des Capitels, von 3 Brüdern die Rede ist.

[3]) *Leg. Liutpr. cap.* 88; *eod. prol. ad libr. III.*

Freien ſich richten ſolle nach ihrer nobilitas oder generositas. [1]) Dagegen möchte ich die Erwähnung eines baro an mehreren Stellen nicht hieher bezogen, ſondern im urſprünglichen Sinne des Wortes, wonach daſſelbe Mann bedeutet, verſtanden wiſſen. [2])

Weſen und Bedeutung dieſes Adels wird beſonders klar hervorgehoben durch den Gegenſatz, in welchen derſelbe zu einem anderen bevorzugten Verhältniſſe tritt. Wie wir dieß ſchon bei den Baiern und Alamanen geſehen haben, ſo verleiht auch bei den Langobarden der Königsdienſt gewiſſe Vorzüge, und hier gehen uns in dieſer Beziehung die Quellen mehr als ſonſt an die Hand. Liutprand nämlich ſtellt in dem oben ſchon mehrfach erwähnten §. 62. ſeiner Geſetze den verſchiedenen Ständen der Freien in Bezug auf das Wergeld noch ſeine gasindii entgegen, und mit dieſen müſſen wir uns nun beſchäftigen. Ueber ihr Verhältniß geben die Geſetze nicht viel Aufſchluß; doch läßt ſich Folgendes mit ziemlicher Sicherheit angeben. Nicht nur zum König, ſondern auch zu Privatleuten können freie Männer in das Verhältniß eines gasindius treten; es wird ihre Stellung alsdann bezeichnet mit den Worten „in gasindio alicujus esse, in obsequio esse, servire, in servitio esse;“ [3]) der Dienſtherr ſelbſt hieß, wenn man anders eine

[1]) *Edict. Rothar.* §. 75: Si infans in utero matris suae nolendo ab aliquo occisus fuerit, si ipsa mulier libera est, et evaserit, appretietur ut libera, secundum nobilitatem suam; et medietatem precii, quod ipsa valuit, infans ipse componatur. Nam si ipsa mortua fuerit, componat ipsam secundum generositatem suam u. ſ. w.

[2]) *Edict. Rothar.* §. 14 und §. 17.; vgl. indeß auch unten.

[3]) *Edict. Rothar.* §. 167: Si fratres post mortem patris in casa communi remanserint, et unus ex ipsis in obsequio regis, aut cum judice aliquas res acquisiverit serviendo, habeat sibi in antea, absque portione fratrum. Et quae foris in exercitu acquisiverit, communicet cum fratribus, quos in communi casa dimiserit. — Dazu die Formel: Ipsam terram ego adquisivi in servitio regis, aut judicis, aut mihi donata fuit.

Digitized by Google

Stelle der Geſetze Rothars hieher beziehen darf,[1]) dominus. Daß das Verhältniß frei eingegangen werden konnte, erhellt daraus, daß ein Freigelaſſener, wenn er vollfrei geworden war, in dasſelbe zu einem fremden Herrn treten konnte;[2]) daß es aber auch wieder ebenſo frei auflösbar war, iſt ebenfalls klar, obwohl es ohne beſondere Aufkündigung ſelbſt auf die Erben des Dienſtherrn überging.[3]) Der Dienſtherr pflegte durch Geſchenke den gasindius an ſich zu feſſeln; dieſe mußten bei Auflöſung des Verhältniſſes zurückgegeben werden.[4]) Das Band zwiſchen dem Herrn und gasindius muß übrigens ein ſehr enges geweſen ſein, da die Bitten ſeiner gasindii, wie die der Verwandten und Freunde als ein Grund aufgezählt werden, der einen Richter zu einem ungerechten Urtheile verleiten könne.[5]) Endlich werden die gasindii den arimanni, und ihr Dienſt dem Dienſte im Volksheere entgegengeſetzt.[6]) Faſſen wir nun

---

eod. §. 228.: Et si aliquid in gasindio ducis, aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisierit, res ad donatorem revertantur. In alias vero res, sicut dictum est, si heredes non dereliquerit, aut se vivo non judicaverit, patronus succedat, sicut parenti suo. — *Leg. Rachis.* §. 7: Si enim quicunque liber homo in servitio de gasindio regis aut de ejus fidelibus introierit, u. ſ. w. Dann weiter: Et ille, in cujus obsequio est, u. ſ. w.

[1]) *Edict. Rothar.* §. 13: Siquis dominum suum occiderit, ipse occidatur.

[2]) *eod.* §. 228; ſiehe oben.

[3]) *eod.* §. 177: Et si aliquas res ei dux, aut quicunque libet homo donaverit, et cum eo noluerit permanere, vel cum herede ipsius, res ad donatorem, vel heredem ejus revertantur.

[4]) Vgl. die eben angeführten Stellen, *Ed. Roth.* §. 177, 228.

[5]) *Leg. Rachis.* §. 6: Violentiam quidem si sustinuerit aliquis a judice suo, aut ab alio homine, et judex neglexerit judicare, aut forsitan attenderit ad gasindium, aut ad parentes, aut ad amicum suum, vel ad praemium, et legem non judicaverit u. ſ. w.

[6]) *Leg. Rachis.* §. 11: De gasindiis quidem nostri ita statuere, ut nullus judex eos oppremere debeant, quoniam nos de-

Digitized by Google

dieſe ſämmtlichen einzelnen Angaben zuſammen, ſo finden wir, daß der gasindius ein freier Mann war, der ſich einem ſelbſtgewählten Herrn auf ſolange anſchloß, als es beiden Theilen gefiel und dagegen von dieſem Schutz [1]) und manche andere Vortheile erhielt; mit einem Wort, der langobardiſche gasindius nimmt völlig dieſelbe Stellung ein wie der, auch ſprachlich ihm gleichſtehende gesiĉ, und ſein Verhältniß iſt ganz dasjenige, welches die Franken mit trustis bezeichnen. Die gasindii des Königs ſind demnach auch dieſelben, die ſonſt wohl als fideles regis im engeren Sinne bezeichnet werden; [2]) auf ſie darf man vielleicht auch den Ausdruck baro in einer Stelle der Geſetze Rothars beziehen, wo dann baro, wie Mann ſchlechthin, für Dienſtmann gebraucht wäre. [3])

Den gasindii regis ſcheinen übrigens auch die Beamten des Königs gleichgeſtanden zu haben; [4]) von den Geiſtlichen dagegen gehören hieher nur die, welche am Hofe lebten, oder vermöge ihrer ausgezeichneten Stellung den höheren Staatsbeamten beizuzählen waren: [5]) der Geiſtlichkeit als

---

bemus gasindios nostros defendere. Et si contra lege aliquid faciunt ad arimanno homine, u. ſ. w. — *Edict. Rothar.* §. 167, cit.

[1]) *Leg. Rachis.* §. 11; *eod.* §. 7.

[2]) Vgl. z. B. *Prol. ad leg. Liutpr. libr. I. II. IV.* u. ſ. w.

[3]) *Edict. Rothar.* §. 17.

[4]) *Edict. Rothar.* §. 377: Si quis sculdasium aut actorem regis occiderit, utilitatem regis facientem, appretiatur pro libero homine, sicut in edicto legitur, et parentibus legitimis componatur; excepto quod in curte regis, qui eum occiderit, componat solidos 80. Et si eum battiderit, aut ligaverit, simili modo componatur pro libero homine secundum nationem suam, sicut in edicto constitutum est; excepto in curte regis sit culpabilis solidos 80. — Vgl. unten.

[5]) Vgl. die Geſetze des Beneventanerfürſten *Arechis, cap.* 4: Ideo sicut omnibus simul equissime placuit, sancimus, id precepimus, ut siquis deinceps occiderit monachum, vel presbyterum, aut diaconum, primatum tenentem, componat soli.

Digitized by Google

ſolcher wurde ein höherer Schutz, wie ſie dieſen bei den meiſten übrigen deutſchen Stämmen genoß, erſt durch die Franken zu Theil. [1])

Kommen wir nunmehr auf die obige Stelle der Geſetze Liutprands zurück, ſo können wir ihr Folgendes entnehmen. Da die Claſſe der primi, alſo der Geburtsadel, den grasindii gegenübergeſtellt wird, kann der Vorzug derſelben nicht wohl auf demſelben Grunde beruhen wie bei dieſen, er kann alſo nicht aus dem Königsdienſte hergeleitet werden; der Adel erſcheint vielmehr als ein vom König unabhängiger vom Volke ausgegangener Stand. Dem entſpricht auch, daß nach Paul Warnefrid die Langobarden bereits einen Adel hatten, ehe ſie noch die Königsherrſchaft kannten; [2]) dem entſpricht ferner die unabhängige Stellung, welche der Adel nach allen Erzählungen desſelben Geſchichtſchreibers einnimmt. Sehr wichtig ſind ferner die Angaben über das Wergeld ſelbſt der gasindii. Dieſes iſt nämlich nicht ein für allemal feſtgeſetzt, ſondern muß immer erſt im einzelnen Falle vom König beſtimmt werden; nur ſoll dasſelbe nie weniger als 200 und nie mehr als 300 sol. betragen, alſo zwar immer höher ſtehen als das Wergeld der niedrigſten Freien, aber auch nie über dem des Adels. [3]) Man erſieht

200 vel supra, ut principi patrie placuerit, usque trecentos. De ceteris vero personis inferioris gradus, que in palatio deserviunt, ducentorum solidorum compositio preveniat. De reliquis autem ecclesiasticis, qui extra palatium degunt, 150, sicut de laicis, qui exercitalibus militant armis. — (bei *Canciani, Leg. barb. I, p.* 261).

[1]) *Carol. M. epist. ad Pipp. a.* 807. (Pertz, III, p. 150); *Cap. add. leg. Sal. a.* 803, §. 1. (*eod. p.* 113); *Cap. leg. add. a.* 817, *cap* 2. (*eod. p.* 210.)

[2]) *Paul. Warnefr. I. cap.* 14.

[3]) Dieß iſt der Inhalt des oftерwähnten §. 62. der *Leg. Liutpr.*: Recolimus qualiter jam statuimus, ut qui hominem liberum occidere praesumpserit, res suas in integrum perdat. Et qui se defendendo liberum hominem occiderit, componat secundum qualitatem personae. Nunc autem statuere prae-

Digitized by Google

aus dieſer Beſtimmung einmal, daß der Adel in das königliche Hofgeſinde nicht einzutreten pflegte, [1]) indem ſonſt gewiß auch für den adeligen gasindius eine Erhöhung ſeines angeborenen Wergeldes wäre verordnet worden; ſodann aber zeigt ſich auch, wie wenig feſt der neben dem alten Volksadel ſich heranbildende Berufsſtand noch entwickelt war, da noch immer das demſelben zukommende Wergeld im einzelnen Falle erſt durch des Königs Vermittlung mußte beſtimmt werden. Doch ſehen wir auch andererſeits gerade im Wergeld im Vergleiche mit einer früheren Beſtimmung König Rothars ſchon einen bedeutenden Fortſchritt zur endlichen Abſchließung der gasindii und Beamten in einen wahren Stand, ſoferne dieſen früher gar kein beſonderes Wergeld zukam, ſondern nur für ihre Verletzung neben der an ſie oder ihre Verwandten zu zahlenden compositio noch eine beſondere Strafe an den König zu entrichten war. [2]) Daß dieſer Dienſtadel ſich ſo langſam zu einem neuen Stande entwickelte, erklärt ſich übrigens leicht aus der feſten Stellung des alten Adels, der wohl größtentheils im Beſitz

vidimus, quomodo sit ipsa qualitas consideranda. Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 solid. componantur, et pro eo, qui primus est, 300 solid. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur, 200 sol. fiat compositus; majores vero, secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione, vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 solid. ipsa debeat ascendere compositio. — Vgl. auch *Leg. Arech.* §. 4. Dieſe letztere, ſchon oben angeführte Stelle widerlegt auch die von Wilda früher aufgeſtellte Anſicht, als ob jene Anſätze von 2 — 300 sol. bei den gasindii noch zu deren Freienwergeld hinzuzurechnen wären (Krit. Jahrb. v. 1837, p. 345.; von Wilda ſelbſt ſpäter aufgegeben, Strafr. p. 426).

[1]) Doch kommt auch dieß ausnahmsweiſe vor: Giſulf war marpahis des Königs Alboin, ſeines Verwandten.

[2]) Vgl. die bereits oben angeführte Stelle, *Edict. Rothar.* §. 377.

Digitized by Google

der Herzogthümer war; die Macht der Herzoge aber zeigt ihr Verſuch, eine Zeit lang ganz ohne König zu regieren, und dieß zu einer Zeit, wo Italien erſt kurz erobert und noch keineswegs geordnet, das benachbarte und mächtige Volk der Franken aber überdieß dem neuen Reiche feindlich war. [1]) Erſt in der fränkiſchen Zeit geht, wie es ſcheint, der Volksadel im Dienſtgefolge des Königs unter, und bildet ſich dieſes letztere ſodann zu einem wahren Adel aus; dieſer weitere Verlauf der Entwickelung überſchreitet aber die für gegenwärtige Abhandlung gezogenen Gränzen.

Nachdem nunmehr die verſchiedenen Stände der Langobarden feſtgeſtellt worden ſind, muß noch auf das Verhältniß derſelben zu einander, wie ſich dieſes im Wergeld zeigt, hingewieſen werden; auf die Bußbeſtimmungen nämlich kann kein Schluß gebaut werden, da für die verſchiedenen Stände der Freien überhaupt verſchiedene Bußanſätze nicht vorkommen, und ſelbſt das Verhältniß der Buße der Freien zu der der Unfreien und Halbfreien durch ſpätere nur auf äußeren Rückſichten beruhende Veränderungen geſtört iſt. [2]) Von den Freien hat aber der minimus ein Wergeld von 150, der primus von 300 sol.; die Anſätze ſtehen demnach denen gleich, welche einige Hss. des baieriſchen Geſetzbuches für die Freien und Adeligen geben. Das Wergeld der gasindii des Königs ſoll, wie bereits bemerkt wurde, zwiſchen 200 und 300 sol. betragen, je nach dem Gutdünken des Königs. Von den mediocres iſt an

[1]) *Paul. Warnefr. II. cap.* 32: Post cujus mortem Langobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat, Zaban Ticinum, Waillari Bergamum, Alachis Brixiam, Evin Tridentum, Gisulfus Forumjulii, sed et alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt. — *eod. III. cap.* 16: At vero Langobardi, cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari, Clephonis filium supra memorati principis, regem sibi statuerunt.

[2]) *Edict. Rothar.* §. 74.

Digitized by Google

der einzigen Stelle, welche von dem Wergelde der Freien handelt, [1]) nicht die Rede; es wird indeß nicht zu gewagt sein, für sie ein Wergeld von 200 sol. in Anspruch zu nehmen: es spricht hiefür nicht nur die Vergleichung der Ansätze der übrigen Stämme, sondern auch der Umstand, daß gerade diese Summe als Gränze für das Wergeld der gasindii angenommen wurde. Das Verhältniß der drei freien Stände ist daher gleich 3 : 4 : 6, und das der minimi zu den primi gleich 1 : 2. [2])

4. Die Burgunder.

Außer den servi oder mancipia, die lediglich Sachwerth haben, erwähnt das burgundische Gesetzbuch originarii oder coloni, die gleichfalls unfrei zu sein scheinen; da indeß letztere von den servi unterschieden werden, mögen sie etwa den Liten oder Aldionen anderer Stämme zu vergleichen sein: der Name deutet auf römischen Ursprung. Der Name der Liten kommt im Gesetzbuche nicht vor, wenn man nicht etwa in cap. 10, §. 1. statt „lectum ministerialem sive expeditionalem" mit Einigen lesen will „laetum." Als Zwischenstufe treten zwischen die Unfreien und Freien die Freigelassenen; diese erscheinen in den Bußansätzen nach beiden Seiten hin scharf abgegränzt, obwohl das Verhältniß der Ansätze zu einander sich nicht gleich bleibt. [3])

Die Freien selbst zerfallen in drei Classen, die als minores oder inferiores, mediocres und optimates, proceres

---

[1]) *Leg. Liutpr.* §. 62.

[2]) Auch in Bezug auf die Mitgift werden die Standesverschiedenheiten wichtig, — *Leg. Liutpr.* §. 88, — aber aus den in dieser Beziehung erhaltenen Bestimmungen läßt sich kein weiteres Ergebniß gewinnen.

[3]) *Leg. Burg. cap.* 5, §. 2 und §. 4; *cap.* 26, §. 5; *cap.* 32; *cap.* 33, §. 1—2; vgl. auch noch *cap.* 60, §. 2; ich citire übrigens nach Walters *Corp. jur. Germ.*

Digitized by Google

oder nobiles bezeichnet werden; [1]) mit den mediocres ſcheinen die majores personae einer anderen Stelle gleichbedeutend zu ſein. [2]) Da dieſe Eintheilung in den Wergeldern ſcharf feſtgeſtellt iſt, kann man dieſelbe jedenfalls nicht auf die zufälligen Verſchiedenheiten beziehen, welche Vermögen, äußeres Anſehen u. dgl. begründen; wie man dieſelbe aber aufzufaſſen hat, iſt ſchwer zu ſagen. Savigny will in den minores Liten ſehen, [3]) und auch Eichhorn neigt ſich zu dieſer Anſicht hin; [4]) mit Recht behauptet dagegen Wilda deren volle Freiheit. [5]) Außer dem ſchlagenden Beweis, den Wilda hiefür aus *Leg. Burgund. cap.* 48, §. 1. vgl. mit *Addit. I, cap.* 6, hernimmt, [6]) dürfte vielleicht noch Folgendes zu berückſichtigen ſein. Selbſt die voll-

[1]) *Leg. Burg. cap.* 2, §. 2: Illud sane huic legi rationabili censuimus provisione subjungi, ut si cui forte a quocunque inlata vis fuerit, ut aut ictibus verberum, aut vulneribus urgeatur, et dum insequitur percutientem, dolore aut indignatione compulsus occiderit, atque ita factum re ipsa, aut idoneis, quibus credi possit, testibus fuerit comprobatum, medietatem pretii secundum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere; hoc est. si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii 150 sol. Si aliquem in populo nostro mediocrem, 100; pro minore persona 75 solidis praecipimus numerare. — *eod. cap.* 26, §. 1: Siquis quolibet casu dentem optimati Burgundioni vel Romano nobili excusserit, sol. 15 cogatur exsolvere. §. 2. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Romanis, si dens excussus fuerit, 10 solidis componatur. §. 3. De inferioribus personis 5 sol. — *Addit. I. cap.* 14, §. 1: Quicunque Burgundio optimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicujus filia se copulaverit, jubemus u. ſ. w.

[2]) *Leg. Burg.* 38, §. 4.

[3]) Savigny, Beiträge z. Rechtsg. d. Adels.

[4]) Eichhorn, Rechtsg. §. 47.

[5]) Wilda, Recenſ. v. Savigny's Beitr. (Krit. Jahrb. v. 1837, p. 331); auch Strafr. p. 423.

[6]) Während nämlich die letztere Stelle für eine beſtimmte Körperverletzung eine Buße von 15 sol. anſetzt, verordnet die erſtere

Digitized by Google

kommenſte Freilaſſung gibt nicht das volle Recht eines minor Burgundio. [1]) viel weniger kann dieß demnach die unvollkommene verſchaffen, welche den Freigelaſſenen zwar über den servus erhebt, aber doch noch in der familia ſeines früheren Herrn beläßt. [2]) Dieſe letztere Art der Freilaſſung müſſen wir aber der Form bei den Langobarden vergleichen, welche den Freigelaſſenen zum aldius, nicht zum Vollfreien macht; jedenfalls aber kann wenigſtens die vollkommene Freilaſſung kein geringeres Recht als das des halbfreien Liten geben: ſtand der minor höher als der Freigelaſſene, ſo mußte er demnach auch über dem Liten ſtehen. Frei, und zwar vollkommen frei war hiernach der minor gewiß, und nur deßhalb kann ſein Wergeld und ſeine Buße bei allen deßfallſigen Angaben zu Grunde gelegt werden; worin aber das Merkmal liegt, welches ihn von dem mediocres unterſcheidet, kann nicht erwieſen, wenn auch vermuthet werden. Wahrſcheinlich iſt hieher eine Stelle zu beziehen, welche die Pflichten der Gaſtfreundſchaft feſtſtellt, [3]) und dabei, abgeſehen von den Unfreien, den personae majores und Hausbeſitzern, worunter wir hier die mediocres zu verſtehen haben, die freien Hinterſaſſen entgegengeſetzt; danach wären die mediocres als freie Grundbeſitzer, die minores dagegen als güterloſe Freie, die dann gewiß der bei weitem größten Zahl nach Hinterſaſſen waren, zu denken, und dieſe Vermuthung, die freilich an dieſer einzigen

---

für denſelben Fall die Zahlung des zehnten Theiles des Wergeldes, „secundum qualitatem personae;“ man ſieht hieraus daß das Wergeld des minor bei Berechnungen als Maaßſtab diente, woraus dann deſſen Freiheit von ſelbſt folgt.

[1]) *Leg. Burg. cap.* 26, §. 3. vgl. mit §. 5.

[2]) *eod. cap.* 57: Burgundionis libertus, qui domino suo solidos 13 non dederit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit, discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est ut in domini familia censeatur.

[3]) *Leg. Burg. cap.* 38, §. 4—9.

Digitized by Google

Stelle keineswegs hinreichenden Halt findet, wird durch die Vergleichung der Zustände anderer deutscher Stände gestützt.

Den obersten Stand der Freien bilden die optimates. Sie stehen den höchsten Reichsbeamten gleich und werden wie diese bei der Gesetzgebung beigezogen. [1]) Ueber ihre Stellung zum König und zum Volk geben uns aber die Gesetze weiter keinen Aufschluß. Man könnte allenfalls den cap. 38, §. 2. erwähnten conviva regis, fränkischen Rechtsanalogien folgend, mit denselben für gleichbedeutend ansehen und daraus Schlüsse ziehen wollen; [2]) aber nichts begründet diese Annahme, da an jener Stelle diese Bezeichnung auch recht wohl auf einen zum König ziehenden Reisenden sich beziehen kann, und selbst jene Deutung zugegeben, wird sich daraus schwerlich irgend etwas mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern lassen. Wir können daher nicht einmal mit Bestimmtheit entscheiden, ob diese optimates einen wahren Geburtsadel ausmachten; der Ausdruck nobiles allein kann in dieser Beziehung keinen Ausschlag geben. Bemerkenswerth ist übrigens daß an diesem Stande Römer wie Burgunder Theil nahmen. [3])

Die Wergeldsansätze für die drei Stände der Freien betragen 150, 200 und 300 solidi; [4]) das Verhältniß derselben zu einander ist daher wie bei den Langobarden, gleich 3 : 4 : 6, und das der minores zu den optimates gleich 1 : 2. In Bezug auf die Buße ist dagegen das Verhältniß gleich 1 : 2 : 3. [5]) Das Wergeld des libertus und originarius wird nicht angegeben, in den Bußansätzen ver-

---

[1]) *Prol. Leg. Burg.*; *Leg. Burg. cap.* 53; *cap.* 74, §. 1. *Addit. I, cap.* 20, §. 1.

[2]) *L. Burg. cap.* 38, §. 1: Quicunque hospiti venienti tectum aut focum negaverit, trium solidorum inlatione mulctetur. §. 2: Si conviva regis est, 6 solidos mulctae nomine solvat.

[3]) *Leg. Burg. cap.* 26, § 1.

[4]) *eod. cap.* 2. §. 2; siehe oben.

[5]) *eod. cap.* 26, §. 1—3; siehe oben.

Digitized by Google

hält ſich aber erſterer zum minor wie 1 : 2.[1]) Bemerkenswerth iſt noch, als den Uebergang zu ſpäteren Zuſtänden bezeichnend, daß der Werth eines Sklaven in Folge beſonderer Geſchicklichkeit desſelben bis zum vollen Betrage des Freienwergeldes anſteigen kann;[2]) ſodann iſt auch die Bevorzugung der königlichen Sklaven, und zwar nicht bloß in Wergeld und Buße, hervorzuheben.[3])

Ehe wir zu dem Recht eines anderen Volkes übergehen, iſt noch von der Bedeutung zweier Ausdrücke zu handeln, welche im burgundiſchen Geſetzbuche vorkommen, von den Worten ſaramanni und leudes. Die ſaramanni, welche nur einmal im Geſetzbuche erwähnt werden,[4]) bilden dem Zuſammenhange nach wohl ſchwerlich, wie manche annehmen wollen, einen Adel. Das Wort ſara, das namentlich bei den Langobarden vorkommt, hat zweierlei Bedeutungen: es bezeichnet ſowohl die Familie, das Geſchlecht, als auch, wahrſcheinlich erſt in abgeleiteter Bedeutung, ein Landgut, einen Hof. Danach wären alſo ſaramanni entweder Familienväter oder aber Beſitzer von Landgütern; vielleicht darf man, wenn die oben verſuchte Deutung der mediocres die richtige iſt, den Ausdruck als deren einheimiſche Benennung anſehen: jedenfalls erſcheinen die ſaramanni an der eben

---

[1]) *eod. cap.* 32; *cap.* 33; §. 1 — 2; ähnlich, mit geringer Abweichung, auch *cap.* 5, §. 2 und §. 4, und *cap.* 26, §. 5.

[2]) *eod. cap.* 10, §. 3; vgl. auch *cap.* 50, §. 2.

[3]) *eod. cap.* 2, §. 1; *cap.* 60, §. 3; auch *cap.* 2, §. 5, und *cap.* 50, §. 1.

[4]) *eod. cap.* 54, §. 2: De exartis quoque novam nunc et superfluam faramannorum competitionem et calumniam a possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri, ut sicut de sylvis, ita et de exartis sive anteacto sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgundionibus rationem; quoniam sicut jam dudum statutum est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praecipimus pertinere. §. 3: Similiter de curte et pomariis circa faramannos conditione servata, id est, ut medietatem Romani aestiment praesumendam.

Digitized by Google

angeführten Stelle als Burgunder und Grundbeſitzer, und es iſt nicht zu überſehen daß denſelben dabei ausdrücklich die römiſchen possessores entgegengeſetzt werden. Das öftere Vorkommen von „Burgundiae farones" in Fredegars Chronik gibt keinen Aufſchluß, [1]) ja man könnte ſogar zweifeln, ob dieſer Ausdruck nicht ganz allgemein bloß die Einwohner von Burgund, ohne alle Rückſicht auf den Stand bedeute. [2])

Auch der Ausdruck leudis begegnet uns als Standesbezeichnung nur an einer Stelle. [3]) Es ſoll nämlich der Optimate (optimatis ſcheint der Nominativ ſein zu ſollen), und ebenſo der mediocris, der ohne Wiſſen des Vaters deſſen Tochter heirathet, „tripla solutione" zahlen, und zwar der Optimate 150 sol., und dazu noch „mulctae nomine" 36 sol.; in demſelben Falle ſoll dagegen der leudis, ebenfalls in tripla solutione, nur 45 sol. erlegen, und dazu 12 sol. Friedensgeld. Es fragt ſich nun, wer dieſer leudis ſei und wie man die angegebenen Bußſätze zu erklären habe. Aufſchluß geben folgende Stellen. Offenbar dieſelbe Beſtimmung mit der obigen iſt die, daß derjenige, zu dem ein Mädchen freiwillig gekommen iſt, für deren Heirath dreifach das „nuptiale pretium" erlegen ſoll; [4]) das pre-

[1]) *Fredeg. chron. cap.* 41: Burgundiae farones; *cod. cap.* 44: Burgundaefarones; ebenſo *cap.* 55. (Ich entlehne dieſe Citate, da mir Fredegar eben nicht zur Hand iſt, aus Pertz, Geſch. d. Merow. Hausm. p. 144.)

[2]) Vgl. übrigens Ducange, s. v. fara; dann Gaupp, die Germ. Anſiedl. und Landtheil. p. 338.

[3]) *Addit. I, cap.* 14, §. 1: Quicunque Burgundio optimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicujus filia se copulaverit, jubemus, ut tripla solutione optimatis ille, qui fuerit, patri ipsi, cujus filiam copulavit, et ei ante scire non fecit, nec consilium petiit, centum quinquaginta solidos cogatur exsolvere; et mulctae nomine solidos 36. §. 2: Leudis vero si hoc praesumpserit facere, similiter in tripla solutione, hoc est, solidos 45 solvat; et mulctae nomine solidos 12.

[4]) *Leg. Burg. cap.* 12, §. 3: Si vero puella sua sponte expetierit virum, et ad domum illius venerit, et ille se cum illa miscuerit, nuptiale pretium in triplum solvat.

Digitized by Google

tium nuptiale ist daher der simpla solutio gleichzusetzen. Nach einer anderen Stelle soll nun, wenn ein Weib zu einem Manne kommt, um sich von ihm, ohne ihn zu heirathen, schwächen zu lassen, das pretium nuptiale nur einfach bezahlt werden; [1]) für ganz denselben Fall bestimmt aber eine dritte Stelle eine Bußzahlung von 15 solidi: [2]) Dieß ist somit der einfache Betrag des nuptiale pretium. Für den minor, denn dessen Recht bildet, wie wir gesehen haben, die Grundlage für alle Buß- und Wergeldsansätze, beträgt somit das dreifache pretium nuptiale oder die tripla solutio, 45 sol., also gerade die Summe, die der leudis entrichten soll; wir dürfen diesen daher wohl dem niedersten Freien gleichsetzen. Der Optimate dagegen hätte nach dem oben angegebenen Verhältnisse, welches auch hier bei dem Friedensgelde beibehalten wurde, eigentlich nur 135 sol. zu zahlen; daß statt dessen 150 angesetzt wurden, geschah wohl nur der Abrundung der Summe wegen.

5. Die Gothen.

Bei den Gothen müssen wir die Nachrichten, welche uns in den Geschichtschreibern über die frühere Zeit erhalten sind, von den Angaben, welche wir in den Gesetzbüchern finden, sorgfältig scheiden; erstere beziehen sich größtentheils noch auf die beiden Stämme des Volkes zugleich, während bei den letzteren die Ost- und Westgothen durchaus geschieden werden: auch in dem Inhalte selbst der Angaben ist

---

[1]) *eod. cap.* 61: Quaecunque mulier natione barbara ad viri coitum spontanea voluntate forte convenerit, nuptiale pretium in simplum tantum ejus parentibus dissolvatur.

[2]) *eod. cap.* 44, §. 1: Siqua Burgundionis ingenui filia, priusquam marito tradatur, cuicunque seu barbaro seu Romano occulte adulterii se foeditate conjunxerit, et postmodum ad quaerimoniam facti processerit, et sic objecta clarueriut, is qui in ejus corruptione fuerit accusatus, et ut dictum est, certa probatione convictus. inlatis 15 solidis nullam calumniam patiatur.

Digitized by Google

übrigens ein durchgreifender und wesentlicher Unterschied nicht zu verkennen.

Jornandes erzählt einmal, daß der Gothenkönig Diceneus Priester gebildet und diesen den Namen pileati gegeben habe; das übrige Volk habe er capillati genannt. [1]) An einer anderen Stelle sagt er, der Adel der Gothen („qui inter eos generosi exstabant") habe den Namen der pileati geführt, und aus diesem habe man sodann sowohl die Könige als auch die Priester gewählt; [2]) an dieser letzteren Stelle bezieht er sich ausdrücklich auf Dio Cassius als seinen Gewährsmann. Da aber Dio gerade dasselbe was Jornandes von den Gothen erzählt, von den Daciern berichtet, [3]) verlieren jene Stellen in Bezug auf die Gothen ihre unmittelbare Bedeutung; doch muß der Name capillati wenigstens bei den Gothen wirklich für den Freienstand bezeichnend gewesen sein, da Jornandes in dieser Beziehung sich auf Lieder beruft, die noch zu seiner Zeit gesungen wurden, und überdieß auch spätere Quellen desselben erwähnen. [4]) Festhalten dürfen wir ferner wohl auch die

---

[1]) *Jornand. d. reb. Get. cap.* 11: Fecitque sacerdotes, nomen illis pileatorum contradens, ut reor, quia opertis capitibus tiaris, quos pileos alio nomine nuncupamus, litabant; reliquam vero gentem capillatos dicere jussit. Quod nomen Gothi pro magno suscipientes, adhuc hodie suis cantionibus reminiscuntur. (Ich citire nach der Ausgabe des Vulcanius v. 1618, doch mit Benützung der von Muratori.)

[2]) *eod. cap.* 5: Unde et pene omnibus barbaris Gothi sapientiores semper extiterunt, Graecisque pene consimiles, ut refert Dio, qui historias eorum annalesque Graeco stilo composuit. Qui dixit primum Zarabos Tereos (al. Tarabostes), deinde vocitatos Pileatos hos, qui inter eos generosi extabant; ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur.

[3]) Dio *Cass. Histor. Rom. LXVIII.* §. 9: *Ἐπεπόμφει μὲν* (sc. Decebalus) *καὶ πρὸ τῆς ἥττης πρέσβεις, οὐκ ἔτι τῶν κομητῶν, ὥσπερ πρότερον, ἀλλὰ τῶν πιλοφόρων τοὺς ἀρίστους.* — Vgl. übrigens Grimm, R. A. p. 271, dann p. 240 und p. 283, wo zum Theil auch weitere Stellen beigebracht sind.

[4]) Siehe unten.

Digitized by Google

ſchwerlich aus Dio entlehnte Angabe, daß man aus dem Adel die Könige und Prieſter erwählt habe, zumal da dieſelbe wenigſtens in Bezug auf die Könige durchaus mit den allgemein deutſchen Gewohnheiten übereinſtimmt.

Jornandes berichtet uns aber, abgeſehen von dieſen etwas räthſelhaften Erzählungen, im Verlauf ſeiner gothiſchen Geſchichte ſehr viel Unbezweifelbares über den Adel ſeines Volkes, und ſeine Angaben ſind es, welche über das Weſen des älteſten Adels überhaupt faſt am meiſten Licht verbreiten. Die zwei edelſten, und eben darum königlichen Geſchlechter ſeines Volks nennt er uns mit Namen; es ſind dieß die Amaler und Balthen, erſtere die Edelſten, letztere die Zweiten im Volke. [1]) Neben dieſen kommen indeß noch andere Geſchlechter vor, die bei geringerer Berühmtheit doch noch zum Adel zählen; [2]) namentlich müſſen zu dieſen viele reguli, duces, primates u. dgl. gehören, welche man unter den beiden erſten Geſchlechtern nicht unterzubringen weiß. [3]) Von beſtimmten einzelnen Vorrechten

---

[1]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 5: Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant. — *eod. cap.* 29: Mox Gothis fastidium eorum increvit, verentesque, ne longa pace eorum resolveretur fortitudo, ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas, Baltharumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat.

[2]) *eod. cap.* 52: Vident Theodericum, Triarii filium, et hunc genere Gothico, alia tamen stirpe, non Amala procreatum, omnino florentem cum suis. — *eod. cap.* 16: Argaitum et Gunthericum, nobilissimos suae gentis, praefecit ductores. — *eod. cap.* 21: Post quorum decessum successor regni extitit Geberich, virtutis et nobilitatis eximiae. — *eod. cap.* 22: Geberichus, Helderich patre natus, avo Ovida, proavo Cnivida, gloriam generis sui factis illustribus exaequavit.

[3]) *eod. cap.* 26: Coepere autem primates eorum et duces, qui regum vice illis praeerant, id est Fridigernus, Alatheus et Safrach, exercitus inopiam condolere. Weiter unten heißt dann Fridigern regulus Gothorum. — Vgl. auch *cap.* 48;

Digitized by Google

dieſes Adels thut Jornandes keine Erwähnung; dagegen iſt die Art, wie er von demſelben ſpricht, ein hinreichendes Zeugniß für deſſen hohe Bedeutung. Lediglich die Geburt aus gewiſſen Geſchlechtern iſt es, worauf die Bevorzugung beruht, und dadurch iſt das Vorhandenſein eines Adels im ſtrengſten Sinne des Worts hergeſtellt. Da die königlichen Geſchlechter ſelbſt mit zum Adel gerechnet werden, kann derſelbe unmöglich als auf einem Dienſtverhältniſſe beruhend angeſehen werden; es ſcheint vielmehr deſſen Weſen gerade in der engſten Verbindung mit dem Volke als ſolchem zu liegen, und namentlich iſt der ſagenhafte Charakter des Adels nicht zu überſehen: Götter und Halbgötter treten an die Spitze ſeiner Stammtafeln. [1]) Wichtig wird dieſe mehr dichteriſche Auffaſſung des Adels bei Jornandes namentlich dadurch, daß er daneben mit der größten Trockenheit vom Dienſtgefolge der gothiſchen Könige, ihren comites, clientes u. dgl. ſpricht; wohl zu bemerken iſt aber namentlich, daß im Verlauf der Geſchichte immer weniger vom Adel die Rede iſt, während andererſeits die comites immer häufiger erwähnt werden: Dienſtleute beſteigen zuletzt ſogar den Königsthron. [2]) Im allgemeinen können wir aus Jornan-

---

Ita tamen, ut genti Gothorum semper unus proprius regulus, quamvis Hunnorum consilio imperaret. Und ſo öfter.

[1]) *eod. cap.* 13: Magnaque potiti per loca victoria, jam proceres suos, quasi qui fortuna (leg. fortunam?) vincebant, non puros homines, sed semideos, id est Anses, vocaverunt. Hierauf folgt in *cap.* 14 der Stammbaum der Amaler; worüber man vgl. Grimm, Mythol. Anhang, p. XXV, (ed. 1.)

[2]) *Jornand. cap.* 58: Nam et Thiodem suum armigerum post mortem Alarici generi tutorem in Hispaniae regno Amalarici nepotis constituit. Qui Amalaricus in ipsa adolescentia Francorum fraudibus irretitus, regnum cum vita amisit. Post quem Thiodis tutor ejusdem regnum ipsum invadens, Francorum insidiosam calumniam de Hispaniis pepulit et usque dum viveret Vesegothas continuit. — *eod. cap.* 60: Quod Gothorum exercitus sentiens, suspectum Theodatum clamitat regno pellendum, et sibi ductorem suum Witigim, qui armi-

Digitized by Google

des bereits die Gleichheit des gothiſchen Adels mit dem Adel der tacitaniſchen Zeit erkennen; die volle Würdigung ſeiner Angaben muß indeß dem dritten Abſchnitte vorbehalten werden, wo dieſelben durch die Vergleichung der Zuſtände anderer Stämme in ihrer ganzen Bedeutung hervortreten werden.

Nachdem wir nunmehr die Nachrichten der älteren Zeit über die Gothen kurz durchgegangen haben, müſſen wir auf die Geſetzbücher ſelbſt übergehen; zuerſt wird dabei das weſtgothiſche Volksrecht zu beſprechen ſein, als das bei weitem vollſtändigere und von römiſchen Einflüſſen weniger getrübte: das oſtgothiſche Recht wird ſich ſodann hieran leicht anſchließen laſſen.

a. Die Weſtgothen.

Das weſtgothiſche Geſetzbuch zeigt uns, wie man auf den erſten Blick ſieht, die Standesverhältniſſe nicht mehr in ihrer Urſprünglichkeit, es zeigt uns dieſelben überhaupt nicht mehr feſt abgegränzt: die alten Schranken ſind gefallen und ein Stand geht in den anderen über, ein neues Verhältniß bereitet ſich vor, iſt aber zu einer feſten Ausbildung und Abgeſchloſſenheit noch nicht entfernt gediehen. Nur durch Rückſchlüſſe auf den früheren Zuſtand, für welche einzelne Stellen einigen Anhalt bieten, kann daher die Darſtellung dieſer Verhältniſſe einige Sicherheit gewinnen; von nicht geringerer Bedeutung iſt aber auch die Vergleichung der Geſchichte anderer Stämme, namentlich der vielfach ähnlich entwickelten Franken.

Fangen wir bei Betrachtung der Ständegliederung wieder mit der unterſten Claſſe an, ſo finden wir zunächſt

---

ger ejus fuerat, in regem levandum. Quod et factum est. — Zu letzterer Stelle vgl. *Procop. bell. Goth. I, cap. 11: Τότθοι, ἐπειδὴ ἐς Ῥεγέτα ξυνελέγησαν, βασιλέα σφίσι τε καὶ Ἰταλιώταις Οὐιτίγιν εἵλοντο, ἄνδρα οἰκίας μὲν οὐκ ἐπιφανοῦς ὄντα, ἐν μάχαις δὲ ταῖς ἀμφὶ Σίρμιον λίαν εὐδοκιμηκότα τὸ πρότερον.*

wieder servi (mancipia); eigenthümlich iſt aber deren Eintheilung in servi idonei einerſeits, und inferiores, viles oder rustici andrerſeits, [1]) welcher höchſtens die Eintheilung der langobardiſchen Sklaven in servi rustiçani und ministeriales verglichen werden kann. Außerdem werden auch noch, ihres höheren Sachwerthes wegen, servi artifices hervorgehoben. [2]) Viel höher als alle andern ſtehen die Sklaven des Königs; dieſe werden nicht nur, wie regelmäßig kein anderer Sklave, vor Gericht zum Zeugniß zugelaſſen, [3]) leiſten Kriegsdienſt, [4]) und können ſelbſt wieder, freilich mit beſchränkten Rechten, Sklaven haben, [5]) ſondern ſie können ſogar zu den höchſten Würden, den officia palatina, gelangen. [6]) Man ſieht, wie ſehr ſich bereits die alte Unterordnung der Unfreien unter die Freien verwiſcht hat, und wie ganz andere Umſtände als Freiheit oder Unfreiheit jetzt die Grundlage der Standesverſchiedenheiten zu bilden anfangen!

Zwiſchen den Freien und Unfreien ſtehen als Mittelglied die Freigelaſſenen; doch ſcheinen dieſe den Letzteren

---

[1]) *Leg. Visigoth. III, cap.* 3. §. 9.; *III. cap.* 4, §. 15; *VI, cap.* 4. §. 3; *eod.* §. 7. Ich citire durchgehends nach der Madrider Ausgabe von 1815, der einzigen auch nur einigermaßen brauchbaren.

[2]) *Leg. Visig. VI, cap.* 1, §. 4.

[3]) *eod. II, cap.* 4, §. 4.; vgl. auch *eod.* §. 9.

[4]) *eod. IX. cap.* 2, §. 9: Et ideo id decreto speciali decernimus, ut quisquis ille est, sive sit dux, sive comes atque gardingus seu sit gotus sive romanus, nec non ingenuus quisque vel etiam manumissus, sive etiam quilibet ex servis fiscalibus, quisquis horum est in exercitum progressurus, decimam partem servorum suorum secum in expeditionem bellicam ducturus accedat.

[5]) *eod. V, cap.* 7, §. 16; *eod. IX, cap.* 2, §. 9, *cit.*

[6]) *eod. XII, cap.* 2, §. 3: Sextus deinde sequitur canon, ut exceptis servis vel libertis fiscalibus, nullus de servitio quorumlibet aut libertis, deinceps ad palatinum transeat officium. Freilich ſcheint dieſe Beſtimmung, welche überdieß in vielen Hss. fehlt, zunächſt nur zum Schutze der Herren der Sklaven oder Freigelaſſenen gegeben zu ſein.

Digitized by Google

näher zu ſtehen, als den Erſteren.[1]) Sie werden Freien gegenüber regelmäßig nicht zum Zeugniß zugelaſſen,[2]) und ſind, mit Ausnahme der Freigelaſſenen des Königs, die officia palatina zu erlangen nicht fähig;[3]) nur dieſe letzteren ſind wahrſcheinlich auch zum Kriegsdienſt berechtigt und verpflichtet.[4]) Auch die Freigelaſſenen zerfallen übrigens in zwei Claſſen, in liberti idonei, und in liberti viles, inferiores, rusticani;[5]) auf dieſe Scheidung möchte ich es beziehen, wenn an einer anderen Stelle von Freigelaſſenen die Rede iſt, die nicht die „absoluta libertas" haben, gegenüber von ſolchen, die „absoluti ab obsequio" ſind:[6]) vielleicht dürfte man in den erſteren die Liten oder Aldionen anderer Stämme ſuchen, zumal da ſelbſt die höhere Claſſe

---

[1]) *Leg. Visig. VI, cap.* 4, §. 3; *eod. VIII, cap.* 1, §. 1; *eod. IX, cap.* 1, §. 21.

[2]) *eod. V, cap.* 7, §. 12: Als Grund wird bei dieſer Beſtimmung angegeben: „quia indignum nostra pensat clementia, ut libertorum testimonio ingenuis damna concutiantur.

[3]) *eod. XII, cap.* 2, §. 3; ſiehe oben.

[4]) *eod. V, cap.* 7, §. 19: Et licet, favente deo, gentes nostrae affluant copia bellatorum, nihil tamen officit, si de illis augeantur insuper acies ad repulsionem hostium externorum, qui ex familiis fisci per regias auctoritates libertatis gratiam meruerunt. u. ſ. w. Vgl. auch *eod. IX, cap.* 2, §. 9.; ſiehe oben.

[5]) *eod. III, cap.* 3, §, 9; *eod. VI, cap.* 1, §. 4.

[6]) *eod. V, cap.* 1, §. 7: Et haec quidem praemissa sunt, pro eo quod multi de familiis ecclesiarum libertati donantur, nec tamen absolutae libertatis licentia potiuntur, in eo quod ecclesiae illi, de qua originem ducunt, per obsequium inligantur u. ſ. w. Dann weiter: Quapropter ut talis de caetero amputetur praesumptio, praesenti lege praecipimus, ut quicumque de familiis ecclesiae, retento patrocinio ecclesiae ipsius, de cujus servitute exivit, libertatem a sacerdote acceperit, ingenuam sibi non audeat in matrimonio sociare personam. Illi tamen qui absoluti ab obsequiis ecclesiae per canonicam sententiam debito ordine manumittuntur, et ingenuarum mulierum innecti copulis poterunt, et in prole omnimodae dignitatis testimonium obtinebunt u. ſ. w.

Digitized by Google

der Freigelaſſenen noch immer eines Schutzes bedurfte, [1]) das Verhältniß der niedrigeren alſo jedenfalls bedeutende Abhängigkeit mit ſich brachte. Auch die leider nur an einer Stelle erwähnten plebei, die an die Scholle gebunden und doch keine Sklaven waren, darf man vielleicht in ähnlicher Stellung ſich denken. [2]) Uebrigens hängt der Betrag des Wergeldes der Freigelaſſenen von dieſer Eintheilung derſelben ab; für die liberti idonei ſcheint dasſelbe, wenigſtens in der ſpäteren Zeit, 250 sol. betragen zu haben, und für die viles die Hälfte dieſer Summe, [3]) während man nach einer anderen Stelle anzunehmen verſucht ſein möchte, daß das Wergeld der beiden Claſſen der Freigelaſſenen dem der beiden Claſſen von Freien inſoweit entſpreche, daß letzteres immer das Doppelte von erſterem betrage: [4]) dadurch ſtiege dann das Wergeld des libertus vilis auf 150 sol. Eine Ausgleichung beider Stellen iſt, namentlich bei der Dunkelheit und Verdorbenheit der letzteren, nicht wohl möglich.

Gehen wir nun zum Mittelpunkte der ganzen Ständegliederung, dem Freienſtande, über, ſo begegnet uns gleich bei dem augenfälligſten Kennzeichen der Stände, bei dem Wergelde, völlige Verwirrung. Einige Hss. geben das Freienwergeld durchgehends zu 500 sol. an, andere ſetzen dafür fortwährend 300 sol.; noch andere endlich ſchwanken an den verſchiedenen Stellen zwiſchen beiden Anſätzen. Die einzige Stelle, welche uns unter dieſen Umſtänden einigen Halt gewährt, iſt *Leg. Visig. VIII, cap.* 4, §. 16; auch hier muß man aber die verſchiedenen Hss. ſorgfältig ſcheiden. [5]) Nach der Lesart des Cod. Legion. ſoll das

---

[1]) Vgl. z. B. *cod. V. cap.* 7, §. 13—14; und öfter.

[2]) *eod. V. cap.* 4, §. 19: Nam plebeis glebam suam alienandi nulla unquam potestas manebit.

[3]) *eod. VI, cap.* 1, §. 4.

[4]) *Leg. Visig. VIII, cap.* 4, §. 16.

[5]) *Leg. Visig. VIII, cap.* 4, §. 16: Ita ut si jugulaverit aliquem ipse quadrupes honestum, 500 solidi componantur. — De

Digitized by Google

Wergeld eines honestus 500 sol. betragen, dagegen das eines geringeren Freien in ſeinen beſten Jahren nur 300 sol.; dieſe letztere Summe wird ſodann je nach den verſchiedenen Lebensaltern noch weiter genau abgeſtuft. In den ſämmtlichen übrigen Hss. herrſcht an dieſer Stelle die heilloſeſte Verwirrung; ſie geben 500 sol. als das Wergeld des ingenuus ſchlechthin an, ohne Unterſcheidung zweier Claſſen von Freien, laſſen aber ſodann die Abſtufungen in Bezug auf das Alter mit den Zahlen des Cod. Legion. folgen, ſodaß hiernach auch bei dieſen Hss. das Wergeld des ingenuus in ſeinem kräftigſten Alter wieder nur auf 300 sol. kommen würde. An anderen Stellen ſetzt ferner der Cod. Legion. das Freienwergeld regelmäßig zu 300 sol. an, während die übrigen Hss., wenn auch mit einigem Schwan-

---

ingenuis personis in annis 20, 300 solidi componantur. Pro libertis hujus compositionis medietas persolvatur; et ab hoc usque ad eum, qui annos 50 habuerit, unam compositionem jubemus stare. A 50 annis usque ad illum, qui habet 65, 200 solidi componantur. Qui vero super hoc habuerit, 100 solidi dentur. Qui 15 annos habuerit, 150 solidi componantur. Si in quarto decimo anno fuerit, 140 solidi componantur. Si infra 13 annos habuerit, 130 solidi dentur. Si infra 12, 120 solidi dentur. Si infra 11, 110. Si infra 10, 100. Si vero novem, aut octo, vel septem, 90 solidi componantur. Et si sex, vel quinque, aut quatuor annorum fuerit, 80 solidos solvat. Si certe trium vel duorum annorum fuerit, 70 solidos solvat. Nam si unius anni fuerit, 60 solidi componantur. Et si filiam alicujus aut uxorem jugulaverit, a 15 anno usque ad 40, 150 solidi componantur, et a 40 usque ad sexagesimum 200 solidi componantur. Quodsi superior annorum numerus fuerit, 100 solidi componantur. A quinto decimo vero anno aut inferius, sicut superius est comprehensum, medietatem compositionis ejus secundum aetatem vel sexus ordinem reddere compellatur. Si vero servum alicujus occiderit, duos ejusdem meriti servos domino ejus, qui occisus est, in satisfactione restituat. — Dieß iſt der Text des Cod. Legion., die andern Hss. weichen in der verſchiedenſten Art ab, je nachdem ſie mehr oder weniger von dieſem Texte ſtehen laſſen.

Digitized by Google

ten, 500 sol. geben. [1]) Offenbar stellt uns nun der Cod. Legion. hier den früheren Zustand dar; in der zuerst angeführten Stelle lag unverkennbar sein Text allen anderen Hss. vor Augen, und diese haben ihn lediglich durch ungeschickte Aenderungen bis zur Unverständlichkeit verdorben.

Hiernach steht nun aber fest, daß ursprünglich zwei Classen von Freien zu unterscheiden sind, von welchen die geringere bei allen Wergeldsberechnungen als Maßstab diente; später gilt das Wergeld der höheren Classe als Maßstab und die geringeren Freien verschwinden ganz, sei es, daß sie mit den höheren sich verschmolzen, oder aber daß sie so tief sanken, daß man sie überhaupt nicht mehr als Vollfreie anerkannte. — Eine Bestätigung dieser Annahme einer im Lauf der Geschichte erfolgten Verschmelzung in Bezug auf die beiden Classen der Freien bietet die Vergleichung zweier anderer Stellen, welche in sämmtlichen Hss. gleich lauten. Nach der ersteren sollen Freie nur gefoltert werden in Sachen, wo es sich wenigstens um einen Werth von 500 sol. handelt; [2]) aus der letzteren und spä-

---

[1]) *Leg. Visig. VI, cap.* 1, §. 2: Pro eo quod indiscretus judex superflua non prohibuit, trecentos solidos haeredibus mortui compellatur exsolvere. — *VI, cap.* 5, §. 14: Quodsi judex admonitus hujus rei vindex esse destiterit, et dilatans accusantes ad regiam cognitionem ex hoc querela pervenerit, sciat se pro mortuo quem vindicare noluit, medietatem homicidii, hoc est, centum quinquaginta solidos petenti esse daturum. — *VII, cap.* 3, §. 3: Aut si voluerint, compositionem homicidii ab ipso plagiatore consequantur, id est, solidos 300. Dann weiter: Quodsi eum ex peregrinis ad propria potuerit revocare plagiator, 150 solidos, hoc est, medietatem homicidii, exsolvat. Dieß die Lesarten des Cod. Legion.; andere Hss. setzen regelmäßig, oder doch meistens statt 300 sol. 500 und statt 150 sol. 250 an.

[2]) *cod. VI, cap.* 1, §. 2: Nam si capitalia, quae supra taxata sunt, accusata non fuerint, sed furtum factum dicitur, vel aliud quodcumque inlicitum, nobiles ob hoc potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri, eorumque filii, nulla permittimus ratione quaestionibus agitari. — — —

Digitized by Google

teren aber erſieht man, daß dennoch vielfach die Gränze immer noch auf den Betrag von 300 sol. geſetzt wurde, [1]) alſo, da offenbar das Wergeld hier entſcheiden ſoll, auf das ältere Wergeld der Freien niedrigſten Standes im Gegenſatz zu dem neueren, allen Freien gemeinſamen. Daß übrigens dieſer Uebergang kein plötzlicher, ſondern ein ſehr allmählicher war, zeigt ſich auch darin, daß bei manchen Beſtimmungen, die offenbar auf das Wergeld zurückzuführen ſind, alle Hss. die Summe von 500 sol. zu Grunde legen, bei anderen wieder alle 300 sol. [2]) Daß faſt alle Hss. des Fuero Juzgo an den entſcheidenden Stellen durchaus der, nach der obigen Anſicht älteren, Lesart des Cod. Legion. folgen, darf uns nicht irre machen. Man bedenke, daß in der ſpäteren Zeit, wo die Wergeldsbeſtimmungen ohnehin wenig wichtig mehr waren, [3]) kein Grund war, gerade hierin von einem Texte abzuweichen, der im Uebrigen der Ueberſetzung zu Grunde lag; [4]) möglich wäre indeß daß dabei auch landſchaftliche Abweichungen zu berückſichtigen wären. [5])

Durch die Annahme einer urſprünglichen Trennung

Inferiores vero humilioresque, ingenuae tamen personae, si pro furto, homicidio, vel quibuslibet aliis criminibus fuerint accusati, nec ipsi inscriptione praemissa subdendi sunt quaestioni, nisi major fuerit causa, quam quod quingentorum solidorum summam valere constiterit.

[1]) *eod. II, cap.* 1, §. 32: Multos cognovimus querelasse ab ingenuis multa mala pati, credentes in trecentorum solidorum numero quaestionem agitari u. ſ. w. (Dieſe Stelle ſteht bei Andern in *VI, cap.* 1, §. 3.)

[2]) *Leg. Visig. VI, cap.* 5, §. 12: Atque insuper proximis occisi parentibus quinquagenos (quingenos?) solidos componere compellantur. *eod. IX, cap.* 1, §. 6: Siquis medicus dum flebotomiam exercet, ingenuum debilitaverit, 150 solidos coactus exsolvat u. dgl. m.

[3]) Schon in der Lex Visigothorum ſelbſt erſcheint die Wergeldszahlung auf wenige Fälle beſchränkt.

[4]) Vgl. die Vorrede der Madrider Ausgabe.

[5]) Vgl. noch im Allgemeinen Wilda, Strafr. p. 428.

Digitized by Google

des Freienſtandes in zwei Claſſen haben wir einen Standpunkt gewonnen, von dem aus die Angaben über die ſpäteren Zuſtände, wie ſolche das Geſetzbuch in großer Fülle darbietet, leicht zu beurtheilen ſind. An unzähligen Stellen werden nämlich Höhere und Geringere unterſchieden, namentlich in Bezug auf Art und Zumeſſung der Strafen; da ähnliche Beſtimmungen zwar auch in anderen Rechten vorkommen, nirgends aber in ſolcher Zahl, wie im weſtgothiſchen Geſetzbuche, ſo iſt hier der geeignetſte Ort, deren Bedeutung und Werth für die uns geſteckte Aufgabe zu unterſuchen. — Die Ausdrücke, mit welchen die höhere und niedere Claſſe bezeichnet wird, ſind äußerſt mannichfaltig; für die erſtere kommt die Bezeichnung als nobiles, nobiles idoneaeque personae, nobiliores, nobiles potentioresque personae, potentes, potentiores, majores potentioresque personae, majores personae, majoris loci personae, honesti, honestioris loci personae, u. dgl. vor, für letztere Ausdrücke wie inferiores, inferioris loci personae, inferiores vilioresque personae, viliores personae, viliores humiliioresque personae, minimae vilioresque personae, mediocriores vilioresque personae, minores, minoris loci personae, minoris dignitatis personae, humilioris loci personae, pauperes u. ſ. w. Schon das Abwechſelnde und Unbeſtimmte in dieſen Ausdrücken zeigt, daß ſie ſich nicht auf feſte und abgeſchloſſene Verhältniſſe beziehen; dieß läßt ſich aber überdieß noch im Einzelnen ſchlagend nachweiſen. So wird einmal das ganze übrige Volk als vilior persona dem König und den Biſchöfen gegenübergeſtellt; [1]) ein andermal werden den höchſten Hofämtern gegenüber die übrigen Freien als inferiores humilioresque oder als inferiores vilioresque be-

[1]) *Leg. Visig. II, cap.* 3, §. 1: Si ergo Principem vel Episcopum cum aliquibus constiterit habere negotium, ipsi pro suis personis eligant, quibus negotia sua dicenda committant; quia tantis culminibus videri poterit contumelia inrogari, si contra eos vilior persona in contradictione causae videatur adsistere.

Digitized by Google

zeichnet, [1]) während wieder andere Male der nobilior nur der Reichere iſt, dem gegenüber, der nicht genug Vermögen beſitzt, um eine gewiſſe Strafe zu zahlen, [2]) oder auch nobilis geradezu der Freie dem Unfreien oder Halbfreien gegenüber genannt wird, [3]) u. ſ. w. Ueberhaupt liegt dieſen Unterſcheidungen ein zwiefacher Geſichtspunkt zu Grunde, bald der der größeren oder geringeren Ehre verſchiedener Menſchenclaſſen, bald die bloße Rückſicht auf das Maß des Vermögens; beide Auffaſſungen müſſen freilich oft zu demſelben Ziele führen, und hiedurch wird die Scheidung im einzelnen Falle ſehr erſchwert, wenn ſich auch im Ganzen die obige Anſicht leicht durchführen läßt. Wo das Vermögen allein der Grund der Unterſcheidung iſt, wird dieß oft ausdrücklich bemerkt; der Aermere zahlt dann geringere

[1]) *cod. VI, cap.* 1, §. 2: ſiehe oben. — *cod. IX, cap.* 2, §. 9: Si majoris loci persona fuerit, id est, dux, comes, seu etiam gardingus, a bonis propriis ex toto privatus, exsilii relegatione jussu regio mancipetur; — — Inferiores sane viliores-que personae, tiufadi scilicet, omnisque exercitus compulsores, vel hi qui compelluntur, si aut in exercitum venire distulerint u. ſ. w.

[2]) *cod. II, cap.* 1, §. 31: Si nobilior persona est, tres libras auri fisco persolvat; si autem talis est, qui non habeat unde hanc rei summam adimpleat, sine suo infamio dignitatis 100 ictus flagellorum accipiat.

[3]) *cod. V, cap.* 1. §. 7: Hoc tamen in hac lege servandum est, ut quicumque de praeteritis usque modo quo haec lex conderetur, de talibus parentibus reperti fuerint intra tricennium generati, non obligationem sequantur illius parentis, qui ecclesiae per obsequium inligatur, sed conditione ingenuitatis omnimodae adsumpta cum omnibus rebus, quae de parente nobili ignobili parenti quolibet modo transierant, in ingenuitatis forma vel decore absoluti persistant. — *cod. V, cap.* 7, §. 17: Sicque in adversum parte conversa, quia ingenita libertas gratiae dono fit nobilis, ideo generosa nobilitas inferiori tactu fit turpis. — *cod. X, cap.* 2, §. 4: Saepe competentis indebita resolutio juris evanescere facit statum justae possessionis; et quod nulla nobilitas decoravit, indebita licentia libertati contrait.

Digitized by Google

Buße,[1]) oder erhält ſtatt der Geldſtrafe Prügel, verliert auch wohl da ſeine Freiheit, wo der Reichere mit Geld büßt.[2]) Wo dagegen die Rückſicht auf die Ehre entſcheidet, werden die Vornehmeren von mancher ſchmählichen Strafart befreit;[3]) die Tortur wird bei ihnen weniger häufig

---

[1]) *Leg. Visig. VII. cap.* 2, §. 22: Si quis contra hoc fecerit, quinque solidos pro sola praesumtione judici cogatur exsolvere. Et si servus hoc sine conscientia domini sui fecerit, 100 flagella suscipiat. Si vero servus cum domini voluntate id commiserit, compositio redundet ad dominum. Ita ut si honestioris loci persona est. 10 solidos judici cogatur exsolvere. — *eod. VIII, cap.* 3, §. 12: Si servus est, qui hoc fecerit, 40 ictus accipiat flagellorum, et foenum reddatur domino ejus, quantum fuerit aestimatum; si liber et inferioris loci persona sit, per duo capita tremissem unum reddat, et foenum nihilominus juxta aestimationem ei, qui damnum pertulit, redditurus; si major vero persona sit, per duo capita solidum unum reddat, et foenum habita aestimatione restituat. — Ebenſo *eod. VIII. cap.* 4, §. 24 und §. 25, und öfter.

[2]) *eod. II, cap* 4, §. 6: Si majoris loci persona est, det illi de propria facultate sua contra quem falsum testimonium dixerat, tantum quantum per testimonium ejus perdere debuit, et testificare ultra non noverit. Quodsi minoris loci persona est, et non habuerit unde componat, ipse tradatur in potestatem illi, contra quem falsum testimonium dixerat, serviturus. — Ebenſo *eod. III, cap.* 3, §. 5; *V. cap.* 6, §. 5; *VII. cap.* 5, §. 2; *VII, cap.* 6, §. 2. — Vgl. ferner *eod. VIII, cap.* 3, §. 10: Et si major persona est, pro caballis aut bobus per singula capita singulos solvat solidos; per minora vero capita singulos tremisses ei, cui damnum factum est, compellatur exsolvere. Certe si inferior forte persona est, et damnum ex integro reddat, et compositionem ex medietate restituat atque quadraginta flagella publice extensus accipiat. — Ebenſo *eod. VIII. cap.* 3, §. 14; *IX, cap.* 1, §. 2 und §. 21 u. ſ. w.

[3]) *eod. II, cap.* 4, §. 2: Si nobilis fuerit, testimonium postea in nullo judicio dicere permittatur, nec testimonium ipsius recipiatur ulterius. Quodsi, licet ingenuae, minoris tamen fuerint dignitatis personae, et testimonio careant, et centum flagella infamati suscipiant.

Digitized by Google

angewendet, und Geringere dürfen ihnen gegenüber gar nicht auf Tortur antragen;[1]) den Geringeren werden dabei solche gleichgestellt, die schon einmal eines Verbrechens überwiesen worden sind,[2]) u. dgl. — Aus allen diesen Bestimmungen sehen wir, daß die alten Standesunterschiede unter den Freien zur Zeit dieser Gesetzgebung bereits längst erloschen waren; doch müssen wir wohl einen Zusammenhang dieser neueren unbestimmten Unterscheidungen mit der älteren festen Abschließung in verschiedene Stände annehmen, indem sich sonst deren Allgemeinheit im Gesetzbuche nicht erklären ließe: freilich mußte aber auch die Art der Unterscheidung durch den Uebergang vom alten Bußsysteme zu dem Strafsysteme, wie es im westgothischen Gesetzbuche sich ausgebildet hat, eine durchaus andere werden. Aus dem römischen Rechte allein, das dergleichen Unterscheidungen von Höheren und Geringeren in Bezug auf Bestrafung u. dgl. allerdings auch kennt,[3]) kann man wohl schwerlich

---

[1]) *cod. II, cap.* 3, §. 4; *VI, cap.* 1, §. 2.

[2]) *cod. II, cap.* 3, §. 4: Ingenuam vero et pauperem personam, atque in crimine jam ante repertam u. s. w.

[3]) Vgl. *L.* 28, §. 2. *D. de poenis* (48, 19): Non omnes fustibus caedi solent, sed hi duntaxat, qui liberi sunt, et quidem tenuiores homines, honestiores vero fustibus non subjiciuntur; idque principalibus rescriptis specialiter exprimitur. — *L.* 38, §. 3, *D. cod.*: Qui nondum viripotentes virgines corrumpunt, humiliores in metallum damnantur, honestiores in insulam relegantur, aut in exilium mittuntur. §. 5: humiliores in metallum, honestiores in insulam, amissa parte bonorum relegantur. §. 8: Si humilior sit, in metallum damnatur, si honestior, adempta parte bonorum dimidia, in perpetuum relegatur. — Vgl. §. 7, §. 9, *cod.* — *L.* 9, §. 11. *D. cod.* Sed enim sciendum est, discrimina esse poenarum, neque omnes eadem poena adfici posse. Nam in primis Decuriones in metallum damnari non possunt, nec in opus metalli, nec furcae subjici, vel vivi exuri. — Vgl. auch *L.* 1, §. 2. *D. de effract. et expilat.* (47,18) — *L.* 11. *Cod. de quaest.* (9,41): Divo Marco placuit, eminentissimorum quidem, nec non etiam perfectissimorum virorum usque ad pronepotes liberos, ple-

Digitized by Google

die Satzungen des weſtgothiſchen Rechts ableiten, obwohl dieſes auf dieſelben gewiß nicht ohne Einfluß war; die große Ausdehnung, welche hier dergleichen Beſtimmungen haben, während ſie in den Quellen des römiſchen Rechts nur ganz vereinzelt vorkommen, iſt augenfällig. An manchen Stellen des weſtgothiſchen Geſetzbuches möchte man die urſprünglich feſtere Grundlage der Standesunterſchiede noch zu bemerken glauben, indem ſich noch Spuren eines doppelten Bußſatzes finden, unter Umſtänden, wo die oben beſprochenen Rückſichten auf Ehre oder Vermögen nicht wohl entſcheiden konnten; [1]) aber ſolche Stellen ſind in der Minderzahl und zeigen ſelbſt unter ſich wieder mancherlei Abweichungen. Ganz allgemein wird dagegen für alle Freien eine gleiche Wundbuße feſtgeſetzt. [2]) Eine ähnliche Verwiſchung früherer Standesunterſchiede dürfen wir aber wohl bei faſt allen Völkern annehmen, welche in ihren Strafbeſtimmungen Vornehmere und Geringere unterſcheiden; durch dergleichen unbeſtimmte Unterſcheidungen wird der Uebergang zu neugebildeten Ständen vermittelt, die ſich dann allmählich auch wieder abſchließen.

Unter denen, die vor allen übrigen Freien hauptſächlich ausgezeichnet werden, ſtehen obenan die officia palatina, d. h. die höchſten Hof- und Staatsbeamten; ihnen gleich ſteht die höhere Geiſtlichkeit, die „clerici honorem habentes.“ [3]) Die Palatinen, deren Name und Würde der rö-

---

beiorum poenis vel quaestionibus non subjici; si tamen propioris gradus liberos, per quos id privilegium ad ulteriorem gradum transgreditur, nulla violati pudoris macula adspergit. In decurionibus autem et filiis eorum hoc observari vir prudentissimus Domitius Ulpianus in publicarum disceptationum libris ad perennem scientiam et memoriam refert. — Vgl. auch *L.* 9. *Cod. de poenis* (9,47) — *L.* 10. *Cod. de dignit.* (12,1): u. dgl.

[1]) Z. B. *Leg. Visig. XII, cap.* 3, §. 17; und öfter.

[2]) *eod. VI, cap.* 4, §. 1.

[3]) *Leg Visig. IX. cap.* 2, §. 8: Seu sit episcopus, sive etiam in quocumque ecclesiastico ordine constitutus, seu sit dux

Digitized by Google

miſch-byzantiniſchen Verfaſſung entnommen iſt,[1]) kommen unter verſchiedenen Bezeichnungen vor, als seniores palatii, primates palatii, optimates palatii, officia palatina, ordines palatini; ihre Würde wird vorzugsweiſe dignitas genannt, obwohl dieſer Ausdruck auch auf andere Verhältniſſe, z. B. ſogar auf das des Freien gegenüber dem Unfreien,[2]) angewendet wird. An und für ſich iſt ihre Würde, wie es die Natur eines Amtes mit ſich bringt, eine rein perſönliche, und ſelbſt Unfreie können zu derſelben gelangen; indeß beginnen die Vorzüge ihrer Stellung bereits erblich zu werden: ihre Söhne nehmen bereits an denſelben Theil.[3]) Uebrigens erſcheint ihre Claſſe, zu welcher übrigens auch die höheren Provinzialbeamten gehören, nirgends ſcharf abgegränzt, und beſtimmte Vorrechte, die ihnen ausſchließlich zukämen, laſſen ſich nicht angeben; den Vorzug höherer Ehre und Theilnahme an allen Rechten der angeſehenſten Freien dürfen wir ihnen dagegen unbedenklich zuſchreiben. Neben ſie wird öfters noch eine andere Claſſe von Perſonen geſetzt, deren Vorzüge bereits mehr oder weniger erblich ſind; hierauf ſind Ausdrücke zu beziehen, wie seniores gentis Gothorum,[4]) u. dgl., auch wohl, je nach dem Zuſammenhange, der Ausdruck nobiles. An einigen Stellen wird nämlich geradezu der dignitas die nobilitas gegenübergeſetzt, und beide zuſammen bilden dann auch wohl wieder einen Ge-

---

aut comes, tiufadus atque vicarius, gardingus vel quaelibet persona u. ſ. w. Dann ſpäter: Haec sola sententia in episcopis, presbyteris, diaconibus observanda est In clericis vero non habentibus honorem juxta subteriorem de laicis ordinem constitutum, omnis sententia adimplenda est.

[1]) Vgl. *Cod. Theod. VI.* 35.

[2]) *Leg. Visig. II. cap.* 4, §. 9: Verum quia et interdum justitiae cognitio deperit, dum ingenuorum dignitas, aut longe posita, aut de proximo incognita consistit; tunc credi permittitur servis u. ſ. w.

[3]) *eod. VI, cap.* 1, §. 2; ſiehe oben.

[4]) *eod. III, cap.* 1. §. 6: Quicumque ex palatii nostri primatibus, vel senioribus gentis gotorum.

genſatz zu dem übrigen geringeren Volke; [1]) hierauf iſt es auch zu beziehen, wenn in Urkunden öfters Unterſchriften vorkommen, wie „comes et procer" u. dgl.: der Vorzug der Geburt und der der Würde ſollen neben einander bezeichnet werden. [2]) Dagegen gehören die gardingi, welche mehrmals erwähnt werden, nicht zu der letzteren, ſondern zu der erſteren Claſſe, da ihre Würde lediglich als ein Amt zu betrachten iſt. [3]) Beide Claſſen dürfen wir aber weder unter ſich, noch auch dem übrigen Volke gegenüber ſcharf abgeſondert denken; die nobilitas beruhte gewiß größtentheils auf der Abſtammung von höheren Beamten, etwa mit Einſchluß der reichſten und angeſehenſten Familien des geſammten Volkes, und da der Zutritt zu den höchſten Aemtern wenigſtens jedem Freien zuſtand, konnte auch der Niedrigſte im Volke gleiche Vorzüge ſich erwerben: weder im Wergeld, noch in der Buße, noch in irgend einer anderen Beziehung zeichnen ſich überdieß jene Vornehmeren durch beſtimmte Vorrechte vor den übrigen Freien aus.

Wir finden demnach bei den Weſtgothen die Freien, oder wie ſie mit einem, ſonſt hauptſächlich bei den Langobarden gebräuchlichen Ausdrucke noch bezeichnet werden, die

---

[1]) *Leg. Visig. VI, cap.* 1, §. 2: Ideoque si in causa regiae potestatis vel gentis aut patriae, seu homicidii vel adulterii aequalem sibi nobilitate vel dignitate palatini officii, quicumque adcusandum crediderit u. ſ. w. Dieſelben Perſonen werden ſpäter nobiles potentioresque personae genannt, und ihnen die inferiores humilioresque, ingenuae tamen personae gegenübergeſtellt. — Vgl. auch *eod. II, cap.* 5, §. 17: Et haec quidem lex inter aequales gradu vel ordine promulgata servabitur. Caeterum si ejusdem potestatis atque conditionis sit ille u. ſ. w.

[2]) Vgl. Lembke, Geſch. v. Spanien, I. p. 179; Aſchbach, Geſch. d. Weſtgothen. p. 263.

[3]) *Hist. Wambae Regis*, und *Lucas Tudensis, p.* 60. (bei *Ducange. s. v. gardingatus*): Hildegiso sub gardingatus adhuc officio consistente. Vgl. auch Lembke, *loc. laud. not.* 1. Uebrigens findet ſich die Benennung außer den Weſtgothen meines Wiſſens nur noch bei den Vandalen: vgl. *Victor. Tun-*

Digitized by Google

homines exercitales, [1]) urſprünglich in zwei Claſſen getheilt, wobei die gleiche Theilung hinſichtlich der Sklaven und der Freigelaſſenen wohl zu bemerken iſt. Worauf der Unterſchied beider Claſſen beruhte, darüber findet ſich nirgends eine Andeutung, und namentlich kann ich auch keine Spur davon finden, ob etwa dabei der Grundbeſitz das Entſcheidende dabei geweſen ſei. [2]) Jedenfalls aber ſind beide Claſſen den mediocres und minores anderer Stämme gleichzuſetzen. Daß wir in der höheren Freienclaſſe nicht etwa den alten Adel zu ſuchen haben, ergiebt ſich bereits aus ihrer Bezeichnung als ingenui, ſowie daraus, daß ſie ſpäter allein als Freienſtand in Betracht kommen; entſcheidend dürfte ferner der Betrag des Wergeldes ſein, im Vergleich mit den Wergeldsſummen anderer Völker. Die 500 sol. des höheren Freien ſind nämlich, da bei den Weſtgothen wie bei den Angelſachſen 50 solid. auf das Pfund gehen, wie Wilda nachgewieſen hat, [3]) und die Pfunde der deutſchen Stämme durchgehends mit dem römiſchen Pfunde und unter ſich gleich ſind, gleich 200 fränkiſchen solidi; es ſtand ſomit der höhere Freienſtand den mediocres der Alamanen und Burgunder, wahrſcheinlich auch der Langobarden, vollkommen gleich, und ebenſo den freien Franken, wie dieſe in ihren Geſetzbüchern angeſchlagen werden, und es muß uns dieſe Gleichheit mit den der Verwandtſchaft nach am nächſten ſtehenden Stämmen vom größten Gewicht ſein;

---

nun. Chron. ad a. 4. *Justiniani Cs.* (bei Roncallius, vet. Lat. scr. chron. II, p. 364): Gunthimer et Gebamundum, Gardingos regis, fratres. (Daß ſo zu interpungiren, zeigt *Procop. bell. Vand. I.* c. 18: *Ἐν δὲ τῇ ἡμέρᾳ ταύτῃ Γελίμερ τὸν ἀνεψιὸν Γιβαμοῦνδον ἐκέλευεν* u. ſ. w.

[1]) *Leg. Visig. IX. cap.* 2, §. 9: Nam si quisque exercitalium in eandem bellicam expeditionem proficiscens, minime ducem aut comitem, aut etiam patronum suum sequutus fuerit u. ſ. w.; dem gegenüber werden die officia palatina geſtellt.

[2]) Vgl. indeß die, zunächſt freilich der römiſchen Verfaſſung entnommenen, curiales und privati in *Leg. Visig. V. cap.* 4, §. 19.

[3]) Strafr. p. 429.

Digitized by Google

daß auch das Wergeld des geringerfreien Gothen, das 300 gothiſche oder 120 fränkiſche Schillinge enthielt, nicht ohne Analogie daſteht, wird ſich unten ergeben. Ebenſo werden wir unten Gelegenheit finden, auch über das allmähliche Verſchwinden des geringeren Freienſtandes des weiteren zu handeln.

Von dem alten Adel, den Jornandes mit ſo großer Liebe ſchildert, findet ſich im Geſetzbuche keine Spur mehr; dieß kann um ſo weniger auffallen, da wir ihn ſchon bei Jornandes ſelbſt gewiſſermaßen ausſterben ſehen. Dagegen treten nun aus den Freien zwei Verhältniſſe hervor, die ſich zu einem Adel abzuſchließen ſuchen, wiewohl ſie noch entſchieden zu den Freien gezählt, nicht ihnen gegenübergeſtellt werden; [1]) es ſind dieß die höchſten Hof- und Reichsbeamten, die duces, comites, gardingi u. ſ. w., und die genere nobiles. In ihnen dürfen wir eine Entwickelung des von Jornandes unter dem Namen der comites u. dgl. erwähnten Verhältniſſes, freilich nicht unberührt von Einwirkungen römiſcher Zuſtände, ſehen, einen werdenden Dienſtadel, wenn auch andere Einflüſſe bei deſſen Ausbildung keineswegs auszuſchließen ſind. Doch dürfen wir in dieſer bevorzugten Claſſe, wie bereits bemerkt wurde, nur den Keim eines zukünftigen Adels ſehen, keineswegs einen fertigen und abgeſchloſſenen Stand; in Bezug auf den Adel wie auf die Gemeinfreien finden wir demnach in der Zeit, mit welcher wir unſere Unterſuchung ſchließen müſſen, lediglich Verwiſchung der älteren Standesunterſchiede, ohne daß ſich noch neue an deren Stelle geſetzt hätten, lauter ſchwankende Verhältniſſe, denen erſt die ſpätere Zeit feſte Geſtalt verleiht.

---

[1]) *Leg. Visig. IV, cap.* 2, §. 20: Omnis vir ingenuus atque femina, sive nobilis, seu inferior. — *eod. VI, cap.* 1, §. 2: nachdem von den nobiles und palatini die Rede war, wird fortgefaheen: Similis quoque et de caeteris personis ingenuis ordo servandus est.

Digitized by Google

b. Die Oſtgothen.

Wie das Edictum Theodorici überhaupt faſt ausſchließlich dem römiſchen Rechte entnommen iſt, ſo gilt dieß auch insbeſondere von allem dem, was daſſelbe über die Standesverhältniſſe enthält. Es werden uns außer den servi genannt originarii oder coloni, collegiati, [1]) curiales. [2]) alle in denſelben Verhältniſſen, wie ſie Savigny in ſeiner Abhandlung über den Colonat nach den Quellen des römiſchen Rechts dargeſtellt hat; [3]) außerdem werden uns noch Freigelaſſene genannt. [4]) Von Bedeutung für die deutſche Ständegeſchichte iſt faſt nur eine Stelle, welche von „capillati" ſpricht in einem Zuſammenhang, der darunter nur freie Gothen verſtehen läßt; [5]) es giebt dieſe Stelle, ſammt einer gleichartigen Angabe bei Caſſiodor, [6]) eine willkommene Beſtätigung der oben erwähnten Erzählung des Jornandes, daß die Gothen dieſen Beinamen als beſonders ehrend für ihr Volk aus der älteſten Zeit beibehalten hätten. Sonſt iſt nur noch zu bemerken, daß auch in Theodorichs Edict an mehreren Stellen eine höhere und geringere Claſſe von Freien namentlich in Bezug auf Strafen ſich gegen-

---

[1]) *Edict. Theodor.* §. 69; ich citire nach Walter, *Corp. jur. Germ.*

[2]) *eod.* §. 69; §. 113; §. 126.

[3]) Zeitſchr. f. geſch. Rechtsw. *VI, p.* 273, *sqq.*

[4]) *Edict. Theod.* §. 48; §. 103. Hieher mögen auch die tabularii und suscepti gehören; *eod.* §. 126.

[5]) *eod.* §. 145: Siquis barbarorum tertio competentis judicis auctoritate conventus, et edictis solemniter inclamatus, ad judicem, cujus praeceptione conventus est, venire neglexerit, merito sub discussione causae sententiam excipiet contumaciae, adeo ut judicetur, de quo conventus est, perdidisse negotium; dummodo tertio quemlibet capillatorum fuisse conventum, aut cautionis ab eodem emissae fides ostendat, aut ingenuorum vel honestorum testium dicta confirment u. ſ. w.

[6]) *Cassiod. Var. IV, cap.* 49: Universis provincialibus et capillatis defensoribus et curialibus Suaviae consistentibus Theod. rex.

Digitized by Google

über geſtellt werden; die dabei gebrauchten Ausdrücke ſind ebenſo unbeſtimmt wie im weſtgothiſchen Geſetzbuche; honesti oder honestiores einerſeits ſtehen gegenüber den humiliores, viliores, viles vulgaresque andererſeits. [1]) Dieſelbe ſchwankende Bedeutung ſcheint auch der Ausdruck „genere nobilis" zu haben, der an einer anderen Stelle in ähnlichem Gegenſatze vorkommt. [2]) Hierüber iſt indeß nichts weiter zu bemerken, indem das in Bezug auf das weſtgothiſche Recht Geſagte auch hieher zu beziehen iſt. Ueber den Adel oder adelsähnliche Verhältniſſe enthält das Edict gar nichts; doch müſſen auch in dieſer Beziehung die oſtgothiſchen Zuſtände den weſtgothiſchen ganz ähnlich geweſen ſein, da, wie aus den Geſchichtſchreibern, namentlich Caſſiodor, bekannt iſt, am oſtgothiſchen Hofe die Aemter der Palatinen u. ſ. w. in ganz gleicher Weiſe beſtanden. [3])

6. Die Franken.

Bei den Franken dürfen wir die Angaben der beiden uns erhaltenen Geſetzbücher unbedenklich zuſammenſtellen,

---

[1]) *Edict. Theodor.* §. 62: Si matrona vidua alicujus libidine volens corrupta sit, stuprum admittitur, nisi forte vilis vulgarisque sit mulier. Cum his enim viduis adquiescentibus siquis concubuerit, quas artis operam aut ministerii laborem publice exercere constiterit, hoc crimini nec ipse nec illae teneantur obnoxii. — *eod.* §. 75: honestiores bonorum suorum partem tertiam perdant, et in quinquennale exilium dirigantur; humiliores, caesi fustibus, perpetui exilii damna sustineant. — Daſſelbe *eod.* §. 83; und Aehnliches §. 89, §. 91, §. 108.

[2]) *eod.* §. 59: Qui ingenuam virginem per vim corruperit, si idoneo patrimonio gratulatur, et est genere nobilis, eandem accipere cogatur uxorem, ita ut ei sponsalitiae titulo largitatis quintam partem patrimonii sui noverit conferendam. Dann weiter unten: Si autem nullo patrimonio aut nobilitate fulcitur, oppressor et violator pudoris ingenui supplicio adficiatur extremo.

[3]) Vgl. Manſo, Geſch. d. oſtgoth. Reichs, p. 89, sqq. und namentlich p. 342 sqq.

Digitized by Google

indem die Standesverhältniſſe der Ripuarier und Salier, ſo weit wir dieſelben verfolgen können, gleich waren. Allerdings bringt die ſpätere Aufzeichnung der Lex Ripuariorum den älteren Texten der Lex Salica gegenüber nicht unbedeutende Abweichungen mit ſich; aber dieſe finden ſich, völlig ausgebildet, oder doch ihrem Keime nach, auch ſchon in den ſpäteren Hss. der Lex Salica, und es müſſen daher beide Volksrechte als gleichartige, nur in Bezug auf die Zeit der Abfaſſung verſchiedene behandelt werden.

Die unterſte Claſſe von Perſonen bilden auch bei den Franken die servi oder mancipia, deren Werth auf ihrer Geſchicklichkeit, der Art ihrer Beſchäftigung u. dgl. beruht, und unter denen die ministeriales beſonders ausgezeichnet werden; [1]) letztere wenigſtens leiſten ſogar Kriegsdienſt. [2]) Größere Selbſtſtändigkeit und höhere Buße als andere Sklaven ſcheinen die Sklaven des Königs und der Kirche genoſſen zu haben. [3]) Die nächſtniedere Claſſe bilden die liti (laeti, leti, lidi), deren im ſaliſchen Volksrechte und in den Capitularien ſehr oft, im ripuariſchen Geſetzbuche aber nur zweimal [4]) Erwähnung gethan wird. Ihre ganze Stellung iſt der Art, daß man ſie im Allgemeinen als Halbfreie bezeichnen darf; ihr Wergeld beträgt nach ſaliſchem Recht 100 sol.: [5]) daß nach ripuariſchem Recht derſelbe Be-

[1]) *L. Sal. Herold. cap.* 11, §. 6 und §. 7; *L. Sal. Emend. cap.* 11, §. 5 und 6. Vgl. auch *L. Sal. I. cap.* 35, §. 6. — Ich citire überall nach *Pardessus, Loi Salique*, und zwar die 4 erſten Texte mit römiſchen Ziffern als I. II, u. ſ. w., den fünften als L. Sal. Emend., die übrigen mit den hergebrachten Bezeichnungen. Bei in mehreren Texten gleichlautenden Stellen citire ich nur einen, meiſt den älteſten, oder die Lex Emendata.

[2]) *Recap. L. Sal.* §. 22; bei *Pardess. p.* 357.

[3]) Vgl. z. B. *L. Sal. I, cap.* 25, §. 4; *L. Ripuar. cap.* 58, §. 20. (nach Walter, Corp. jur. Germ.).

[4]) *L. Ripuar. cap.* 36, §. 5; *cap.* 62, §. 1

[5]) *L. Sal. Em. cap.* 28, §. 1; *cap.* 44, §. 4; *Cap. extrav.* 7, §. 2, 11, §. 9. (*Cap. Chlodow. ad L. Sal.* 11, §. 9; *eod.* 7, §. 2; bei Pertz, Bd. *IV, p.* 4—5).

Digitized by Google

trag ihnen zukam, bezeugt das Xantener Weisthum; [1]) es beruht daher dessen Ansatz mit 36 sol. in der Lex Ripuariorum gewiß nur auf einer falschen Lesart. [2]) Das Wergeld des Liten beträgt demnach die Hälfte des Wergeldes eines freien Franken, und dasselbe Verhältniß galt auch bei der Berechnung der Bußen. [3])

Hinsichtlich der Freien muß vor allem eine durchgreifende Scheidung berücksichtigt werden, welche außerhalb des Bereiches der Standesunterschiede steht, die Scheidung der Römer von den Deutschen; innerhalb beider Abtheilungen finden wir Abstufungen von Ständen, daneben aber wird die allgemeine Regel beobachtet, daß der Römer halb so viel gelten solle als der Deutsche. [4]) Bezüglich der Römer werden drei Stände unterschieden, die Romani convivae regis, possessores und tributarii: [5]) der possessor wird erklärt als Einer, „qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet," beim tributarius fügt eine Glosse bei, „et Stopha-

[1]) *Cap.* 3. *a.* 813, §. 4; vgl. §. 20—21. (bei Walter, *Corp. jur. Germ. II. p.* 264 *sqq.*).

[2]) *L. Ripuar. cap.* 62, §. 1.

[3]) Vgl. z. B. *L. Sal. Em. cap.* 37, §. 5, mit *cap.* 15, §. 1, *cod.*, u. dgl.

[4]) *L. Sal. cap. extrav.* 11, §. 9: Haec lex de militunias, vel letas, Romanas in medietate convenit observare. (Vergl. Pertz, wie oben.) *Recap. L. Sal. in fin.* (Pardeß. *p.* 360): De Romanus vero vel litus lex ista ex mediaetate solvatur. — Vgl. auch *L. Sal. Em. cap.* 15. §. 2 — 3; *cod. cap.* 34, §. 3—4; *cod. cap.* 44, §. 4. — *L. Sal. Cod. Guelf. cap.* 16, §. 2—3; *L. Sal. I, cap.* 39, §. 2 — 3.

[5]) *L. Sal. Em. cap.* 43, §. 6: Siquis Romanum hominem, convivam regis, occiderit, 12,000 dinariis, qui faciunt solidos 300, culpabilis judicetur. §. 7. Si Romanus homo possessor, id est, qui res in pago ubi commanet, proprias possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisse convincitur, 4000 dinariis, qui faciunt solidos 100, culpabilis judicetur. §. 8. Siquis Romanum tributarium occiderit, 1800 dinariis, qui faciunt solidos 45, culpabilis judicetur.

Digitized by Google

rius dicitur, qui censum regi solvit;" [1]) es ſind demnach unter dieſen drei Claſſen zu verſtehen freie Römer, die in ein engeres Verhältniß zum Könige getreten ſind, freie römiſche Grundbeſitzer, endlich freie Römer ohne Grundbeſitz, die einer Steuer, d. h. wohl der Kopfſteuer, [2]) unterworfen ſind. Der höchſten Claſſe der Römer kommt ein Wergeld zu von 300 sol., den possessores 100 sol.; das Wergeld der tributarii, welches die Hss. verſchieden angeben, wird unten beſprochen werden.

Dieſen drei Claſſen der Römer werden nun bezüglich der Deutſchen nur zwei gegenübergeſtellt, die ingenui ſchlechthin, und die, „qui in truste dominica sunt." oder antrustiones; das Wergeld der erſteren beträgt 200 sol., das der letzteren 600 sol. [3]) Bedenken wir den oben angeführten Grundſatz, daß der Deutſche doppelt ſoviel gilt, als der Römer, ſo finden wir, daß beide Claſſen genau den beiden oberen Ständen der Römer entſprechen; die Romani tributarii dagegen bleiben ohne entſprechendes Glied in der deutſchen Ständetheilung.

Nun findet ſich aber an ſehr vielen Stellen des ſaliſchen Geſetzbuches, und zwar bei weitem vorwiegend in deſſen älteren Texten, eine compositio von 63, 62½ oder 62 sol. erwähnt, welche Summe weder zu dem Betrage des Wergeldes, noch auch zu dem der Buße paßt; [4]) häufig

---

[1]) *Gloss. Pith. ad h. l.*, in Laspeyres Ausgabe, p. 110; vgl. Grimm, R. A. p. 298.

[2]) Vgl. Savigny, über die römiſche Steuerverf. p. 369 sqq. (Zeitſchr. f. geſch. Rechtsw. Bd. 6.)

[3]) *L. Sal. Em. cap.* 43, §. 1: Siquis ingenuus Francum, aut hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit. 8000 dinariis, qui faciunt solidos 200, culpabilis judicetur. §. 4: Siquis eum occiderit, qui in truste dominica est. 24.000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur. Und öfter.

[4]) In *L. Sal. I.* finde ich dieſe Summe an folgenden Stellen: *cap.* 3, §. 6 — 7; *cap.* 13, §. 4, 6 und 10: *cap.* 14. §. 1. 5 und 6; *cap.* 16, §. 1—4; *cap.* 17, §. 1, 2 und 9; *cap.* 19, §. 2;

Digitized by Google

ſteht dieſer Anſatz da, wo man ein halbes Wergeld erwarten müßte, und mehrmals ſetzt dann eine Hs. 62½ sol., wo eine andere 100 sol. anſetzt, oder es wechſeln auch wohl beide Angaben an verſchiedenen Stellen einer und derſelben Handſchrift; [1]) an einer Stelle endlich nennt Eckards Ausgabe 52 sol., wofür offenbar zu leſen iſt 62, geradezu ein halbes Wergeld, [2]) und dieſe Angabe iſt gewiß nicht ohne handſchriftliche Gewähr in den Text gekommen, [3]) eben weil dieſelbe im Vergleich zu dem gewöhnlichen Wergeldsanſatze ganz unregelmäßig erſcheint. Offenbar müſſen wir nach allen dieſen Angaben ein früheres Freienwergeld von 125 sol. annehmen; die Schwankung zwiſchen 62, 62½ und 63 sol. als deſſen Hälfte erklärt ſich leicht aus dem Beſtreben den Bruch zu entfernen, und es wird daher auch jede dieſer Summen gleich 2500 denarii geſetzt, was doch nur auf die mittlere genau paßt. Vielleicht dürfen wir ſogar den Königsbann, der 60 sol. beträgt, als die Hälfte eines ſolchen Wergeldes anſehen. Wir werden nämlich unten ſehen, daß die Frieſen und Thüringer, wahrſcheinlich auch die Sachſen, früher den angelſächſiſchen Münzfuß gebrauchten, nach welchem 50, oder eigentlich 48 solidi auf ein, dem fränkiſchen gleiches Pfund giengen, und daß bei den Weſtgothen 50 sol. auf das Pfund giengen, wurde oben bereits bemerkt; 125 sol. fränkiſch geben nun aber 300

---

cap. 25, §. 1; *cap.* 28, §. 1 — 3; *cap.* 29, §. 2; *cap.* 38, §. 3—4; *cap.* 39, §. 3; *cap.* 42, §. 5; *cap.* 44, §. 2; *cap.* 55, §. 1; *cap.* 61, §. 2; *cap.* 64, §. 1. — Aehnlich in anderen Hss.

[1]) Vgl. z. B. *L. Sal. Em. cap.* 17, §. 1 mit *cap.* 57, §. 1; *cod. cap.* 18, §. 1, und *cap.* 19, §. 1 mit *cap.* 43, §. 10; *cod. cap.* 21, §. 1 — 2 und *cap.* 30; vgl. *cod. cap.* 31, §. 1. mit §. 3, 12. und 13. *cod. cap.* Vgl. auch hiezu immer die entſprechenden Stellen anderer Hss. und des ripuariſchen Rechts.

[2]) *L. Sal. Cod. Guelf. cap.* 47: Medietate compositionis, sc. LII.

[3]) Wie dieß Pardeſſus annimmt.

Digitized by Google

angelsächsische Schillinge, wenn man deren 48 auf das Pfund rechnet; wenn man dagegen deren 50 auf das Pfund gehen läßt, sind 300 angelsächsische Schillinge nur noch gleich 120 fränkischen, und es wäre, unter obiger Voraussetzung, die Summe von 120 sol. von der von 125 nur durch die Zurechnung oder Weglassung des bei dem früheren Münzfuße üblichen Aufgeldes verschieden.

Wilda, der auf die obigen Quellenstellen zuerst hingewiesen hat, [1]) glaubt daraus auf eine allmählich eingetretene Erhöhung des Freienwergeldes schließen zu müssen; eine andere Folgerung soll aber hier versucht werden. Das fränkische Wergeld von 200 sol. steht, wenn es für alle Freien gelten soll, ohne alle Analogie in den übrigen Volksrechten da; wohl aber stimmt es genau zu dem Wergelde des mittleren Standes der Westgothen, Burgunder, Alamanen, wahrscheinlich auch der Langobarden. Ebenso paßt auch ein Wergeld von 120 oder 125 sol. zu keinem anderen allgemeinen Freienwergelde, wohl aber fällt es zusammen mit dem Ansatze der untersten Freienclasse bei den Westgothen. Nehmen wir nun an, daß auch die Franken in der älteren Zeit eine höhere und eine geringere Classe von Gemeinfreien unterschieden, und daß das Wergeld der ersteren 200, das der letzteren 125 sol. betrug, so ist damit jede Schwierigkeit gehoben; wie bei den Westgothen trat eben die höhere Freienclasse allmählich an die Stelle der niedrigeren, bis diese zuletzt völlig verschwand. Damit haben wir denn auch die dritte Classe der freien Franken gefunden, welche den Romani tributarii gegenüber gestanden hatte; das Wergeld dieser letzteren müßte demnach gleich $62\frac{1}{2}$ sol. sein, und von diesem Standpunkt aus sind die verschiedenen Angaben der Hss. zu berichtigen. Es giebt denn auch eine der Hss., und zwar eine der ältesten und besten, dem tributarius geradezu 63 solidi zum Wergeld, [2])

[1]) Strafr. p. 85, sqq. und p. 416, sqq.
[2]) *L. Sal. I, cap.* 41, §. 7.

Digitized by Google

und trifft somit mit der obigen Annahme vollkommen überein; eine andere, ebenfalls sehr alte Hs. schreibt ihm die Summe von 120 sol. [1]) zu, d. h. die doppelte Summe statt der einfachen, was wahrscheinlich durch ein ausgelassenes „dimid." zu erklären ist; eine dritte Hs. giebt MMDCCC. den. = 60 sol., [2]) wofür bestimmt zu lesen ist MMCCCC. den.; eine vierte Hs. giebt 70 sol., [3]) und eine fünfte III. M. den. = LXX. sol., [4]) wofür man vielleicht II. D. den. = LXII. sol. lesen dürfte; eine sechste Hs. hat MDCCC. den. = LXX. sol., wofür Pardessus XLV. conjecturirt; [5]) eine Hs. enthält über das Wergeld des tributarius gar nichts; [6]) endlich die Lex Emendata [7]) und eine andere Handschriftenclasse [8]) setzen dasselbe auf 1800 den. = 45 sol. an. Als zuverlässige Lesarten müssen wir jedenfalls die Summe von 63 oder 60 sol. für mehrere der älteren Hss., und die Summe von 45 sol. in den beiden zuletzt bezeichneten anerkennen; alle anderen Texte sind verdorben, und nur gewaltsam wieder herzustellen. Für unseren Zweck genügen indeß die beiden sicheren Lesarten, deren erste den älteren Zustand, deren letztere dagegen eine spätere Aenderung, von der unten noch zu sprechen ist, zeigt.

Was indeß die obige Vermuthung zu völliger Gewißheit erheben dürfte, ist eine Stelle der von Chlodwich dem Gesetzbuche angehängten Capitel, welche den meliores einer Gemeinde die Geringeren entgegensetzt, und dabei für diese letzteren die Bezeichnung minoslides gebraucht, [9]) die bei den Alamanen für die unterste Freienclasse übliche Benennung.

[1]) *Cod. Mon. cap.* 41, §. 10.
[2]) *Cod. IV, cap.* 68, §. 8, *in not.*
[3]) *Cod. IV, cap.* 68, §. 8.
[4]) *Cod. Guelf. cap.* 40, §. 6.
[5]) *Cod. Herold. cap.* 44, §. 7.
[6]) *Cod. II.*
[7]) *L. Emend. cap.* 43, §. 8.
[8]) *Cod. III, cap.* 41, §. 8.
[9]) *L. Sal. cap. extrav.* 9: Tunc vicini illi, quibus nunciatur

Digitized by Google

Wir müssen danach auch für die Franken in der ältesten Zeit eine Theilung der Gemeinfreien in zwei Stände annehmen, von welchen der höhere, wenn wir von den Römern auf die Deutschen schließen dürfen, durch den Besitz von Grund und Boden ausgezeichnet war. Der Name für die geringere Classe war minoslides oder minoslidi; der der höheren wird nicht angegeben, doch dürfte man vielleicht hieher die Bezeichnungen criniti [1]) und rachimburgii ziehen. Der letztere Ausdruck kommt, in sehr verschiedener Weise geschrieben, im Gesetzbuche der Salier und der Ripuarier, dann auch in Formeln und Urkunden oft vor, und wird immer von Freien gebraucht, welche gerichtliche Handlungen vornehmen; [2]) die volle Gerichtsfähigkeit war aber wesentlich an den Besitz von Grundeigenthum geknüpft, und es würde daher die Beziehung dieser Benennung auf die höhere Freienclasse sehr wohl zu der obigen Vermuthung, daß der Grundbesitz deren auszeichnendes Merkmal gewesen sei, stimmen.

Später verliert sich nun aber diese Unterscheidung zweier Stände innerhalb der Gemeinfreien völlig, und zwar sowohl bezüglich der Deutschen als bezüglich der Römer; die Glieder der niederen Classe scheinen größtentheils in der höheren, theilweise aber auch in dem Stande der Unfreien und Halbfreien aufgegangen zu sein. In der Lex Ripuariorum ist daher bereits das Wergeld aller freien Franken

---

a judice, ante 40 noctes, qui meliores sunt, cum sexaginos quinos se exuent, quod nec occidissent, nec sciant, qui occidissent; minoslidis vero quinos dinos juratores donent, qui ut superius diximus, id est qui jurant. *(Cap. Chlodov. ad L. Sal. 9; bei Pertz, IV, p. 4.)*

[1]) Vgl. *L. Sal. Em. cap.* 26, §. 1: Siquis puerum infra duodecim annos, sive crinitum, sive incrinitum, occiderit, 24.000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur. Vgl. §. 2. *eod. cap.*, und öfter.

[2]) Vgl. Grimm, R. A. p. 293 sqq; Savigny, Gesch. d. Röm. R. I, p. 214. sqq.

Digitized by Google

auf 200 sol. geſetzt, [1]) und an die Stelle jenes älteren halben Wergeldes von 62½ sol. ſind überall 100 sol. getreten, oder, aus Mißverſtand, andere runde Summen, ſehr häufig auch der Königsbann. [2]) Für den freien Hinterſaſſen iſt kein geringeres Wergeld beſtimmt, [3]) und ebenſo ſteht auch der freie Fremde, ſoferne er nur ein Franke iſt, dem Einheimiſchen ganz gleich. In ähnlicher Weiſe beträgt auch das Wergeld aller freien Römer, ſelbſt der Fremden, 100 sol., [4]) und dieſelbe Summe erhält auch der, gewiß güterloſe, homo regius und ecclesiasticus, weil er nach römiſchem Recht lebt; [5]) in den der Lex Salica angehängten Capiteln wird bereits geradezu dem Romanus tributarius ein Wergeld von 100 sol., wie den übrigen Römern, zugeſchrieben. [6]) Andrerſeits zeigen aber auch einige Texte ge-

---

[1]) *L. Ripuar. cap.* 7: Siquis ingenuus hominem ingenuum Ripuarium interfecerit, ducentis solidis culpabilis judicetur. — *eod. cap.* 36, §. 1: Siquis Ripuarius advenam Francum interfecerit, ducentis solidis culpabilis judicetur.

[2]) Vgl. *L. Ripuar.* 54, §. 1, mit *eod. cap.* 85, §. 1, dann mit *L. Sal.* 17, §. 1 und *cap.* 57, §. 1; ferner *L. Ripuar. cap.* 35, §. 2 mit *L. Sal. Cod. Guelf. cap.* 15, §. 3; dann *L. Ripuar. cap.* 38, mit *L. Sal. Em. cap.* 20, §. 1; *L. Ripuar. cap.* 83, §. 2, mit *L. Sal. Em. cap.* 21, §. 2 u. ſ. w.

[3]) Vgl. *L. Ripuar. cap.* 31, §. 1—2; *cap.* 72, §. 5.

[4]) *eod. cap.* 36, §. 3: Siquis Ripuarius advenam Romanum interfecerit, centum solidis mulctetur.

[5]) eod. *cap.* 9: Siquis hominem regium interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur. — *eod. cap.* 10, §. 1: Siquis hominem ecclesiasticum interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur, aut cum duodecim juret. §. 2: Sic in reliqua compositione, unde Ripuarius quindecim solidis culpabilis judicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem componat, vel deinceps, quantumcunque culpa ascenderit. — Vgl. auch *eod. cap.* 14.

[6]) *L. Sal. cap. extrav.* 24: Siquis puerum regis aut libertum occiderit, solidis 100 culpabilis judicetur; aut Romanum ingenuum vel tributarium aut militem, solidos 100 culpabilis judicetur. (Bei Pertz, *IV*, *p.* 12.)

Digitized by Google

rade des salischen Gesetzbuches, wie das Wergeld der tributarii bis auf 45 sol. herabsank, und im ripuarischen Rechte finden wir dieselben gar nur noch mit 36 sol. angeschlagen, [1]) einem Betrage, welcher dem regelmäßigen Werthe eines Sklaven gleichkam. Man möchte versucht sein in den milituniae, deren die späteren Gesetze mehrmals Erwähnung thun, und welche sie den litae gleichstellen, [2]) die letzten Spuren der herabgekommenen minoflidae zu sehen; doch ist vielleicht militariae zu lesen, und eine andere Stelle, welche einen miles Romanus nennt, zu vergleichen. [3]) Jedenfalls zeigen die so eben angeführten Stellen, so verschieden und schwankend ihre Angaben auch sind, den Weg, welchen die Entwickelung der älteren Stände nahm, und eben das Schwankende in den verschiedenen Hss., ja das Wechselnde in den verschiedenen Theilen einer Hs., beweist am sichersten, daß es sich hier um einen Uebergang älterer Zustände in neuere, und zwar um einen allmählichen, nicht gewaltsamen Uebergang, handelt.

Ehe wir zu der höchsten Classe der Freien, den Antrustionen, übergehen, ist noch von den Verhältnissen der Freigelassenen zu handeln. Die Freilassung kommt in verschiedenen Gestalten und mit verschiedenen Wirkungen vor; im Ganzen entsprechen diese letzteren den bisher angeführten Classen des Volks. Der Herr kann nämlich seinen Sklaven zum Liten machen, [4]) oder zum römischen Bürger, oder zum freien Franken. Diese letzte, höchste Art der Freilassung geschieht auf symbolische Weise, durch das Werfen eines Denares vor dem König; [5]) sie stellt den Freigelassenen dem freigeborenen Franken gleich, und giebt ihm daher

---

[1]) *L. Ripuar. cap.* 62, §. 1: Siquis servum suum tributarium aut litum fecerit, siquis eum interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.

[2]) *L. Sal. cap. extrav.* 7, §. 2; 11, §. 9 (bei Pertz, *IV, p.* 4–5).

[3]) *L. Sal. cap. extrav.* 24; siehe oben.

[4]) *L. Ripuar. cap.* 62, §. 1.

[5]) Vgl. Grimm, R. A. p. 178 sqq. und p. 332.

Digitized by Google

auch ein Wergeld von 200 sol. [1]) Das Recht eines freien Römers dagegen gab die Freilaſſung per tabulas oder per chartam; der ſo Freigelaſſene erhielt ein Wergeld von 100 sol., [2]) und hieß chartularius oder tabularius, wie Jener denarialis. Beide Arten der Freilaſſung laſſen übrigens den Freigelaſſenen noch einem gewiſſen Schutzrechte unterworfen, das, wo es der Freilaſſer nicht ſich oder einem Anderen vorbehalten hatte, („si portas apertas conscripserit") dem Könige zuſtand, und das Recht, den Freigelaſſenen zu beerben und deſſen Wergeld zu nehmen, enthält. [3]) Häufig ſcheint ſich dieſe Schutzherrſchaft über die ganze Nachkommenſchaft des Freigelaſſenen erſtreckt zu haben, und mit allerlei Dienſten und Abgaben verbunden geweſen zu ſein; in einem ſolchen dauernden Verhältniſſe der Abhängigkeit ſtanden namentlich die homines regii und ecclesiastici, für welche der Ausdruck tabularii hauptſächlich gebraucht worden zu ſein ſcheint. [4]) Außer den obigen Formen der Freilaſſung kommen indeß noch manche andere vor, deren Aufzählung hier übergangen werden muß. [5])

Die oberſte Claſſe der Freien bilden die ingenui, qui in truste regia sunt; von dieſen muß daher hier hauptſächlich gehandelt werden. Vor allem iſt dabei zu bemerken, daß die trustis regia keineswegs einen eigenen Stand begründet in dem Sinne, wie die bisher berührten Verhältniſſe; ſie begründet keine außer den bisher aufgezählten Volksclaſſen ſtehende und zu dieſen hinzukommende neue, ſondern ſie zieht vielmehr ihre Beſtandtheile aus ſämmt-

---

[1]) *L. Ripuar. cap.* 62, §. 2: Quodsi denarialem eum facere voluerit, licentiam habeat; et tunc ducentos solidos valeat. — Vgl. *cod. cap.* 57 und *L. Sal. Em. cap.* 28.

[2]) *L. Ripuar. cap.* 61. §. 2: Et qui eum interfecerit, centum solidis multetur. — Vgl. §. 1. *cod.* und *cap.* 58, §. 1; dann *L. Sal. cap. extrav.* 24.

[3]) *L. Ripuar. cap.* 57, §. 4; *cap.* 58, §, 4; *cap.* 61.

[4]) *L. Ripuar. cap.* 58; vgl. *cod. cap.* 9—10.

[5]) Ueber dieſe und andere Arten der Freilaſſung vgl. Grimm, R. A., p. 331, sqq.

Digitized by Google

lichen Ständen und verbindet dieſelben nicht zu einem gleichartigen Ganzen. Es können daher nicht nur freie Franken, ſondern auch Römer, [1]) Liten [2]) und pueri regis [3]) in truste ſtehen. Für die Franken, die in einem ſolchen Verbande ſind, kommt auch die Bezeichnung antrustiones (antrussiones, antrusciones, andrusciones, antruscones u. dgl.) vor, für die Römer, offenbar ganz gleichbedeutend, der Ausdruck convivae regis; aber dieß iſt gewiß nur zufällig, und beide Ausdrücke ſind ohne Zweifel auf alle diejenigen, die in truste regia ſind, gleich anwendbar, ohne alle Rückſicht auf deren Geburt. [4]) Ueber die Stellung und Vorzüge der Antruſtionen enthalten unſere Quellen nur ſehr weniges. Das augenfälligſte Kennzeichen ihrer Bevorzugung iſt das ihnen zukommende dreifache Wergeld, dieſes zeigt aber zugleich recht deutlich, daß ſie nicht einen in ſich gleichartigen, nach außen abgeſchloſſenen Stand ausmachen; auch bei ihnen entſcheidet über den Betrag des Wergeldes durchaus der Umſtand, welchem der oben aufgezählten Geburtsſtände ſie angehören. Es gilt demzufolge der ingenuus in truste, wenn er ein Franke iſt, 600 sol., [5]) der freie Römer in truste 300 sol., [6]) und ebenſoviel der litus oder puer regis

---

[1]) *Recap. L. Sal.* §. 30: Inde ad solidos 900, ut siquis Romanum vel lidum in truste dominica occiserit. (Bei Pardessus, p. 358). Der Todtſchlag muß dabei im Felde geſchehen gedacht werden.

[2]) *loc. cit.*

[3]) *Recap. L. Sal.* §. 33: Solidos 900, ut qui antrusionem quo puer regis est, occiserit et eum ignem conbusserit. (Bei Pardessus, p. 360.)

[4]) Vgl. z. B. die eben angeführte Stelle.

[5]) *L. Sal. Em.* 43, §. 4: Siquis eum occiderit, qui in truste dominica est. 24.000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur; und ſo öfter. — *L. Ripuar.* 11. §. 1: Siquis eum interfecerit, qui in truste regia est, sexcentis solidis culpabilis judicetur. Et quicquid ei fiet, similiter sicut de reliquo Ripuario in triplum componatur.

[6]) *L. Sal. Em.* 43, §. 6: Siquis Romanum hominem, convivam

Digitized by Google

in truste; [1]) wo ſodann ſonſt das Wergeld in einzelnen Fällen verdreifacht wurde, geſchah dieß auch hier, ſo daß z. B. der Anſatz für einen, im alten Sinne des Wortes, gemordeten Antruſtio je nach ſeiner Geburt 900 oder 1800 sol. betrug. [2]) Aus der verdorbenen Lesart einer Stelle darf man ebenſowenig folgern, daß der Antruſtio zu Hauſe und im Feld gleiches Wergeld gehabt habe, als aus den offenbar verdorbenen und ſich ſelbſt widerſprechenden Angaben der dem ſaliſchen Geſetzbuche angehängten Recapitulationen eine ſpätere Erhöhung des Antruſtionenwergeldes auf das Neunfache darf geſchloſſen werden.

Außer den Angaben über das erhöhte Wergeld der Antruſtionen finden wir noch in den von Childebert der Lex Salica beigefügten Capiteln beſondere Beſtimmungen über deren Ladung vor Gericht, und deren Zeugniß, [3]) woraus ſich übrigens auf deren Stellung zum übrigen Volke kein Schluß ziehen läßt. Weitere Aufſchlüſſe gibt indeß die vielbeſprochene Formel Markulfs; [4]) auch ſie zeigt, daß die

---

regis occiderit, 12,000 dinariis, qui faciunt solidos 300, culpabilis judicetur; und öfter.

[1]) *Recap. L. Sal.* §. 30, (Pardeſſus, p. 358); *Recap. L. Sal.* §. 33 (*eod. p.* 360); beide Stellen ſiehe oben.

[2]) *L. Sal. Em.* 43, §. 5: *eod.* 44, §. 2; *Cap. extrav.* 17, §. 2, *(Childeb. reg. cap. add. L. Sal.* 5, §. 2; bei Pertz, *IV, p. 7)*; u. ſ. w. Auf einer falſchen Lesart beruht dagegen *L. Sal. Em.* 66, woſelbſt es §. 1 heißt: Siquis hominem in hoste occiserit, triplici conpositione conponat, sicut in patria conponere debuit, excepto si ex truste regale non fuerit ille homo. §. 2: Nam si ex truste regale fuerit, eandem conpositionem, quam infra patriam facere debuit, culpabilis judicetur, hoc sunt, dinariis 72,000, qui faciunt solidos 1800. Die anderen Hss., mit Ausnahme von Cod. Guelf. und IV, die hierüber gar nichts haben, geben das Richtige, und zwar in verſchiedenen Wendungen.

[3]) *L. Sal. cap. extrav.* 18. (*Childeb. reg. cap. add. L. Sal.* §. 6; bei Pertz, *IV, p.* 7.)

[4]) *Marc. form. I,* 18: Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis

Digitized by Google

trustis im Verhältniß ist, in welches der Einzelne erst tritt, welches also nicht angeboren wird; ferner, daß lediglich des Königs Schutz Grund des höheren Wergeldes der Antrustionen ist; endlich geht aus derselben hervor, daß der Eintritt in die trustis regia vermittelt wurde durch einen Eid der Treue, welchen der Eintretende dem Könige schwor. Wichtig für die Frage nach der Stellung der Antrustionen ist aber namentlich auch die auf sie gleichbedeutend angewandte Bezeichnung convivae regis, als welche gleichfalls über deren Wesen bestimmten Aufschluß giebt; fassen wir nun alle diese einzelnen Angaben zusammen, so erhalten wir folgendes Bild. Die Antrustionen sind Leute, welche dem König zu besonderer Treue sich verbunden haben, und dessen tägliche Umgebung ausmachen; dafür verleiht ihnen ihr königlicher Dienstherr, außer manchen anderen mehr zufälligen Vortheilen, seinen Schutz, dem sie ihr höheres Wergeld einzig und allein danken. Die Verdreifachung von Wergeld und Buße ist nämlich allgemeine Folge des Königsschutzes, [1]) und die Antrustionen theilen daher ihr dreifaches Wergeld mit den Gemeinfreien, die auf der Heerfahrt sind, [2]) mit den vom König geschützten Fremden, [3])

Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arma sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et siquis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidos sexcentis esse culpabilem judicetur.

[1]) Vgl. z. B. *L. Sal. Herold.* 79, §. 4: Causae vero dominicae in triplo componuntur. — *L. Ripuar.* 11, §. 3: Siquis regio aut ecclesiastico homini de quacunquelibet re forciam fecerit, et per vim tulerit, in triplum sicut reliquo Ripuario componat. Vgl. *eod.* 63, §. 2, und öfter.

[2]) *L. Sal. Em.* 66. §. 1. siehe oben; *L. Ripuar.* 63, §. 1: Siquis hominem in hoste interfecerit, triplici weregildo culpabilis judicetur.

[3]) Xantener Recht, *cap.* 8: Siquis wargengum occiderit,

ja selbst mit den Weibern, so lange diese in ihren besten Jahren sind, [1]) u. dgl. m. Eben darum bleibt auch dem Antrustionen sein alter Geburtsstand, und er wird nach wie vor als litus, Romanus, Francus bezeichnet, nur mit dem Beisatze, daß er in truste regia stehe, also Königsschutz genieße: an einen die sämmtlichen in truste Stehenden umfassenden Stand ist nicht entfernt zu denken. Ueberdieß erscheint das Verhältniß nirgends als ein erbliches, und kann dieß auch seiner Natur nach nicht sein; [2]) es mußte vielmehr sogar für den Einzelnen löslich sein, indem der Dienstverband aufgehoben werden konnte. Danach erledigt sich die Frage, ob die Antrustionen einen Adel bildeten, von selbst; sie bildeten einen solchen ebensowenig als die comites des Tacitus, mit denen sie überhaupt noch immer die größte Aehnlichkeit zeigen; auch diese bildeten die Umgebung ihres princeps in Krieg und Frieden, waren ihm zu besonderer Treue verpflichtet, und wurden dafür von ihm belohnt und ernährt. Wie in der ältesten Zeit, so konnte daher auch noch später jeder Privatmann Leute in truste, Antrustionen haben, [3]) aber diese genossen nicht den Schutz des Königs, und hatten daher auch kein höheres Wergeld; [4]) erst spät wurden diese Gefolgschaften der Privatleute ver-

---

solidos sexcentos in dominico componat. *(Cap.* 3, *a.* 813; bei Walter, *Corp. jur. Germ. II. p.* 264.*)*

[1]) *L. Sal. Cod. Guelf.* 40, §. 3: Si vero eum in troste dominicam est, aut mulierem occiderit, cui fuerit adprobatum, Malb. leodi, sunt dinarius 24,000, faciunt solidos 600, culpabilis judicitur. Vgl. *L. Sal. Em.* 26, §. 7; *L. Ripuar.* 12, §. 1.

[2]) Beispiele aus den Geschichtschreibern siehe bei Pardessus, p. 499.

[3]) Beispiele aus den Geschichtschreibern siehe bei Pardess. p. 500. Hieher gehören gewiß auch die gasindi von Privatleuten, wie solche z. B. *Marculf. form. I,* 23 und 24 vorkommen.

[4]) Wenn hier von Antrustionen u. s. w. die Rede ist, so sind damit, wie in den Quellen selbst, immer nur die königlichen Dienstleute, als die allein bevorzugten, gemeint.

Digitized by Google

boten, [1]) oder doch dahin beſchränkt, daß nur Dienſtleute des Königs wieder eigene Dienſtleute halten durften. [2]) Wie ſehr alle Bevorzugung der Antruſtionen auf dem Königsſchutze beruhte, zeigt ſich endlich namentlich auch in einer anderen Bedeutung, welche das Wort trustis zuweilen hat; es bezeichnet dasſelbe nämlich zuweilen auch einen gefreiten Bezirk, der aus der Hundertsverbindung herausgenommen und unter beſonderen Frieden geſtellt iſt: auch deſſen Verletzung wird dreifach gebüßt. [3])

Den Antruſtionen werden die höheren Staats- und Hofbeamten gleichgeſtellt, namentlich der Graf, der königliche Sendbote, die Sachbarone, denen ſämmtlich gleichfalls dreifaches Wergeld je nach ihrem Geburtsſtande zukommt. [4]) Der Grund ihrer Bevorzugung iſt derſelbe: auch ſie dienen

---

[1]) Hieher bezieht ſich vielleicht die räthſelhafte Stelle in *Cap. a.* 779, §. 14: De truste faciendo nemo praesumat. (Bei Pertz, *III, p.* 37.)

[2]) *Cap. a.* 805, §. 9: De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris. (Bei Pertz, *III, p.* 133.) — *Conv. ap. Marsn. a.* 847, *adnunt. Car.* §. 2: Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem, qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Bei Pertz, *III, p.* 395).

[3]) Vgl. z. B. *Decret. Chlothachar. II. reg.* (bei Pertz, *III, p.* 11). — *Conv. Caris. a.* 877, §. 20: Et eorum qui nobiscum vadunt beneficia et villae sub immunitate maneant. Quod si aliquis praesumpserit, in triplo componat, sicut ille qui in truste dominico committit. (Bei Pertz, *III, p.* 540.) — Vgl. auch Graff, Althochd. Sprachſch. h. v.

[4]) *L. Sal. Em.* 56, §. 1: Siquis grafionem occiderit, 24,000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur. §. 2: Siquis sagibaronem, qui puer regis fuerat, occiderit, 12.000 dinariis, qui faciunt solidos 300, culpabilis judicetur. §. 3: Si quis sagibaronem qui ingenuus est, et se sagibaronem posuit, occiderit, 24,000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur. — *L. Ripuar.* 53, §. 1: Siquis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. §. 2: Quodsi regius puer, vel ex tabulario, ad eum

Digitized by Google

dem König, und ſind ihm beſondere Treue ſchuldig; auch ſie haben daher auch auf deſſen beſonderen Schutz Anſpruch. Keineswegs aber berechtigt uns dieſe Gleichſtellung im Wergeld auch ſofort zu der Annahme, daß die Beamten zu den Antruſtionen gehört hätten; convivae regis ſind ſie nicht, und können ſie zum Theil nicht ſein, und dieſen Umſtand erhebt überdieß eine Quellenſtelle über allen Zweifel. [1])

Als ein ähnliches Verhältniß mit dem der Antruſtionen und Beamten iſt noch das der Geiſtlichkeit zu bemerken. Nach ripuariſchem Recht ſoll nämlich das Wergeld des Biſchofs 900 sol. betragen, das des Presbyters 600, des

---

gradum ascenderit, trecentis solidis multetur. — **Xantener Recht**, §. 6: Siquis comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat. §. 7: Siquis missum dominicum occiderit, quando in missaticum directus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat. (Bei **Walter**, *II*, *p.* 264.)

[1]) *Venant. Fortun. Carm.* 7, 16:

A parvo incipiens existi semper in altum,
Perque gradus omnes culmina celsa tenes.
Theodericus ovans ornavit honore *tribunum*,
Surgendi auspicium jam fuit inde tuum.
Theodebertus enim *comitivae* praemia cessit,
Auxit et obsequiis cingula digna tuis.
Vidit ut egregios animos meliora mereri,
Mox voluit meritos amplificare gradus.
Instituit cupiens ut deinde *domesticus* esses,
Crevisti subito, crevit et aula simul.

— — — — — — — — — — —

Nunc etiam placidi Sigeberti regis amore,
Sunt data servitiis libera dona tuis.
Jussit et egregios inter residere potentes,
Convivam reddens proficiente gradu.
Rex potior reliquis merito meliora paravit,
Et quod majus habet, hoc tua causa docet.
Sic tuus ordo fuit semper majora mereri.
Vitaque quam senior, tam tibi crevit honor.

Ich citire übrigens, da mir die Quelle ſelbſt nicht zur Hand iſt, nach Löbell, Gregor v. Tours, p. 186.

Digitized by Google

Diakonus 500 sol. (nach einer anderen Hs. 400), das des Subdiakons 400 (nach einer anderen Hs. 300); die geringere Geistlichkeit dagegen soll lediglich das Wergeld ihres Geburtsstandes haben, nach einer anderen Hs. nur 100 sol., d. h. das Wergeld des freien Römers, weil nämlich die Geistlichkeit nach römischem Recht lebt.[1]) Die älteren Texte des salischen Gesetzbuches kennen dagegen noch kein besonderes Wergeld der Geistlichen; nach den späteren soll der Diakonus 300, der Presbyter 600, der Bischof 900 sol. erhalten.[2]) Später wurde auch für das salische Recht das Wergeld des Bischofs, Presbyters, Diakonus und Subdiakonus auf 900, 600, 400 und 300 sol. festgesetzt, und der Mönch dem Diakonus gleichgestellt.[3]) Auch in Bezug auf die Buße erscheint die Geistlichkeit, wenigstens später, bevorzugt.[4]) Wir dürfen aber diese Angaben über die Geistlichkeit insoferne den oben erwähnten Verhältnissen vergleichen, als hier der gottesdienstliche Beruf höheren Frieden wirkte, wie dort der Königsdienst; andererseits aber ist auch nicht zu verkennen, daß die Bevorzugung der Geist-

---

[1]) *L. Ripuar.* 36, §. 5: Siquis clericum interfecerit, juxta quod nativitas ejus fuit, ita componatur. Si servus, sicut servum. Si regius aut ecclesiasticus, sicut alium regium aut ecclesiasticum. Si litus, sicut litum. Si liber, sicut alium ingenuum cum ducentis solidis componat. §. 6: Siquis subdiaconum interfecerit, quadragintos solidos componat. (*Cod. Corbion.* 300 sol. culp. jud.). §. 7: Siquis diaconum interfecerit, quingentos solidos componat. (*Cod. Corb.* 400 sol. multetur.) §. 8. Siquis presbyterum ingenuum interfecerit, sexcentos solidos componat. §. 9: Siquis episcopum interfecerit, nongentos solidos componat. — Den §. 5. gibt *Cod. Corb.* so: Siquis clericum ingenuum interfecerit, bis quinquagenos sol. culp. jud. — Die Bedeutung von clericus ergibt sich übrigens aus *L. Alam.* 16, vgl. mit *eod.* 12 — 14 und *L. Bajuw. I*, 8; mit Unrecht faßt Eichhorn, R. G. §. 47, not. l. das Wort in seiner weiteren Bedeutung.

[2]) *L. Sal. Em.* 58, §. 2—4; *L. Sal. IV*, 77, §. 1—2.

[3]) *Cap. ad Leg. Sal. a.* 803, §. 1. (Bei Pertz, *III*, *p.* 113.)

[4]) *Cap. leg. add. a.* 817, §. 2. *(eod. p.* 210.)

Digitized by Google

lichen, wie sie sich schon in den späteren fränkischen Gesetzbüchern zeigt, obwohl wir dieselbe erst entstehen sahen, doch bereits weit festere Ausbildung erlangt hat, als die der Antrustionen und weltlichen Beamten; bei der höheren Geistlichkeit nämlich entscheidet bereits der Berufsstand allein, und dessen Abstufung, über den Betrag des Wergeldes, ohne alle Rücksicht auf den Geburtsstand, und die Folge hievon mußte viel schärfere Abschließung gegen außen sein, als dieß bei den Antrustionen der Fall sein konnte.

Wir haben nunmehr von den sämmtlichen Standesverhältnissen gehandelt, welche die Gesetzbücher als solche bezeichnen. Es finden sich nun aber, weniger in den Gesetzbüchern, sehr häufig dagegen in den Geschichtschreibern, Capitularien und Urkunden, Ausdrücke, welche in ganz allgemeiner Fassung auf eine irgendwie vor dem übrigen Volke ausgezeichnete Classe hindeuten, deren Abgränzung nicht scharf, und deren Umfang weit bedeutender erscheint, als wir den der Antrustionen annehmen dürfen. So spricht der eine Prolog der Lex Salica von proceres, [1]) der Epilog derselben in einer Hs. von optimates; [2]) letzteren Ausdruck kennt auch die Lex Ripuariorum; [3]) unter denselben, und einer langen Reihe ähnlicher Bezeichnungen erscheinen auch bei den Geschichtschreibern und in den Capitularien die Vornehmeren des Volks, und es kommt nun darauf an, die Bedeutung dieser Ausdrücke zu untersuchen, und deren Verhältniß zu der bisher erörterten Ständegliederung zu bestimmen.

---

[1]) *Prolog. Leg. Sal.*: Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres u. s. w. (Bei Pardessus, p. 343.)

[2]) *Epilog. Leg. Sal. Cod. Guelf.*: Primus rex Francorum statuit a primo titulum usque 62 disposuit judicare; postmodo autem tempus cum obtimatis suis a 63 titulum usque ad 78 addedit; u. s. w.

[3]) *L. Ripuar.* 88: Ut nullus optimatum, major domus, domestisus, comes, grafio, cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus, in provincia Ripuaria in judicio residens munera ad judicium pervertendum non recipiat.

Digitized by Google

Gregor von Tours gebraucht, wo er den angesehneren Theil des Volks hervorheben will, folgende Ausdrücke: proceres, primi proceres, primi, primi et proceres, priores, [1]) principes, [2]) optimates, potentes, majores, meliores Franci, meliores natu, majores natu, majores natu et primi, viri magnifici, honorati, seniores, [3]) seniores Franci, seniores populi, viri optimi, viri utiles. [4]) utiliores Franci, viri strenui, viri fortes, viri fortiores, viri fortissimi, viri robustiores, homines boni, homines idonei. Daß alle diese Ausdrücke nicht ein bestimmtes, abgegränztes Verhältniß bezeichnen können, ist klar, bei manchen erscheint es sogar zweifelhaft, ob dieselben überhaupt eine angesehenere Classe bezeichnen sollen, oder ob nicht vielmehr die Worte in ihrer äußerlichen und natürlichsten Bedeutung stehen; soviel aber ergiebt sich dennoch mit Sicherheit, daß aus dem gesammten Volke der Franken eine Classe von Leuten hervortrat, welcher gewisse, wenn auch nur thatsächliche, Vorzüge zukamen, welche sie vor dem übrigen Volke auszeichneten. Wer zu dieser Classe gehörte, läßt sich, eben weil dieselbe in keiner Weise abgeschlossen war, nicht mit Bestimmtheit angeben; jedenfalls gehörten aber dahin die majores domus, die Herzoge, [5])

---

[1]) Prior wird einmal von Gregor der Befehlshaber einer römischen Stadt genannt. — *Greg. Turon. hist. Franc. X. cap.* 2. Ich citire nach der Ausgabe von Guadet und Taranne.

[2]) *cod. V, cap.* 5; *cod. VII, cap.* 36. Sonst gebraucht Gregor diese Bezeichnung nur von den fränkischen Königen.

[3]) Senior bedeutet überhaupt einen Obersten, Anführer, dann einen jeden Angesehenen; so kommen seniores urbis oder civium vor, als die angesehensten Bürger, — *cod. VIII, cap.* 21. *cod. VI, cap.* 11; senior heißt das Haupt einer Gesandtschaft, — *cod. VIII, cap.* 44, — einer Stadt, — *cod. X, cap.* 2, — einer Schaar von Kriegern, — *cod. VIII. cap.* 30; *cod. X, cap.* 25, u. dgl.

[4]) Vir sapiens atque utilis wird aber auch König Childebert, utilis König Chlogio genannt; *cod. II, cap.* 9 und *VIII, cap.* 4.

[5]) *cod. VI, cap.* 45: Erant autem cum ea viri magnifici, Bobo dux, filius Mummoleni, cum uxore, quasi paranymphus; Domegiselus, et Ansovaldus; majordomus autem Waddo, qui

Digitized by Google

die Grafen; [1]) die domestici, cancellarii und die übrigen Hof- und Reichsbeamten; [2]) gewiß auch die ſonſtigen Hofleute höheren Ranges, die personae de latere regis, [3]) die aulici, oder aulici palatini, [4]) und damit insbeſondere auch die Antruſtionen. [5]) Sodann ſind aber auch noch hieher zu rechnen die Biſchöfe, [6]) die als seniores clerici neben die seniores laici treten, [7]) und mit dieſen regelmäßig zuſammen geſtellt werden, [8]) und vielleicht auch, wenigſtens zuweilen, andere Geiſtliche; wenigſtens möchte man dieß aus den öfters gebrauchten allgemeineren Ausdrücken, wie sacerdotes, und namentlich clerus u. dgl. ſchließen; auch ſonſt werden clerici majores und minores unterſchieden, wobei unter den erſteren nicht bloß die Biſchöfe zu verſtehen ſind. [9]) Mit Sicherheit dürfen wir demnach in jene höhere Claſſe rechnen die höheren Beamten, die Hofleute, endlich die höhere Geiſtlichkeit; daß aber dieſe Dienſtesariſtokratie nicht allein ſolches höheres Anſehen gab, hat Löbell, mit

---

olim Santonicum rexerat comitatum; reliquum vero vulgus super quatuor millia erat. Caeteri autem duces et camerarii u. ſ. w. Vgl. auch *cod. IX, cap.* 7 und *cap.* 12.

[1]) *cod. IX. cap.* 18: Bertchramnum Cenomannensem episcopum, cum comitibus et aliis viris magnificis.

[2]) *L. Ripuar.* 88; ſiehe oben.

[3]) *Greg. Turon. V, cap.* 29.

[4]) *cod. V, cap.* 19; *cod. VI, cap.* 35; *cod. X, cap.* 29.

[5]) *Edict. Chilper.* §. 1: Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus, et omni populo nostro, convenit, u. ſ. w. (Bei Pertz, *IV, p.* 10).

[6]) *Gregor. Turon. VIII, cap.* 9: Conjunctis prioribus regni sui id est tribus episcopis, et trecentis viris optimis. — *cod. IX, cap.* 18, ſiehe oben.

[7]) *cod. V, cap.* 49: Jam si in judicio cum senioribus, vel laicis, vel clericis resedisset u. ſ. w.

[8]) Vgl. z. B. *Greg. Turon. V, cap.* 5; *VI, cap.* 31; *VIII, cap.* 2 und *cap.* 30; *IX, cap.* 8; *X, cap.* 8 und *cap.* 16.

[9]) *cod. V, cap.* 50: Majores clericos muneribus ditat, largitur vineas, prata distribuit; minores vero fustibus plagisque multis, etiam manu propria adfecit.

Digitized by Google

Bezug auf eine Stelle des Gregor ſchlagend dargethan. [1]) Uebrigens geht ſchon aus der obigen Zuſammenſtellung der verſchiedenen gebrauchten Ausdrücke hervor, daß bald ein größerer, bald ein kleinerer Kreis von Perſonen mit denſelben ſoll bezeichnet werden; zuweilen iſt offenbar eine ſehr weite Bedeutung, und demnach kein beſonderer Grad von Auszeichnung anzunehmen. [2]) Doch iſt die jedesmalige Bedeutung am einzelnen Orte weit mehr aus dem Zuſammenhange der Erzählung, als aus dem gewählten Ausdrucke zu erſehen, und zuweilen wird im Laufe einer und derſelben Erzählung geradezu zwiſchen mehreren dergleichen Bezeichnungen gewechſelt. [3])

Wie die Ausdehnung dieſer angeſeheneren Claſſe, ſo ſind auch die derſelben zukommenden Vorzüge ſehr unbeſtimmter Natur; vorzügliches Anſehen, wichtigere Stellung im Staate, und daher Anſpruch auf beſondere Beachtung von Seiten der Könige, wo dieſe zu ſchwach ſind dem Volke zu trotzen, endlich namentlich auch Einfluß im Kriege ſind die hervortretenden Merkmale derſelben, aber nirgends erſcheinen dieſe Vorzüge durch Geſetz oder feſte Gewohnheit

---

[1]) *cod. VIII, cap.* 29: Merces quoque operis vestri haec erit, ut, si mortui in hoc opere fueritis, parentibus vestris bona tribuam, ipsosque muneribus ditans, primos in regno meo constituam. Interim vos timorem omnem omittite, nec sit trepidatio mortis in pectore. Noveritis enim quod cunctos homines haec causa continet. Armate virilitate animos, et considerate, saepius fortes viros in bello conruere. Unde nunc parentes eorum nobiles effecti, opibus immensis cunctis supereminent, cunctosque praecellunt. — Vgl. Löbell, Greg. v. Tours, p. 173 sqq.

[2]) Z. B. *cod. IV, cap.* 29; namentlich aber die meliores natu, *cod. VI. cap.* 45 u. dgl.

[3]) *cod. VI, cap.* 24: At ille epistolam, ut ajunt, manu majorum Childeberti regis subscriptam, protulit, dicens: Nihil per me feci, nisi quae mihi a dominis nostris et senioribus imperata sunt. Noch mehr wechſeln die Ausdrücke *cod. VII, cap.* 32, 33 und 36.

Digitized by Google

geregelt, und eben darum muß je nach den Umſtänden die Ausdehnung derſelben ebenſowohl als die Zahl der daran Theilnehmenden ſehr verſchieden gedacht werden.

Aus dem Bisherigen geht zur Genüge hervor, daß dieſe angeſehenere Claſſe des Volks mit den oben aufgezählten Geburtsſtänden nicht zuſammenhängt, viel weniger einen eigenen Geburtsſtand bildet; daß dieſelbe mit der Claſſe der Antruſtionen und Beamten, zu denen wir auch die Geiſtlichkeit hier zählen dürfen, nicht zuſammenfällt, wurde bereits oben bemerkt. Allerdings mußte die Geburt von einem reichen und angeſehenen Vater ſelbſt Anſehen geben, und gewiß erreichten allmählich manche Häuſer vor anderen Einfluß und Macht; aber dieſer Vorzug kommt nur wie jeder andere inſoweit in Betracht, als er eben die oben bezeichnete Stellung begründet: abgeſehen von der Macht, die ſie verleiht, iſt die Geburt ohne Werth, und jene äußere Bevorzugung iſt keineswegs von ihr abhängig und an ſie allein geknüpft. Wir ſehen daher auch Leute aus den niedrigſten Ständen, ja ſogar Unfreie, zu den höheren Würden und damit zu den Vorzügen der oberſten Claſſe des Volkes gelangen, [1]) und dieſe Erſcheinung zeigt uns recht deutlich, wie ganz fremd dieſe neue Ariſtokratie den alten Geburtsſtänden war: ſteigt der Unfreie noch ſo hoch, ſo bleibt ſein Wergeld, abgeſehen von der Verdreifachung in Folge des Königsſchutzes, immer das alte, und ſteht umgekehrt der Freie ſeinen äußeren Umſtänden nach noch ſo tief, ſo bleibt ihm doch ſein höheres Wergeld, als Folge ſeines Geburtsſtandes. Die neue Ariſtokratie, die indeß in der Zeit Gregors, und noch lange nach ihm, nur als eine thatſächliche, nicht als eine rechtliche, erſcheint, beſteht vielmehr aus einer Miſchung aller Stände, obwohl allerdings der Natur der Sache nach die höheren den größten Theil derſelben ge-

[1]) Vgl. *L. Sal. Em.* 56, §. 2. — *L. Ripuar.* 53, §. 1; *Recap. L. Sal.* §. 33 (bei Pardeſſus, p. 360); vgl. auch die Beiſpiele bei *Greg. Turon. IV, cap.* 47 und *V, cap.* 49.

Digitized by Google

liefert haben. Dabei dürfen uns Ausdrücke, wie majores natu, meliores natu, [1]) nicht irre machen; damit ſoll eben nur die Verbindung mit einem in der Gegenwart angeſehenen Hauſe bezeichnet, nicht auf die Vergangenheit des Geſchlechtes zurückgewieſen werden, und dieſe Ausdrücke bedeuten nicht mehr, als das gleichfalls vorkommende „bonis parentibus ortum esse.“ [2]) Bezeichnend für den Mangel jedes höheren Geburtsſtandes über den Gemeinfreien ſind dagegen ſolche Stellen, wo die Freien, und nur dieſe, dem königlichen Geſchlechte gegenübergeſtellt werden, [3]) oder aber wo ſie den äußerſten Gegenſatz zu der Niedrigkeit der Sklaven bilden; [4]) noch weit bezeichnender iſt aber, daß Gregor für die oberſte Claſſe der Franken den ihm ſo nahe liegenden Ausdruck nobiles nicht gebraucht. Nur zweimal, und da nur in ſehr ungenauer Faſſung, wendet er dieſe Bezeichnung auf die fränkiſche Ariſtokratie an; [5]) ſonſt bedient

---

[1]) *Greg. Turon. IV, cap.* 44: Nec episcopus, nec cives, nec ullus major natu, nec ipsa vox totius populi. — *eod. VII. cap.* 32: Ipsum quoque regem ab omnibus majoribus natu Childeberti regis expetitum esse. — *eod. VIII. cap.* 30: Quatuor convocatis episcopis, nec non et majoribus natu laicorum. — Sodann *eod. V, cap.* 33: Erant autem majores natu et primi apud Chilpericum regem. — *eod. VI, cap.* 45: Multi vero meliores natu, qui vi compellebantur abire, testamenta condiderunt u. ſ. w. — *eod. VII. cap.* 19: Secutique sunt eam omnes meliores natu regni Chilperici regis.

[2]) *eod. VI, cap.* 36: Erat enim mulier ingenua genere et de bonis orta parentibus. — *eod. X, cap.* 29: Lemovicinae urbis incola fuit, non mediocribus regionis suae ortus parentibus, sed valde ingenuus.

[3]) *eod. III, cap.* 18: Utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur (sc. die Königsſöhne).

[4]) *eod. X, cap.* 4: Incertum apud nos habetur, utrum ii sint homicidae illi quos adducitis, an alii, vel fortassis servi cujuscumque habentur, cum nostri bene ingenui generatione fuerint, qui apud vos fuerunt interempti.

[5]) *eod. VIII, cap.* 16: Franci cujusdam et nobilisssimi in gente sua viri filius mutus surdusque erat. — *eod. VIII, cap.* 29:

Digitized by Google

er ſich derſelben nur in Bezug auf das einem Geburtsadel ſehr nahe kommende, obwohl ebenfalls denſelben nicht ganz erreichende [1]) Verhältniß der Senatorenfamilien in den römiſch-galliſchen Städten, wofür das Wort in jener Zeit techniſch war. [2]) Solche Geſchlechter bezeichnet er auch wohl geradezu als ſenatoriſche, [3]) und legt dabei auf die Abſtammung von ſolchen immer großes Gewicht. [4]) Bei den Senatoren, die er irgendwie in ſeiner Geſchichte zu erwähnen hat, vergißt er nie, das Anſehen des Geſchlechtes anzuführen; er erzählt, wie bei der Beſetzung einer Biſchofsſtelle, bei der Beſtimmung des Löſegeldes für einen Gefangenen, hierauf Rückſicht genommen wurde: rückſichtlich der Franken kommt dagegen bei ihm nichts Aehnliches vor, und gerade jenes häufige Erwähnen von nobiles bei dem einen Volke macht das Nichterwähnen bei dem anderen um ſo bedeutſamer.

In ganz ähnlicher Weiſe wie Gregor ſchildern den Zuſtand des Volkes auch die übrigen Geſchichtſchreiber jener Zeit; auch in den älteren Capitularien findet man ganz dieſelben Angaben. Auch in den Capitularien der merowingiſchen und der früheren karolingiſchen Zeit finden wir nämlich häufig optimates, seniores, illustres, potentes, potentiores, magni viri optimates u. dgl. erwähnt, welche immer von den Königen bei wichtigeren Schritten beſonders berückſichtigt werden. Selten kommt, offenbar in ganz

---

Unde nunc parentes eorum nobiles effecti, opibus immensis cunctis supereminent, cunctosque praecellunt.

[1]) Vgl. z. B. *Salvian. d. gub. dei, IV, cap.* 5.

[2]) *Greg. Tur. II, cap.* 2; *cap.* 8 und *cap.* 21; *VI, cap.* 39; *X, cap.* 8.

[3]) *eod. II, cap.* 37; *III, cap.* 15; *V, cap.* 46; *VI, cap.* 11; *VIII, cap.* 39; *X, cap.* 1 und *cap.* 31.

[4]) *eod. III, cap.* 15: Hic de tali generatione decem auri libris redimi debet. — *eod. IV. cap.* 15: Respondit rex: Prima haec est et magna generatio. Fiat voluntas Dei, et beati Martini: electio compleatur. — Vgl. dagegen *eod. X, cap.* 31,

Digitized by Google

gleicher Bedeutung, der Ausdruck nobilis vor; [1]) öfter dagegen nähern sich die Bezeichnungen ganz denen, welche die Lex Visigothorum gebraucht. So werden ingenui und honoratiores personae unterschieden; [2]) eine debilior persona wird von den übrigen Freien unterschieden; [3]) an verschiedenen Stellen ist auch wohl, und zwar ebenfalls meist bezüglich der Anwendung von Strafen, von majores oder bonae personae, gegenüber den minores, die Rede. [4]) So kommt auch öfters, wie in der Lex Visigothorum, eine Verschiedenheit von Strafen vor, die geradezu je nach den verschiedenen Vermögensverhältnissen bemessen ist; [5]) an einer Stelle scheint gerade hierauf die Unterscheidung von minores, mediocres und potentes oder fortiores gebaut zu

---

sub. 15: Injuriosus, civis Turonicus, de inferioribus quidem populi, ingenuus tamen.

[1]) *Cap. Vern. a.* 755, §. 15: Ut omnes homines laici publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles. (Bei Pertz, *III*, *p.* 26) — *Cap. monast. a.* 789, §. 12: De filiis nobilium qui offeruntur. (*eod. p.* 68).

[2]) *Childeb. I, const.*: Si servilis persona est, centum ictus flagellorum suscipiat jubemus. Si vero ingenuus aut honoratior fortasse persona est. — (Bei Pertz, *III*, *p.* 1.)

[3]) *Childeb. II, decret.* §. 8: Ita ut si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur; et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur. (Bei Pertz, *III*, *p.* 10.)

[4]) *Cap. Compend. a.* 757, §. 23: De ecclesiasticis vero, si bona persona fuerit, perdat honorem suum. Minores vero vapulentur, et in carcerem mittantur. (Bei Pertz, *III*, *p.* 29). — *Cap. Pippin. a. inc.* §. 7: vapuletur. Et si major persona fuerit, in regis arbitrio erit. (*eod. p.* 31.) — *Cap. eccles. a.* 789, §. 61: Inter episcopos, abbates, comites, judices, et omnes ubique seu majores seu minores personas. (*eod. p.* 63).

[5]) *Childeb. II, et Chloth. II, pact.* §. 2: Et si latro redimendi se habeat facultatem, se redimat. Si facultas deest, tribus mallis parentibus offeratur. Et si non redimitur, de vita componat. (*eod. p.* 7). — *Cap. Compend. a.* 757, §. 22: Et si fecerit, 60 solidos domno regi componat, usque dum se ipse homo correxerit. Et si pecuniam non habet, si liber

Digitized by Google

ſein, indem Leute eines, und zwar eines vornehmen, Berufsſtandes danach getheilt werden. [1]) Ueberhaupt dürfen wir den Zuſtand der Franken in der merowingiſchen Zeit wohl mit dem der Weſtgothen, wie dieſer in deren Geſetzbuch geſchildert wird, vergleichen; wir finden bei jenen dieſelbe Auflöſung der alten Geburtsſtände, namentlich auch der beiden Claſſen der Gemeinfreien, dasſelbe Uebergewicht des königlichen Dienſtes, dort in den palatini, hier in den antrustiones am augenfälligſten hervortretend, endlich dasſelbe Schwanken in allen Verhältniſſen, klar ausgeſprochen. Bei beiden Völkern ſucht ſich eine neue Ständegliederung zu bilden; bei den Franken iſt es insbeſondere das Bene-

---

est, mittatur in carcerem usque ad satisfactionem. Si servus aut libertus est, vapuletur plagis multis. *(eod. p. 29.)*

[1]) *Capit. episc. a.* 779: Capitulare qualiter institutum est in episcoporum conventu; id est, ut unusquisque episcopus tres missas et psalteria tria cantet, unum pro domno rege, alterum pro exercitu Francorum, tertium pro praesenti tribulatione. Presbiteri vero unusquisque missas tres, monachi et monachae et canonici psalteria tria. Et biduanam omnes faciant, atque eorum infra casati homines, vel qui potentes sunt. Et unusquisque episcopus, aut abbas, vel abbatissa, qui hoc facere possunt, libram de argento in elemosinam, donet; mediocres vero mediam libram, minores solidos quinque. Episcopi et abbates atque abbatissae pauperes famelicos quatuor pro ista striccitate nutrire debent usque tempore messium. Et qui tantum non possunt, juxta quod possibilitas est, aut duos, aut unum. Comites vero fortiores libram unam de argento aut valentem, mediocres mediam libram. Vassus dominicus de casatis ducentis mediam libram, de casatis centum solidos quinque, de casatis quinquaginta aut triginta unciam unam: et faciant biduanas, atque eorum homines in eorum casatis; vel qui hoc facere possunt et qui redimere voluerit, fortiores comites uncias tres, mediocres unciam et dimidiam, minores solidum unum; et de pauperes famelicos, sicut supra scriptum est, et ipsi faciant. (**Pertz**, *III, p.* 39.) **Die Stelle zeigt recht deutlich, wie wenig aus allgemeinen Ausdrücken, wie majores, minores u. dgl. auf Standesunterſchiede im wahren Sinne zu ſchließen iſt.**

Digitized by Google

ficialweſen, welches allmählich den neuen Stand der königlichen Vaſſen und Vaſallen entſtehen läßt. Dieſe Verhältniſſe und ihre allmähliche Ausbildung müſſen aber, obwohl deren Keim bereits in der merowingiſchen Zeit gelegt wird, weil ſie der Betrachtung wieder ein ganz neues Feld anweiſen würden, von der gegenwärtigen Unterſuchung ausgeſchloſſen bleiben. Eben darum kann hier auch von den ſpäteren Capitularien kein weiterer Gebrauch gemacht werden; ſie gehören bereits der Geſchichte des Beneficial- und Feodalweſens, und damit einer ſpäteren Entwickelung der Standesverhältniſſe an.

Ehe wir indeß das Volk der Franken verlaſſen, muß noch von den wenigen Spuren eines wahren Geburtsadels geſprochen werden, welche uns bei demſelben überliefert ſind. Die einzige unmittelbare Nachricht von einem ſolchen finde ich bei Gregor von Tours; auch dieſem iſt ſie indeß nur durch Ueberlieferung zugekommen, und gehört einer weit früheren Zeit an. Gregor erzählt nämlich, daß die Franken ihre erſten Könige aus ihrer vornehmſten und edelſten Familie gewählt hätten; [1]) dabei gebraucht er denn auch den Ausdruck nobilis, freilich mit einer, deſſen Beſtimmtheit ſehr verringernden Beifügung, aber gerade dieſe muß uns einen Beweis mehr abgeben für die Richtigkeit der Nachricht: das Wort nobilis mit ſeiner beſtimmten Beziehung auf die Senatorengeſchlechter konnte der Geſchichtſchreiber auf ein königliches und ausländiſches Geſchlecht nicht recht paſſend finden, und doch hatte er für einen wahren Geburtsadel kein anderes zu ſetzen. Für das königliche Geſchlecht erſcheint übrigens auch noch in der ſpäteren Zeit der Gedanke eines demſelben innewohnenden höheren Adels keineswegs als erloſchen; Gregor ſpricht in dieſer

[1]) *Gregor. Turon. II, cap.* 9: Ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse, de prima, et ut ita dicam nobiliori suorum familia.

Digitized by Google

Beziehung noch öfters von nobilitas, [1]) ein höheres Ehrgefühl zeigt ſich bei den Gliedern dieſes Geſchlechtes, [2]) an dieſes erſcheint auch, in der ſpäteren Zeit wenigſtens, die Königswürde geknüpft, [3]) daher auch nur wirkliche Glieder des königlichen Hauſes, oder doch ſolche, die ſich dafür ausgaben, als Bewerber um den Thron auftreten konnten. Dieſer ausgezeichneten Stellung des königlichen Geſchlechtes entſpricht es denn auch, daß einer Königstochter die Heirath mit einem Manne, der nicht von Königen entſproſſen war, zum höchſten Schimpfe angerechnet wurde; [4]) dem Manne

---

[1]) *eod. cap.* Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua, regem Francorum fuisse. — *eod. III, cap.* 31: Peteretque ab ea, ne humiliaret diutius nobile genus, sed, dimisso servo, similem sibi de genere regio, quem mater proviserat, deberet accipere u. ſ. w. Hier iſt indeß vom oſtgothiſchen Königshauſe die Rede.

[2]) *eod. II. cap.* 42: Cur, inquit, humiliasti genus nostrum, ut te vinciri permitteres? Melius enim tibi fuerat mori, ſagt Chlodowich ſeinem Verwandten Ragnachar, indem er ihn erſchlägt. — *eod. III, cap.* 18: Utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur, an certe his interfectis, regnum germani nostri inter nosmet ipsos, aequalitate habita, dividatur.

[3]) *Gregor. Turon. II, cap.* 42: Interfectisque et aliis multis regibus, vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent, regnum suum per totas Gallias dilatavit. — *eod. III, cap.* 14: Mundericus igitur, qui se parentem regium adserebat, elatus superbia, ait: Quid mihi et Theuderico regi: Sic enim mihi solium regni debetur, ut illi. Egrediar, et colligam populum meum, atque exigam sacramentum ab eis, ut sciat Theudericus, quia rex sum ego sicut et ille; u. ſ. w. — *eod. VII, cap.* 8: Adjuro vos, o viri cum mulieribus qui adestis, ut mihi fidem inviolatam servare dignemini, nec me, ut fratres meos nuper fecistis, interimatis, liceatque mihi vel tribus annis nepotes meos, qui mihi adoptivi facti sunt filii, enutrire: ne forte contingat, quod Divinitas aeterna non patiatur, ut cum illis parvulis, me defuncto, simul pereatis; cum de genere nostro robustus non fuerit, qui defenset.

[4]) Vgl. *eod. III, cap.* 31: ſiehe oben. Zwar iſt hier zunächſt

wurde zwar in dieſer Hinſicht mehr nachgeſehen, doch erſchien auch dem Könige eine Braut königlichen Geſchlechtes allein geziemend, und über andere Verbindungen desſelben murrte das Volk, [1]) ja zuweilen beſtritt man wohl gar der Nachkommenſchaft, wenigſtens wenn die Ehe mit allzu geringen Weibern eingegangen war, das Recht der Thron- und Erbfolge. [2]) In allen dieſen Zügen ſind die Eigenthümlichkeiten des älteren Geburtsadels nicht zu verkennen; wie derſelbe aber auf ein einziges Geſchlecht heruntergekommen iſt, während doch auch die Franken urſprünglich mehrere Adelsfamilien gehabt zu haben ſcheinen, läßt ſich nicht nachweiſen; großentheils mag derſelbe durch Chlodwichs Hinterliſt gefallen ſein, der die bisher noch herrſchenden Geſchlechter unterdrückte. Gewiß iſt, daß nicht leicht bei einem anderen deutſchen Stamme der alte Erbadel ſo voll-

---

nur vom oſtgothiſchen Königsgeſchlechte die Rede, aber gewiß geht die Auffaſſung der ganz entſtellten Geſchichte ausſchließlich vom fränkiſchen Geſichtspunkte aus.

[1]) *eod. II, cap.* 28: Qui cum eam vidissent elegantem atque sapientem, et cognovissent quod de regio esset genere, nuntiaverunt haec Chlodovecho regi. — *eod. III, cap.* 27: Cumque jam septimus annus esset, quod Wisigardam desponsatam haberet, et eam propter Deuteriam accipere nollet, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam relinqueret. — *eod. IV, cap.* 27: Porro Sigibertus rex, cum videret quod fratres ejus indignas sibimet uxores acciperent, et per utilitatem suam etiam ancillas in matrimonium sociarent, legationem in Hispaniam mittit, et cum multis muneribus Brunichildem Athanagildi regis filiam petiit. — *eod. cap. X,* 28: Quod videns Chilpericus rex, cum jam plures haberet uxores, sororem ejus Galsuintham expetiit, promittens per legatos, se alias relicturum: tantum condignam sibi, regisque prolem mereretur accipere.

[2]) *eod. V, cap.* 21: Declamare plurima de rege coepit, ac dicere, quod filii ejus regnum capere non possent, eo quod mater eorum, ex familia Magnacharii quondam adscita, regis thorum adiisset, ignorans quod, praetermissis *nunc* generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerint procreati.

Digitized by Google

kommen vertilgt und verſchwunden iſt, wie gerade bei den Franken.

7. Die Frieſen.

Die Stände in Friesland ſind folgende: servi, liti, liberi und nobiles. Die servi oder mancipia haben hier, wie ſonſt, lediglich Sachwerth; die Liten erſcheinen als Halbfreie, indem ſie einerſeits einen Herrn haben, und zu dieſem in einem Verhältniß der Abhängigkeit ſtehen, welches geradezu als servitium bezeichnet wird, [1]) andererſeits aber auch an manchen Rechten der Freien, z. B. dem Fehderechte, [2]) Theil nehmen, ſelbſt wieder Liten halten können, u. dgl. m.

Ueber das Weſen des frieſiſchen Adels giebt uns das Geſetzbuch keine Auskunft; bemerkenswerth iſt dagegen, daß auch hier der Dienſt des Königs oder Herzogs höheres und zwar neunfaches Wergeld verleiht, [3]) wie überhaupt Verneunfachung der Compoſitionen hier als Folge jedes höheren Friedens erſcheint. [4]) Später werden uns einmal Frisiones caballarii genannt, die neben den königlichen Beamten und Dienſtleuten aufgezählt, zugleich aber mit dieſen dem übrigen geringeren Volke gegenübergeſtellt werden; [5]) dieſe Be-

[1]) *L. Fris.* 11, §. 1: Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus, nobili seu libero, seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit u. ſ. w. Und öfter. Ich citire nach Gaupp's Ausgabe.

[2]) *eod.* 2, §. 5, und §. 8.

[3]) *eod.* 17, §. 3: Siquis legatum regis vel ducis occiderit, similiter novies illum componat, et fredum similiter novies ad partem dominicam.

[4]) Vgl. z. B. *eod.* 7, §. 2; 20, §. 1 — 2; auch 17, §. 1 — 2; u. dgl.

[5]) *Capit. Aquens. a.* 807, §. 6: De Frisionibus volumus, ut comites et vassalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant. (Bei Pertz, *III*, *p.* 149.)

Digitized by Google

nennung kann indeß auf keinen der obigen Stände bezogen werden, und ſcheint demnach ein erſt ſpäter neu gebildetes Verhältniß zu bezeichnen. Auch in den frieſiſchen Rechtsquellen kommen übrigens ſpäter die Ausdrücke etheling, friling und let (letma, letslachta) vor, als Bezeichnung der Stände des Volkes; [1]) ſie entſprechen genau den nobiles, liberi, liti des Volksrechtes, und waren gewiß damals ſchon im Gebrauche, wie ſich denn für die benachbarten Sachſen wirklich ganz dieſelben Benennungen ſchon im neunten Jahrhundert urkundlich nachweiſen laſſen.

Die Stände ſondern ſich in Friesland ſcharf von einander ab; nicht nur in Wergeld und Buße zeigt ſich deren Abgränzung, ſondern auch in dem Werthe, der dem Eide eines jeden Standes beigelegt wird; der Freie wird dem Adeligen gegenüber ausdrücklich als eine „vilior persona" bezeichnet. [2]) Das Verhältniß des Adeligen zum Freien und Liten in Bezug auf das Wergeld iſt aber in den verſchiedenen Theilen Frieslands verſchieden; im Hauptlande, zwiſchen Fly und Laubach, iſt es gleich 3 : 2 : 1, [3]) zwiſchen Fly und Sinkfall gleich 1 : 2 : 4, und ebenſo, obwohl mit etwas anderen Anſätzen, zwiſchen Laubach und Weſer. [4]) Das Verhältniß der drei Stände in Bezug auf Eid und Buße ſtimmt hiemit völlig überein.

Noch bleibt die Höhe des frieſiſchen Wergeldes zu beſtimmen übrig. An ſich wäre es allerdings für die vorliegende Aufgabe gleichgültig, welchen Betrag daſſelbe erreichte, da es uns zunächſt nur auf das Verhältniß ankommen kann, welches zwiſchen den Anſätzen der verſchiedenen Stände beſteht; allein die Vergleichung der Standesverhältniſſe bei

---

[1]) Vgl. von Richthofen, Frieſ. Wörterb. h. v.

[2]) *L. Fris.* 2, §. 4: Quodsi negaverit, similiter sicut de nobili sacramentum juret, tertia sacramenti portione adempta, propter viliorem personam liberi hominis.

[3]) Vgl. *eod.* 1, und öfter; auch *Epilog.*

[4]) *eod.* 1, namentlich §. 10, *not.*; *eod.* 15; *Addit. Sap.* 3, §. 58, *not.*; vgl. auch *L. Fris.* 9, §. 14—16. Siehe übrigens unten.

Digitized by Google

den verſchiedenen deutſchen Stämmen muß allerdings auch auf den abſoluten Betrag der Wergelder Rückſicht nehmen, indem nur dieſe weitere Bedeutung, als im Innern des einzelnen Volkes, anſprechen kann. Es iſt aber dieſe Beſtimmung in Bezug auf das frieſiſche Wergeld keineswegs ſo einfach, als dieſelbe auf den erſten Anblick hin erſcheinen möchte. Die Wergeldsanſätze für den Adeligen, Freien und Liten werden uns im Hauptlande zu 80, 53⅓, 26⅔ sol. angegeben, im Oſtlande zu 106⅔, 53⅓, 26⅔ sol., im Weſtlande endlich zu 100, 50, und 25 solidi, den solidus zu 3 denarii gerechnet;[1]) daß aber mit dieſer Angabe noch bei weitem nicht alles bereinigt iſt, zeigt eine andere Stelle, welche gerade für das Oſtland die Anſätze zu 11, 5½, und 2¾ Pfunden angiebt, [2]) alſo, da 20 solidi auf das Pfund gehen, [3]) zu

[1]) *L. Fris.* 1, §. 1: Si nobilis nobilem occiderit, 80 sol. componat, de qua mulcta duae partes ad heredem occisi, tertia ad propinquos ejus proximos pertineat. §. 2. Et si negaverit, se illum occidisse, adhibitis secum 11 ejusdem conditionis hominibus juret. §. 3. Si nobilis liberum occiderit, sol. 53 et unum denarium solvat, et si negaverit, cum 7 sacramentalibus juret. (Inter Laubachi et Wisaram cum 5, et Cisſli similiter.) — §. 4. Si nobilis litum occiderit, 27 sol. uno denario minus componat domino suo, et propinquis occisi sol. 9 excepta tertia parte unius denarii, et si negaverit, cum tribus juratoribus se excuset. (Inter Laubachi et Wisaram, et Cisſli cum duobus); u. ſ. w. Vgl. *eod.* §. 10, *not.*: Inter Fli et Sincfalam weregildus nobilis 100 solidi, liberi 50, liti 25. Solid. denarii 3 novae monetae. Inter Laubachi et Wisaram weregild. nobilis 106 solidi et duo denarii, liberi 53 solidi et denarius, liti 26 solidi et dimidius, et dimidius tremissis.

[2]) *eod.* 15, §. 1: Compositio hominis nobilis librae 11 per veteres denarios. §. 2: Compositio liberi librae 5 et dimidia per veteres denarios. §. 3: Compositio liti librae 2 et unciae 9; der Beiſatz, „ex qua duae partes ad dominum pertinent, tertia ad propinquos ejus,“ iſt hier gewiß zu ſtreichen, wie ſich gleich zeigen wird.

[3]) *eod.* 14, §. 7: 60 solid. id est libras tres.

Digitized by Google

220, 110, 55 solidi. Die Lösung dieser Schwierigkeit soll sofort versucht werden; sie wird für unsere Betrachtung nicht unwichtige Ergebnisse liefern.

Für das Land zwischen Sinkfall und Laubach soll für den Todtschlag ein fredum von 30 solidi bezahlt werden. [1]) Dieses kann nun in den oben angegebenen Summen auf keinen Fall enthalten sein, indem von diesen ein Theil an die Verwandten, alles Uebrige aber an den Erben, beim Liten an den Herrn, des Getödteten fallen soll; [2]) es muß daher dieses fredum zu jenen Ansätzen noch hinzukommen. Daß man dasselbe nicht für alle drei Stände unverändert ansetzen darf, ist klar, indem außerdem jede Gleichförmigkeit der Verhältnisse gestört würde, und weil bei mehrfacher Zahlung des Wergeldes in besonderen Fällen immer auch das Fredum mehrfach gezahlt wird; [3]) man muß vielmehr die angegebene Summe bloß auf den an einem Gemeinfreien verübten Todtschlag beziehen, für den Adeligen und Liten aber verhältnißmäßig erhöhen und erniedern. Dadurch erhalten wir für das Friedensgeld im Hauptlande folgende Ansätze: 45, 30, 15 solidi, im Westlande aber 60, 30, 15 sol. Rechnen wir nun diese Summen zu den Wergeldsansätzen, wie diese oben angegeben wurden, so erhalten wir für das Hauptland als Gesammtsumme 125, 83⅓, 41⅔ sol., für das Westland aber 160, 80, 40 sol. Die solidi des Gesetzbuches müssen wir aber als fränkische ansehen, schon wegen dessen Abfassung unter fränkischer Herrschaft; überdieß wird uns ausdrücklich bezeugt, daß, im Ostlande wenigstens, ihrer 20 auf das Pfund giengen, und in den Pfunden erscheint bei den deutschen Völkern nirgends ein Unterschied. Diesen Punkt zugegeben, haben wir aber

---

[1]) *cod.* 16: Inter Laubachi et Sincfalam de homicidio ad partem dominicam pro freda 30 solid. componuntur, qui sol. tribus denariis constat.

[2]) *cod.* 1, §. 1 und §. 4: siehe oben.

[3]) *cod.* 17, §. 1—3, und öfter.

Digitized by Google

das wichtige Ergebniß gewonnen, daß das Wergeld des friesischen Gemeinfreien vollkommen dem des angelsächsischen ceorles gleich ist; zugleich erklärt sich nunmehr, wenn wir annehmen, daß auch die Friesen ursprünglich den angelsächsischen Münzfuß hatten, die Entstehung der gebrochenen Zahlen im Wergelde des Freien und Liten im Hauptlande, und deren Fehlen in den Ansätzen des Westlandes, vollkommen: berechnet man nämlich die Summen von 83⅓ und von 41⅔ sol. fränkisch nach angelsächsischem Gelde, so machen dieselben, das angelsächsische Pfund zu 48 angelsächsischen Schillingen gerechnet, 200 und 100 sol. aus, während diese letzteren Ansätze wieder nur 40 und 80 sol. fränkisch geben, wenn man 50 sol. angelsächsisch auf das Pfund gehen läßt. Daß aber bei den angelsächsischen Wergeldsberechnungen wirklich das Pfund bald zu 48, bald zu 50 Schillingen angenommen wurde, so daß 2 sol. beim Pfunde lediglich als ein sich von selbst verstehendes Aufgeld in Betracht kamen, werden wir unten bei der Besprechung angelsächsischer Zustände noch des weiteren darthun.

Gehen wir nun über zu dem Wergelde des Ostlandes. Hier ist von einem hinzuzurechnenden fredum nicht die Rede; doch ergiebt sich ein solches auch hier aus der Vergleichung der verschiedenen Stellen, die vom Wergelde handeln. Der weregildus soll für die drei Stände betragen 106⅔, 53⅓, 26⅔ sol., [1]) die ganze compositio aber 11, 5½, 2¾ Pfunde; [2]) die Differenz zwischen beiden Angaben müssen wir eben, nach der obigen Analogie, für das fredum ansehen. Die Vergleichung einer anderen vom Wergelde handelnden Stelle zeigt, daß man die Wergeldsansätze im friesischen Ost- und Westlande für ganz gleich ansah, [3]) daß

---

[1]) *L. Fris.* 1, §. 10, *not.*; siehe oben.

[2]) *eod.* 15, §. 1—3; siehe oben.

[3]) *Addit. Sap.* 3, §. 58, *not.*: Apud occidentales Fresiones, inter Flehi et Sincfalam, quot unciarum fuerit longitudo vulneris, tot solidorum compositione persolvitur: donec ad quinquaginta et tres solidos perveniat, et unum tremissem. Ibi no-

Digitized by Google

man also die $6^2/_3$, $3^1/_2$ und $1^3/_4$ sol. im ersteren als eine bloße Zugabe ohne Bedeutung ansah: schon dieß weist uns darauf hin, daß auch im Ostlande angelsächsisches Geld und angelsächsisches Wergeld früher mußte eingeführt gewesen sein. Ziehen wir nun versuchsweise den Betrag des auf angelsächsische Weise berechneten Gesammtwergeldes, wie wir dasselbe oben für den freien Friesen im Haupt- und Westlande gefunden haben, also 4 Pfunde, von den $5^1/_2$ Pfunden der compositio des ostfriesischen Freien ab, so bleiben uns $1^1/_2$ Pfunde übrig, oder 30 fränkische solidi; damit haben wir aber die Lösung für den sonst ganz unerklärlichen tit. 15 gefunden: es soll nämlich im Ostlande ein doppeltes fredum gezahlt werden, 60 sol. statt, wie im übrigen Lande, 30. In Bezug auf den Adeligen und den Liten muß natürlich das doppelte fredum verhältnißmäßig erhöht und vermindert werden, wie oben bereits bemerkt wurde. Diese Erklärung giebt uns zugleich auch den Grund der Stellung des tit. 15 an; er enthält eben die Angabe des fredum für Ostfriesland, wie der nachfolgende Titel die gleiche Bestimmung für West- und Mittelfriesland giebt. [1]) Ebenso erklärt sich nunmehr auch der Beisatz, „per veteres denarios" an dieser Stelle; nur bei der alten, angelsächsischen, Berechnungsart kommen wir nämlich zu jenem Aufgelde von $1^2/_3$, $3^1/_3$, $6^2/_3$ sol., und soll dieses nicht bei der Gesammtsumme verloren gehen, so darf die Zahl der Pfunde nicht unmittelbar in die nova moneta, d. h. die fränkische Reichs-

bilis homo centum et sex solidis et duobus tremissis simpla compositione solvitur. Similiter inter Wisaram et Laubachi. Vgl. dazu *L. Fris.* 1, §. 10 *not.*

[1]) Hieraus geht hervor, daß in §. 3. des *tit.* 15. der Beisatz, daß von der Gesammtcomposition des Liten zwei Drittheile dem Herrn und ein Drittheil den Verwandten gehöre, zu streichen ist; es kann sich derselbe nur auf den Betrag beziehen, der nach Abzug des doppelten fredum noch übrig bleibt. Oder sollte auch das fredum später dem Herrn und den Verwandten überlassen worden sein?

Digitized by Google

münze, übertragen werden. Der Beisatz „per veteres denarios" besagt daher, es solle so viel gezahlt werden, als nach dem älteren Münzfuße die gegebene Anzahl von Pfunden, das dabei übliche Aufgeld eingerechnet, ausmachte.

Zur Rechtfertigung der obigen Annahme mag noch Folgendes angeführt werden. Die enge Verwandtschaft zwischen den Angelsachsen und Friesen unterstützt schon die Vermuthung eines früheren innigeren Zusammenhanges beider Völker; der Gebrauch desselben Münzfußes darf um so mehr vermuthet werden, als wir das Pfund zu 50 solidi sogar bei den Westgothen, vielleicht auch den Franken, im Gebrauche finden; daß es auch in Thüringen das ursprüngliche war, wird unten gezeigt werden. Wir müssen sodann davon ausgehen, daß das friesische Wergeld ursprünglich 80 oder 83⅓ sol. für den Freien ausmachte, ohne Abzug eines fredum; dieses legten, wenigstens in der Art, wie es uns das Gesetzbuch zeigt, gewiß erst die Franken auf. Dieß zeigt sich in der Art seiner Berechnung. Für das Land zwischen Fly und Weser ist nämlich in der Gesammtsumme das alte angelsächsische Aufgeld wohl enthalten, bei dem Abzuge des fredum aber ist hierauf keine Rücksicht genommen, wie dieß bei einer einheimischen Gesetzgebung gewiß geschehen wäre. Hiefür spricht aber außerdem auch der Umstand, daß nach fränkischem Recht das fredum ursprünglich überhaupt ein Drittheil des Gesammtbetrages von Wergeld oder Buße ausmacht, und von diesem abgezogen, nicht zu demselben hinzugerechnet wird; [1]) daß in Friesland nicht genau dieser Bruchtheil als fredum bezeichnet wird, erklärt sich leicht aus dem Bestreben, die Zahlen abzurunden, und dieselben den fränkischen Bußsätzen anzupassen. Endlich die Festsetzung eines doppelten Friedensgeldes für Ostfriesland erklärt sich aus dessen größerer Entfernung vom Frankenlande, in Folge deren dasselbe seine Unabhän-

[1]) Vgl. Wilda, Strafr. p. 467, und die daselbst angeführten Stellen.

Digitized by Google

gigkeit und Wildheit am längsten sich erhalten mußte, daher auch schwerere Strafen erforderte. Uebrigens ist diese Verdoppelung des Friedensgeldes für Ostfriesland gewiß noch späteren Ursprunges, als dessen allgemeine einfache Auflegung.

Eben aus dem späteren Abziehen des Friedensgeldes erklärt es sich, daß nun nicht mehr die ganze Summe von 80 solidi, sondern nur der seiner früheren Bestimmung verbliebene Theil derselben das Wergeld eines Freien genannt wurde; [1]) darf man eine spätere Verdreifachung des Wergeldes annehmen, wie diese bei den Bußen feststeht, so bezog sich diese ebenfalls nur auf den Theil desselben, der den Verwandten und Erben, beim Liten dem Herrn, zufiel, und so ließe sich erklären, warum nach einer, gewiß erst später eingeschobenen, Stelle des ripuarischen Gesetzbuches [2]) der Friese in Ripuarien ein Wergeld von 160 sol. erhält. Auf dieselbe Summe hätte aber allerdings auch die Verdoppelung des Gesammtbetrages der compositio geführt.

8. Die Thüringer.

In Thüringen finden wir das Volk in vier Classen getheilt, welche als servi, liberti, liberi und Adalingi oder nobiles bezeichnet werden. Die Sklaven erscheinen auch hier lediglich als Sachen; die Freigelassenen füllen die Stelle der Liten aus. In Wergeld und Buße erscheint das Verhältniß des Freien zum adalingus gleich 1 : 3, [3]) das des Freien zum Freigelassenen gleich 2 : 1. [4]) Hinsicht-

[1]) *L. Fris.* 1, §. 10, *not.*; *eod.* 3, §. 2.

[2]) *L. Ripuar.* 36, §. 4: Siquis Ripuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Bajuvarium aut Saxonem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis judicetur.

[3]) *L. Angl. et Wer.* 1, §. 1: Siquis Adalingum occiderit, 600 solidis componat. §. 2: Qui liberum occiderit, 200 sol. componat. — Vgl. *eod.* 2 — 5. Ich citire übrigens nach **Gaupp's Ausgabe.**

[4]) *eod.* 9: Servus a domino per manumissionem libertate do-

lich des Freien und Adeligen sind diese Angaben unbestritten; wohl aber hat man das ganze Dasein des Freigelassenen in Frage gezogen, weil der von ihm handelnde Titel in einer Hs., dem Cod. Corbej., fehlt, und weil derselbe sich nicht erklären läßt, wenn man nicht annimmt, daß das Wergeld des thüringischen Gemeinfreien, das nach dem Gesetzbuche 200 sol. beträgt, früher nur 160 Schillinge ausgemacht habe. [1]) Der erstere Grund ist indeß nichts weniger als beweisend, indem eben andere Hss. den fraglichen Titel geben; der zweite ist ohne Bedeutung, weil auch eine andere Stelle des Gesetzbuches auf ein früheres Freienwergeld von 160 oder 166⅔ sol. schließen läßt. [2])

Diese letztere Stelle hat bereits zu mancherlei Vermuthungen Anlaß gegeben, [3]) indem namentlich auch die Zugabe über die 160 sol. sich keiner Erklärung recht fügen wollte. Es soll nach derselben, während eine adelige Frau, je nachdem sie noch nicht in den Jahren der Kindererzeugung ist, oder diese erreicht, oder bereits überschritten hat, 600, 1800, oder 600 sol. gelten soll, eine Gemeinfreie im gleichen Falle zweimal 80 und 6⅔ sol. gelten, oder 600, oder 200 sol.; es steht daher hier offenbar einmal anstatt des Wergeldes von 200 sol., wie dieses das Gesetzbuch selbst in tit. 1 festsetzt, ein anderes, älteres. Da sich aus den oben erwähnten Worten des tit. 9 auf ein früheres Wergeld von 160 sol. schließen läßt, muß das hier erwähnte von 166⅔ sol. damit wohl gleichbedeutend sein; diese Gleichheit hilft uns auch hier wieder, wie bei den

---

natus, si occisus fuerit, 80 sol. componat, vel quidquid ei solvi debeat, medietas compositionis liberi hominis solvatur.

[1]) Vgl. Gaupp, Ges. d. Thüringer, p. 248, 285, 377.

[2]) *L. Angl. et Wer.* 10, §. 4: Qui liberam non parientem occiderit, bis 80 et 6 sol. et duos tremisses componat; si pariens est, 600 solid.; si jam desiit, 200 sol. componat. — Vergl. Grimm, R. A. p. 289 und 405.

[3]) Vgl. z. B. Gaupp, *loc. cit. p.* 255; Wilda, Strafr. p. 420.

Friesen, die Vergleichung der angelsächsischen Verhältnisse darthun. Es sind nämlich 160 sol., wenn wir diese auch hier als fränkische ansehen, gleich 8 Pfunden, oder gleich 400 angelsächsischen Schillingen, wenn man deren 50 auf das Pfund gehen läßt, oder aber nach der genaueren Berechnungsweise, das Pfund zu 48 sol. genommen, gleich 384 sol., während hiernach 400 angelsächsische Schillinge $8^1/_8$ Pfunde, oder $166^2/_3$ fränkische solidi geben. Auch bei den Thüringern müssen wir daher den angelsächsischen Münzfuß als den ursprünglich herrschenden ansehn, der erst durch den fränkischen verdrängt wurde; auch bei ihnen stand ferner das Freienwergeld ursprünglich dem angelsächsischen gleich, nur daß dasselbe bereits vor Abfassung des Gesetzbuches war verdoppelt worden. Diese Annahme dürfte aber vollkommen gerechtfertigt erscheinen, nach dem, was so eben über eine ganz ähnliche Anwendung angelsächsischer Münzverhältnisse auf Friesland bemerkt wurde. Wichtig erscheint der Umstand, daß uns diese Art der Berechnung eines älteren Wergeldes in Friesland, Thüringen, dann auch in Sachsen gerade angelsächsische Rechnung und angelsächsisches Wergeld als das ursprüngliche zeigt; die genaue Verbindung der sämmtlichen niederdeutschen Stämme unter sich wird hierdurch neuerdings bezeichnend hervorgehoben.

Uebrigens ist das thüringische Recht außer dem fränkischen das einzige auf dem Festlande, welches das Verhältniß der Gemeinfreien zum Adel gleich 1 : 3 ansetzt. Der einheimische Name adalingus beweist, daß ein wahrer Geschlechtsadel uns vorliegt in dieser ersten Classe des Volks; eine bloße Dienstesaristokratie, wie die fränkischen Antrustionen und Beamten eine solche ausmachten, können wir daher in derselben nicht sehen. Doch dürfte auch hier das dreifache Wergeld auf denselben Grund zurückzuführen sein, wie bei den Franken. [1]) Wir haben gesehen, daß die

[1]) Auch sonst kommt im thüringischen Rechte Verdreifachung von Wergeld und Buße vor wie im fränkischen; vgl. z. B

thüringiſchen Gemeinfreien urſprünglich ein Wergeld von 160 sol. hatten, wofür ihnen aber das Geſetzbuch bereits 200 sol. giebt; da ſich nirgends eine Spur von einer Theilung der thüringiſchen Gemeinfreien in zwei Stände, wie dieſe bei anderen Völkern vorkommt, findet, iſt es wohl nicht zu gewagt, anzunehmen, daß das urſprüngliche thüringiſche Wergeld von 160 solidi erſt durch die fränkiſche Herrſchaft verdrängt und mit 200 sol. vertauſcht worden ſei. [1]) Daß dabei gelegentlich auch das Wergeld des Adels in ſeinem Verhältniſſe zu dem der Gemeinfreien geändert worden wäre, könnte nicht auffallen. Wahrſcheinlich trat bei der Unterwerfung des Volkes der Adel in den Dienſtverband des Frankenkönigs, und erhielt in Folge deſſen dreifaches Freienwergeld; die Beibehaltung der alten Bezeichnung adalingi beweiſt einerſeits, daß der Adel *als ſolcher* in den fränkiſchen Königsdienſt getreten ſein muß, andererſeits aber auch, daß *nur* der Adel in dieſe nähere Verbindung zum Könige trat, indem auf gemeinfreie Dienſtleute im Geſetzbuche nirgends Rückſicht genommen wird. Nur dieß erklärt auch den Umſtand, daß nicht das Wergeld des Adels, wie dieſes etwa ſchon vor der fränkiſchen Eroberung hergebracht war, verdreifacht wurde, ſondern bloß das dreifache Freienwergeld auf den adalingus übergetragen wurde, wie dieſes der antrustio regis bei den Franken hatte, die ſchon lange keinen Geburtsadel mehr kannten.

L. Angl. et Werin. 8: Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat, et in fredo sol. 60. — *eod.* 10, §. 7: Qui alterum intra septa propria occiderit, in triplum componat, vel quidquid damni ibi commiserit, tripliciter emendet. Und ſo öfter.

[1]) Vielleicht darf man hier auch auf die Bildung des thüringiſchen Volkes aus zwei verſchiedenen Beſtandtheilen, einem niederdeutſchen und einem oberdeutſchen, Gewicht legen. Es hätte dann das urſprüngliche niederdeutſche Wergeld von 160 oder $166^2/_3$ sol. ſpäter einem oberdeutſchen, dem fränkiſchen gleichen, weichen müſſen.

Digitized by Google

Das Daſein eines wahren Adels in Thüringen iſt durch die obigen Angaben hinreichend dargethan, ohne daß es nothwendig wäre, auf den Prolog der Geſetze des Langobardenkönigs Rothar Gewicht zu legen, welcher vom Könige Agilulf bemerkt, er ſei „Thuringus, ex genere Anawat" geweſen. Dieſe letztere Stelle dürfte auch nichts weniger als geeignet ſein, zu einem Schluß auf thüringiſche Verhältniſſe die Grundlage abzugeben; die Vermuthung liegt allzu nahe, daß ſtatt Thuringus zu leſen ſei Taurinus. Dem gefeierten Könige konnte leicht von der Stadt, deren Herzog er geweſen war, ein Beiname erwachſen, [1]) aber wenn derſelbe thüringiſcher Abſtammung geweſen wäre, hätte dieß Paul Warnefrid wohl ſchwerlich zu erzählen vergeſſen.

9. Die Sachſen.

Unmittelbar an die Angaben des Tacitus ſchließen ſich die Nachrichten einiger ſpäterer Geſchichtſchreiber über die Ständegliederung bei den Sachſen an. Wie Tacitus, ſo zählt auch die Translatio Sti Alexandri vier Stände auf: nobiles, liberi, liberti und servi. [2]) Zwei andere Quellen geben uns die deutſchen Benennungen dieſer Stände; Nithard nämlich zählt dieſelben auf als edhilingi, frilingi, lazzi, [3]) die Vita Lebuini als edlingi, frilingi, lassi, [4]) und beidemale werden zur Erklärung die lateiniſchen Worte no-

---

[1]) Vgl. *Paul. Warnefr. hist. Lang. III, cap.* 31 und *cap.* 36.

[2]) *Transl. S. Alex. auct. Ruodolfo et Meginharto, cap.* 1: Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. (Bei Pertz, *II, p.* 675.)

[3]) *Nithard, Hist. IV, cap.* 2: Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles atque serviles. (Bei Pertz, *II, p.* 668.)

[4]) *Vita S. Lebuini, auct. Hucbaldo*: Sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui

Digitized by Google

biles, ingenuiles und serviles beigefügt, die unterste Classe des Volkes aber, die servi im eigentlichen Sinne, als nicht zum Volke gehörig weggelassen. Ebenso giebt auch noch die lex Saxonum nobiles, liberi, liti und servi (mancipia) als die Stände des sächsischen Volkes an. [1]) Die Sklaven haben nur Sachwerth, und kommen eben darum als Theil des Volkes eigentlich gar nicht in Betracht, und so lassen Nithard sowohl als Hukbald sie mit Recht ganz weg. Die Liten oder Lassen [2]) werden als serviles bezeichnet, und damit ist ihre Stellung sehr treffend bezeichnet: sie sind keine servi, haben vielmehr selbst Antheil an der Staatsverwaltung, [3]) stehen aber doch in einem Verhältnisse knechtischer Abhängigkeit zu ihrem Herrn. Daß sie daneben auch als liberti bezeichnet werden, ist wohl zu bemerken, und rechtfertigt neben ein paar anderen derartigen Stellen die Annahme, daß auch bei Tacitus unter der gleichen Bezeichnung bereits Liten zu verstehen seien.

Schon diese Ständetheilung, und namentlich die dabei gebrauchten deutschen Benennungen, erinnern an die ähnlichen Verhältnisse Frieslands, von welchen oben bereits die Rede war; dieselbe Verwandtschaft zeigt sich aber auch in dem Betrage des Wergeldes. Die Stelle, worin man das Freienwergeld zu suchen hat, [4]) ist allerdings sehr schwer zu erklären, aber soviel ergiebt sich dennoch mit Sicherheit, daß

---

lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua nobiles, ingenuiles atque serviles. (Bei **Pertz**, *II*, *p.* 361.)

[1]) *L. Saxon.* 2, §. 1 — 4 und öfter. Ich citire nach **Gaupp's** Ausgabe.

[2]) Vgl. **Grimm**, R. A. p. 308.

[3]) *Vita S. Lebuini, loc. laud.*: Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wisaram et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium u. s. w. Freilich lautet diese Nachricht etwas verdächtig.

[4]) *L. Saxon*, 2, §. 1: Qui nobilem occiderit, 1440 solidos componat. Ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi, et in praemium

Digitized by Google

ſie das Wergeld des Gemeinfreien auf zweimal 120 solidi anſchlägt; da nun aber das Wergeld nicht in den ſonſt gebräuchlichen, gewiß fränkiſchen, Schillingen bezahlt werden ſollte, ſondern in einer um ein Drittheil kleineren Münze, [1]) ſo berechnen ſich dieſe 240 solidi auf 160 fränkiſche Schillinge. [2]) Dieſes ſächſiſche Wergeld von 160 sol. ſtimmt aber vollkommen überein mit dem früheren thüringiſchen; dem älteren frieſiſchen und dem angelſächſiſchen gegenüber erſcheint es, wie jenes, verdoppelt. Auf eine ſolche Verdoppelung weiſen auch wirklich manche Spuren hin; bei Beſtimmung des Freienwergeldes wird dieſes ausdrücklich als aus zwei gleichen Theilen, von denen jeder eine eigene Benennung hat, beſtehend dargeſtellt, und nicht zu überſehen iſt auch die treffende Bemerkung Gaupp's, daß der Zwölfereid von Edlen, der höchſte, den das Geſetzbuch überhaupt kennt, gerade von da an nothwendig werde, wenn ſich die eingeklagte Buße auf mindeſtens 120 kleine, d. h. 80 große Schillinge belaufe. [3])

In Wergeld und Buße zeigt ſich nun auch deutlich das Verhältniß der verſchiedenen Stände zu einander; hier tritt uns aber gleich von vornherein eine neue Schwierigkeit entgegen. In zwei Capitularien Kaiſer Karls, die der Abfaſſung des Geſetzbuches vorhergehen, finden wir das Verhältniß der nobiles, liberi und liti bezüglich der Buße ganz entſchieden gleich 4 : 2 : 1 angeſetzt. [4]) Hiezu ſtimmt

---

120 solidi. — Dazu vgl. **Grimm**, R. A. *p.* 273 und 676; **Gaupp**, *L. Saxon. p.* 100; **Wilda**, **Strafr.** *p.* 432.

[1]) *L. Saxon.* 19, §. 1: Solidus est duplex; unus habet duos tremisses, qui est bos anniculus, 12 mensium, vel ovis cum agno. §. 2. Alter solidus tres tremisses, id est bos 16 mensium. §. 3. Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur.

[2]) Vgl. **Gaupp**, **Geſ. der Thür.** *p.* 162, *sqq.* und *p.* 183.

[3]) Vgl. *L. Saxon.* 1, §. 3, §. 7, und §. 10; dazu **Gaupp's Anmerkungen**, *p.* 90.

[4]) *Capit. Paderbr. a.* 785, §. 19: Similiter placuit his decretis

auch vollkommen das Recht der meiſten übrigen deutſchen Stämme, und insbeſondere gilt daſſelbe Verhältniß unter den drei Ständen in dem den Sachſen benachbarten und auch ſonſt vielfach nahe ſtehenden Theile von Friesland. Ganz anders aber ſteht es nach dem Geſetzbuche ſelbſt in Bezug auf das Wergeld; hier wird das Verhältniß gleich 1 : 2 : 12 angegeben. [1]) Um dieſen Widerſpruch zu erklären, hat Wilda angenommen, ein verſchiedenes Verhältniß gelte unter den Ständen in Bezug auf das Wergeld und in Bezug auf die Buße; [2]) dabei ſtützt er ſich auf das, bereits oben erwähnte, Vorkommen einer ähnlichen Verſchiedenheit im burgundiſchen Recht. Aber gegen dieſe Erklärung ſpricht nicht nur die allzu große Verſchiedenheit der beiden Reihen von Anſätzen, ſondern auch die beſtimmte Angabe des Geſetzbuches ſelbſt, daß wenigſtens die Wundbußen nach demſelben Verhältniſſe wie die Wergelder entrichtet werden ſollen; [3]) die Angabe des fredum aber an

inserere, quod omnes infantes infra annum baptizantur. Et hoc statuimus, ut siquis infantem intra circulum anni ad baptismum offerre contempserit, sine consilio vel licentia sacerdotis, si de nobile generi fuerit, centum viginti solidos fisco componant; si ingenuus, sexaginta; si litus, triginta. §. 20: Siquis prohibitum vel inlicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis, solidos sexaginta; si ingenuus, triginta; si litus, quindecim. §. 21: Siquis ad fontes aut arbores vel lucos votum fecerit, aut aliquit more gentilium obtulerit, et ad honorem daemonum comederet; si nobilis fuerit, solidos sexaginta; si ingenuus, triginta; si litus, quindecim. (Bei Pertz, *III*, *p.* 49.) — *Cap. Saxon. a.* 797, §. 5: Siquis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenui duos, liti unum. Daſſelbe Verhältniß iſt auch in *cap.* 3, *eod.* anzunehmen, und beim Freien und Liten ſtatt 5 und 4 sol. zu leſen 6 und 3. (Bei Pertz, *III*, *p.* 76.)

[1]) *L. Saxon.* 2, §. 1 und §. 3.

[2]) Wilda, Strafr. *p.* 437.

[3]) *L. Saxon.* 2. §. 3: Litus occisus 120 solidis componatur: mulcta vero vulnerum ejus sive mancationum, per omnia duodecima parte minor quam nobilis, *sive minori solvatur aut solido majori.*

Digitized by Google

einer anderen Stelle, die auch das obige Verhältniß von 1 : 2 : 4 voraussetzt, [1]) kann diese Ansicht allein nicht stützen da sie auch ein einzelner Ueberrest eines früheren abweichenden Zustandes sein kann. Noch weniger ist aber eine andere von Wilda aufgestellte Erklärung zulässig, [2]) wonach man unter den nobiles in den Capitularien eine andere Classe von Personen zu verstehen hätte, als unter den nobiles des Gesetzbuches; nichts berechtigt uns zu einer verschiedenen Auslegung desselben Ausdruckes in Gesetzen, die ein Gesetzgeber für dasselbe Volk gegeben hat, und nichts rechtfertigt die Annahme, daß innerhalb einer Zeit von zehn Jahren ein ganzer Stand, der der nobiles in den Capitularien, aus dem Rechte des sächsischen Volkes spurlos verschwunden sei.

So sind wir demnach zu der Annahme genöthigt, daß das Verhältniß des Adels zu den Gemeinfreien wirklich in der kurzen Zeit von zehn Jahren, die zwischen jenen beiden Capitularien und der Abfassung des Gesetzbuches etwa in der Mitte liegen mögen, in Wergeld und Buße sich verändert habe; die compositio des Adels wurde gegen früher verdreifacht. Gaupp [3]) hat eine treffliche Erklärung dieser Veränderung aufgestellt, welche auf folgenden Annahmen beruht. Ursprünglich stand bei den Sachsen, wie bei den Baiern, Burgundern, Langobarden und einem Theile der Friesen, der Adel in Wergeld und Buße nur zweimal so hoch als der Gemeinfreie; so noch unter König Karl, zu Ende des 8ten Jhdts. Erst in Folge der häufigen Aufstände der Sachsen suchte dieser den sächsischen Adel auf jede Weise zu gewinnen, um durch ihn das unruhige Land zu dauerndem Gehorsam zu bringen; hiezu diente ihm, außer der reichlichen Verleihung von, großentheils in Fran-

[1]) *cod.* 4, §. 8: Et pro fredo, si nobilis fuerit duodecim solidos, si liber sex, si litus quatuor (leg. 3).

[2]) Strafr. *loc. cit.*

[3]) Gaupp, Recht der Sachsen, *p.* 38 und *p.* 48.

Digitized by Google

ten belegenen, Beneficien, [1]) auch die Verdreifachung des alten Anſatzes der compositio des Adels. Wie ſehr Karl den Adel auf Koſten der beiden anderen Stände erhob, und in welche feindſelige Stellung derſelbe dadurch zu dem übrigen Volke gerieth, zeigt uns recht deutlich Nithards Erzählung von dem ſogenannten Aufſtande der Stellinge. [2])

---

[1]) *Poëta Saxo, ad* a. 803:

Quos per ter denos et tres tam duriter annos
Linquere protracti penitus conamina belli
Plus regis pietas et munificentia fecit,
Quam terror. Nam se quisquis commiserat ejus
Egregiae fidei, ritus spernendo profanos,
Hunc opibus ditans ornabat honoribus amplis.
Copia pauperibus Saxonibus agnita primum
Tunc fuerat rerum, quas Gallia fert opulenta,
Praedia praestiterat cum rex compluribus illic,
Ex quibus acciperent preciosae tegmina vestis,
Argenti cumolos, dulcisque fluenta Lici.
His ubi primores donis illexerat, omnes
Subjectos sibimet reliquos obtriverat armis.

u. ſ. w. (Bei Pertz, *I*, *p.* 261.) — *Capit. miss. dom. dat. a.* 802, §. 10: De illis Saxonibus, qui beneficia nostra in Francia habent, quomodo an qualiter habent condricta. (Bei Pertz, *III*, *p.* 97.) — Ebenſo *Capit. excerpt.* §. 50. *(eod. p.* 101.*)*

[2]) *Nithard. Hist. IV, cap.* 2: Sed pars illorum, quae nobilis inter illos habetur, in duabus partibus in dissensione Lodharii ac fratrum suorum divisa, unaque eorum Lodharium, altera vero Lodhuwicum secuta est. His ita se habentibus, cernens Lodharius, quod post victoriam fratrum populus qui cum illo fuerat deficere vellet, variis necessitatibus astrictus, quocumque et quomodocumque poterat, subsidium quaerebat. Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat; hinc quibusdam libertatem dabat, quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat; hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam anteecssores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eamdem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum con-

Digitized by Google

In dem Streite Kaiser Lothars mit seinen Brüdern fiel nach einer für ersteren unglücklichen Schlacht der größte Theil seiner Partei von ihm ab, und darunter auch der sächsische Adel. Der Kaiser, von der Noth gedrängt, versucht ein letztes Mittel; vom Adel verlassen, bietet er die sächsischen Freien und Liten zu seinem Dienste auf, und verspricht ihnen Wiederherstellung ihres früheren Rechtszustandes, wie er vor Kaiser Karl bestanden hatte. Diesem Aufrufe folgen rasch die beiden unteren Stände; sie vertreiben den Adel (domini nennt ihn Nithard! [1]) aus dem Lande, und beginnen wieder in alter Freiheit zu leben. Wie neu und wie fühlbar mußte die Erhebung des Adels dem übrigen Volke sein, wenn dieselbe solche Erbitterung hervorrufen konnte!

Eine weitere Begründung der obigen Annahme dürfte aber in folgendem liegen. Daß die sächsischen Edlen reichlich mit Beneficien, die großentheils im Frankenlande lagen, bedacht wurden, ist bereits erwähnt worden; hierdurch mußten dieselben aber zugleich in den Kreis des fränkischen Reichsadels treten, als welcher zu jener Zeit mit dem Besitze von Beneficien bereits in engster Verbindung steht: eine Folge dieses Eintrittes ist aber die Verdreifachung des Wergeldes, die das sächsische Gesetzbuch auch sonst als Folge des Königsschutzes kennt. [2]) Daß neben dem Dienstverhältnisse auch noch auf den Geburtsadel Rücksicht genommen

---

globati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat.

[1]) Vgl. *L. Saxon.* 3, §. 2: Qui dominum suum occiderit, capite puniatur. §. 3. Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur. Der Titel trägt im Cod. Corb. die Ueberschrift: Lex Francorum.

[2]) *L. Saxon.* 5, §. 1: Qui homini in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergenti, malum aliquod fecerit, in triplo componat. Doch ist auch diese Stelle wohl dem fränkischen Rechte entlehnt.

Digitized by Google

wurde, beweist nur, wie viel dieſer bei den Sachſen noch galt; ein Gemeinfreier, der in den Dienſt des Königs getreten wäre, hätte eben das dreifache Freienwergeld erhalten. Daß aber dieſe Verdreifachung des Wergeldes für den ganzen Adel ausgeſprochen wird, d. h. daß ein Adel außerhalb des Dienſtverbandes gar nicht mehr anerkannt wird, hat nichts Auffallendes; der König zog eben alle Adeligen in ſeinen Dienſt: wer ſich ihm nicht anſchloß, der war ſein Feind, und hatte eben darum gar kein Wergeld.

Endlich muß noch von einer uns überlieferten Beſtimmung über die Wechſelheirathen zwiſchen den verſchiedenen Ständen gehandelt werden, welche in ihrer Aechtheit ſehr beſtritten iſt. An der oben bereits angeführten Stelle der Transl. Sti Alexandri heißt es nämlich, daß unter den vier Ständen der Sachſen, den Edlen, Freien, Liten und Sklaven, die Wechſelheirathen ſtrenge verboten, ja ſogar mit dem Tode beſtraft worden ſeien; [1]) eine Angabe, die wir in dieſer Faſſung nirgends im entfernteſten beſtätigt ſehen: nirgends finden wir bei den deutſchen Stämmen eine kaſtenartige Abſonderung der Stände. Savigny zieht zwar eine Stelle aus den Capitularien als beſtätigend hieher, welche von prohibita et illicita conjugia handelt, [2]) aber dieſe bezieht ſich offenbar auf etwas ganz anderes, nämlich auf die kirchlichen Eheverbote wegen zu naher Verwandtſchaft, und ebenſowenig gehört hieher eine Beſtimmung der Lex Saxonum, wonach ein Lite des Königs eine Frau ſich ſoll kaufen dürfen, wo er will, [3]) wie dieß ſchon die zunächſt folgenden

[1]) Die oben angeführte Stelle fährt fort: Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

[2]) *Cap. Paderbr. a.* 785, §. 20; ſiehe oben.

[3]) *L. Saxon.* 18, §. 1: Lito regis liceat uxorem emere, ubicun-

Digitized by Google

Worte dieſer Stelle ſelbſt beweiſen. Andererſeits dürfen wir aber auch jene Nachricht nicht ſo unbedingt verwerfen, wie dieß zuweilen geſchehen will; die Vergleichung des Rechtes anderer Stämme zeigt, daß derſelben allerdings einige Wahrheit zu Grunde liegt. Auf der Heirath eines Sklaven mit einer Freien ſteht nämlich bei mehreren Völkern, für den erſteren wenigſtens, allerdings die Todesſtrafe; [1]) für das Weib dagegen ſtellen mehrere Volksrechte die Vollziehung oder Nichtvollziehung dieſer Strafe in die Hände der Verwandten. [2]) Sonſt iſt meiſtens nur das Herabſinken des höherſtehenden Theiles zu dem Stande des geringeren, oder ſelbſt dieſes nicht, als Strafe für ſolche Mißheirathen beſtimmt, und namentlich iſt dieß die einzige Strafe für Ehen zwiſchen Liten oder Aldien und Freien, [3]) oder zwiſchen erſteren und Sklaven. [4]) Auch wird wohl bei der Erbtheilung die eingegangene Mißheirath berückſichtigt, [5]) u. dgl. Auch bei dieſen geringeren Strafen liegt aber immer mehr oder weniger die Entſcheidung in der Hand der Familie, und in der älteren Zeit war gewiß die Strafgewalt dieſer letzteren noch weit ausgedehnter; Gregor von Tours berichtet uns einige Fälle, wo wegen eines begangenen Ehebruchs die Verwandten beider Eheleute die Unterſuchung führen, und den ſchuldigen Theil beſtrafen: in einem Falle kommt es dabei ſo weit, daß der Ehebrecher von den Verwandten gefeſſelt, mit dem Tode bedroht, und endlich verkauft, das ſchuldige Weib aber mit dem Feuertode be-

---

que voluerit. §. 2. Sed non liceat foeminam vendere. Vgl. Gaupp, Recht d. Sachſ. p. 222.

[1]) *L. Burgund.* 35, §. 2; *Leg. Langob. Rothar.* §. 193 und §. 222; vgl. indeß *Leg. Liutpr.* §. 24; *Leg. Visigoth. III*, 2. §. 2—3. *Leg. Ripuar.* 58, §. 18.

[2]) *L. Burgund.* 35, §. 3; *Edict. Rothar.* §. 222; *L. Ripuar. cit. loc.*; auch *Leg. Visig. III*, 2, §. 3.

[3]) *Leg. Langob. Rothar.* §. 217; *Leg. Frision.* 6.

[4]) *Leg. Alaman.* 18. §. 1; *Leg. Langob. Rothar.* §. 218.

[5]) *Leg. Alaman.* 57.

straft wird. [1]) Hierin scheint aber die Erklärung der obigen Nachricht, daß auf den Wechselheirathen von Ungenossen der Tod gestanden sei, zu liegen; nur für den Fall einer Heirath zwischen Freien und Unfreien strafte der Staat, und zwar den unfreien Theil mit dem Tode, im übrigen und bezüglich des Weibes war die Strafe den Verwandten überlassen, und diese mochten in der älteren, roheren Zeit wohl meist mit dem Tode strafen, um die Ehre ihres Geschlechtes von jedem Schimpfe rein zu erhalten. Beim Manne war eine wahre Mißheirath ursprünglich nicht wohl möglich, aus dem einfachen Grunde, weil eine Verbindung des Mannes mit einer Untergenossin eben nicht für eine Ehe angesehen wurde; [2]) später ist aber auch hieher Begriff und Strafe der Mißheirath gezogen worden. [3]) Davon, daß die Ehe eines Gemeinfreien mit einer Adeligen als eine Mißheirath angesehen oder gar bestraft worden wäre, finden wir aber nirgends irgend eine Spur.

10. Die Angelsachsen.

Ganz besondere Schwierigkeiten bietet die Betrachtung der angelsächsischen Standesverhältnisse. Von vornherein handelt es sich hier nicht um einen Volksstamm, wie bei den übrigen deutschen Reichen, sondern um drei verschiedene Stämme, deren jeder selbst wieder in mehrere nicht eng verbundene Staaten zerfällt; äußerst schwierig ist es aber aus Nachrichten, die uns über einen Stamm erhalten sind, das Recht eines anderen zu ergänzen, zumal wenn die Aufzeichnungen, wie dieß meist der Fall ist, auf verschiedene Zeiten sich beziehen. Vermehrt wird diese Schwierigkeit durch die sehr beträchtlichen Einflüsse äußerer und fremder

---

[1]) *Gregor. Turon. hist. Franc. V, cap.* 33; *IX, cap.* 33; namentlich aber *VI, cap.* 36.

[2]) Vgl. *Leg. Langob. Liutpr.* §. 106.

[3]) Vgl. z. B. *L. Sal. Em.* 14, §. 11; *Leg. Visigoth. III.* 2, §. 3; u. dgl.

Digitized by Google

Elemente, wie solche namentlich in den häufigen Einfällen der Dänen, in noch weit umfassenderem Maßstabe aber in der späteren normännischen Eroberung begründet sind; auch hier ist es, namentlich bei der Dürftigkeit unserer Quellen, nicht leicht auszuscheiden, was dem einen oder dem anderen Stamme als eigenthümlich zuzuweisen ist. Diese Umstände, verbunden mit der Wichtigkeit und geringen bisherigen Berücksichtigung angelsächsischer Zustände in ihrer Beziehung auf das gesammte deutsche Rechtsleben, werden deren etwas ausführlichere Behandlung auf den folgenden Bogen rechtfertigen.

Die Verschiedenheit der drei Stämme Englands, der Sachsen, Angeln und Jüten, äußert sich schon in deren Münzverhältnissen. Die Wichtigkeit der Geldsorten für das Verständniß der Ansätze von Wergeld und Buße macht deßhalb hier einige kurze Bemerkungen nothwendig, umsomehr, da bereits im Vorhergehenden mehrmals auf Eigenthümlichkeiten des angelsächsischen (eigentlich westsächsischen) Münzfußes Bezug genommen werden mußte.

In Westsachsen giengen 48 Schillinge auf das Pfund; der Schilling oder solidus enthielt 5 denarii oder Pfenninge, sodaß 240 Pfenninge auf das Pfund giengen. Bei größeren Summen, und namentlich bei Wergeldszahlungen, rechnete man indeß das Pfund zu 50 Schillingen, oder 250 Pfenningen, wahrscheinlich um die Summen abzurunden. Das Pfund war aber dem fränkischen gleich; dieß zeigen alle Berechnungen der nach der normännischen Eroberung entstandenen Rechtsquellen, die immer 12 westsächsische Schillinge 5 fränkischen gleichstellen. Es war demnach auch der westsächsische Pfenning dem fränkischen denarius gleich, indem von beiden 240 auf das Pfund giengen. Nach westsächsischem Gelde wird übrigens in den angelsächsischen Quellen regelmäßig gerechnet. — Geringeren Werth hatte der Schilling in Merkien. In Westsachsen betrug das Wergeld des thegen 25 Pfunde, in Merkien 20; [1]) diese 20 Pfunde

[1]) *Leg. Wilhelm. I, cap.* 8. Ich citire nach den *Ancient laws and institutes of England.*

ſollen aber dem Betrage von 1200 Schillingen gleichkommen [1]): es müſſen daher 60 merkiſche Schillinge auf das Pfund gehen. Damit ſtimmt vollkommen überein, daß das einfache Wergeld des Königs in Merkien ſechsmal ſo groß ſein ſollte als das des thegen, und dabei 120 Pfunde ausmachte. [2]) Der merkiſche Schilling enthält daher nur 4 Pfenninge, und auf ihn geht die Angabe, daß der engliſche solidus 4 denarii halte. [3]) Da übrigens jene 120 Pfunde des Königswergeldes in Merkien gleich 30,000 scaetta geſetzt werden, ſo iſt klar, daß unter letzterer Bezeichnung hier nur Pfenninge verſtanden werden können, deren man eben hier, um die Summe zu runden, 250 ſtatt 240 auf das Pfund rechnet. — Noch kleiner war die Münze in Northymberland, die thrymsa. Schon die Benennung weist hin auf die Zahl drei, und wirklich iſt die Thrymſe eine Einheit von 3 Pfenningen. Es ſoll nämlich das Wergeld des northymbriſchen ceorles gleich ſein dem des merkiſchen, d. h. gleich 200 merkiſchen Schillingen; zugleich wird daſſelbe auf 266, nach einer anderen Hs. auf 267 thrymsa angeſchlagen. [4]) Der Grund dieſer Abweichung in den Lesarten liegt wahrſcheinlich in einem zwiſchen beiden Angaben in der Mitte ſtehenden Bruche, welchen zu umgehen einige Hss. die nächſtniedere, andere die nächſthöhere ganze Zahl ſetzten; nehmen wir dieſen Bruch gleich $^{2}/_{3}$ an, ſo erhalten wir $^{800}/_{3}$ thrymsa als gleich mit 200 merkiſchen Schillingen, d. h. 4 thrymsa gleich 3 Schillingen merkiſch, oder eine Thrymſe gleich 3 Pfenningen. Das Pfund enthielt ſomit 80 Thrymſen. — Ueber den kentiſchen Schilling wiſſen wir nichts beſtimmtes, außer daß er 20 scaetta enthielt; doch dürfen wir ihn wohl dem weſtſächſiſchen gleich annehmen, da ſich nirgends eine Verſchiedenheit des kentiſchen und weſtſächſi-

---

[1]) *Merc. werg.*
[2]) *Merc. werg.*
[3]) *L. Wilhelm. I, cap.* 11.
[4]) *Werg.* §. 6.

Digitized by Google

schen Wergeldes zeigt, welche beide auf die gleiche Anzahl von Schillingen angeschlagen werden. Der sceat wäre danach, was auch zu den wenigen Stellen wo er sonst erwähnt wird, recht wohl paßt, der vierte Theil eines Pfenninges, d. h. ein farthing im heute noch geltenden Sinne.

Der dänischen Rechnung gehört an die ora, deren 15, nach anderen Angaben 16, auf das Pfund gehen, [1]) und deren 8 eine Mark geben; [2]) die Mark ist demnach etwa einem halben Pfunde gleichzusetzen. Etwas ganz anderes sind aber die Goldmarken, deren 4 volle 25 Pfunde ausmachen, [3]) wonach die Mark Goldes gleich 6¼ oder 6 Pfunden ist, d. h. gleich 300 westsächsischen Schillingen.

Die Normannen endlich brachten, wie oben bemerkt wurde, den fränkischen Reichsmünzfuß mit nach England, nach welchem das Pfund gleich 20 solidi, der solidus aber gleich 12 denarii ist, und dieß ist die heute noch in England gültige Rechnung. Hierüber ist nichts weiter zu bemerken, und ebenso können einige Münzarten geringerer Bedeutung, z. B. der mancus = 30 Pfenningen, hier füglich übergangen werden. Die Belege aber zum obigen findet man, wo sie nicht im einzelnen angegeben wurden, bei Wilda, Strafrecht, p. 334 sqq., im Glossar zu Thorpe's Ausgabe der Gesetze, s. v. money, endlich bei *Hickes, Thes. ling. septent., diss. ep. p.* 109 sqq., freilich zum Theil vermischt mit von den obigen durchaus abweichenden Angaben.

Dieß vorausgeschickt, soll nun von den angelsächsischen Standesverhältnissen selbst die Rede sein; wir fangen dabei mit dem jütischen Stamme an, als welchem die ältesten Gesetze, die von Kent, angehören. Nach diesen können wir folgende Stände aufzählen. Zu unterst steht der theow oder

---

[1]) *Instit. Lond.* §. 9.

[2]) *Eadw. and Guthr.* §. 3, vgl. *eod.* §. 7; vgl. auch die Verhältnisse in *Aethelr. III*, §. 1, §. 3, §. 12; *Eadw. [Conf. cap.* 12.

[3]) Vgl. *Aelfr. and Guthr.* §. 2, mit *Leg. Henr.* 70, §. 6; danach ist *Aethelr. II*, §. 5 statt *XXX* Pfunden zu lesen *XXV*.

Digitized by Google

esne, ein Unfreier, den wir dem servus der festländischen Völker gleichzustellen haben; gleich diesem kommt er nur seinem Sachwerthe nach in Betracht. [1]) Höher stehen bereits die laetas; sie haben ein eigenes Wergeld, und zwar in verschiedenen Abstufungen von 40, 60 oder 80 Schillingen: [2]) in ihnen sind die Liten oder Lassen (Laten) anderer Stämme nicht zu verkennen. Noch über das Wergeld eines Lätes kann übrigens der Preis eines königlichen Sklaven steigen, wenn derselbe durch Geschicklichkeit oder höhere Bedienstung ausgezeichnet ist. [3]) Der Freie wird als frigman bezeichnet, was an die frilingi der festländischen Sachsen und Friesen erinnert. Uebrigens erscheint der Freienstand in zwei Classen getheilt, die als eorlas und ceorlas bezeichnet werden; die Frage, ob man in den ersteren einen Adel zu sehen habe oder nicht, kann erst später besprochen werden. Das Verhältniß der beiden Classen in den Bußsätzen ist aber gleich 1:2, [4]) während die Buße des Königs achtmal soviel als die des ceorles beträgt, nämlich 50 sol. oder ein Pfund (eigentlich 48 sol., wenn wirklich der kentische Schilling dem westsächsischen gleichsteht), wo letzterer 6 Schillinge erhält. [5]) Im Wergelde verhalten sich dagegen beide Stände wie 1:3, indem das Wergeld des ceorles 200, das des eorles 600 scill. beträgt. [6]) Neben diesen fest abgeschlosse-

---

[1]) *Aethelb.* §. 86—7; und öfter.

[2]) *cod.* §. 26.

[3]) *cod.* §. 7; dazu die Anmerkung von Price.

[4]) *Aethelb.* §. 14: Gif widh eorles birele man geligedh, 12 scill. gebete. — §. 16: Gif widh eorles birelan man geligedh, 6 scillingum gebete. Vgl. *cod.* §. 13: Gif on eorles tune man mannan ofslachdh, 12 scill. gebete. — §. 15: Ceorles mundbyrd 6 scillingas.

[5]) *cod.* §. 8: Cyninges mundbyrd 50 scillinga; vgl. §. 15. Vgl. auch *cod.* §. 10 — 11 mit §. 16, wo aber statt 50 scaetta zu lesen ist 60.

[6]) *cod.* §. 21: Gif man mannan ofslachdh, medume leodgeld, 100 scillinga gebete. — *Hlodhh. and Eadr.* §. 1: Gif mannes

nen Ständen finden wir aber auch noch andere Claſſen von Perſonen hervorgehoben, denen ihr Beruf oder ein dienſtliches Verhältniß eine ausgezeichnete Stellung verleiht, ohne daß ſich jedoch entſcheiden ließe, wie weit ihre Ausſcheidung von dem übrigen Volke bereits entwickelt iſt. So erſcheint denn namentlich die Kirche und deren Diener vielfach bevorzugt im Bezug auf Buße u. dgl.; [1]) andererſeits werden uns auch cyninges thegnas [2]) und gesidhcundmen [3]) bereits genannt, deren Stellung wir zwar aus den kentiſchen Geſetzen nicht beſtimmen können, die aber in den angliſchen und ſächſiſchen Quellen, worauf auch ſchon der Wortſinn

---

esne eorlcundne mannan ofslaehdh, thane the sio, threom hundum scill. gylde se agend, thone banan agefe, and do thaer thrio manwyrdh to. §. 2: Gif se bana odhbyrste, feordhe manwyrdh he togedo, and hine gecaenne mid godum aewdum, thaet he thane banan begeten ne mihte. §. 3: Gif mannes esne frigne mannan ofslaehdh, thane the sie, hund scillinga gelde se agend, thone banan agefe, and odher manwyrdh thaer to. §. 4: Gif bana odhbyrste, twam manwyrdhum hine man forgelde, and hine gecaenne mid godum aewdum, thaet he thane banan begeten ne mihte.

[1]) *Aethelb.* §. 1: Godes feoh and ciricean 12 gylde. Biscopes feoh 11 gylde. Preostes feoh 9 gylde. Diacones feoh 6 gylde. Cleroces feoh 3 gylde. Cyric fridh 2 gylde. M (ynsteres) fridh 2 gylde. — *Wihtr.* §. 2: Ciricean mundbyrd sie 50 scill. swa cinges. §. 16: Biscopes word and cyninges sie unlaegne buton adhe. §. 17: Mynstres aldor hine caenne in preostes canne. §. 18: Preost hine claensie sylfaes sodhe in his halgum hraegle, aetforan wiofode, thus cwedhende: Veritatem dico in Christo, non mentior. Swylce diacon hine claonsie, §. 19: Cliroc feowra sum hine claensie, his heafod-gemacene, and ane his hand on wiofode odhre aetstanden adh abycgan.

[2]) *Wihtr.* §. 20: Gest hine claensie sylfes adhe, on wiofode; swylce cyninges theng.

[3]) *cod.* §. 5: Gif thaes geweordhe, gesidhcundne mannan ofer his gemot, thaet he unriht haemed genime, ofer cingaes bebod, and biscopes, and boca dom, se thaet gebete his dryhtne 100 scill. an eald reht. Gif hit ceorlisc man sie, gebete 50 scill.; and gehwaedher thaet haemed mid hreowe forlaete.

Digitized by Google

hinweist, als königliche Dienstleute erscheinen. Vielleicht waren diese dienstrechtlichen Bevorzugungen auch schon von Einfluß auf Wergeld und Buße; wenigstens ist es schwer abzusehen, wie Aethelbirhts Gesetze sonst noch unter dem Stande der eorlas drei Classen freier Weiber unterscheiden könnten. [1]) Endlich ist noch zu bemerken, daß die kentischen Gesetze auch von einer Freilassung wissen, welche loleſry macht, also freier Leute Recht gibt, dabei aber den Freigelassenen und dessen Haus dem mund des Freilassers unterworfen läßt; in Folge dessen hat dann dieser letztere auch Anspruch auf Erbschaft und Wergeld des Freigelassenen. [2])

Die späteren Gesetze sind, mit Ausnahme weniger und nicht umfassender Bruchstücke anglischen Rechts, durchaus westsächsisch; sie sind zu einer Zeit entstanden, in welcher das westsächsische Reich bereits alle deutschen Staaten Englands in sich vereinigt hatte. Eine gesonderte Darstellung des beiden Stämmen angehörigen Rechts ist darum nicht möglich; doch soll jedesmal genau bezeichnet werden, welchem Rechte jede einzelne Angabe entnommen ist.

Auch noch in den westsächsischen und anglischen Gesetzen finden wir Unfreie, unter dem Namen theowas oder esnas, und in derselben Lage, wie nach kentischem Recht; auch die nordische Benennung thraell wird später von ihnen gebraucht. Dagegen ist von laetas keine Spur mehr zu finden, und auch Freigelassene, die sonst wohl den Liten gleichstehen, werden nicht erwähnt; erst Quellen aus der normännischen Zeit nennen wieder auch nur den Namen der Freilassung und deren Form, [3]) aber auch sie geben über das Verhältniß des Freigelassenen zum Freigeborenen

---

[1]) *Aethelb.* §. 75: Mund thare betstan widuwan, eorlcundre 50 scillinga gebete. Thare odhre 20 scill.; thara thriddan 12 scill.; thare feordhan 6 scill.

[2]) *Wihtr.* §. 8.

[3]) *Leg. Wilhelm. III*, §. 15; *Leg. Henr.* 78, §. 1 und §. 3.

keinen Aufſchluß. Dieſes Verſchwinden der Halbfreien wird aber reichlich erſetzt durch eine äußerſt mannichfaltige Abſtufung des Freienſtandes; die Ständegliederung der kentiſchen Geſetze muß dieſer reichen Entfaltung gegenüber ſogar als einfach bezeichnet werden. Daß indeß dieſe mannichfachere Theilung des Freienſtandes nicht auf einer ſtammlichen Eigenthümlichkeit der Sachſen und Angeln, ſondern lediglich auf einer ſpäteren Entwickelung beruht, welche Kent ebenſowohl als dieſe Nachbarvölker betroffen hat, dürfen wir mit Sicherheit annehmen; gerade in Kent weiß die ſpätere Zeit bezüglich der barones wie der villani von der größten Mannichfaltigkeit der Abſtufungen zu erzählen. [1]) Zunächſt zerfallen aber bei den Angeln und Sachſen alle Freien in Deutſche und Wälſche; beide Claſſen haben ſodann wieder ihre weiteren Unterabtheilungen.

Die Wälſchen werden in beiden Rechten je nach ihrem Grundbeſitze abgeſtuft. In Weſtſachſen ſoll der Wälſche, der 5 hyda landes hat, dem Deutſchen sixhyndumman, von welchem unten gehandelt werden wird, gleichſtehen, [2]) d. h. ein Wergeld von 600 scill. haben; hat derſelbe nur eine Hyde, ſo beträgt ſein Wergeld 120 scill., hat er eine halbe Hyde, 80 scill. und wenn ihm jeder Grundbeſitz fehlt, 60 scill. [3]) Doch ſoll der Sohn eines Wälſchen, der eine Hyde beſitzt, ein Wergeld von 100 scill. haben, [4]) und des Königs horswealh, d. h. wohl jeder Wälſche, der am königlichen Hofe dient, 200 scill. [5]) Bei allen dieſen Angaben ſcheint von dem

[1]) *Leg. Henr.* 76, §. 7: Hoc secundum legem et nostram consuetudinem diximus: differentia tamen weregildi multa est in Cancia villanorum et baronum.

[2]) *In.* §. 24: Wealh, gif he hafadh lif hyda, he bidh syx hynde.

[3]) *eod.* §. 23: Wealh gafolgelda 120 scill.; his sunu 100. Theowne 60 — §. 32: Gif Wylisc mon haebbe bide londes, his wer bidh 120 scill.; gif he thonne haebbe healfe, 80 scill.; gif he naenig haebbe, 60 scillinga.

[4]) *In.* §. 23, *cit.*

[5]) *In.* §. 33: Cyninges horswealh, sethe him maege geaerendian, thaes wergield bidh 200 scill.

Digitized by Google

mit der deutſchen Ständegliederung gemeinſamen Punkte, dem sixhyndumman ausgegangen zu werden; das Wergeld des Beſitzers einer Hyde iſt offenbar nach dem Verhältniß der Anzahl der Hyden von da aus berechnet, indem 5 mal 120 eben 600 scill. gibt. Das Wergeld des Wälſchen ohne Grundbeſitz iſt dann wieder die Hälfte von dieſen 120 scill., die übrigen Zwiſchenglieder aber ſind eingeſchaltet, indem von 20 zu 20 scill. angeſtiegen, des Königs wälſcher Diener aber dem freien Deutſchen gleichgeſtellt wurde. — Auch in Northymberland hat der Wälſche, der eine Hyde Landes beſitzt, ein Wergeld von 120 scill.; der Beſitzer einer halben Hyde erhält 80 scill., der güterloſe Wälſche aber, wenn die Hss. nicht irren, 70 scill. [1]) Doch könnte man an der Aechtheit der ganzen Stelle zweifeln, weil dieſelbe nicht, wie der ganze übrige Abſchnitt, in dem ſie ſich findet, nach northymbriſcher Münze rechnet, ſondern nach Schillingen, und zwar, wie es ſcheint, nach weſtſächſiſchen. — In Bezug auf Buße und Eid wird der Wälſche in Sachſen halb ſo hoch angeſchlagen als der Deutſche; [2]) über das angliſche Recht in dieſer Beziehung haben wir keine Nachricht. Wichtig für die ganze Beurtheilung der Lage der Wälſchen iſt übrigens, daß ſie, auch wenn ſie keinen Grundbeſitz haben, dennoch frei (freoh) heißen; [3]) ſodann, daß ſie von ihrem Grundbeſitze eine Steuer (gafol) zahlen, von welcher ſie auch

[1]) *Werg.* §. 7: And gif Wilis(c) man getheo, thaet he haebbe hiwisc landes, and maege cyninges gafol fordhbringan, thonne bidh his wergild 120 scill. (Die Lesart anderer Hss., 220, iſt offenbar falſch.) And gif he ne getheo buton to healfre hide, thonne si his wer 80 scill. §. 8: And gif he aenig land naebbe, and theah freoh sy, forgilde hine man mid 70 scill.

[2]) *In.* §. 46: Gif thonne Englisc onstal ga fordh, onsace thonne be twyfealdum. Gif hit thonne bidh Wilisc onstal, ne bidh se adh na the mara. — *eod.* §. 54: Witetheowne monnan Wyliscne mon sceal bedrifan be twelf hidum, swa theowne, to swingum. Engliscne be feower and thrittig hida (leg. 24). Vgl. hiezu die Anmerkungen von Price.

[3]) *Werg.* §. 8; ſiehe oben.

Digitized by Google

gafolgyldan genannt werden, und zwar wurde dieſe Steuer an den König bezahlt. [1]) Ob freilich dieß letztere auch von denjenigen Wälſchen gilt, die den Rang eines sixhyndummannes haben, iſt nicht geſagt. Auffallend iſt aber, daß andererſeits der Wälſche ohne Grundbeſitz mehrmals als theow bezeichnet wird; [2]) da die Bezeichnuug des unbegüterten Wälſchen als eines Freien nur in northymbriſchen, die als eines Unfreien nur in weſtſächſiſchen Quellen vorkommt, dürfte man hieraus vielleicht auf verſchiedene Behandlung der Eingeborenen durch beide Stämme ſchließen. Hiefür könnte man allenfalls auch den Umſtand anführen, daß nach Doomesday noch gerade in den angliſchen Gegenden die Anzahl der Sklaven unverhältnißmäßig gering, dagegen aber die Zahl der villani viel bedeutender war, als im übrigen England.

Bei den Deutſchen dagegen finden wir eine weit größere Abſtufung der Verhältniſſe; eine Reihe von Benennungen für einzelne Claſſen von Perſonen treten uns entgegen, deren Bedeutung nichts weniger als feſtgeſtellt iſt; wir müſſen daher eine dieſer Claſſen nach der anderen genauer Unterſuchung unterwerfen.

---

[1]) Vgl. *Werg.* §. 7 und *In.* §. 23; ſiehe oben. Vgl. auch *Beda, hist. eccl. I, cap.* 34: Nemo enim in tribunis, nemo in regibus, plures eorum terras, exterminatis vel subjugatis indigenis, aut tributarias genti Anglorum, aut habitabiles fecit; wo König Aelfred überſetzt: to gafulgyldum gesette on Angel theode. *eod. II cap.* 5: Septimus Oswi frater ejus, aequalibus pene terminis regnum nonnullo tempore coercens, Pictorum quoque atque Scotorum gentes, quae septentrionales Britanniae fines tenent, maxima ex parte perdomuit, ac tributarias fecit; wo Aelfred wieder ſchreibt: to gafolgyldum gesette. (Ich citire in Ermangelung einer beſſeren, nach Whelo c's Ausgabe, den lateiniſchen Text auch wohl nach einer Köllner Ausgabe von 1601.)

[2]) *In.* §. 23; ſiehe oben. — *eod.* §. 74: Gif theowwealh Englisene monnan ofslihdh, thonne sceal sethe hine ah, weorpan hine to honda hlaforde and maegum, odhdhe 60 scill. gesellan widh his

Digitized by Google

Bei den Weſtſachſen erſcheint als die wichtigſte Eintheilung der Hauptmaſſe des Volks die Unterſcheidung des twyhyndumman, sixhyndumman und twelfhyndumman. Der Name dieſer drei Stände iſt wahrſcheinlich von der Größe ihres Wergeldes hergenommen, welches eben 200, 600, 1200 Schillinge betrug,[1]) in Bezug auf die Buße iſt deren Verhältniß zu einander bald daſſelbe, alſo gleich 1:3:6,[2]) bald ein anderes, und zwar an verſchiedenen Stellen ſehr verſchiedenes.[3]) Die Bedeutung dieſer drei Stände iſt nirgends klar ausgeſprochen; doch können wir dieſelbe aus verſchiedenen einzelnen Angaben mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit beſtimmen. Daß der 12. hyndumman mit dem in den Quellen ſo häufig genannten Thegen zuſammenfällt, wird unten dargethan werden; ebenſo wird unten nachgewieſen werden, daß etwa ſeit dem 10ten Jhdt. für dieſen Stand der Beſitz von 5 Hyden eigenen Landes weſentliches Merk-

---

feore. — *Aethelr. II*, §. 6: And thaet nadhor ne hy ne we ne underfon odhres Wealh, ne odhres theof, ne odhres geſan.

[1]) *Eadw. and Guthr. in fin.*: Twelfhyndes mannes wer is twelf hund scyllinga. Twyhyndes mannes wer is twahund scill. — *Leg. Henr.* 70. §. 1: In Westsexa, quae caput regni est et legum, twyhindi, i. villani wera est 4 lib.; twelfhindi, i. thaini 25 lib. — *eod.* 76, §. 4: Thwihindus homo dicitur cujus wera est 200 sol., qui faciunt 4 libr. Twelfhindus est homo plene nobilis, i. thainus, cujus wera est duodecies 100 sol., qui faciunt libras 25. Und öfter.

[2]) *Aelfr. Sec.* §. 39: Gif hwa on cierlisces monnes flette geſeohte, mid syx scill. gebete tham ceorle. Gif he waepne gebrede, and no feohte, sie be healfum tham. Gif syxhyndum thissa hwaedher gelimpe, thriefealdlice arise be thaere cierliscan bote. 12 hyndummen twyfealdlice be thaes syxhyndan bote. — *eod.* §. 40: Cyninges burgbryce bidh 120 scill. Aercebiscepes, hundnigontig scill. Odhres biscepes and ealdormonnes, 60 scill. Twelfhyndesmonnes, 30 scill. Syxhyndes monnes, 15 scill. Ceorles edorbryce, 5 scill.

[3]) Vgl. *In.* §. 70. (wenn hier nicht ſtatt 80 zu leſen iſt 90). — *Aelfr. Sec.* §. 10; vgl. indeß §. 11. 18 und 25 — *eod.* §. 29 — 31.

Digitized by Google

mal war. Andererſeits wird der 2. hyndumman, welcher auch in völlig gleicher Bedeutung mit dem Ausdrucke ceorl bezeichnet wird, [1]) öfters als ein Freier bezeichnet, der auf fremdem Lande ſitzt, d. h. als gafolgylda, [2]) oder gebur; [3]) auch der Ausdruck villanus, welchen die lateiniſch geſchriebenen Quellen überſetzend gebrauchen, weiſt entſchieden auf derartige bäuerliche Verhältniſſe hin. Danach wäre der twyhyndumman ein Freier, der keinen eigenen Grundbeſitz hat, und zwar möchte dabei darauf nichts ankommen, ob ein ſolcher Hinterſaſſe eines anderen geworden iſt, oder nicht. Haben wir nun den twyhyndumman als Freien ohne Grundbeſitz gefunden, den 12. hyndumman aber als freien Beſitzer von mindeſtens fünf Hyden eigenen Landes, ſo kann es nicht ſchwer halten, auch das Weſen des zwiſchen beiden in der Mitte liegenden 6. hyndummannes zu beſtimmen: dieſer war aller Wahrſcheinlichkeit nach ein Freier, der überhaupt eigenen Grundbeſitz hatte, ohne daß weiter auf deſſen Größe Rückſicht genommen worden wäre, oder doch ein Freier, der ein beſtimmtes, aber nur geringes, Maß von Grundeigenthum beſaß. Für dieſe letztere Vermuthung dürfte man vielleicht anführen, daß eine hyda als gleichbedeutend mit familia bei Landmeſſungen gebraucht wurde, [4]) alſo den Beſitz eines Hausvaters techniſch zu bedeuten ſcheint.

Hinſichtlich des zweiten Volksſtammes, der Angeln, müſſen wir unterſcheiden zwiſchen dem merkiſchen Rechte und dem northymbriſchen; in beiden Ländern finden wir zwar eine der obigen entſprechende Standestheilung, aber

---

[1]) Z. B. *Aelfr. and Guthr.* §. 2: Buton tham ceorle the on gafollande sit, and heora liesingum; tha syndan eac efen dyre, aegdher to 200 scill., vgl. mit *Eadw. and Guthr. in fine*; oben. Vgl. auch *Oaths.* §. 13.

[2]) *Aelfr. and Guthr.* §. 2, *cit.*

[3]) *In.* §. 6: Gif he thonne on gafolgeldan huse odhdhe on gebures geseohte u. ſ. w.

[4]) Vgl. *Beda, hist. eccl. I, cap.* 25; *II, cap.* 9; *III. cap.* 4 und 24; *IV. cap.* 3, *cap.* 13 und 16; dazu König Aelfreds Ueberſetzung.

Digitized by Google

doch nicht in ganz gleicher Weise. In Merkien soll, wie in Westsachsen, das Wergeld des ceorles 200 Schillinge betragen; das des thegen, der hier auch als 12 hyndumman bezeichnet wird, wird auf 1200 scill. angesetzt: [1]) doch ist diese Gleichheit der Ansätze nur eine äußerliche, da hier nicht nach westsächsischem, sondern nach merkischem Gelde gerechnet wird, und es betragen daher die 1200 Schillinge des Thegenwergeldes in Merkien nicht, wie in Westsachsen 24 oder 25, sondern nur 20 Pfunde. [2]) Dasselbe Verhältniß des ceorles zum 12. hyndumman galt übrigens auch in Bezug auf den Werth des Eides. Weiter erhalten wir aber keinen Aufschluß, und namentlich wird ein sixhyndumman uns nirgends genannt; doch dürfen wir aus der übrigen Gleichheit mit den westsächsischen Standesverhältnissen und insbesondere aus dem Vorkommen des Ausdruckes twelfhyndumman, auf das Vorhandensein auch dieser Zwischenstufe in Merkien schließen. In Northymberland beträgt das Wergeld des ceorles 266⅔ Thrymsen, und steht demnach dem merkischen Ansatze gleich; [3]) das Wergeld des thegen dagegen beträgt 2000 Thrymsen, d. h. 25 Pfunde oder 1200 sächsische und 1500 merkische Schillinge, [4]) und kommt daher mit dem westsächsischen Ansatze genau überein. Von einer Bezeichnung dieser Stände als twy- oder twelfhyndummen ist nirgends die Rede, und kann auch, wenn

---

[1]) *Merc. werg.* Ceorles wergild is on Myrcna lage 200 scill. Thegnes wergild is syx swa micel, thaet bidh 12 hund scill. — *Oaths*, §. 13: Be Merciscan adhe. Twelfhyndes mannes adh forstent 6 ceorla adh, fortham gif man thone twelfhyndan man wrecan sceolde, he bidh fullurecan on syx ceorlan, and his wergyld bidh six ceorla wergyld.

[2]) *Leg. Wilhelm. I.* §. 8: La were del thein 20 lib. in Merchene lahe; 25 lib. in Westsexene lahe.

[3]) *Werg.* §. 6: Ceorles wergild is 200 and 66 thri., thaet bidh 2 hund scill. be Myrcna lage. (Eine andere Hs. liest 267, das Richtige ist 266⅔; siehe oben.)

[4]) *eod.* §. 5: Maessethegnes and woruldthegnes 2 thusend thrymsa.

die oben angenommene Erklärung dieſer Ausdrücke die richtige iſt, die Rede nicht ſein, des der Wergeldsberechnung zu Grunde gelegten Münzfußes wegen. Von einem Mittelgliede zwiſchen ceorl und thegen ſpricht dieſe Stelle ebenfalls nicht, wie ſie denn überhaupt mehr auf die Aufzählung der höchſten Claſſen gerichtet zu ſein ſcheint; vollſtändiger iſt aber in dieſer Beziehung eine geiſtliche Rechtsquelle, welche die folgenden drei Stände für Northymberland aufzählt: cyninges thegnas, landagende men, ceorlas (faerbenan), und deren Verhältniß in Bezug auf Bußen gleich 1:2:3½ angibt. [1]) Offenbar entſpricht dieſe Dreitheilung der des weſtſächſiſchen Rechts, und die ausdrückliche Bezeichnung des mittleren Standes als des grundbeſitzenden an dieſer letzteren Stelle iſt eine ſehr wichtige Stütze für die Annahme einer gleichen Bedeutung hinſichtlich des weſtſächſiſchen six-hyndummannes.

Neben dieſer Haupteintheilung, und zum Theil mit derſelben zuſammenfallend, kommen nun aber noch einige Benennungen vor, welche auf eine mehr oder weniger ausgebildete Gliederung des Volkes hinweiſen: dahin gehören

[1]) *Northh. pr. l.* §. 48: Gif thonne aeniman agiten wurdhe, thaet aenige haedhenscipe heonanfordh dreoge, odhdhe on blot, odhdhe on firhte, odhdhe on aenig wiccecraeft lufige, odhdhe idola wurdhinge, gif he si cynges thegn, gilde 10 healfmarc, healf Criste, healf tham cynge. §. 49: Gif hit si elles landagende man, gilde 6 healfmarc, healf Criste and healf landrican. §. 50: Gif hit si faerbena, gilde 12 or. — §. 51: Gif cyninges thegn aetsace, thonne nemne man him 12, and nime his maga 12, and 12 Wallerwente, and gif his berste, thonne gilde he lahsliht 10 healfmarc. §. 52: Gif landagende man aetsace, thonne nemne man him his gelicena ealswa micel Wente, swa cyninges thegne; gif him thaet berste, gilde lahsliht 6 healfmarc. §. 53: Gif cyrlisc man aetsaece, thonne nemne man him his gelicena eal swa micel Wente, swa tham odhrum; gif him thaet berste, thonne gilde he lahsliht 12 or. — §. 60: Gif hwa teodhinge forhealde, and he si cyninges thegn, gilde 10 healfmarc; landagende 6 healfmarc; ceorl 12 or.

Digitized by Google

namentlich die Ausdrücke thegen und gesidh; sodann kommen auch noch andere Verhältnisse vor, welche wenigstens Einzelne noch über die bereits aufgezählten drei Stände erheben, und selbst den König müssen wir, weil derselbe mit Wergeld und Buße wie ein Privatmann angesetzt wird, hier als nur die Spitze der Ständestufen bildend betrachten. Dabei sollen die weniger hervorragenden Classen zuerst behandelt werden, sodann aber die höheren in aufsteigender Ordnung folgen.

Zuerst muß dem eben aufgestellten Grundsatze zu Folge von den gesidhas gehandelt werden. Gesidh, gesidhman, gesidhcundman, bedeutet dem ursprünglichen Wortbegriffe nach einen Reisegefährten, Begleiter; hiefür ist die Ableitung von sidh, d. h. Weg, Reise, entscheidend.[1]) Von dieser Grundbedeutung ausgehend, ist aber ein doppelter Gebrauch des Wortes möglich, indem der Begleiter dem Begleiteten gleich, oder untergeordnet sein kann; in beiden Bedeutungen wird auch wirklich der Ausdruck gebraucht. Wenn nämlich bestimmt wird, daß das Wergeld eines kinder- und sippelosen Fremden zur Hälfte an dessen gesidh fallen soll,[2]) so kann unter diesem letzteren wohl nur der Reisegefährte oder Gastfreund des Erschlagenen zu verstehen sein. Dafür spricht auch, abgesehen von der alten lateinischen Uebersetzung, die hier consocius braucht, eine Stelle der Gesetze König Aelfreds, die in einem ganz ähnlichen Falle statt des gesidhes der gegyldan erwähnt,[3]) und noch entscheidender eine Stelle der sogenannten Gesetze Eadwards des Bekenners, welche bei einer der obigen ganz gleichen Bestimmung den Ausdruck selagus gebraucht, d. h. das neueng-

[1]) Vgl. Kemble, Glossar zum Beowulf, h. v.

[2]) *In* §. 23: Gif mon eltheodigne ofslea, se cyning ah twaedne dael weres, thriddan dael sunu odhdhe maegas. Gif he thonne maegleas sie, healf kyninge, healf se gesidh.

[3]) *Aelfr. Sec.* §. 28: Gif mon swa geradne mon ofslea, gif he maegas nage, gielde mon healfne cyninge, healfne tham gegildan. Vgl. auch *In.* §. 16 und §. 21.

Digitized by Google

liſche fellow, welcher, freilich unglücklich, erklärt wird durch „scilicet fide ligatus cum eo.“ [1]) Dieſe Stelle iſt übrigens die einzige in den Geſetzen, welche den Ausdruck gesidh in dieſer Weiſe gebraucht; an allen anderen Stellen bezeichnet derſelbe entſchieden ein Verhältniß der Unterordnung, und zwar in den Quellen des ſächſiſchen ſowohl, als des angliſchen und kentiſchen Rechts, und nur in dieſer letzteren Beziehung hat das Wort techniſche Geltung erlangt. Schon in den kentiſchen Geſetzen finden wir, daß der gesidhcundman einen Herrn, dryhten, hat, [2]) und ebenſo ſprechen die Geſetze der Weſtſachſen von deſſen hlaford; [3]) auch ſonſt weiſt alles, was uns über die Verhältniſſe der gesidhas bekannt iſt, auf eine ſolche Abhängigkeit von einem Höheren hin. Die gesidhas ſind als ſolche zum Kriegsdienſt verpflichtet, ganz abgeſehen davon, ob ſie Grundeigenthum beſitzen oder nicht, und zwar, wie es ſcheint, in höherem Maße als das übrige Volk; auch der gesidh ohne Grundbeſitz zahlt daher eine weit bedeutendere fyrdwite als der ceorl. [4]) Schon der gesidh ohne Grundbeſitz erſcheint vor dem übrigen Volke bedeutend bevorzugt, der Erwerb von Landeigenthum rückt ihn nur noch eine Stufe höher; in Bezug auf die Buße werden daher land haebbende gesidhas von den landnaebbende, landagende von den unlandagende ſorgfältig unterſchieden, [5]) beide Claſſen aber ſtehen in dieſer Beziehung zwiſchen dem ceorl und dem cyninges thegn: welches

[1]) *Leg. Edward. Conf. cap.* 15.

[2]) *Wihtr.* §. 5; ſiehe oben.

[3]) *In.* §. 50: Gif gesidhcund mon thingadh widh cyning, odhdhe widh cyninges ealdormannan for his inhiwan, odhdhe widh his hlaford, for theowe odhdhe for frige u. ſ. w.

[4]) *In.* §. 51: Gif gesidhcundmon landagende forsitte fyrde, geselle 120 scill., and thonie his landes; unlandagende 60 scill. Cierlisc 30 scill. to fierdwite.

[5]) *In.* §. 51, *cit.* und §. 45: Burgbryce mon sceal betan 120 scill. kyninges, and biscepes, thaer his rice bidh. Ealdormonnes 80 scill. Cyninges thegnes 60 scill. Gesidhcundes monnes landhaebbendes 35 scill., and bi thon ansacan.

Digitized by Google

ihr Verhältniß zum 6. hyndumman geweſen iſt, wird uns nicht berichtet, doch muß wohl wenigſtens der gesidh mit Grundbeſitz höher geſtanden ſein. Ob und wie die gesidhas im Wergeld bevorzugt waren, wiſſen wir ebenfalls nicht. [1]) Sehr häufig ſcheinen die gesidhas von ihrem Herrn Land zur Leihe genommen zu haben, [2]) und zwar zuweilen ſehr bedeutende Güter, ſodaß ſie freie und unfreie Hinterſaſſen in größerer Zahl haben konnten. [3]) In weſtſächſiſchen Geſetzen nach König Ine werden die gesidhas nicht mehr genannt; ſehr wichtig für ihre Geſchichte iſt dagegen eine Stelle des northymbriſchen Wergeldsgeſetzes. Dieſes iſt uns in zwei mehrfach von einander abweichenden Geſtalten erhalten, und eine der wichtigſten Verſchiedenheiten beider Texte betrifft gerade das Weſen der gesidhas. Nach der einen Lesart nämlich ſoll der ceorl, wenn er nicht 5 Hyden Landes erwirbt, ſelbſt dann ceorl bleiben, wenn er eine ausgezeichnete Kriegsrüſtung beſitzt, d. h. wenn er, wenn man den Ausdruck gebrauchen will, ritterlichen Kriegsdienſt leiſtet, und ſeine Nachkommen vom dritten Gliede an ſollen nur dann, wenn inzwiſchen jenes Maß von Grundbeſitz erworben wurde, Thegenwergeld haben und gesidhcundes cynnes ſein; nach der anderen Lesart dagegen ſoll der ceorl auch ohne jenen Grundbeſitz, wenn er nur eine Rüſtung der be-

---

[1]) Vgl. indeß *In.* §. 30: Gif mon cierliscne monnan fliemanfeorme teo, be his agnum were geladige he hine. Gif he ne maege, gielde hine be his agenum were; and se gesidhmon eac swa be his were. *eod.* §. 54: Sethe bidh werfaehdhe betogen, and he onsacan wille thaes sleges mid adhe, thonne sceal bion on thaere hyndenne an kyningaedhe, be 30 hida, swa be gesidhcundum men, swa be cierliscum, swa hwaedher swa hit sie.

[2]) *In.* §. 63: Gif gesidhcundman fare, thonne mot he habban his gerefan mid him, and his smidh, and his cildfestran. — §. 68: Gif mon gesidhcundne monnan adrife, fordrife thy botle, naes thaere setene.

[3]) *In.* §. 63, *cit.* und §. 50, oben; auch gehören wohl hieher §. 64—66 *eod.*

zeichneten Art hat, sidhcund sein, seine Nachkommenschaft im dritten Gliede aber soll nur dann zum Wergeld der thegnas und dem Namen des sidhcundan cynnes kommen, wenn der Sohn und Enkel unterdeß den Besitz von 5 Hyden Landes erworben haben. [1]) Beiden Lesarten gemeinsam ist nun zuvörderst der Begriff des gesidhcundes cynnes; offenbar erscheint dieser in der allgemein verbreiteten Weise an die Abstammung durch drei Geschlechter hindurch geknüpft, die sämmtlich höheren Kriegsdienst geleistet, oder nach der später technisch gewordenen Ausdrucksweise ritterlich gelebt haben: dabei soll der Freie, der ritterlichen Dienst thut, ganz abgesehen von allem Grundbesitze, als Ahne gezählt werden. Wir sehen aber sodann auch aus beiden Lesarten, daß wir den sidhcundes cynnes man von dem thegen durchaus scheiden müssen; thegn wird jeder sofort durch den bloßen Erwerb von fünf Hyden Landes, [2]) sidhcundes cynnes man aber nur durch die Abstammung von einer gesetzlich bestimmten Anzahl ritterlicher Ahnen. Es kann daher nicht nur jemand thegen

---

[1]) *Werg.* §. 9: And gif ceorlisc man getheo, thaet he haebbe 5 hida landes to cynges utware, and hine man ofslea, forgilde man hine mid twam thusend thrimsa. §. 10: And theah he getheo, thaet he haebbe helm and byrnan, and golde sacted sweord, gif he thaet land nafadh, he bidh ceorl swa theah. §. 11: And gif his sunu and his sunu—sunu thaet getheodh, thaet he swa micel landes habban, siththan bidh se ofsprinc gesidhcundes cynnes, be twam thusendum. §. 12: And gif he thaet nabbadh, ne to tham getheon ne magan, gilde man cirlisce. — Dieß ist die Lesart der meisten Hss.; der Text von Lambarde dagegen ist folgender: §. 9: Gif ceorl sie gewelegod to tham, thaet he age 5 hyda landes, and man hine ofsleah, gyld hine mon mid 2000 thrimsa. §. 10: And gif he begytadh, thaet he haebbe byrne and helm, and ofergyldene sweord, theah the he land naebbe, he bidh sidhcund. §. 11: And gif his sunu and thaes sunsunu thaet begyten, thaet he swa micle landes habbadh, sien hiora aftergengas thaes sidhcundan cynnes, and gyld tham mon mid 2000 thrimsa.

[2]) *Werg.* §. 9 *cit.*; vgl. *Ranks*, §. 2.

Digitized by Google

ſein, ohne sidheundan cynnes zu ſein, ſondern es braucht auch keineswegs jeder, der gesidheundes cynnes iſt, darum thegenribte zu haben; nur erſcheint er in dieſem Falle in Bezug auf das Wergeld nicht ausgezeichnet, denn das northymbriſche Recht hat für den gesidh und den sidheundes cynnes man keinen eigenen Anſatz. Nachdem übrigens nunmehr der Begriff des sidheundan cynnes mannes beſtimmt wurde, ſtellt ſich der des sidheundes oder gesidhes um ſo leichter heraus, und zwar nach beiden Hss. übereinſtimmend: es iſt der gesidh ein Mann, der ein ritterliches Leben führt. Darin liegt denn auch die vollſtändige Erklärung der obigen Abweichung in den Lesarten; der ceorl, der keine fünf Hyden Landes beſitzt, alſo kein thegen iſt, aber doch Ritterdienſt thut, iſt, wie ihn die zweite Lesart richtig bezeichnet, allerdings ein gesidh; aber, da in Bezug auf das Wergeld das Volksrecht keinen eigenen Stand der gesidhas kennt, iſt er, ſo lange er kein thegen iſt, ein ceorl: er wird cyrlisce vergolten. [1])

Daß dieſe beſtimmteren Angaben des northymbriſchen Rechts mit dem allgemeinen Ergebniſſe, welches aus den weſtſächſiſchen Quellen gewonnen wurde, vollkommen übereinſtimmen, zeigt der erſte Blick; daß in Bezug auf Kent ein Gleiches gilt, iſt nicht zu bezweifeln, obwohl hier jeder Anhaltspunkt zu einer Vergleichung fehlt. Danach iſt alſo der Begriff eines gesidhes an und für ſich ganz allgemein der eines Dienſtmannes ritterlicher Art, ohne alle Rückſicht auf den Rang, und es kann insbeſondere auch der thegen als ſolcher gesidh genannt werden; daß Ine's Geſetze den thegen dem gesidh ausdrücklich gegenüberſetzen, darf uns nicht irren, indem hier eben nur der gesidh, der nichts iſt als ſolcher, dem entgegengeſtellt wird, dem anderweitige Umſtände einen höheren Rang anweiſen. Hieraus erklärt ſich, daß im Wandererslied ſelbſt edle Könige Eormenriks gesi-

[1]) *Werg.* §. 12, *cit.*

dhas genannt werden können, [1]) und daß in König Aelfreds Ueberſetzung des Beda der Ausdruck gesidh eine ziemlich hohe Stellung bezeichnet. Noch weit deutlicher zeigt ſich dieſe umfaſſende Bedeutung des Wortes in den Urkunden. In dieſen kommt nämlich zwar der Ausdruck gesidh nicht vor, wohl aber, und zwar ſehr häufig, die Bezeichnung comes, welches Wort König Aelfred immer durch gesidh überträgt, und welches demnach zu ſeiner Zeit für den Stand der gesidhas techniſch ſein mußte; die Gleichſetzung von eorl und comes iſt dagegen erſt normänniſchen Einflüſſen zuzuſchreiben, wie ſie ſich denn auch nur erklärt, wenn man unter comes den ſpäteren fränkiſch-deutſchen Grafen ſich denkt. Comes aber in dieſem Sinne wird ebenſowohl der undercyning genannt, [2]) als die ihm untergebenen Dienſtleute; [3])

---

[1]) Leo, Sprachproben, p. 84:

Ne waeron thaet gesidha tha saemestan,
Theah the ic hiwan nyhst nemnan sceolde.

[2]) Urk. v. 736: Ego Aethilric subregulus atq. comes gloriosissimi principis ethilbaldi huic donatione consensi et subscripsi (bei *Kemble, Codex diplom. aevi Saxonici, num.* 80). — Urk. v. 734—7: Gloriosissimus Mercensium rex Aethelred, cum comite suo, subregulo Huuicciorum Oshero, rogatus ab eo, u. ſ. w. *(cod. num.* 82*)*. — Urk. von 723—37: Ego Aethilbalth, non solum Mercensium, sed et universarum provinciarum quae communi vocabulo dicuntur Suthengli, divina largiente gratia, rex, reverentissimo comiti meo, mihique satis caro, filio quondam Huuicciorum regis Oosheraes, Aethilricae, terram viginti cassatorum u. ſ. w. *(cod. num.* 83*)*.

[3]) Urk. v. 693: Pro qua re ego oshere rex huicciorum pro remedio animae meae cum aedilheardo filio meo, dabo terram — — consentiente comite meo Cutberhto ad construendum monasterium Cutsuidae abbatissae u. ſ. w. *(cod. num.* 36*)*. — Urk. von 706: Ego Aethilweard subregulus, Osheri quondam regis Uuicciorum filius u. ſ. w.; dann die Unterſchrift: Ego Cuthberht comes Uuicciorum consensi et subscripsi. *(cod. num.* 56*)*. — Urk. v. 757—75: Qua de re ego Aldred, — — terram trium cassatorum — — Beornheardo comite meo — — largitus sum *(cod. num.* 125*)*.

Digitized by Google

comes erſcheint gleichbedeutend mit dux, [1]) oder mit miles, [2]) u. ſ. w. Das ſehr häufige Vorkommen der comites in den Urkunden zeigt übrigens, daß ihr Rang meiſtens kein beſonders hoher kann geweſen ſein; wir müſſen daher die Bedeutung des Wortes gesidh in ähnlicher Weiſe auffaſſen, wie die der fränkiſchen Bezeichnung vasallus, welche auch von jedem im Lehnsverbande Stehenden kann gebraucht werden, während gewöhnlich nur die geringeren Lehnsleute darunter dürfen verſtanden werden.

Halten wir an dem bisher gewonnenen Ergebniſſe feſt, ſo haben wir damit zugleich auch die Erklärung eines weiteren Ausdruckes gefunden, der in den Quellen ſich zuweilen findet, und bisher in ganz anderer Weiſe gedeutet wurde, des Ausdruckes geneat. Von vornherein iſt klar, daß dem Wortbegriffe nach gesidh und geneat zuſammenfallen: der Begleiter eines Mannes iſt auch deſſen Genoſſe; eben dieſe Uebereinſtimmung ſcheint ſich aber auch in dem nachweiſen zu laſſen, was uns über die Stellung der geneatas angegeben wird. Wie der gesidh, ſo hat auch der geneat einen Herrn, und unter Umſtänden muß der hlaford für ſeinen geneat haften; [3]) wahrſcheinlich für den Fall, wenn letzterer keinen eigenen Grundbeſitz hat. Dieſer Herr kann der König ſein, und es kann der geneat des Königs ſelbſt den Rang eines 12 hyndummannes haben; [4]) endlich hat der geneat wie der gesidh häufig fremdes Land zur

---

[1]) **Urk.** v. 891 *, wo im Text ein gewiſſer Berhtulfus comes heißt, in der Unterſchrift aber dux. (*cod. num.* 319; ein beigeſetztes Sternchen bezeichnet diejenigen Urkunden, deren Aechtheit von Kemble beanſtandet wird.)

[2]) **Urk.** v. 892 *, wo der in der Unterſchrift als miles bezeichnete Aedhelhelm im Text comes heißt *(cod. num.* 320*)*.

[3]) *In.* §. 22: Gif thin geneat stalie, and losie the, gif thu haebbe byrgean, mana thone thaes angyldes: gif he naebbe, gylt thu thaet angylde, and ne sie him no thy thingodre.

[4]) *In.* §. 19: Cyninges geneat, gif his wer bidh twelf hund scill., he mot swerian for syxtig hida, gif he bidh husigengea.

Digitized by Google

Leihe, [1]) welches dann geneatland heißt. [2]) In den Rectitudines wird uns ſeine Lage genauer bezeichnet, und eine Reihe von Laſten aufgezählt, welche der geneat an verſchiedenen Orten zu tragen hat; die einzelnen vorkommenden Laſten ſind theils Zins, in Natur oder in Geld, theils Frohnden und Kriegsdienſt, und die zu leiſtenden Dienſte ſind zum Theil ganz niedrige. Dieſe Laſten können indeß auf keinen Fall perſönliche ſein; ſie ſind dingliche ſo gut wie die an derſelben Stelle bezüglich der thegnas erwähnten, d. h. Laſten, die häufig oder regelmäßig auf geneatland lagen. Ganz gleichartige Laſten, wie beim geneat, kommen auch beim thegen vor, und daß ſie bei dem erſteren mannichfacher und drückender ſind, iſt ſehr erklärlich; da dieſelben übrigens auf dem Lande liegen, brauchen ſie auch nicht von dem Beſitzer in Perſon getragen zu werden, ſondern können, wenigſtens dem größten Theile nach, von dieſem wieder auf ſeine Hinterſaſſen gelegt werden. In keiner Weiſe dürfen wir daher in dieſen Laſten einen Grund ſehen,

[1]) *Eadg. Suppl.* §. 1: Gif geneatmanna hwilc forgymeleasadh his hlafordes gafol, and hit him to thaem riht andagan ne gelaest, wen is, gif se hlaford mildheort bidh, thaet he tha gymeleaste to forgyfenesse laete, and to his gafole buton witnunge fo. Gif he thonne gelomlice thurh his bydelas his gafoles myngadh, and he thonne aheardadh, and hit thencdh to aetstrengenne, wen is, thaet thaes hlafordes grama to tham swydhe weaxe, thaet he him ne unne nadher ne aehta ne lifes. — *Rectit. sing. pers.:* Geneahtes riht. Geneat-riht is mistlic be dham, dhe on lande staent. On sumon he sceal landgafol syllan, and gaersswyn on geare, and ridan, and auerian, and lade laedan, wyrcan, and hlaford feormian, and ripan and mawan, deorhege heawan, and saete haldan, bytlian, and burh hegegian, nige faran to tune feccan, cyricsceat syllan, and aelmesfeoh, heafodwearde healdan, and horswearde, aerendian, fyr swa nyr, swa hwyder swa him mon totaecdh.

[2]) *Eadg. I*, §. 1: And man agife aelce teodhunge to tham ealdan mynstre, the seo hyrnes tohyrdh, and thaet sy thonne swa gelaest, aegdher ge of thegnes inlande, ge of geneatlande, swa swa hit seo sulh gegange.

Digitized by Google

der uns nöthigte, die geneatas mit Leo [1]) als Bauern, als Hauptbestandtheil des Standes der ceorlas, anzusehen; dem widerspricht geradezu der Umstand, daß ein geneat, wie bereits bemerkt wurde, 12. hyndumman sein konnte, da wir den ceorl nur mit dem 2 hyndumman gleichbedeutend nehmen können. Sicher ist, daß die Freien ohne Grundbesitz, die freien Grundbesitzer, endlich die thegnas sammt den ihnen Gleichstehenden, sich als Stände im Wergeld genau scheiden; da nun ausdrücklich gesagt ist, daß das Wergeld der geneatas ein verschiedenes sein könne, ja daß es sogar den Betrag der höchsten Classe zuweilen erreiche, so ist klar, daß die geneatas weder zu einem jener drei Stände ausschließlich gehören, noch auch als vierter zwischen dieselben hineingeschoben sein können; es kann vielmehr dieser Ausdruck nur eine Eigenschaft bezeichnen, die jeder oder doch mehrere dieser Stände annehmen können, und die sodann deren Wesenheit in gewisser Weise näher bestimmt oder verändert. Welches nun diese unterscheidende Eigenschaft sei, welche den geneat eben zum geneat macht, ist freilich nirgends ausdrücklich gesagt, und insoferne würde nichts der Annahme im Wege stehen, daß dieselbe im Besitze gewisser gemeiner Leihgüter liege; [2]) allein diese Ansicht ist in keiner Weise nothwendig in den Quellen begründet, und für die Gleichstellung der geneatas mit den gesidhas spricht nicht nur, wie schon bemerkt wurde, die gleiche Grundbedeutung beider Ausdrücke, sondern auch das Vorkommen von Leihen bei den gesidhas in ganz ähnlicher Weise, wie wir sie bei den geneatas finden. Daß die theilweise gemeinen Lasten des geneatlandes unserer Auffassung nicht widersprechen, erkennt Price selbst an, durch die Bemerkung: „In Doomes day frequent mention is made of thanes holding by ignoble services," und hieraus kann daher ein Einwurf nicht hergenommen werden. Weit unmittelbarer noch, als diese

[1]) Leo, *Rectitudines, p.* 167, *sqq.*

[2]) Vgl. die Anmerkung von Price zu *In.* §. 19.

Folgerungen, wird hier aber eine Nachricht der angelsächsischen Chronik wichtig. [1]) Diese zählt nämlich als in einer Seeschlacht gefallen auf einen gerefa des Königs, drei in westsächsischen Diensten stehende Friesländer, endlich einen cyninges geneat; die Zahl der übrigen Gefallenen wird auf 62 angegeben. Offenbar sollen hier nur die Vornehmsten der Gefallenen mit Namen genannt sein, und es geht daher schon aus dieser Stelle die Unrichtigkeit der Ansicht Leo's hervor; [2]) aber auch die Erklärung von Price reicht hier nicht aus, indem neben des Königs gerefa nicht der bloße Besitzer eines Bauergutes als solcher genannt werden kann. Freilich konnte auch ein hervorragender Mann nebenbei einen Bauernhof haben, aber es ist dann nicht der Besitz eines solchen, der ihm seine Stellung verleiht; es erfordert aber die obige Stelle unbedingt, daß schon in dem Worte geneat eine ehrende Bezeichnung liege, und dem entspricht wieder die von uns aufgestellte Annahme. Darnach erklärt sich auch leicht, warum im Doomesday unter den verschiedenen Arten des Grundbesitzes das geneatland nicht vorkommt; bezeichnete letzterer Ausdruck eine besondere Art des Besitzrechtes, so wäre ein solches Uebergehen höchst auffallend, während dieses leicht begreiflich ist, sobald das Wesen des geneates nicht in seinem, ohnehin so sehr wechselnden, Besitzrechte liegt, wobei es dann zufällig erscheint, nach welchem Rechte ihm im einzelnen Falle sein Gut geliehen wurde.

Noch von einem anderen Ausdrucke, der dem Worthe-

---

[1]) *Anglos. Chron. a.* 897: And dhaer weardh ofslegen Lucumon, cyninges gerefa, and Wulfheard Frysa, and Aebbe Frysa, and Aedhelere Frysa, and Aedhelferdh, cyninges geneat, and ealra monna Frysiscra and Engliscra 62, and thara Deniscra 120.

[2]) Ingram freilich (nach dessen Ausgabe ich die angelsächsische Chronik citire) übersetzt geneat frischweg mit neatherd, d. h. Kuhhirt, was wohl etwas zu sehr an den Homerischen θιος Εὔμαιος erinnert.

Digitized by Google

griffe nach dem gesidh sehr nahe steht, ist hier zu handeln, von dem Ausdrucke gefera. Gesidh und gefera bedeuten beide der Grundbedeutung des Wortes nach vollkommen dasselbe, einen Reisegenossen; im Gebrauche aber scheinen beide Bezeichnungen nicht übereinzukommen. König Aelfred gebraucht in seiner Uebersetzung des Beda gefera nie an solchen Stellen, wo im Lateinischen comes als Bezeichnung einer Rangstufe steht; die einzige Stelle, die eine Ausnahme zu machen scheint, beruht in der Uebersetzung offenbar auf einer von der unsrigen abweichenden Lesart. [1]) Dieser Umstand wird um so wichtiger dadurch, daß Aelfred umgekehrt gesidh, mit einziger Ausnahme einer Stelle, [2]) nur technisch in dem oben angegebenen Sinne setzt. Gefera braucht er demnach in der Bedeutung eines Reisegenossen, oder eines Gesellschafters überhaupt, wo im Lateinischen comes oder socius steht, und zwar in so weiter Bedeutung, daß sogar zwei Könige, welche gemeinsam über ein Volk herrschen, geferan genannt werden. [3]) Allerdings hat dabei das Wort meist die Nebenbedeutung der Unterordnung, und diese tritt zuweilen sogar sehr stark hervor, z. B. wenn einem Oberteufel ein Unterteufel als gefera dem ealdor entgegengesetzt wird, [4]) oder wenn mit gefera der „puer" eines gesidh, [5]) mit geferscipe der Inbegriff der Hausgenossenschaft bezeichnet wird. [6]) Nur in dieser letzten Bedeutung könnte man

---

[1]) *Beda, hist. eccl. III. cap.* 21: Baptizatus est ergo a Finano episcopo, cum omnibus qui secum venerant comitibus ac militibus, eorumque famulis universis. Aelfred übersetzt: mid eallum his geferum, the mid him coman, cyninges thegnum and eallum heora theowum.

[2]) *cod. II, cap.* 9: Et sic cum praefata virgine ad regem Edwinum, quasi comes copulae carnalis advenit; übersetzt durch: swa swa he waere gesidh cundlicre gegaderunga.

[3]) *cod. III, cap.* 30.

[4]) *Beda, hist. eccl. V, cap.* 14.

[5]) *cod. V, cap.* 5.

[6]) *cod. IV, cap.* 3: Venerat enim cum regina Aethelthryda de

Digitized by Google

allenfalls das Wort für techniſch gebraucht halten, ſo daß dann die geferan eine Stufe tiefer ſtünden als die gesidhas, als Dienende geringeren Grades, und hiefür ließe ſich manches anführen. Aus dem Vorkommen des Ausdruckes in den Geſetzen [1]) und in der angelſächſiſchen Chronik [2]) läßt ſich zwar nichts machen, indem an ſämmtlichen Stellen das Wort wohl nur in ſeiner natürlichſten Bedeutung, der eines Genoſſen überhaupt, ſteht; wohl aber geben die Urkunden, in welchen übrigens die geferan ſehr ſelten vorkommen, einigen Aufſchluß. So wendet ſich einmal ein „dux“ in ſeinem Teſtamente neben ſeinen Verwandten auch an ſeine gefeoran; [3]) ein cynges gefera unterzeichnet eine königliche Urkunde, mit dem Bemerken, daß er ſie unterſchrieben habe; [4]) endlich in einer dritten Urkunde erſcheinen

provincia orientalium Anglorum, eratque primus ministrorum, et princeps domus ejus; bei König Aelfred: and he waer hyre thena hire huses, and hire geferscipes ofer ealdormon. *cod. V. cap.* 2: offerenti ei etiam episcopo, ut in sua familia manendi locum acciperet; bei Aelfred: thaet he moste on his geferscipe wunian, gif him thaet leofre waere.

[1]) *Oaths*, §. 6: His geferan adh, the him midstandadh. — *Aethelst. I*, §. 20: Gif hwa thonne nylle ridan mid his geferan, gilde cynges oferhyrnesse. — *Cnut. Scc.* §. 35: Witodlice sedhe freondleasan and feorran cumenan wyrsan dom demedh thonne his geferan he deredh him sylfum.

[2]) Anglos. Chron. a. 878: And he thaer waes 12. niht mid tham cyninge, and he hine and his geferan mid micelum feo wurdhude. — *cod. a.* 1036:

And his geferan he eac fordraf,
and sume mislice ofsloh.

cod. a. 1051: Dha he waes sume mila odhdhe mare beheonan Dofran, tha dyde he on his byrnan, and his geferan ealle, and foran to Dofran u. ſ. w.

[3]) Urk. v. 871—89: Ic Elfred dux hatu writan and cydhan an dhissum gewrite, Elfrede regi and callum his weotum and geweotan, and ec swylce minum megum and minum gefeorum, dha men, dhe ic mines erfes and mines boclondes seolest onu. (Bei *Kemble, num.* 317.)

[4]) Urk. v. 743—5: Alda cinges gefera he hit wrat. (*cod. num.* 95.)

Digitized by Google

neben den cyninges thegnas und von dieſen unterſchieden in der Unterſchrift „3 geferscipas innan burhwara and utan burhwara.“ [1]) Namentlich dieſe letztere Stelle ſcheint allerdings auf eine techniſche Bedeutung des Wortes hinzuweiſen, während ſie freilich über deren Begriff keinen ſicheren Aufſchluß gibt. Vermuthen könnte man, daß die 3 geferscipas Gilden ſeien, indem bei dieſen auch der Ausdruck gefera im Gebrauch war, [2]) und es wäre dann gefera, ähnlich wie an einzelnen Stellen das Wort gesidh, in der reingenoſſenſchaftlichen Bedeutung zu nehmen, ohne allen Nebenbegriff der Unterordnung. Es kann aber an jener Stelle auch der Inbegriff der Hausgenoſſen, der Dienenden, mit dieſem Ausdrucke bezeichnet ſein, etwa in dem Sinne, wie ſonſt familia, familiares, geſagt wird; an Sklaven oder ſonſtige ganz geringe Diener wäre dabei freilich nicht zu denken. Dieſe letztere Erklärung würde ſomit zu den beiden anderen angeführten Stellen aus den Urkunden ſowohl, als zu dem aus König Aelfreds Ueberſetzung gezogenen Ergebniſſe ſtimmen, und es wären danach die geferan im techniſchen Sinne etwa als die Stelle bei den Geringeren vertretend anzuſehen, welche bei den Höherſtehenden die gesidhas einnahmen. Gewiſſes aber läßt ſich nicht wohl angeben, zumal da ſich von vornherein ſchwerlich behaupten läßt, daß der Ausdruck gefera und geferscipe, auch wenn er im einzelnen Falle auf ganz beſtimmt abgegränzte Verhältniſſe angewendet wird, in der Art techniſch ſei, daß dieſe einzel-

---

[1]) **Urk.** v. 958. (*eod. num.* 477.)

[2]) *Jud. civ. Lund. I,* §. 1: To healfum ſo se cyng, to healfum se geferscipe. Gif hit bocland sy, oththe bisceopa land, thonne ah se landhlaford thonne healfan dael widh thone geferscipe gemaene. *eod. VI,* §, 3: and scute aelc man, thaet man haefde, swa paenig swa healfne be thaes geferscipes maenio. — **Statuten der Thegengilde zu Cambridge**; and gif thonne hwylcum gyldan thearf si his geferena fultumes; **dann wieder**: oththe he tholie a geferes and freondscipes. (Bei *Hickes, Thes. ling. septentr., diss. ep. p.* 20.)

nen Verhältniſſe, von denen er gebraucht wird, in allen Fällen dieſelben ſein müßten. Nur ſo viel darf mit Gewißheit behauptet werden, daß gefera nicht mit gesidh und geneat gleiche Bedeutung hat, obwohl allerdings vermöge der natürlichen Bedeutung des Wortes der gesidh auch wohl einmal als gefera bezeichnet werden könnte; dieſes Ergebniß reicht aber für den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung vollkommen hin.

Kommen wir nun nach dieſer Abſchweifung nochmals auf die gesidhas zurück. Wir haben geſehen, daß dieſe unabhängig daſtehen von der Eintheilung des Volkes in Stände, daß ſie aber auch ſelbſt keinen Stand bilden, obwohl ſie allerdings durch ihren Beruf vor dem übrigen Volke hinreichend ausgezeichnet ſind, um dieſem geradezu entgegengeſetzt zu werden. Die gesidhas tragen nach Allem, was wir von ihnen wiſſen, in ſich den Keim eines neu ſich bildenden Standes, und ein ſolcher hat auch wirklich aus ihnen ſich zu entwickeln begonnen: daher die Unterſcheidung des gesidhcundes cynnes man von dem gesidh. Bis hieher zeigen die gesidhas große Aehnlichkeit mit den ſprachlich ganz gleichbedeutenden langobardiſchen und fränkiſchen gasindii, die ja auch außerhalb der Ständegliederung ſtehend, eine durch ihren Dienſt bevorzugte Claſſe des Volkes bilden. Die beginnende Entwickelung der gesidhas zu einem eigenen Stand wurde aber ſchon frühzeitig unterbrochen, vielleicht in Folge der langwierigen und heftigen Kämpfe mit den Dänen, welche anſtatt der Dienſtmannen ſehr häufig das ganze Volk zu den Waffen zu rufen zwangen; [1]) wahrſcheinlich gab ſchon König Aelfred dem Kriegsdienſte zu

[1]) *Anglos. Chron. a.* 1006: Dha het se cyng abannan ut ealne theodscipe of Westseaxum and of Myrcum, and hi lagon ute tha ealne thone haerfest on fyrdinge, ongean thone here. *cod. a.* 1009: Dha het se cyng abannan ut ealne theodscipe, thaet man on aelce healfe widh he gehealden sceolde. *cod. a.* 1016: Dha aefter thaere tide tha bead mann eft fyrde be fullum wite, thaet aelc mann the feor waere fordhgewende. Und öfter.

Land ſowohl wie dem zur See eine ganz neue Grundlage, und ſeit ihm erſcheinen die gesidhas nirgends mehr bevorzugt, ja ſelbſt ihr Name wird ſelten mehr genannt. Doch darf darum nicht das ganze Verhältniß als ſofort erloſchen angeſehen werden; auch ſpäter noch ſchloſſen ſich gewiß noch oft freie Männer an andere an, mit der Verpflichtung zum Kriegsdienſt, und namentlich ſcheint das Leihen von Land unter dieſer Bedingung auch noch ſpäter häufig vorgekommen zu ſein, da noch öfter von dem geneatland und ſeinen Laſten die Rede iſt; aber eben dieſe dingliche Seite des Verhältniſſes wird nun ſtatt der perſönlichen die wichtigere, und nun erſcheint daher der gesidh oder geneat allerdings nur noch als der Beſitzer eines in mannichfacher Art belaſteten Gutes, was er doch anfänglich nicht geweſen war. Daher erklärt es ſich, daß die alte lateiniſche Ueberſetzung mit den Worten gesidh und geneat nichts mehr anzufangen weiß; das erſtere wird gar nicht überſetzt, ſondern ſtatt deſſen der angelſächſiſche Ausdruck beibehalten, das letztere dagegen wird durch colonus oder villanus wiedergegeben, was doch nur die dingliche Seite des Verhältniſſes, und dieſe nicht richtig bezeichnet. Als letzte deutlichere Spur der gesidhas dürfen wir vielleicht noch die radenihts oder rademanni anſehen, die noch in der normänniſchen Zeit, und namentlich an der Gränze von Wales vorkommen; auch dieſe ſcheinen nämlich Land gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienſt inne gehabt zu haben.

Wir gehen nun über zu einem Verhältniß von weit umfaſſenderer Bedeutung in unſeren Quellen, zu den thegnas. Das Wort thegen (thegn, theng, thaegen; ſpäter theigne, theine, thaeine, thaynus, thanus, geſchrieben) bedeutet ſeiner Abſtammung nach einen Diener;[1]) urſprünglich kann demnach damit der höchſte wie der niedrigſte Diener bezeichnet werden. So finden wir denn auch noch in König Aelfreds Ueberſetzung des Beda den Ausdruck mehrmals in einer

[1]) Vgl. Kemble's Gloſſar zum Beowulf, h. v.

Digitized by Google

Weiſe gebraucht, daß darunter nur dienſtbare Leute der niederſten Claſſe können verſtanden werden; ſo wird thegen der Wärter eines kranken Mönchs genannt; [1]) die Diener die einen gebrechlichen Mann tragen, heißen deſſen thegnas, [2]) u. dgl. Regelmäßig aber, ja faſt ausſchließlich, ſteht das Wort in der Bedeutung eines Haus- oder Hofbeamten angeſehenerer Art, er möge nun dem Könige oder einem vornehmen Unterthanen dienen; lateiniſche Quellen gebrauchen dafür die Ausdrücke minister oder auch miles, und thegen, miles und minister ſind in dieſem Sinne ganz gleicher Bedeutung. [3]) In dieſem letzteren Sinne ſteht nun das Wort vollkommen techniſch; die thegnas werden dem übrigen Volke geradezu als Beſſere gegenübergeſetzt, [4]) und miles oder minister im metaphoriſchen Sinne überſetzt Aelfred nie mit thegen, ſondern ſagt ſtatt deſſen theow, cempa, u. dgl. Ebenſo techniſch wird auch das abgeleitete Wort thenunge gebraucht, für ein höheres Dienſtverhältniß; König Aelfred überſetzt damit obsequium, [5]) und ministerium gibt er wieder durch folgodh and thenunge. [6])

---

[1]) *Bed. IV, cap.* 24; vgl. *eod. III, cap.* 11.

[2]) *eod. II, cap.* 7: *eod. V, cap.* 20.

[3]) Miles = minister: *Beda, II, cap.* 9: Quod cum videret Lilla, minister regis amicissimus, non habens scutum ad manum, quo regem a nece defenderet, mox interposuit corpus suum ante ictum pungentis. Sed tanta vi hostis ferrum infixit, ut per corpus militis occisi etiam regem vulneraret. Auch *IV, cap.* 22, *eod.*, wird Derſelbe im Verlaufe der Erzählung bald miles bald minister regis genannt, und an beiden Stellen gibt Aelfred Beides durch thegen. Minister = thegen: Urk. *num.* 281. *num.* 481, *num.* 495, *num.* 509, bei *Kemble.* Miles = thegen: *Doomesd. Beroc. p.* 56, *b*: Tainus, vel miles regis dominicus.

[4]) *Bed. IV, cap.* 22: Quia non erat de paupere vulgo, ut dixerat, sed de nobilibus (aethelre strynde); es iſt aber von einem thegn die Rede. Vgl. auch die Homilie bei *Ingram, Anglos. Chron. p.* 377, und eine Urk. von 942 *. (*Kemble, num.* 391).

[5]) *Beda, I, cap.* 7: Denique cunctis pene egressis, judex sine obsequio (buton thenunge) in civitate substiterat.

[6]) *eod. III, cap.* 14: Unde contigit, ut ob regiam ejus et animi

Digitized by Google

Bei Beda kommen thegnas im techniſchen Sinne nur am Hofe der Könige vor; ein einziges Mal wird ein thegen einer Königin genannt, [1]) und ein anderes Mal bezeichnet dieſer Ausdruck das Gefolge eines vornehmen römiſchen Beamten. [2]) Dieß ſind aber die einzigen derartigen Fälle, wogegen Aelfred mehrmals recht abſichtlich und deutlich darauf hinweiſt, daß unter den von Beda genannten ministri oder milites eben nur königliche thegnas zu verſtehen ſeien. [3]) Sonſt iſt dagegen oft die Rede von thegnas der Unterkönige, Biſchöfe, eorlas u. ſ. w., beſonders in den Urkunden, aber auch in anderen Quellen, [4]) wobei theils wirkliche Bedienſtete dieſer Letzteren gemeint zu ſein ſcheinen, theils aber auch bloß ihnen untergebene königliche thegnas. [5]) Daß indeß ſelbſt angeſehene thegnas wieder ihre eigenen thegnas haben konnten, geht, wenigſtens für Anglien, ent-

---

et vultus et meritorum dignitatem ab omnibus diligeretur, et undique ad ejus ministerium (to his folgodhe and to his thenunge) de cunctis prope provinciis viri etiam nobilissimi (tha aethelestan men) concurrerent.

[1]) *cod. IV, cap.* 22: Qui et ipse quondam ejusdem reginae minister fuerat, (thaere ylcan cwene theng). — Vgl. *Anglos. Chron. a.* 918: Her Aethelflaed Myrcna hlaefdige Gode fultumigendum foran to hlafmaessan begeat tha burh mid callum tham, the thaer to hyrde, the is gehaten Deoraby; and thaer waeron eac ofslegene hire thegna feower, the hire besorge waeron, binnan tham gatum.

[2]) *Bed. I, cap.* 7: Unde statim jussit, milites eum diligentius inquirere (his thegnas) u. ſ. w.

[3]) *cod. V, cap.* 11: Qui de milite factus fuerat monachus (cyninges thegn). — *cod. V, cap.* 14: Vir in laico habitu atque officio militari positus (thaes kyninges thegn); u. ſ. w.

[4]) Z. B. *Anglos. Chron. a.* 1001: And Wulfhere, bisceopes thegn. *cod. a.* 1051: And man borhfaest tham kyninge ealle tha thaegnas, the waeron Haroldes eorles his suna u. dgl.

[5]) Letzteres ſcheint z. B. der Fall zu ſein in *Anglos. Chron. a.* 1065: And sona aefter thisan gegaderedon tha dhegenas hi ealle on Eoforwicscire and on Nordhhymbralande togaedere to Eoferwic, and geutlagedan heora eorl Tosti.

Digitized by Google

ſchieden aus einer Stelle der Geſetze ſelbſt hervor. [1]) Die königlichen thegnas ſind nun ihrem Range nach ſehr hoch geſtellt; ſehr häufig werden ſie mit den duces, d. h. ealdormen, zuſammen genannt. [2]) Sie erſcheinen beſtändig in der nächſten Umgebung des Königs, und wie in Deutſchland und Frankreich den ministeriales, ſo ſcheint auch ihnen je ein beſtimmtes Amt zugewieſen geweſen zu ſein. [3]) So finden wir am königlichen Hofe, und gewiß auch in den Häuſern anderer Vornehmen, einen burthen oder cubicularius, [4]) einen horsethegen oder horsethen, [5]) (der Name stallere, der auf dasſelbe Amt ſich zu beziehen ſcheint, dürfte norwegiſchen Urſprunges ſein [6]),) einen disethegen oder dapifer, [7]) (gleichbedeutend, und halb deutſch, iſt wohl der

---

[1]) *Ranks*, §. 3: And gif thegen getheah, thaet he thenode cynge, and his radstefne rad on his hirede, gif he thonne haefde thegen, the him filigde u. ſ. w.

[2]) Vgl. z. B. *Bed. II, cap.* 13: Cum ducibus ac ministris tuis (mid thinum ealdormannum and thegnum). *cod. III, cap.* 3: Suis ducibus ac ministris (his ealdormannum and his thegnum); und öfter. In Kemble's Urkunden ſehr häufig u. ſ. w.

[3]) Vgl. *Bed. III, cap.* 6: Intrasse subito ministrum ipsius, cui suscipiendorum inopum erat cura delegata, (his theng sum). — Vgl. auch *Ranks*, §. 2: And sundernote on cynges healle.

[4]) *Chron. Anglos. a.* 1120: And swidhe manega of thaes cynges hired, stiwardas, and burdhenas, and byrlas, and of mystlicean wican. — Urk. v. 962: Cuidam cubiculario mihi oppido fideli. (Bei Kemble, *num.* 489.)

[5]) *Anglos. Chron. a.* 897: And Ecgulf, cyninges horsthen. — *cod. loc.* Wulfric, cyninges horsthegen, se waes eac Wealh gerefa.

[6]) *cod.* 1046: And on this ylcan geare man geutlagode Osgod Clapan stallere. — Vgl. Dahlmann, Geſch. v. Dännem. *II, p.* 125 und *p.* 363.

[7]) *Lyc, Gloss. h. v.; Eadw. Conf. cap.* 12: Episcopo comitatus, comiti comitatus, et dapifero regis 20 sol.; baronibus ceteris 10 sol.; *cod. cap.* 21: Archiepiscopi, episcopi, comites, barones et milites suos, et proprios servientes suos, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, cocos, pistores, sub suo fridhborgo habebant.

Digitized by Google

Ausdruck discifer, [1]) einen hraegelthen oder vestiarius, [2]) (dasſelbe iſt der reilthein der ſchon durch normänniſche Einflüſſe verderbten ſpäteren Sprache) [3]). Bei allen dieſen Aemtern weiſt ſchon die einheimiſche Benennung darauf hin, daß die, welche ſie bekleideten, zu den thegnas gezählt wurden; das Gleiche müſſen wir aber auch bezüglich einer Reihe von anderen Haus- und Hofämtern annehmen, deren Benennung uns keinen ſolchen Anhaltspunkt gibt. Dahin gehören die camerarii, [4]) die pincernae [5]) oder cellerarii, [6]) welche angelſächſiſch byrlas genannt worden zu ſein ſcheinen, [7]) die referendarii, [8]) archarii, [9]) thesaurarii [10]) oder horderas, [11]) die venatores, [12]) pedissequi, [13]) nuncii [14]) oder

---

[1]) **Urk. v.** 785 *: Ego Eata dux et regis discifer consensi. (*Kemble, num.* 149).

[2]) *Lye, h. v.*

[3]) *Anglos. Chron. a.* 1131: Swa thaet he scolde setten thaer prior of Clunni, and circeweard, and hordere, and reilthein.

[4]) *Eadw. Conf.* §. 21, ſiehe oben. **Urk. v.** 963: Cuidam camerario mihi valde fideli. (*Kemble, num.* 503.)

[5]) *Ead. Conf.* §. 21; **Urk. v.** 740: Signum manus dunuualhi pincerni *(eod. num.* 86*)*; u. ſ. w.

[6]) **Urk. v.** 892 *: Deormod cellerarius; daneben Sigewulf pincerna. (*eod. num.* 320).

[7]) *Anglos. Chron. a.* 1120; ſiehe oben. Vgl. *Aethelb.* §. 14 und 16.

[8]) **Urk. v.** 605 *: Ego Angemundus referendarius approbavi. (*eod. num.* 3). **Urk.** deſſ. J. *: Angemundo referendario. (*eod. num.* 4).

[9]) **Urk. v.** 833 *: Archarius meus. (*eod. num.* 233.)

[10]) *Eadw. Conf. cap.* 15: Et deportarentur ad thesaurarium regis. — **Urk. v.** 892 *: Aelfric thesaurarius. (*eod. num.* 320).

[11]) *Anglos. Chron. a.* 1131; oben. *Lye, h. v.*

[12]) **Urk. v.** 956: Meo dilecto fideli, famosissimo venatori nomine Wulfrico. (*eod. num.* 458).

[13]) **Urk.** von 825: Ego bola pedisecus cons. et sub. (*eod. num.* 220). **Urk. v.** 831: Ego aelfred pedisecus cons. et sub. (*eod. num.* 227) u. ſ. w.

[14]) **Urk. v.** 833 *: Item donum Edulphi nuncii mei. (*eod. num.* 233).

Digitized by Google

legati, [1]) (der deutſche Name war vielleicht erendwreocan? [2])) die stiwardas; [3]) geringeren Anſehens, aber unter Umſtänden doch noch hieher gehörig mögen ſein die coqui, [4]) die pistores, [5]) die scribae, [6]) u. dgl. m. In großer Zahl, aber freilich ſchon mit normänniſchen Würden und Benennungen gemiſcht, kommen Aemter dieſer Art im Doomesday vor; dieſe iſt indeß hier der Ort nicht aufzuzählen. [7]) In einem weiteren Sinne werden zu den thegnas alle höheren Reichsbeamten gezählt, die Biſchöfe, ealdormen, Richter u. dgl. [8]); wie ja derſelbe Sprachgebrauch auch in den

---

[1]) Urk. v. 851 *: Ego Oslac, pincerna regis Ethelwulphi, et legatus ipsius domini mei et filiorum suorum. (*cod. num.* 265.) Doch iſt hier das Wort vielleicht nicht techniſch gebraucht.

[2]) Urk. v. 803: And dha sende he his erendwreocan. (*num.* 183, *cod.*).

[3]) *Anglos. Chron.* 1120, ſiehe oben, und öfter; *Lye, h. v.*

[4]) *Eadw. Conf.* §. 21. oben, Urk. v. 833 *: Item donum Asketelli coqui mei. (*cod. num.* 233).

[5]) *Eadw. Conf. cod.*

[6]) Urk. v. 833 *: Ego Bosa, scriba regis Unithlafii, manu mea chirographum istud scripsi. (*cod. num.* 233).

[7]) Vgl. hierüber *Introd. p. XXIX*, in Bd. 3. der Staatsausgabe. Vgl. auch Lappenberg, Geſch. v. England, *I, p.* 565, und Phillips, Angelſ. R. G. §. 23.

[8]) *Anglos. Chron. a.* 897: Thaet manige thara selestena cyninges thegena, the thaer on londe waeron, fordhferdon on tham thrym gearum. Dhara waes sum Swidhulf bisceop on Hrofes-ceastre, and Ceolmund ealdorman on Cent, and Beorhtulf ealdorman on East-Seaxum, and Wulfred ealdorman on Hamtunscyre, and Ealheard bisceop aet Dorceceastre, and Eadulf cyninges thegen on Sudh-Seaxum, and Beornulf wicgerefa on Wintanceastre, and Ecgulf cyninges horsthen, and manige eac mid him, theah ic tha gethungenestan witan nemde. — *Eadg. II,* §. 3: And se dema, the odhrum woh deme, gesylle tham cynge hundtwelftig scill. to bote, butan he mid adhe geythan durre, thaet he hit na rihtor ne cudhe; and tholige a his thegenscipes. Vgl. *Cnut Sec.* §. 15. — *Doomesd. Beroc. p.* 56, *b*: Hi subscripti taini de Oxenefordscire habuerunt terram in Walingeford: Lanfranc Archiepiscopus u. ſ. w.

Digitized by Google

fränkiſch-deutſchen Reichen herrſcht, bezüglich des Ausdruckes ministerialis. Jene thegnas im engeren Sinne ſcheinen übrigens gegen Lohn gedient zu haben, wenigſtens theilweiſe; die thenigmen, oder men the me folgiadh, von denen König Aelfred in ſeinem Teſtamente ſpricht, [1]) kann man nach der Art, wie ſie neben den ealdormen genannt und mit Vermächtniſſen bedacht werden, nicht wohl für etwas Anderes halten, und dieſen gab der König ihren regelmäßigen Lohn.

Bis hieher haben wir in den thegnas einen rein dienſtrechtlichen Charakter erkannt, wie dieſer um dieſelbe Zeit auch bei den meiſten feſtländiſchen Völkern einen neuen Adel hervorzubringen ſtrebt; der weitere Verlauf dieſer Entwickelung iſt aber in England ein ganz eigenthümlicher. Wir finden nämlich ſowohl in dem Bruchſtücke von den angliſchen Rangverhältniſſen, als in dem von den northymbriſchen Wergeldern Angaben, welche unwiderleglich darthun, daß wenigſtens nach angliſchem Recht die Würde eines Thegens in der ſpäteren Zeit durchaus vom Grundbeſitze abhängig war. Nach der erſteren Stelle nämlich ſind die Erforderniſſe des thegenrihtes der Beſitz von 5 hyda agenes landes, und einer anſehnlichen Wohnung, wozu dann noch kommen muß „sundernote on cynges healle;“ [2]) nach der zweiten Angabe dagegen ſoll thegen werden, wer 5 hyda landes to cynges utware beſitzt, und wer nicht ſo viel Land

[1]) Urk. v. 880—5: And dham mannum dhe me folgiadh, dhe ic nu on eastertidum feoh sealde, twa hund punda agyse man him, and daele man him betweoh, aelcum swa him to gebyrian wille, aefter daere wisan dhe ic him nu daelde. Und weiter unten: And ic wille dhaet mine ealdormenn and mine thenigmenn dhaer ealle mid syndan, and dhis dhus gedaelan. (*Kemble, num* 314).

[2]) *Ranks*, §. 2; And gif ceorl getheah, thaet he haefde fullice fif hida agenes landes, cirican and kycenan, bellhus and burhgeatsetl, and sundernote on cynges healle, thonne waes he thononfordh thegenrihtes weordhe.

inne hat, ſoll dieſe Würde in keiner Weiſe erlangen können: [1]) utware aber bedeutet, wie Price zu der letzteren Stelle anmerkt, nichts Anderes als die Landesvertheidigung. So viel iſt demnach aus dieſen Stellen klar, daß in der ſpäteren Zeit nach angliſchem Recht der bloße Königsdienſt ohne ein beſtimmtes Maß von Grundbeſitz die Würde eines thegen nicht mehr zu verleihen vermochte, und ebenſo, daß der bloße Beſitz von 5 Hyden Grundeigenthumes, wenn dieſes nur der Art war, daß die Laſt der Landesvertheidigung darauf ruhte, [2]) jene Würde verſchaffte ohne allen weiteren Dienſt; die sundernote on cynges healle in der einen Stelle iſt, wenn man die klaren Worte der anderen vergleicht, wohl nur ein Ueberreſt früherer Verhältniſſe, da die thegnas noch wirklich Dienſtleute waren, und jeder von ihnen ſein eigenes Amt hatte, [3]) und es kann ſich dieſe ihre Eintheilung unter gewiſſe Aemter in der Form noch lange erhalten haben, nachdem das Weſen des Standes ſchon längſt ein ganz anderes geworden war, wie wir denn ganz Aehnliches auch in Deutſchland bei den Miniſterialen ſehen, deren Entwickelung überhaupt der der thegnas vielfach zu vergleichen iſt.

Für Anglien haben wir nunmehr eine ganz von der früheren verſchiedene Grundlage des thegenrihtes gefunden; dasſelbe, was für Anglien gilt, muß aber entſchieden auch für Sachſen gelten. Abgeſehen davon, daß das Bruchſtück über die Rangſtufen wahrſcheinlich nicht bloß auf das Recht der alten angliſchen Stämme ſich bezieht, ſondern wohl vielmehr von ganz England im heutigen Sinne handelt, wie denn dieſer Gebrauch des Namens ſeit dem Anfange des

---

[1]) *Werg.* §. 9—12; ſiehe oben.

[2]) D. h. bocland; vgl. *Allen, Inquiry into the rise and growth of the royal prerogative in England, p.* 150, *sqq.*

[3]) Vgl. *Vet. auct. d. benef. I,* §. 130: Quivis enim ministerialis natione erit ex justitia dapifer aut cellerarius aut camerarius aut marschalcus.

Digitized by Google

9. Jhdts. ein häufiger ist, giebt hiefür einen schlagenden Beweis eine Stelle des Doomesday, welche von dem Rechte der westsächsischen Grafschaft Berk handelt. [1]) Danach soll nämlich von 5 Hyden Landes dem Könige immer nur ein Krieger (miles, d. h. wohl ein vollgerüsteter Reiter) ins Feld folgen, der von den nicht ausziehenden Grundbesitzern besoldet wird; war demnach ein Einzelner Besitzer von 5 Hyden, so traf ihn die Kriegslast natürlich jedesmal, und er war daher eben wegen seines Grundbesitzes ein regelmäßiger, jedem Aufruf zu folgen verpflichteter Krieger, ein miles im technischen Sinne, während derjenige, welcher von mehreren Genossen ausgerüstet, nur im einzelnen Falle ins Feld zog, auf diesen Namen in seiner vollsten Bedeutung keinen Anspruch hatte. Bedenkt man nun, daß miles, wo es als Standesbezeichnung im technischen Sinne zu nehmen ist, immer den thegen bedeutet, so sieht man leicht, daß dieser, wie in Anglien, so auch in Sachsen, mit dem Besitzer von 5 Hyden eigenen Landes zusammenfallen muß. Diese Stelle muß, obwohl sie zunächst nur von Berkshire handelt, offenbar gemeingültiges Recht enthalten; erst sie erklärt uns die tiefere Bedeutung dieser Verknüpfung des Thegenstandes mit dem Grundbesitze auch in Anglien. Dort wie in Sachsen war der thegen in späterer Zeit der Besitzer eines Gutes, welches ihn zum selbstständigen Gliede des Volksheeres machte, er war, wenn man so sagen darf, der Besitzer eines Rittergutes. Daß dasselbe auch bezüglich des kentischen Rechts gilt, darf man wohl annehmen, obwohl uns hierüber alle Nachrichten fehlen; ohne Zweifel können wir die Entwickelung des Thegenstandes in ganz England als dieselbe bezeichnen.

Es fragt sich nun aber, aus welcher Zeit diese Ver-

[1]) *Doomesd. Brvoc. p.* 56, *b.* Si rex mittebat alicubi exercitum, de 5 hidis tantum unus miles ibat, et ad ejus victum vel stipendium de una quaque hida dabantur ei 4 solidi ad 2 menses. Hos vero denarios regi non mittebant, sed militibus dabant.

Digitized by Google

bindung des Thegenſtandes mit einem beſtimmten Maße des Grundbeſitzes ſtamme, und wie ſich dieſelbe zu dem oben geſchilderten dienſtrechtlichen Charakter desſelben verhalte. Urſprünglich iſt dieſe Verbindung gewiß nicht; dem widerſpricht nicht nur Begriff und früherer Gebrauch des Wortes thegen, ſondern auch noch weit beſtimmter und unmittelbarer ein Geſetz des Königs Aethelſtan,[1]) worin dieſer eine Verfügung trifft für alle diejenigen von ſeinen thegnas, welche Land beſitzen, woraus dann klar genug hervorgeht, daß es damals auch noch königliche thegnas ohne Grundbeſitz gab. Eben dahin möchte auch eine Stelle der northymbriſchen Wergeldsſatzungen deuten, welche ausdrücklich beſtimmt, daß der Beſitz einer ausgezeichneten Rüſtung zur Thegenwürde nicht hinreiche; ſchwerlich würde dieſe beſtimmte Verneinung ausgeſprochen worden ſein, wenn nicht frühere Verhältniſſe Anlaß zum Zweifeln gegeben hätten. Im Folgenden ſoll nun verſucht werden, den Gang dieſer Aenderung in Weſen und Grundlage des thegenrihtes zu verfolgen, und damit eine kurze Geſchichte dieſes Standes zu geben.

Wir haben geſehen, daß die thegnas urſprünglich Dienſtleute waren, und daß ſie insbeſondere weſentlich zu Hofdienſten verpflichtet waren. Damit iſt bereits die Eigenſchaft angegeben, welche die thegnas von den gesidhas unterſcheidet, als welche Letzteren lediglich kriegeriſchen Dienſt thun. Allerdings wurden die thegnas auch vielfach zum Kriegsdienſt verwendet, ebenſo wie die Miniſterialen auf dem Feſtlande, und wir ſehen ſie häufig als Anführer von Heerhaufen, oder doch als ausgezeichnete Glieder des Heeres auftreten;[2]) aber das Band, das ſie an ihren Herrn knüpft, iſt ein weit engeres, als das der bloßen Kriegspflicht: ihr

---

[1]) *Jud. civ. Lund. XI*: And be healfum tham aelc minra thegna, the gelandod sy, and tha steore swa healdan nelle, swa ic beboden habbe.

[2]) Vgl. z. B. *Anglos. Chron. a.* 465, 871, 894 u. ſ. w.

Digitized by Google

ganzes Sein ist dem Willen desselben unterworfen.[1]) Bei dem vorherrschenden kriegerischen Leben jener Zeit mußten die thegnas allerdings zu den gesidhas im weiteren Sinne zählen, aber sie bilden eine scharf abgegränzte Art derselben und können ihnen daher auch in einem engeren Sinne entgegengesetzt werden. So gebraucht denn auch König Aelfred in seiner Uebersetzung des Beda den Ausdruck thegen ganz in Uebereinstimmung mit den übrigen Quellen jener Zeit immer nur von der nächsten Umgebung des königlichen Herrn; dagegen bezeichnet er mit gesidh Vornehmere, die auf ihren Gütern oder doch nicht am Hofe lebten. Die Würde eines königlichen Thegens war aber wegen seines näheren Verhältnisses zum König eine höhere, als die des bloßen gesidhes; sehr natürlich ist daher, daß bald den vornehmeren gesidhas die Theilnahme an Stand und Würde der thegnas verwilligt wurde, d. h. daß sie das thegenrihte erlangten;[2]) damit wurde aber zugleich die Stellung der gesidhas im engeren Sinne, d. h. derjenigen, welche nicht zu dieser höheren Classe gehörten, herabgedrückt. Da die thegnas im bisherigen Sinne ohnehin immer höheren Kriegsdienst geleistet hatten, nun aber überdieß ihr Name auch auf Solche übergieng, die sonst gar keinen Dienst thaten, lag es sehr nahe, dem ganzen Stande den höheren Kriegsdienst als Grundlage unterzuschieben, d. h. den thegen mit dem miles gleichbedeutend zu machen. Den gesidhas verblieb jetzt nur noch der niedere Kriegsdienst, den sie als Gefolgs-

---

[1]) Vgl. den hyldadh in *Oaths*, §. 1: On thone Drihten, the thes haligdom is fore halig; ic wille beon N. hold and getriwe, and eal lufian, thaet he lufadh, and eal ascunian, thaet he ascunadh, aefter Godes rihte and aefter worold gerysnum, and naefre willes ne gewealdes, wordes ne weorces, owiht don, thaes him ladhre bidh, widh tham, the he me healde, swa ic earnian wille, and eall thaet laeste, thaet uncer formael waes, thae ic to him gebeah, and his willan geceas. — Vgl. auch das schöne Beispiel von Treue in *Anglos. Chron. a.* 755.

[2]) *In.* §. 19. zu vergleichen.

Digitized by Google

leute oder Untergebene eines Anderen, nicht aber selbstständig leisteten; sie kommen fortan wie das übrige Volk nur noch als Masse in Betracht, während die thegnas als selbstständige Glieder des Heeres auftreten. Diese Entwickelung muß schon zu König Aelfreds Zeit weit vorgeschritten gewesen sein, indem dieser sonst den miles bei Beda nicht durch thegen hätte übertragen können, sondern nur durch gesidh; daß bei ihm der gesidh noch in einer ziemlich hohen Stellung auftritt, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß comes eben die technische Uebersetzung von gesidh war, und daß dieser zu Beda's Zeit allerdings noch hoch genug stehen konnte. Mit diesem Sinken der gesidhas hängt es zusammen, daß nun auf lange Zeit der Ausdruck comes fast völlig verschwindet, bis er dann später wieder in ganz anderer Bedeutung auftaucht; dagegen erscheint um das nennte Jahrhundert zuerst in den Urkunden das Wort miles, während früher nur ministri vorkommen. [1]) Hiermit haben wir bereits die erste Stufe der Entwickelung des thegenrihtes erreicht; jetzt beruht dasselbe nicht mehr auf dem Hofdienst, sondern auf der Verpflichtung zu kriegerischen Diensten: es mag hier nochmals auf die Aehnlichkeit im Gange der Ausbildung bei der fränkisch-deutschen Ministerialität hingewiesen werden. Aber auch den bisher noch beibehaltenen dienstlichen Charakter verlieren die thegnas ganz, durch die Verknüpfung des Kriegsdienstes mit dem Grundeigenthume. Schon oben wurde bei Gelegenheit der gesidhas darauf hingewiesen, daß die häufigen und langwierigen Kämpfe, welche durch die verheerenden Einfälle der Dänen hervorgerufen wurden, zu öfterem Aufbieten des Heerbannes nöthigten, und daß die hiemit gegebene Verallgemeinerung von Kriegs-

[1]) Den Ausdruck miles finde ich in Kemble's Diplom. zuerst in einer unächten Urkunde von 709. *(num. 60)*; dann erst wieder in drei Urkunden von den Jahren 819, 825 und 833 *(num. 213, 221 und 233)*. Aber auch diese Urkunden sind sämmtlich verdächtig, und die erste ganz sichere Urkunde, die einen miles nennt, ist vom Jahre 850 *(num. 264)*.

Digitized by Google

dienſt und Kriegspflicht dem Emporkommen der gesidhas hauptſächlich entgegengewirkt zu haben ſcheint. In ähnlicher Weiſe mußte aber derſelbe Umſtand auch auf die thegnas wirken. Bei der Verallgemeinerung der Kriegspflicht wurden Einrichtungen nothwendig, welche deren Erfüllung regelten: daß dabei die Kriegspflicht auf den Grundbeſitz gelegt wurde, kann nicht auffallen, da dieß auch bei mancherlei anderen Laſten und Abgaben zu geſchehen pflegte. [1]) Diejenigen Freien, die nach dieſer Einrichtung auf ihren eigenen Beſitz hin mit der Kriegspflicht ſelbſtſtändig belaſtet wurden, waren nun in Bezug auf Pflichten und Lebensweiſe den thegnas ganz gleich geworden, und da durch das Aufkommen der allgemeinen Kriegspflicht die beſondere Verpflichtung ihren Werth verlor, war die nothwendige Folge eine Verſchmelzung beider Elemente zu einem Stande, wobei der Grundbeſitz umſomehr als Grundlage und Schranke angeſehen werden konnte, als unter den thegnas im bisherigen Sinne gewiß wenige ſo arm an Macht und Anſehen geweſen waren, daß ſie nicht ihre 5 hyda agenes landes gehabt hätten. Dieſe letztere Aenderung im Thegenſtande iſt aber zugleich auch der Schluß ſeiner Geſchichte; wir haben nunmehr den Begriff des thegenrihtes erreicht, den die Normannen bei ihrer Eroberung finden, und den noch Doomesday ſchildert: jetzt beginnt eine neue Ständegeſchichte, in welcher normänniſche Einflüſſe, zumal in den oberen Ständen, angelſächſiſches Recht überwiegen; hier liegt daher auch der Schluß der gegenwärtigen Betrachtung.

Bei der ganzen bisherigen Schilderung wurde immer

---

[1]) Vgl. *Anglos. Chron. a.* 1008: Her bebead se cyng, thaet man sceolde ofer eall Angelcynn scipu faestlice wyrcan, thaet is thonne of thrym hund hidum and of tynum hydum aenne scaegdh, and of 8. hydum helm and byrnan. — *Leg. Wilhelm. I,* §. 28: De chascuns 10. hides del hundred un hume dedenz la feste Seint Michel e la Seint Martin. E si li guardireve averad 30. hides, quite serrad pur sun travail. Vgl. dazu den lateiniſchen Text.

Digitized by Google

nur der eigentliche Kern des Thegenſtandes ins Auge gefaßt; es nehmen aber an deſſen Rechten auch Perſonen Theil, auf welche jene ganze Entwickelung ohne allen Einfluß iſt, und dieſe müſſen jetzt nachgetragen werden. Vor Allen ſind thegenrihtes weordhe die Prieſter, maesse-preostas; ſie werden als maesse-thegnas, weofod-thegnas, ciric-thegnas den woruld-thegnas gegenübergeſtellt, und ihnen im Leben wie im Grabe, d. h. in Bezug auf Buße und Wergeld, gleich behandelt, ſo lange ſie einen angemeſſenen Lebenswandel führen. [1]) Die Beſtimmung, daß die Prieſter nur im Leben, nicht aber in Bezug auf das Wergeld, den thegnas gleichſtehen ſollen, [2]) kann mehreren ganz deutlichen Stellen gegenüber nur als provinzielles Recht angeſehen werden. Die oben angeführten Bezeichnungen der Prieſter, die offenbar nur wegen der Gegenüberſtellung der weltlichen thegnas gebildet ſind, zeigen den Standpunkt, von welchem aus deren Erhebung muß angeſehen werden; dem weltlichen, und vorwiegend kriegeriſchen Dienſte wird ein geiſtlicher, frommer gegenübergeſetzt, und beide werden ganz gleich behan-

---

[1]) *Oaths*, §. 12: Maessepreostes adh and woruld thegenes is on Englalage getealdd efen-dyre, and for tham seofon cirichadan, the se maessepreost thurh Godes gife getheah, thaet he heafde, he bidh thegenrihtes wyrdhe. — *Werg.* §. 5: Maessethegnes and woruldthegnes 2. thusend thrymsa. — Vgl. auch *Ranks*, §. 7. — *Aethelr. VI*, §. 5: thaet he si thegenweres and thegenrihtes wyrdhe, geon life, ge on legere. — *eod. IX*, §. 28: Thonne si he fulles thegnweres and weordhscipes wurdhe, ge on life, ge on legere. — *Leg. Henr.* 64, §. 3: Misse presbiteri et seculares thaini jusjurandum, in Anglorum lege, computatur eque carum. — Vgl. auch *Eadg. Can.* §. 60, *not.* 5. — Endlich vgl. *Wihtr.* §. 18 und §. 20 oben.

[2]) *Leg. Henr.* 68, §. 3: Et licet omnis presbiter, undecumque oriundus, si canonicam vel regularem vitam ducat, in seculari dignitate, thaini legem habeat; si tamen occidatur, et hoc ad emendacionem pertrahi liceat, secundum natale suum reddatur. Si de thainis natus est, thaini wera reddatur; si de villainis, similiter conjectetur.

Digitized by Google

delt, und zwar geht dieſe Gleichſtellung bis in die früheſte Zeit zurück.

Den thegnas werden ferner gleichgeſtellt Kaufleute, welche dreimal auf eigenem Schiffe das Meer befahren haben; [1]) dieſe bilden indeß, ſoferne ihre Gleichſtellung zu dem Weſen der thegnas in keiner Beziehung paßt, eine wahre Ausnahme, und es kann ihre Bevorzugung nur als aus äußeren Rückſichten entſprungen, in den Kreis des Rechts aber nicht paſſend bezeichnet werden. Noch eine andere Claſſe von Perſonen nahm vielleicht urſprünglich an dem Thegenrechte Theil, aber auch nur vielleicht. Wir finden nämlich neben dem Namen thegen auch den des twelfhyndummannes, in merkiſchen ſowohl als in ſächſiſchen Quellen. In der ſpäteren Zeit werden beide Ausdrücke jedenfalls vollkommen gleichbedeutend gebraucht; [2]) es fragt ſich aber, ob dieß von jeher der Fall war. Sicher iſt, daß der weſtſächſiſche Thegen und die ihm Gleichgeſtellten zu allen Zeiten dem 12. hyndumman in Wergeld und Buße ganz gleich behandelt wurden; ſie gehören zu den 12. hyndummen, weil ihr Wergeld 1200 scill. beträgt. Dasſelbe gilt auch von dem merkiſchen thegen. Es fragt ſich aber, ob die weltlichen und geiſtlichen thegnas, ſammt den ihnen, offenbar erſt ſpät, gleichgeſtellten Kaufleuten, den Begriff der 12. hyndummen erſchöpfen; man könnte nämlich fragen, ob nicht vielleicht ſchon früher der Grundbeſitz von 5. Hyden, ehe er noch durch die Kriegspflicht belaſtet wurde, und damit dem Namen der thegnas weitere Ausdehnung verſchaffte, gewiſſe Vorzüge verlieh, welche dann eben im Weſentlichen die in der Thegenwürde enthaltenen Vortheile in ſich begriffen, und die daran Theilnehmenden unter die Zahl der 12. hyndummen verſetzt

[1]) *Ranks*, §. 6: And gif massere getheah, thaet he ferde thrige ofer wid sae be his agenum craefte, se waes thonne syththan thegenrihtes weordhe.

[2]) *L. Henr.* 70, §. 1: Twelfhindi, i. thaini 25 lib.; und öfter.

hätten. Für diese Annahme könnte man verschiedene Umstände geltend machen; namentlich, daß schon zu König Ines Zeiten der Besitz von 5 Hyden Landes einen Wälschen zum 6. hyndumman machte, [1]) wobei dann die Vermuthung sehr nahe liegt, daß dasselbe Maß des Grundbesitzes auch bezüglich der Ständetheilung der Deutschen, welche ja der der Wälschen zum Muster diente, nicht ohne Bedeutung war. Ferner würde bei dieser Voraussetzung einer mannichfaltigeren Zusammensetzung des Standes der twelfhyndummen dieser farblose Ausdruck sich leicht erklären, und ebenso, daß derselbe allmählich durch den Ausdruck thegen verdrängt wird, als jene mannichfaltigeren Verhältnisse zu dem einen Thegenstande sich verschmolzen. Endlich würde die Auflegung der Kriegspflicht auf den Grundbesitz, wie an den Unterschied der 2. hyndummen und der 6. hyndummen, d. h. der Landeigner und der landlosen Freien, so auch an den der größeren und kleineren Grundbesitzer, als an einen bereits bestehenden anknüpfen. Aber alle diese Vermuthungen sind allzu geringen Gewichts, als daß man darauf, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, einen Schluß bauen könnte; wir müssen daher wohl diese Frage unbeantwortet lassen, und können mit Sicherheit zu den 12. hyndummen nur die thegnas, die Priester, und die Kaufleute unter den oben bezeichneten Bedingungen rechnen.

Wir haben nunmehr den Entwickelungsgang des Thegenstandes im Allgemeinen von Anfang an bis zu der Zeit verfolgt, wo dessen Wesenheit an den Besitz eines bestimmten Maßes von Grundeigenthum geknüpft ist; wir haben auch die von diesem allgemeinen Charakter mehr oder weniger abweichenden Ausnahmen bezeichnet. Ein nicht unwichtiger Punkt in der ganzen Entwickelungsgeschichte des Standes wurde indeß bisher geflissentlich übergangen, weil derselbe zur Lösung einer bedeutenden Schwierigkeit die Grundlage ebnet, und daher besser hier in seinem ganzen Zusam-

[1]) *In.* §. 24; siehe oben.

Digitized by Google

menhange behandelt wird: es ist dieß die Frage über die Stellung der oft erwähnten thegnas von Privatleuten. Hierüber ist Folgendes zu sagen. Die gesidhas scheinen von vornherein die Vorzüge ihrer Stellung genossen zu haben, sie mochten dienen, wem sie wollten; nicht so die thegnas: es bildeten vielmehr den vor allem übrigen Volke hervorragenden Stand lediglich die thegnas des Königs. Diese Verschiedenheit ist im Wesen der Sache selbst begründet: der Vorzug der gesidhas hatte seinen Grund großentheils in diesen selbst, in ihrer ritterlichen Lebensart, und war daher von dem Schutze eines Herrn unabhängiger, obwohl die Beschaffenheit des Kriegsdienstes das Anschließen an einen solchen allerdings nothwendig machte, auch dienten die gesidhas, indem sie ihrem Herrn folgten, zugleich dem Könige als oberstem Feldherrn; bei den thegnas dagegen im ursprünglichen Sinne ist es durchaus nicht die Beschäftigung selbst, welche die höhere Würde verschafft, sondern lediglich das Ansehen dessen, dem der Dienst geleistet wird, und der Schutz und Einfluß, den dieser zu verleihen im Stande ist: im ganzen Lande, oder, was dasselbe ist, durch eine in das Volksrecht aufgenommene Satzung vermag aber seine Diener nur der König zu schützen, als Herr des ganzen Landes, und nur seine Diener können deßhalb eine volksrechtlich bevorzugte, und vor dem ganzen übrigen Volke ausgezeichnete Stellung einnehmen. Man muß demnach, wenn man genau sprechen will, sagen, daß nicht die thegnas überhaupt, sondern nur die cyninges thegnas die oberste Classe des gesammten Volkes bilden, und diesen letzteren Ausdruck gebrauchen denn auch die Quellen an sehr vielen Stellen offenbar technisch, und auch König Aelfred bezeichnet in seiner Uebersetzung mehrmals die milites oder ministri Beda's ausdrücklich als Königsthegen. [1]) Nachdem nun die Grundlage des Thegenstandes sich dahin geändert hatte, daß jeder ganz unabhängige Freie und jeder Dienst-

[1]) Siehe oben.

Digitized by Google

mann eines Solchen, wenn er nur hinreichenden Grundbesitz hatte, an demselben Theil nahm, war allerdings jener technisch gewordene Ausdruck dem Wortbegriff nach ohne alle Bedeutung; man behielt denselben aber dennoch bei, weil er einmal die technische Bezeichnung eines bestimmten Standes geworden war. Sehr häufig wird freilich auch statt von cyninges thegnas von thegnas schlechtweg geredet, wobei dann doch jene ausschließlich gemeint sind; in derselben Weise wird ja auch unter gerefa schlechthin häufig der Graf des Königs verstanden, obwohl jeder Privatmann ebenso gut seinen gerefan haben konnte. Wir haben demnach einen dreifachen Gebrauch des Wortes thegen zu bemerken: einmal die ursprüngliche Bedeutung eines Dieners überhaupt, welche das Wort noch bei König Aelfred mehrmals hat; sodann die eines Dienstmannes, der zu Hof- oder Kriegsdiensten verpflichtet ist, er diene nun dem Könige oder einem Privaten; endlich ist das Wort auch oft Bezeichnung des Standes der 12. hyndummen, und steht dann statt des genaueren Ausdruckes cyninges thegen. Diese letzte Bedeutung des Wortes ist in den Gesetzen wie in den Urkunden sehr häufig, aber auch die zweite ist gar nicht selten. [1]) Wohl aber muß man sich hüten den cyninges thegen in dem zuletzt entwickelten Sinne auch noch in der späteren Zeit für gleichbedeutend mit dem thegen tho thenode cynge zu halten, wie er dieß früher wirklich gewesen war: wir würden durch diese Verwechslung mit manchen bestimmten Angaben der Quellen in unlöslichen Widerspruch gerathen. Hält man dagegen die obige Unterscheidung fest, so machen namentlich die zahlreichen Stellen, welche die cyninges thegnas geradezu als eigenen Stand aufzählen, und dagegen die thegnas überhaupt gar nicht erwähnen, nicht die geringste Schwierigkeit. [2])

---

[1]) Vgl. z. B. den reilthein in *Anglos. Chron. a* 1131, oben; u. dgl. m.

[2]) Vgl. z. B. *In.* §. 45; siehe oben; *Northh. pr. L.* §. 48, §. 51, §. 60; siehe oben; *Aethelr. VIII*, §. 2: reddat liber pauper 30 d., et regis thaynus 120 sol. u. dgl. m.

Digitized by Google

Damit haben wir nunmehr die Grundlage festgestellt für die Besprechung einer für unsere ganze Auffassung des Thegenstandes entscheidenden Streitfrage. Allgemein nimmt man nämlich zwei Classen von thegnas an, indem man cyninges thegnas und medemra oder laessa maga thegnas scheidet; der Unterschied beider Classen soll ein sehr bedeutender sein, und namentlich auch im Wergeld sich zeigen, das Wesen aber dieser weiteren Theilung will man darin sehen, daß die cyninges thegnas unmittelbar dem Könige, die medemra thegnas aber Privatleuten, und namentlich Königsthanen dienten. Diese ganze Annahme erscheint indeß in den Quellen nicht begründet. Was nämlich zunächst den angeblichen Einfluß der Theilung des Thegenstandes auf das Wergeld betrifft, so ist schon der Umstand dagegen, daß an allen Stellen, wo von dem Wergeld unmittelbar die Rede ist, immer nur von thegnas schlechthin gesprochen wird, ohne alle Andeutung irgend eines Unterschiedes unter ihnen; entscheidend aber möchte folgende Betrachtung sein. Der anglische Thegen soll nur dann diesen Namen tragen, wenn er 5 Hyden Landes hat, und wem dieser Grundbesitz fehlt, der soll ein ceorl sein und bleiben. Damit ist eine Vorbedingung gesetzt selbst für den niedrigsten Thegen, wie dieselbe denn auch für den thegen, der einem Privatmanne und nicht dem Könige dient, bestimmt gilt; [1]) nur an diese Vorbedingung ist aber das northymbrische Thegenwergeld von 2000 thrymsa geknüpft. Diese Summe von 2000 Thrymsen ist aber genau gleich 1200 westsächsischen Schillingen, d. h. gleich dem Wergelde des westsächsischen 12. hyndummannes; da überdieß bei beiden Volksstämmen die Grundlage des Thegenstandes dieselbe ist, und in den westsächsischen Gesetzen der thegen schlechthin als twelhyndumman

---

[1]) *Ranks*, §. 3: And gif thegen getheah, thaet he thenode cynge, and his radstesne rad on his hirede, gif he thonne haefde thegen, the him filigde, the to cynges utware sif hyda haefde and on cinges sele his hlaforde thenode u. s. w.

Digitized by Google

behandelt wird, ist der Schluß, daß auch in Sachsen kein thegen weniger als 1200 Schillinge Wergeld erhielt, bindend, umsomehr, da der maessepreost, der in Anglien wie in Sachsen dem worvld thegen gleichsteht, und dort auch auf 2000 thrymsa angeschlagen wird, hier entschieden wie ein 12. hyndumman behandelt wird. [1]) Dieselbe Folgerung muß auch für das merkische Recht gelten, nur mit dem Unterschiede, daß hier das Thegenwergeld zu dem westsächsischen und northymbrischen nicht dem Werthe, sondern nur dem Namen nach stimmt. Damit ist die Ansicht zurückgewiesen, daß der geringere Thegen den 6. hyndummen, der höhere dagegen allein den 12. hyndummen zuzuzählen sei; ein Umstand auf den manche Vertheidiger dieser Meinung [2]) Gewicht legen wollen, daß nämlich auch der Wälsche durch den Besitz von 5 Hyden nur 6. hyndumman werde, spricht geradezu gegen dieselbe, denn ein Besitz, der dem Wälschen einen gewissen Rang verleiht, konnte gewiß bei dem Deutschen zum gleichen Zwecke nicht erforderlich sein: wie der Wälsche kleinere Grundbesitzer oder der Wälsche ohne allen Grundbesitz dem gleichvermögenden Deutschen in Wergeld und Buße weit nachsteht, so mußte auch der Besitz, der den Wälschen zum 6. hyndumman machte, den Deutschen, wenn er anders auch bei diesem berücksichtigt wurde, noch höher heben, er mußte diesen zum 12. hyndumman machen. Will man daher durchaus eine Trennung der thegnas im Wergeld behaupten, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß die höheren Thegen eine eigene, noch über den 12. hyndumman stehende Classe ausmachten; von einer solchen aber findet

---

[1]) Vgl. z. B. *Leg. Henr.* 64, §. 2: Quia thaini jusjurandum contravalet jusjurandum sex villanorum, et si occideretur, plene vindicaretur in sex villanis, et si emendaretur, ejus weregyldum est 6. villanorum weregyldum. §. 3: Misse presbiteri et secularis thaini jusjurandum, in Anglorum lege, computatur eque carum.

[2]) Z. B. Phillips, Angelsächs. R. G. p. 119.

ſich weder bei den Anglen noch bei den Sachſen auch nur die leiſeſte Spur.

Es iſt aber auch ſchon die ganze Annahme eines ſolchen doppelten Thegenſtandes ohne allen tieferen Grund in den Quellen. Man ſtützt dieſelbe hauptſächlich auf einige Stellen der Geſetze, welche vom Heergewede handeln; dieſe müſſen daher genauer betrachtet werden. Die älteſte dieſer Stellen, ein Geſetz König Knuts, [1]) beſtimmt allerdings das Heergewede bereits verſchieden bei verſchiedenen Thanen, und zwar werden unterſchieden bei den Angeln und Sachſen cyninges thegnas, the him nyhston syndon, und medemra thegnas, bei den Dänen dagegen Königsthegen, die dem Könige beſonders nahe ſtehen, ſodann Königsthegen, die das Recht der socna haben, endlich Solche, die laessa maga ſind. Aber aus dieſer verſchiedenen Behandlung in Bezug auf das Heergewede folgt keineswegs eine durchgehende Sonderung der thegnas in verſchiedene Claſſen; es kann dieſelbe vielmehr auch bloß auf der allgemeinen Berückſichtigung des größeren oder geringeren Vermögens beruhen. Hierauf weiſt ſchon die Verſchiedenheit der Theilung bei den Dänen und bei den Angelſachſen hin, und die unbeſtimmten Ausdrücke, womit die Claſſen bezeichnet werden, ſprechen eben dafür; entſchiedenere Bedeutung kommt aber noch den Beſtimmungen zu, welche Doomesday über dieſe

---

[1]) *Knut. Sec.* §. 72: And syththan cyninges thegenes, the him nyhste syndon, feower hors, twa gesadelode and twa ungesadelode, and twa swurd, and feower spera, and swa feala scylda, and helm, and byrnan, and fiftig mancus goldes. And medemra thegna, hors and his geraedhlan, and his waepn, oththe his healsfang on Westsexan, and on Myrcan twa pund, and on East-Englan twa pund. And cyninges thegnes heregeata inne mid Denum, the his socne haebbe, feower pund. And gif he to tham cyninge furdhor cydhdhe haebbe, twa hors, an gesadelod and odher ungesadelod, and an swurd, and twa spera, and twa scyldas, and fiftig mancus goldes, and sethe laesse maga sy, twa pund.

Digitized by Google

Verhältniſſe an mehreren Stellen giebt. Hier werden nämlich je nach der Gewohnheit der einzelnen Grafſchaft beſtimmtere Gränzen gezogen anſtatt jener unbeſtimmten Ausdrücke König Knuts, auch wird wohl das Heergewede ſelbſt abweichend feſtgeſtellt. So macht in Nottinghamſhire der Beſitz von 6. maneria, d. h. Ritterſitzen, die Gränze zwiſchen der größeren und geringeren Belaſtung; [1]) ebenſo in Yorkſhire; [2]) dagegen kennt das Recht von Berkſhire im Heergewede gar keinen Unterſchied, ſondern ſetzt alle thegnas gleich an. [3]) Wir ſehen aus dieſen Stellen recht deutlich, daß nur die Größe des Beſitzes in Bezug auf Abgaben nach der Gewohnheit mancher Bezirke, nach König Knuts Abſicht vielleicht des ganzen Landes, berückſichtigt wurde, woraus natürlich auf eine durchgreifende Scheidung des Standes in zwei Claſſen nicht im Entfernteſten geſchloſſen werden kann. Namentlich aber zeigt die zuletzt angeführte Stelle auch noch ſo viel, daß der Ausdruck cyninges thegen keineswegs auf einen angeblichen vornehmeren Theil der thegnas darf beſchränkt werden; vergleichen wir nämlich das Heergewede des Berkſhirer miles regis dominicus vel tainus mit den von König Knut beſtimmten Anſätzen, ſo fällt dasſelbe ziemlich zuſammen mit dem des am gering-

---

[1]) *Doomesd. Snotingh. p.* 280, *b.*: Tainus habens plusquam 6. maneria, non dat terrae relevationem nisi regi tantum 8. lib. Si habet 6. tantum vel minus, vicecomiti dat relevationem 3. Markas argenti, ubicunque maneat, in Burgo vel extra.

[2]) *cod. Eurvic. p.* 298, *b.*: Relevationem terrarum dant solummodo regi illi taini, qui plusquam 6. maneria habuerint, Relevatio est 8. lib. Si vero 6. tantum maneria vel minus habuerit: vicecomiti pro relevatione 3. mark. argenti. Burgenses autem eborace civitatis non dant relevationem.

[3]) *cod. Beroc. p.* 56, *b.*: Tainus vel miles regis dominicus moriens pro relevamento dimittebat regi omnia arma sua, et equum 1. cum sella, alium sine sella. Quod si essent ei canes vel accipitres; praesentabantur regi, ut si vellet, acciperet.

Digitized by Google

ſten Belaſteten, und es kann daher dieſe Bezeichnung nie auf den vornehmeren thegen allein bezogen werden. — Die beiden anderen Stellen, welche von dem Heergewede reden, gehören bereits der normänniſchen Zeit an; doch finden wir nur in der einen [1]) Abweichung von dem Geſetze König Knuts in Bezug auf die Höhe des reliefs und die Bezeichnung der Claſſen, während die andere lediglich jenes mehrerwähnte Geſetz überſetzt. [2]) König Wilhelm bezeichnet aber die vermöglicheren thegnas als baruns, die ärmeren als vavassurs, und auch der ganze Zuſammenhang ſeiner Beſtimmungen zeigt, daß unter Jenen Solche, die dem Könige unmittelbar dienen, unter dieſen aber mittelbare Dienſtmannen zu verſtehen ſeien. Dieſe letztere Unterſcheidung läßt ſich nun mit der oben aufgeſtellten Anſicht allerdings nicht vereinigen; dieſelbe beruht aber auch, wie dieß ſchon die gebrauchten Ausdrücke zeigen, gewiß nicht auf angelſächſiſchem Recht: entweder müſſen wir daher annehmen, daß die Stelle ſich von vornherein nur auf das Heergewede der eingewanderten Normannen bezieht, oder aber wir müſſen darin bereits einen Schritt ſehen, den das Lehnsweſen der franzöſiſchen Normannen gegen das angelſächſiſche Recht des boclandes machte. Hierin haben wir nun gerade den Punkt getroffen, der jeder Eintheilung der thegnas in unmittelbare und mittelbare ſchnurſtracks entgegenſteht. Früher wäre eine ſolche Abtheilung dem Weſen der Sache nach allenfalls möglich geweſen, obwohl ſie, wie bereits be-

---

[1]) *Leg. Wilhelm, I,* §. 20: De relief a barun—4. chevals, les 2. enfrenez e enseelez, e 2. hauberes, e 2. haumes, e 2. escuz, e 2. espees, e 2. lances. E les autres, 2. chevals, un chaceur e un palefrei a freins e a chevestres. De relief a vavassur a sun lige seinur — Deit estre quite par le cheval sun pere, tel cum il out le iur de sa mort, e par sun haume, e par sun escu, e par sun hauberc, e par sa lance, e par sespee. E sil fust desaparaille quil noust cheval ne armes, fuste quite par 100 sol.

[2]) *Leg. Henr.* 14, §. 2—4.

Digitized by Google

merkt wurde, dadurch beseitigt war, daß von vornherein nur die Königsthegen als 12. hyndummen erschienen; seitdem aber nur der Besitz eines zu selbstständigem Kriegsdienste verpflichtenden eigenen Gutes (boclandes) über die Theilnahme am thegenrihte entschied, war nothwendig jeder Thegen ein gleich unmittelbarer, weil eben Jeder von seinem Eigen diente. Erst als an die Stelle der auf das bocland gelegten Kriegspflicht der Heerdienst der Vasallen und Aftervasallen trat, konnte ein solcher Unterschied, begünstigt durch die amtliche Unterordnung der weniger angesehenen thegnas unter einen ealdorman oder eorl, auftauchen, damit war aber dann auch zugleich das Wesen der thegnas in seinem innersten Kerne vernichtet. Hierauf ist das Streben der fränkisch-normännischen Könige längere Zeit hindurch gerichtet; so lehrreich aber gerade Begegnen und Kampf beider Principien wäre, so ist doch hier nicht der Ort, davon zu handeln; hier muß vielmehr das eben Beigebrachte genügen.

Jene wenigen Stellen bezüglich des Heergewedes sind indeß nicht der einzige Grund, auf welchen die Sonderung der thegnas in zwei Classen gestützt wird. Es liegt dieser Annahme vielmehr vor Allem die Verlegenheit zu Grunde, wie der so häufig vorkommende Ausdruck cyninges thegen dem gewöhnlichen thegen gegenüber zu erklären sei. Hierüber wurde bereits oben das Nöthige besprochen, und es ist hier deßfalls nichts mehr beizufügen, wohl aber muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß an einer anderen Stelle, in welcher man ebenfalls eine Gegenüberstellung von cyninges thegnas und laessa maga thegnas, und einen bedeutenden Vorzug der Ersteren finden wollte, [1]) die betreffenden Worte in der neuesten Ausgabe nach Hss. da-

---

[1]) *Aelfr. and Guthr.* §. 3: And gif mon cyninges thegn beteo manslihtes, gif he hine ladian dyrre, do he thaet mid 12 cininges thegnum. Gif man thone man (al. thegn) betyhdh, the bidh laessa maga, thone se cyninges thegn, ladige he hine mid 11 his gelicena, and mid anum cyninges thaegne.

Digitized by Google

hin verbeſſert wurden, daß nicht laessa maga thegnas den cyninges thegnas entgegengeſtellt werden, ſondern laessa maga men, d. h. alle Freien, die nicht thegenrihtes weordhe ſind, d. h. die 2. hyndummen und die 6. hyndummen. — Endlich iſt auch noch, ehe wir weiter gehen können, der Sprachgebrauch der ſogenannten Constitutiones de foresta zu betrachten, indem auch dieſer zur Begründung der oben angefochtenen Anſicht benutzt werden wollte. Es werden nämlich hier unterſchieden homines liberi oder liberales, auch primarii genannt, dann mediocres oder illiberales, endlich minuti. [1]) Die liberales werden geradezu als thegnas bezeichnet, [2]) und ihr Wergeld wird auf 1200. solidi angeſchlagen; [3]) bei den Dänen ſollen ſie ealdormen heißen. [4]) Die mediocres, bei den Angelſachſen lesthegnas, bei den Dänen yoongmen genannt, [5]) haben ein Wergeld von 200 so-

---

[1]) *Const. d. for.* §. 1: Sunt jam deinceps quatuor ex liberalioribus hominibus, qui habent salvas suas debitas consuetudines, quos Angli thegenes appellant, in qualibet regni mei provincia constituti, ad justitiam distribuendam, — — quos quatuor primarios forestae appellandos censemus. §. 2: Sint sub quolibet horum, quatuor ex mediocribus hominibus, quos Angli lesthegenes nuncupant, Dani vero yoongmen vocant, locati, qui curam et onus tum viridis tum veneris suscipiant. §. 3: In administranda autem justitia nullatenus volo ut tales se intromittant: mediocresque tales post ferarum curam susceptam, pro liberalibus semper habeantur, quos Dani ealdermen appellant. §. 4: Sub horum iterum quolibet sint duo minutorum hominum, quos Tineman Angli dicunt; hi nocturnam curam et veneris et viridis tum servilia opera subibunt. Vgl. *eod.* §. 6—8, §. 9 u. ſ. w.

[2]) *eod.* §. 1; ſiehe oben: §. 12: Liberalis autem homo, i. thegen.

[3]) *eod.* §. 34: Si canis rabidus momorderit feram, tunc emendet secundum pretium hominis liberalis, quod est duodecies solidis centum.

[4]) *eod.* §. 3, oben; §. 21: Poena et forisfactio non una eademque erit liberalis, quem Dani ealderman vocant, et illiberalis.

[5]) *eod.* §. 2; oben.

Digitized by Google

lidi, [1]) und ſtehen demnach den ceorlas der übrigen Geſetze gleich. Endlich die minuti oder tinemen [2]) (wohl tunesmen [3])) können ſogar unfrei ſein; [4]) doch werden ſie in dieſem Falle durch den Dienſt im königlichen Forſte frei, ſowie die mediocres dadurch zu liberales werden. [5]) Man erſieht aus dieſen Beſtimmungen ſofort, daß ſie, wenigſtens in der Art, wie ſie uns vorliegen, unmöglich alt ſein können. Sie ſetzen bereits eine völlige Vermiſchung der Freien und Unfreien in den untern Ständen voraus, indem ſie unter den tinemen Freie und Unfreie gleichheitlich begreifen; ſie kennen ſodann einen Freien, der noch unter dem 2. hyndumman ſteht, nämlich den freien tineman; endlich von dem 6. hyndumman, dem nach der älteren Auffaſſung der Name mediocris am erſten zukäme, iſt gar nicht mehr die Rede. Es iſt übrigens der geſammte Inhalt dieſer Forſtgeſetze der Art, daß man entweder durchaus ſpäteren Urſprung derſelben, oder doch eine viel ſpätere und ganz ungeſchickte Ueberarbeitung eines vorgefundenen Stoffes annehmen muß. Das aber herzuſtellen, was an jenen Angaben in Bezug auf die ältere Zeit etwa richtig iſt, würde eine, wenn nicht unmögliche, doch jedenfalls äußerſt ſchwierige Aufgabe ſein; hier muß die Bemerkung genügen, daß man den Ausdruck lesthegnas nicht auf eine angebliche geringere Claſſe der thegnas beziehen darf: entweder bedeutet das Wort von vornherein nicht geringere Thegen, ſondern Solche welche geringer ſind als die Thegen, oder aber es iſt dieſer Aus-

---

[1]) *cod.* §. 33: Et emendet secundum pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum, i. Thuringorum, est ducentorum solidorum.

[2]) *cod.* §. 4; oben.

[3]) Vgl. *Northh. pr. l.* §. 59: Gif hwilc tunes — man aenigne paenig forhele, oththe forhaebbe, gilde se landrica thone paenig, and nime aene oxan aet tham men.

[4]) *Const. d. for.* §. 5: Si talis minutus servus fuerit, tam cito quam in foresta nostra locabitur, liber esto.

[5]) *cod.* §. 3 und §. 5; ſiehe oben.

Digitized by Google

druck erſt zu einer Zeit entſtanden oder in der vorliegenden Weiſe angewendet worden, zu welcher der Begriff des Thegenſtandes ſich bereits völlig verwiſcht hatte. Ein thegen, auch ein mittelbarer und ganz geringer, kann der engliſche yeoman (yoongman) ſeinem Weſen nach nie geweſen ſein.

Nachdem nunmehr die geſchichtliche Entwickelung des Thegenſtandes in ſeinen Grundlagen dargethan, auch die Anſicht, welche denſelben in zwei Stände zerreißen will, zurückgewieſen worden iſt, bleibt nichts mehr übrig als die Betrachtung der Vorzüge, welche das thegenrihte den daran Theilnehmenden verlieh; hierbei dürfen wir uns aber ſehr kurz faſſen, da ja nicht eine Darſtellung des Rechtes des Thegenſtandes ſelbſt hier gegeben werden ſoll, ſondern lediglich eine Unterſuchung ſeines inneren Weſens. Der augenfälligſte Vorzug der thegnas vor allem übrigen Volke iſt ihr höheres Wergeld, von welchem ſie eben auch in Weſtſachſen und in Merkien die Benennung twelfhyndummen erhalten haben. [1]) Ebenſo kam ihnen auch eine höhere Buße zu, als den übrigen Freien, aber das Verhältniß der einzelnen Anſätze zu einander iſt hier im höchſten Grade verſchieden. [2]) Damit zuſammenhängend hat der thegen wie der König, der Biſchof u. ſ. w. ein eigenes Aſylrecht. [3]) Auch in Bezug auf den Eid ſind die Thegen bevorzugt, indem ihr Schwur mehr Gewicht hat als der des twy- oder

---

[1]) *Eadw. and Guthr. in fin.*, ſiehe oben; *Leg. Henr.* 64, §. 2, ſiehe oben; *eod.* 70, §. 1, ſiehe oben; *eod.* 76, §. 4, ſiehe oben; *Leg. Wilh. I*, §. 8, ſiehe oben. Dann: *Merc. l.*; ſiehe oben; *Werg.* §. 5, oben; *Oaths* §. 13, oben; u. ſ. w.

[2]) Vgl. *In.* §. 45 und 70; *Aelfr.* §. 10, dazu §. 11, 18 und 25; *eod.* §. 29—31; *eod.* §. 39—40; *Aethelr. III*, §. 12; *eod. VIII*, §. 2; *Leg. Henr.* 35, §. 1; *eod.* 87, §. 5; u. ſ. w.

[3]) *Aethelst. III*, §. 6: Si comitem vel abbatem vel aldermannum vel thaynum requirat, habeat terminum tres noctes, et querat quicquid querat ut supra. — *eod. IV*, §. 4: And gif he ealderman, oththe abbud, oththe thegen secce, hebbe threora nihta fyrst.

Digitized by Google

sixhyndummannes. [1]) Endlich hat Niemand als der König über ſie die socna. [2]) Dieß ſind die allgemeinen Vorzüge der thegnas, abgeſehen von den Wirkungen, welche der ihnen nothwendige Beſitz von bocland hervorbringt. Nicht allgemein, aber doch ſehr häufig, kommt neben denſelben noch vor eigene Gerichtsbarkeit in ſehr verſchiedenem Umfange, [3]) und auch wohl manche andere vom König verliehene Rechte, wie Zoll, Münze u. dgl.; im Laufe der Zeit haben ſich die mächtigeren thegnas bereits zu bedeutenden Herrſchaftsrechten erhoben, ſelbſt ehe noch die normänniſche Eroberung die deutſch-franzöſiſchen Begriffe des Lehnsweſens nach England hinüber brachte. Auch hatten die thegnas, wie früher die gesidhas, meiſt von dem Herrn, dem ſie folgten, oder vom Könige, Land zur Leihe; die Laſten, die auf ſolches thegenland gelegt zu werden pflegten, werden uns genau angegeben, und beſtehen ſowohl in Dienſten als in Abgaben. [4]) Mit Recht macht aber Allen darauf aufmerkſam, [5]) daß man dieſes thegenland, welches ein thegen zufällig beſitzen konnte, nicht mit dem bocland verwechſeln dürfe, deſſen Beſitz ihm nothwendig war. Doch zeigt ſich auch in Bezug auf das laenland bereits ein entſchiedenes Streben nach Erblichkeit, [6]) und daher diente auch dieſes zur Ausbildung

---

[1]) *Aelfr. and Guthr.* §. 3; **oben.** *Oaths*, §. 12 — 13; **oben.** *Leg. Henr.* 64, §. 2 — 3; **oben.** Vgl. **auch** *Wihtr.* §. 20. **oben.**

[2]) *Aethelr. III*, §. 11: And nan man nage nane socne ofer cynges thegen, buton cyng sylf.

[3]) Vgl. *Kemble, Cod. Diplom., Introd. p. XLV, sqq.*

[4]) *Rectitud.*: Dhegenes lagu. Dhegenes lagu is, thaet he sy his bocrihtes wyrdhe, and thaet he dhreo dhinc of his lande do, fyrd-faereld, and burh-bote, and bryc-geweorc. Eac of manegum landum mare landriht arist to cyniges gebanne, swilce is deor-hege to cyniges hame, and scorp to fridh-scipe, and sae-weard, and heafod-weard, and fyrd-weard, aelmes-feoh, and ciric-sceat, and maenige odhere mistlice dhinge.

[5]) *Allen, Inquiry, p.* 150.

[6]) *cod. p.* 146, *sqq.*

Digitized by Google

der herrſchaftlichen Stellung des thegnas. — Endlich iſt noch als ein ganz vereinzeltes Vorrecht der thegnas zu erwähnen, daß ſie, im Falle ſie wieder einen cyninges thegen hatten, der ihnen folgte, durch dieſen unter Umſtänden beim Eide ſich durften vertreten laſſen. [1])

Hiemit haben wir unſere Unterſuchung über die Grundlagen des Thegenſtandes, und deren Entwickelung, beendigt; nur die Bemerkung ſoll noch hier ihren Platz finden, daß gerade in den herrſchaftlichen Rechten der thegnas, die wir als ihnen nicht weſentlich zugehörend bezeichnen mußten, der Keim zur ſpäteren Aenderung ihrer Stellung lag: gerade an die Verſchiedenheit des Umfanges ſolcher Rechte knüpften die Normannen ihre Begriffe von Baronen, Vaſallen, Valvaſſoren u. dgl. an, welche die durchaus andere angelſächſiſche Grundlage des Thegenſtandes ſchnell verſchwinden ließen.

Ueber den thegnas finden wir noch mehrere Stufen der Bevorzugung, aber es ſind nur einzelne Verhältniſſe, kein abgeſchloſſener Stand, welche an höherer Auszeichnung Theil nehmen. Die meiſten dieſer höheren Stufen beziehen ſich auf ein höheres Amt; am häufigſten kommen in Wergeld und Buße bevorzugt vor der ealdorman, der Biſchof und Erzbiſchof, ſowie, in Northymberland wenigſtens des Königs heahgereſa. [2]) Wir erkennen hierin dieſelbe Erſcheinung, welche uns bereits bei den feſtländiſchen Stämmen entgegengetreten iſt, daß, wo immer ein Dienſtadel ſich zu bilden beginnt, die Beamten der höheren Grade als Bevorzugte demſelben angehören, obwohl ſie mit dem Hauptkerne desſelben, mit den königlichen Dienſtleuten, keineswegs nothwendig zuſammenfallen. Ebenſo finden wir auch in England die Bevorzugung der Geiſtlichkeit ihres Berufs wegen wieder; wir erinnern an die Gleichſtellung der Prieſter

[1]) *Ranks*, §. 3; *Cnut. Sec.* §. 22; *Const. d. for.* §. 12.

[2]) *Werg.* §. 4: Holdes and cyninges heahgereſan, 4 thusend thrymsa.

mit dem Thegenſtande. Ueber dieſe Verhältniſſe iſt weiter nichts zu bemerken; dagegen muß noch von einigen Benennungen gehandelt werden, welche weitere Beſprechung erfordern. Vorerſt muß noch der Ausdruck hold erwähnt werden, der als Standesbezeichnung namentlich in Nordengland zuweilen vorkommt; [1]) ob darunter der nordiſche höldr zu verſtehen ſei, wie Thorpe, oder ein höherer Vaſall, wie Phillips annimmt, läßt ſich beim Mangel aller beſtimmteren Angaben nicht entſcheiden: gewiß iſt nur, daß der hold ein Wergeld gleich dem königlichen Hochgrafen, und doppelt ſo groß als der Königsthegen hatte, alſo jedenfalls eine ſehr hohe Stellung einnahm. Ebenſowenig läßt ſich mit der, wie es ſcheint, mehr ſächſiſchen Bezeichnung cild oder chyld machen; [2]) doch ſcheint auch dieſe auf einen ziemlich hohen Rang bezogen werden zu müſſen.

Weit wichtiger als dieſe dunkeln und ſelten vorkommenden Bezeichnungen iſt für uns das öftere Vorkommen des aus den kentiſchen Geſetzen bereits bekannten eorles, zu welchem wir nunmehr übergehen. Die Stellung des eorles, wie wir ſie in den ſpäteren Quellen dargeſtellt finden, iſt eine weſentlich dienſtliche, aber verbunden mit großer Selbſtſtändigkeit. Der eorl hat ein Heergewede an den König zu entrichten, welches ungefähr achtmal größer iſt als das des geringeren thegen; [3]) er gehört daher jedenfalls in den

---

[1]) Vgl. *Werg.* §. 4, oben; *Anglos. Chron. a.* 911, *cod.* 918: And Durcytel eorl hine gesohte him to hlaforde, and tha holdas ealle, and tha yldestan men ealle maeste, the to Bedanforda hyrdon. *cod. a.* 921: And him cirde to Dhurferdh eorl, and tha holdas. and eal se here, the to Hamtune hyrde nordh odh Weolund. Vgl. *Thorpe, Gloss.* zur Ausgabe der Geſetze, *h. v.*; Phillips, Angelſ. R. G. *p.* 121.

[2]) *Anglos. Chron. a.* 1009: Wulfnodh, cild thone Sudh-Seaxiscan. *cod. a.* 1066, 1069, u. ſ. w. Letztere Stellen widerlegen die Anſicht Lappenbergs, (Geſch. v. Engl. *I, p.* 572), welcher den cild mit dem fränkiſchen puer regis vergleicht.

[3]) *Cnut. Sec.* §. 72: Eorles swa thaerto gebyrige, thaet syndon

Dienſtverband des Königs. Nur auf den eorl kann es ferner bezogen werden, wenn erzählt wird, daß ein Grundbeſitz von 40 Hyden erforderlich geweſen ſei, um zu den proceres gezählt zu werden; [1]) auch hier tritt dasſelbe Verhältniß zum thegen, wie 1:8 hervor, und dieſes entſpräche auch ungefähr dem Verhältniſſe der Wergeldsanſätze, wenn die Lesart einer Hs. der northymbriſchen Wergeldsbeſtimmungen zu halten iſt. [2]) Nach dieſen Angaben ſollte man die eorlas nur für eine höhere Claſſe der thegnas zu halten verſucht ſein; dieſelben treten aber andererſeits auch wieder ſehr nahe an die Stellung des ealdorman, alſo an ein reines Amtsverhältniß hin. Das Wort eorl ſelbſt, wie dieß Lappenberg will, [3]) als eine bloße Zuſammenziehung aus ealdor anzuſehen, erlaubt deſſen Vorkommen in dem verwandten altſächſiſchen und nordiſchen Dialecte, als erl und iarl, nicht; daß aber in der äußeren Stellung ſich vielfache Aehnlichkeit zeigt, iſt nicht zu verkennen. So werden die eorlas, wie andere Beamte, vom Könige ernannt, [4]) und haben eine den Herzogen und Grafen vergleichbare

---

eahta hors, feower gesadelode and feower ungesadelode, and feower helmas, and feower byrnan, and ehta spera, and eall swa feala scylda, and feower swurd, and twa hund mancus goldes. Das Weitere ſiehe oben.

[1]) *Hist. Eliens.*: Sed quoniam ille quadraginta hidarum terrae dominium minime obtineret, licet nobilis esset, inter proceres tunc numerari non potuit, puella eum repudiavit. *Gale, II, c.* 40. (Ich entlehne das Citat der Anmerkung von Price zu Ranks, §. 5.)

[2]) *Werg.* §. 2: Aercebisceopes and eorles waergild bidh 15,000 thrimsa. Die anderen Hss. leſen ſtatt eorles, aedhelinges; es könnten aber beide Lesarten zu billigen ſein.

[3]) Lappenberg, Geſch. v. Engl. *I, p.* 567.

[4]) *Anglos. Chron. a.* 694: Cyngas sceolan settan eorlas, and ealdermen, scirireuan, and domesmenn. *eod. a.* 1016: And tha aefter tham se cyng Cnut gesaette Yric into Nordhhymbran him to eorle eall swa Uhtred waes; u. dgl.

Digitized by Google

Stellung; [1]) wie der König und der Biſchof, ſo iſt auch der eorl vorzugsweiſe berufen, ſchutzbedürftige Fremde zu beſchützen; [2]) ſeine Buße ſteht, wie die des ealdormannes der biſchöflichen gleich, und die Buße des thegen, eorl und Königs ſtehen im Verhältniſſe wie 1:2:4. [3]) Beſonders zu bemerken iſt, daß in der normänniſchen Zeit der eorl vollkommen dem franzöſiſchen Grafen gleichgeſtellt wird; die ſpäteren Geſetze übertragen eorl mit comes, wie thegen mit baro oder vasallus. [4]) Daher wird die Buße des comes wie die des eorles beſtimmt; [5]) der comes erſcheint weſentlich im Lehnsverbande ſtehend, [6]) daneben als Grundherr mit eigener Gerichtsbarkeit [7]) und vielen Dienſtleuten [8]); vom ealdorman oder praepositus wird der comes unter-

---

[1]) *Instit. of Polit.* §. 11: Eorlas, and heretogan, and thas worulds-deman, and eac swa gerefan, agan nyd-thearfe, thaet hi riht lufian for Gode and for worulde, u. ſ. w.

[2]) *Eadw. and Guthr.* §. 12: Gif man gehadodne oththe aeltheodigne thurh enig thing forraede aet feo oththe aet feore, thonne sceal him cyng beon, oththon eorl thaer on lande, and bisceop there theode, for maeg and for mundboran, buton he elles odherne haebbe.

[3]) *Aethelr. III*, §. 12: And aet cynges spaece laege man 6. healfmarc wedd, and aet eorles and bisceopes 12. oran wedd, and aet aelcum thegene 6. oran wedd.

[4]) Vgl. z. B. *Leg. Wilhelm. I*, §. 20. und *Leg. Henr.* 14, §. 1. mit *Cnut. Sec.* §. 72, u. dgl.

[5]) *Leg. Wilhelm. I*, §. 16: Li erceuesque averad de forfeiture 40 sol. en Merchene lahe; e li eueske, 20 sol.; e li quens (der lateiniſche Text hat comes) 20 sol.; e li barun 10 sol.; e li socheman, 40 den. Vgl auch *Leg. Henr.* 35, §. 1. und 87, §. 5; dann *Leg. Eadw. Conf. cap.* 12, wo übrigens ſtatt regi et archiepiscopo 3. marc. zu leſen iſt 3. healfmarc.

[6]) Vgl. z. B. *Leg. Wilh. III*, §. 8; die obigen Stellen über das Heergewede u. dgl.

[7]) *Leg. Henr.* 20, §. 2: Archiepiscopi, episcopi, comites, et alie potestates, in terris proprie potestatis sue, sacam et socnam habent, tol et theam et infongentheaf u. ſ. w.

[8]) Vgl. z. B. *Eadw. Conf.* §. 21; auch *Eadm. C.* § 7 u. ſ. w.

Digitized by Google

ſchieden,[1]) obwohl er dieſem andrerſeits wieder ſehr nahe tritt; dabei mag indeß auch der Umſtand wohl zu erwägen ſein, daß bereits früh der ealdorman von ſeinem alten Range bedeutend herabgeſunken iſt.[2]) Scire, früher den Bezirk eines ealdormannes bezeichnend,[3]) wird jetzt mit comitatus überſetzt;[4]) dem entſprechend heißen eorlas die Herzoge oder Grafen von der Normandie,[5]) die Grafen von Flandern,[6]) von Boulogne,[7]) von Maine,[8]) von Anjou,[9]) von Ponthieu,[10]) u. dgl.; andererſeits erſcheint auch ein eorl von Northymberland,[11]) u. ſ. w. Selbſt ein Biſchof wird uns genannt, der ein eorldom beſaß,[12]) u. dgl.

Nach dieſen Angaben hat es keine Schwierigkeit, die Stellung der eorlas in der ſpäteren Zeit zu beſtimmen; dieſelbe beruhte auf der Verwaltung eines größeren Bezirkes, welche dem eorl lehnsweiſe, aber bereits mit ſtarker

[1]) *Aethelst. III*, §. 6, ſiehe oben; *Eadm.* §. 7: Praepositus, vel thaynus, comes, vel villanus. Vgl. auch *Leg. Henr.* 7, §. 2.

[2]) *Thorpe*, Gloſſar, *h. v.*

[3]) *Anglos. Chron. a.* 860; And widh thone here gefuhton Osric ealdorman mid Hamtunscyre, and Aethelwulf ealdorman mid Bearrucscyre. Und öfter.

[4]) Z. B. *Leg. Wilhelm. I*, §. 43: E ne face lun pleinte a rei dici que lun li seit defaili el hundred ou el conte.

[5]) *Anglos. Chron. a.* 1031, 1051, 1066, 1087, 1094 u. ſ. w.

[6]) *eod. a.* 1085, 1096, 1100. 1111.

[7]) *eod. a.* 1096, 1100.

[8]) *eod. a.* 1099, 1110.

[9]) *eod. a.* 1110.

[10]) *eod. a.* 1120.

[11]) *eod. a.* 1016, 1052, 1055, 1065 u. ſ. w.

[12]) *Anglos. Chron. a.* 1087: He waes swidhe rice biscop on Normandige, on Baius waes his biscopstol, and waes manna fyrmest to eacan tham cynge. And he haefde eorldome on Englelande, and thonne se cyng waes on Normandige, thonne waes he maegeste on thisum lande. — *eod. a.* 1088: Dhe biscop Odo, the thas cyng of awac an ferde to Cent to his eorldome.

Digitized by Google

Hinneigung zur Erblichkeit, [1]) übertragen war: großer Beſitz von Stammgut verſtand ſich dabei natürlich von ſelbſt. Es entſteht nunmehr aber die Frage, welches die Bedeutung des Standes der eorlas in der älteren Zeit geweſen ſei, auf welche die obige Erklärung offenbar in keiner Weiſe paßt, und wie ſodann die eben beſchriebene Stellung derſelben allmählich ſich entwickelt habe. Hierüber iſt folgendes zu bemerken. Abgeſehen von den Geſetzen Kents kommen die eorlas bis auf die däniſche Zeit in den Geſetzen nur äußerſt ſelten vor, und faſt nur in der Alliteration mit ceorl, alterthümlicher Form nachgeahmt; wir können demnach zwiſchen dem ſpäteren ſo häufigen und ſo wichtigen Auftreten der eorlas, und ihrem erſten Erſcheinen in Kent kaum einen engeren Zuſammenhang annehmen: neben gesidhas, thegnas, gerefan und ealdormen iſt auch in der That ſchwer mehr für ſie ein Platz zu finden. Wir müſſen daher annehmen, daß die Einfälle der Dänen, bei welchen eorlas häufig und in ſehr ausgezeichneter Stellung genannt werden, in dieſer Beziehung von Einfluß waren. Bei den Dänen erſcheinen eorlas, die Nordiſchen iarlar, [2]) als Anführer der einzelnen einbrechenden Schaaren; mit ihnen unterhandeln die Sachſenkönige, und von ihnen erkaufen ſie Frieden, durch Zahlung von Geld oder Abtretung von Land: die letztere Maßregel ließ dann die eorlas der Dänen in Verhältniſſe treten, wie die oben geſchilderten, d. h. in die

---

[1]) *Anglos. Chron. a.* 1053: And Harold eorl his sunu feng to tham eorldome, the his faeder aer haefde, and to eallum tham, the his faeder ahte, and Aelfgar eorl feng to tham eorldome, the Harold aer haefde. *eod. a.* 1057: On tham ilcan geare fordh ferde Leofrie eorl on 2 Kal. Octb., — — Helidh aet Cofentreo, and his sunu Aelfgar feng to his rice. *eod. a.* 1098: And Hugo eorl weardh ofslagen innan Anglesege fram utwikingan; and his brodher Rodbert weard his yrfenuma, swa swa he hit aet tham cynge of-eode.

[2]) Vgl. z. B. den Hacun eorl von Norwegen, in *Chron. Anglos. a.* 1030.

Digitized by Google

Herrschaft über bedeutende Strecken Landes gegen das Versprechen der Treue, welches sie dem sächsischen Könige zu leisten hatten. In der angelsächsischen Chronik läßt sich diese allmähliche Entwickelung wohl verfolgen; in den Urkunden treten eorlas erst spät auf, und da als Dänen. [1]) Doch mußte bei der allmählichen Verschmelzung der eingewanderten Dänen mit den Angelsachsen das Verhältniß der eorlas als das selbstständigere auch den einheimischen ealdormen wünschenswerth erscheinen; bei der Schwäche der Regenten konnte es nicht fehlen, daß die Mehrzahl der Mächtigeren unter ihnen wirklich größere Freiheit erlangte, und so sehen wir denn in demselben Maße, in welchem die ealdormen herabkommen und verschwinden, die eorlas häufiger und allgemeiner auftreten. Normännisch-französische Einflüsse mußten diese Entwickelung begünstigen, indem das Verhältniß des eorles dem eines französischen Grafen weit verwandter war, als die Würde eines ealdormannes.

Ueber das Wesen der eorlas in der vordänischen Zeit ist nun aber aus diesen Erscheinungen kein Aufschluß zu erholen. Man hat den eorlas überhaupt dänischen Ursprung zuschreiben wollen, und damit die jütische Abstammung der Kentischen in Verbindung gebracht; dem widerspricht aber das mehrmalige Vorkommen der alterthümlich alliterirenden Formeln eorl and ceorl, ge eorlisce ge ceorlisce, u. dgl. in sächsischen und anglischen Quellen, und noch entschiedener die eigenthümliche Bildung des Wortes selbst, und dessen Vorkommen in dem verwandten altsächsischen Dialecte. Für ein den Angelsachsen selbst entsprossenes, nicht aus der Fremde eingedrungenes Verhältniß ist das der eorlas jedenfalls zu halten; über dessen ursprüngliche Bedeutung fehlen uns aber alle Angaben. Es können daher hierüber nur Vermuthungen aufgestellt werden; nur

[1]) Ich finde zuerst in einer Urk. v. 946. einen Imorcerl eorl und Andcoll eorl unterzeichnet (*Kemble, Cod. dipl. num.* 411), dann in einer Urk. v. 949. mehrere eorlas. (*eod. num.* 424.)

Digitized by Google

als eine ſolche möge auch das Folgende angeſehen werden. Abgeſehen von den Stellen, welche eorlas nur mit Beziehung auf die Dänen oder doch auf däniſche Einflüſſe erwähnen, [1]) kommt in den angliſchen und ſächſiſchen Quellen deren Name faſt nur vor in der Alliteration mit ceorl; [2]) bloß in den uns erhaltenen Bruchſtücken angliſchen Rechts wird einmal das Wergeld der eorlas angegeben, und zwar nur nach einer verdächtigen Lesart einer Hs. [3]), dann aber auch deren Würde als eine durch perſönliche Anſtrengung erreichbare dargeſtellt. [4]) Das alliterirende Vorkommen des Wortes weiſt jedenfalls auf eine altherkömmliche Bedeutung desſelben hin, umſomehr als dasſelbe im Uebrigen namentlich bei den Sachſen nicht mehr gebraucht wurde; ein Verhältniß ſcheint bezeichnet werden zu wollen, welches einſt im Volke von Bedeutung, und darum noch immer in der Erinnerung fortlebend, thatſächlich bereits erloſchen iſt. Was konnte aber dem Gemeinfreien, wo er gerade als ſolcher recht ſoll hervorgehoben werden, mit bezeichnenderem

---

[1]) *Eadw. and Guthr.* §. 12; oben. *Eadg. Suppl.* §. 15: Dhonne fyrdhrige Oslac eorl and eal here, the on this ealdordome wunadh, thaet this stande u. ſ. w.; an letzterer Stelle entſcheidet der Gebrauch des Wortes here, welches im Chron. Anglos. techniſche Bezeichnung der däniſchen Schaaren iſt. Vgl. ferner Knuts Geſetze u. ſ. w.

[2]) *Aelfr. Sec.* §. 4: Swa we eac settadh be eallum hadum, ge ceorle ge eorle. *Jud. civ. Lund. prolog.*: On urum fridh-gegyldum, aegdher ge eorlisce ge ceorlisce. *Aethelr. VII,* §. 21: We witan, thaet thurh Godes gyfe thrael weardh to thegene, and ceorl weardh to eorle, sangere to sacerde, and bocere to biscope. — Dann *Ranks,* §. 1: Hit waes hwilum on Engla lagum, thaet leod and lagu for be gethincdhum, and tha waeron theodwitan weordhscipes wyrdhe, aelc be his maedhe, eorl and ceorl, thegen and theoden.

[3]) *Werg.* §. 2; ſiehe oben.

[4]) *Ranks,* §. 5: And gif thegen getheah, thaet he weardh to eorle, thonne waes he syththan eorl-rihtes weordhe. — Vgl. *Aethelr. VII,* §. 21; oben.

Digitized by Google

Gewichte entgegengeſetzt werden, als der Edle[1]) Auf den Adel, nämlich den alten, aus dem Volke ſelbſt erwachſenen, iſt auch das ſo eben Geſagte vollkommen anwendbar: von Alters her lebte das Andenken an den Volksadel bei allen Stämmen, welche einen ſolchen kannten, in Geſängen und Sagen fort, noch lange nachdem derſelbe durch die Macht der Könige unterdrückt war. Nehmen wir demnach an, daß die eorlas in Kent wie bei den Sachſen und Angeln urſprünglich einen Adel bildeten, der rein auf der Abſtammung beruhte,[2]) und der Ausbildung des Standes der gesidhas und thegnas der Zeit nach vorangieng, ſo haben wir für die Angelſachſen dieſelbe Entwickelung zu behaupten, welche wir bei den nordiſchen iarlar finden: auch dieſe bildeten urſprünglich edle Geſchlechter, welche an der Spitze der Gemeinfreien ſtanden, während ſpäter die Könige die Jarlswürde verliehen, endlich aber auch dieß aufhörte.[3]) Dieſe Zeit des Ueberganges, da die Würde der eorlas eine vom Könige verliehene war, bezeichnet die oben angeführte Stelle des angliſchen Rechts, ſowie einzelne Angaben der Geſchichtſchreiber;[4]) daß ſpäter nicht, wie in Norwegen, dieſe Würde ganz verſchwand, ſondern lebhafter als bisher

---

[1]) Vgl. *Beda, hist. eccl. III, cap.* 14: Et manu omnibus nobilibus simul atque ignobilibus largus. (Ge aethelum ge unaethelum.) *eod. III, cap.* 21: Multique quotidie et nobilium et infimorum, abrenunciata sorde idololatriae, fidei sunt fonte abluti (monige ge aethele ge unaethele); u. dgl. — Bei den oben angeführten Stellen iſt namentlich auch darauf zu achten, daß wie der eorl dem ceorl, ſo andrerſeits auch thegen und theoden, oder thegen und thrael ſich entgegengeſetzt werden, d. h. die Stände des Volksrechts denen des Dienſtrechts.

[2]) Vgl. *Aethelb.* §. 75, oben, wo einer Frau Theilnahme am Eorlsſtande zugeſchrieben wird, was wohl auf die Abſtammung als deſſen Grundlage hinweiſt.

[3]) Vgl. was Dahlmann, dän. Geſch. *II. p.* 362, hierüber aus König Magnus Hirdſtraa anführt.

[4]) Z. B. *Anglos. Chron. a.* 694. oben.

Digitized by Google

wieder emporwuchs, iſt lediglich dem Einfluſſe der einbrechenden Dänen und Normannen zuzuſchreiben.

Dieſe Auffaſſung der eorlas dürfte an Wahrſcheinlichkeit durch den Umſtand gewinnen, daß das Vorhandenſein eines vom Königsdienſte unabhängigen Adels bei den Angelſachſen für die älteſte Zeit ſich nachweiſen läßt. Bei vielen deutſchen Stämmen, namentlich aber auch bei den den Angelſachſen am nächſten ſtehenden Frieſen, Sachſen und Nordthüringern, findet ſich für den, wenn man ſo ſagen darf, demokratiſchen Adel die Bezeichnung adalingi, edhilingi, ethlingar; derſelbe Ausdruck, aetheling, kommt auch bei den Angelſachſen vor, aber beſchränkt auf Glieder des königlichen Hauſes. [1]) Daß dieſe letztere Beſchränkung keine urſprüngliche war, iſt klar, denn urſprünglich hatten die Angelſachſen wie ihre feſtländiſchen Nachbarn keine Könige: Herzoge, nicht Könige ihres Volks waren Hengiſt und Horſa; [2]) der gefeierte Kerdik war ein ealdorman; [3]) von Aella weiß man, wann er die herzogliche Würde mit der königlichen vertauſchte. [4]) Was dieſe wandernden Heerführer zu aethelingas machte, war aber dasſelbe, was ihren zurückbleibenden Brüdern dieſelbe Würde verlieh, die Abſtammung von beſtimmten Geſchlechtern; die Oescingas in Kent, [5]) die Uf-

---

[1]) *Eadw. Conf. cap.* 35: Quia vero heredem putabat eum facere, nominavit eum Aetheling, quod nos dicimus domicellum; sed nos de pluribus, quia filios baronum vocamus domicellos; Angli autem nullum preter filios regum vocant. Vgl. ferner *Anglos. Chron.* an ſehr vielen Stellen.

[2]) *Beda, I, cap.* 15: Duces fuisse perhibentur eorum primi duo fratres, Hengistus et Horsus. (Heora latteowas and heretogan.)

[3]) *Anglos. Chron. a.* 495: Her cuomon twegen ealdormen on Brytene, Cerdic and Cynric his sunu, mid lif scipum.

[4]) Vgl. Lappenberg, Geſch. v. Engl. *I, p.* 561.

[5]) *Beda, hist. eccl. II, cap.* 5: Erat autem idem Edelberthus filius Irminrici, cujus pater Octa, cujus pater Otrich cognomento Oisc, a quo reges Cantuariorum solent Oiscingas (bei Aelfred Oescyngas) cognominari.

Digitized by Google

fingas in Oſtangeln, [1]) und ebenſo die Könige von Deira, Bernikien, Merkien, Weſtſachſen und Oſtſachſen, führten ihren Stammbaum auf Woden zurück; und gerade hierin ſcheint das Weſen ihres Adels gelegen zu haben. [2]) Derſelbe Grund, der dieſe königlichen Geſchlechter zu edlen machte, konnte nun aber auch bei anderen vorkommen; als das Volk in noch freieſter Verfaſſung aus den alten Sitzen aufbrach, gelang es ſicherlich nicht jedem Adeligen, die Königswürde zu erringen, und noch Mehrere mochten ſogar Anfangs wohl eigene Eroberungen machen, ohne daß ſie dieſe ſpäter gegen mächtigere Nachbarn zu vertheidigen im Stande geweſen wären. So mußte es alſo auch aethelingas geben, die nicht königlichen Geſchlechtes waren; in ihre Lage kamen unter Andern die ſelbſtſtändigen Beherrſcher kleinerer Staaten (Mittelſachſen, Suthrige, das Land der Hwikkas, Gyrwan, Lindisfaran u. dgl., [3])) als dieſe den größeren Reichen einverleibt wurden: auch ihre Geburt war gewiß meiſt edel (die Könige der Lindisfaran ſtammten von Woden ab), aber ihre äußere Stellung nun nicht mehr unabhängig. Eine Zeit lang mußten ſolche „mediatiſirte" Könige noch in ausgezeichneter Stellung fortleben, und hierin liegt wohl die Erklärung der öfters vorkommenden undercyningas, [4]) healfcyningas, [5]) reguli, sub-

[1]) *eod. II, cap.* 15: Erat autem praefatus rex Redvaldus natu nobilis (aethelre gebyrde), quamlibet actu ignobilis, (unaethele), filius Tytili, cujus pater fuit Vuffa, a quo reges Anglorum orientalium Vuffingas appellantur.

[2]) Vgl. Grimm, Mythol. *ed.* 1, Anhang, *p. I, sqq.*; vgl. auch *Beda, I, cap.* 15: Erant autem filii Vaetgisli, cujus pater Vecta, cujus pater Voden. De cujus stirpe multarum provinciarum regium genus originem duxit.

[3]) Vgl Lappenberg, *I, p.* 243.

[4]) Urk. v. 789: Ego quoque Aldredus subregulus Unigornae civitatis haec eadem confirmo; in einem angelſächſiſchen Texte Ic aldred wigracestres undercining thas ylce geoue gefaestnige. (*Kemble, Diplom. num.* 154).

[5]) Vgl. *Selden, Titul. honor. p.* 348.

Digitized by Google

reguli u. dgl. Beim Lande der Hwikkas wenigſtens laſſen ſich in älteren Urkunden noch Könige nachweiſen,[1]) während ſpäter Unterkönige, ja Altermänner, daſſelbe regieren, deren Stamm freilich Anfangs noch ein königlicher genannt wird.[2]) Später aber müſſen dieſe Halbkönige ſowohl, als die von Anfang an nicht ſelbſtſtändigen Adeligen, welche wohl auch von jeher durch größeren Grundbeſitz mit eigenen Herrſchaftsrechten ſich auszeichneten, verſchwunden ſein; die Grundlage ihrer Auszeichnung gehörte vergangenen Zeiten an, und war der Gegenwart fremd, viele der, gewiß nicht zahlreichen, Geſchlechter mochten auch ausgeſtorben, oder unterdrückt worden ſein: bloß bei dem königlichen Stamme erhielt ſich der Adel in ſeinem alten Glanze. So kann denn ſchon König Aelfred in ſeiner Ueberſetzung Beda's mit aetheling den Sprößling einer regia stirps übertragen,[3]) obwohl andrerſeits das königliche Haus bei ihm den Stand der aethelingas noch nicht zu erſchöpfen ſcheint,[4]) und ſpäter wird, wie ſchon bemerkt wurde, die Beſchränkung der Be-

---

[1]) Urk. v. 676, 680*, 693 u. ſ. w. (*cod. num.* 12, 17 und 36.) Vgl. *Beda IV, cap.* 23: Divertit ad provinciam Hwicciorum, cui tunc rex (cyning) Osric praefuit.

[2]) Urk. v. 716—43: Ego Aethelbaldus, deo dispensante rex Mercensium, — — — ministro meo ualde fideli, qui est de stirpe non ignobili prosapia regali gentis huicciorum, Osredo u. ſ. w. (*Kemble, num.* 90.)

[3]) *Beda, II, cap.* 12: Et cum regius juvenis solus adhuc ibidem sederet, (se geonga aetheling) *cod. II, cap.* 14: Baptizatus est et Ifli, filius Osfridi, necnon et alii nobiles et regii viri non pauci, (monige aethelingas of tham cyne cynne). *cod. IV, cap.* 15: De regio genere Gevissorum, (West-Seaxena aetheling), u. dgl.

[4]) *cod. II, cap.* 14: Igitur accepit rex Edvinus cum cunctis gentis suae nobilibus ac plebe perplurima fidem. (Mid eallum tham aethelingum his theode, and mid mycle folce.) *cod. III, cap.* 1: Siquidem tempore toto, quo regnavit Edvinus, filii praefati regis Edelfridi, qui ante eum regnaverat, cum magna nobilium juventute apud Scottos sive Pictos exulabant. (Mid mycelre aethelinga geogethe). *cod. III, cap.* 27:

Digitized by Google

nennung auf das königliche Haus mit klaren Worten ausgesprochen. Die aethelingas im weiteren Sinne aber, so lange sie noch als eine besondere Classe sich erhielten, dürfen wir wohl mit den eorlas für gleichbedeutend ansehen; provincielle Verschiedenheit allein mag bald diese bald jene Bezeichnung vorzuziehen veranlaßt haben.

Wir gehen nun zu der höchsten Spitze aller Standesabstufungen über, zu dem Könige. Auch diesen finden wir bei den angelsächsischen Stämmen mit eigenem Wergeld und eigener Buße angeschlagen; Ersteres zeigt recht deutlich die beiden Rücksichten, nach welchen der Betrag des Wergeldes überhaupt bestimmt wurde, Abstammung und persönliche Bedienstung: das königliche wergild ist nicht höher als das eines jeden Gliedes des königlichen Hauses, aber die gleiche Summe muß noch als cynegild bezahlt werden, d. h. als dem Amte, abgesehen von dem Geburtsstande zukommende Erhöhung, und während das wergild den Verwandten des Königs zufällt, wird das cynegild dem Volke entrichtet. [1]) Das einfache Königswergeld beträgt aber in Northymberland 15,000 Thrymsen, oder 180 Pfunde; in Merkien dagegen 120 Pfunde, und ebensoviel wahrscheinlich in Sachsen;

Erant ibidem eo tempore multi nobilium simul et mediocrium de gente Anglorum (monige ge aethelinga ge othra); u. dgl. m.

[1]) *Werg.* §. 1: Nordh leoda cynges gild is 30 thusend thrymsa; fiftene thusend thrymsa bidh thaes wergildes, 15 thusend thaes cynedomes. Se wer gebiradh magum, and seo cynebot tham leodum. — §. 2: Arcebiscepes and aedhelinges (eine Hs. hat eorles) wergyld is 15. thusend thrymsa. — *Merc. werg.*: Ceorles wergild is on Myrcna lage 200. scill. Dhegnes wergild is syx swa micel, thaet bidh 12. hund scill. Dhonne bidh cynges anfeald wergild 6. thegna wer be Myrcna lage, thaet is 30. thusend sceatta, and thaet bidh ealles 120. punda. Swa micel is thaes wergildes on folces folcrihtes on Myrcna lage. And for tham cynedome gebiradh odher swilc to bote on cynegilde. Se wer gebiradh magum, and seo cynebot tham leodum.

Digitized by Google

wenigstens erhielt der Weſtſachſenkönig Ine von den Kentern für ſeinen erſchlagenen Bruder 30,000 Pfenninge, welche dieſem Betrage gleichkommen. [1]) Von dem kentiſchen Königswergelde iſt uns keine Spur erhalten. Bei jener Scheidung von wergild und cynegild iſt übrigens als auf eine ähnliche Erſcheinung auf das erhöhte Wergeld des Herzogs bei den Baiern und Alamanen hinzuweiſen; eine Erhöhung des Betrages in Folge obrigkeitlicher Würden muß wohl ſelbſt bei den demokratiſch regierten Stämmen ſtattgefunden haben. Von der beſonderen Buße des Königs, ſowie von der des aethelinges im ſpäteren Sinne des Wortes, [2]) braucht hier nicht weiter geſprochen zu werden, da hieraus für unſeren Gegenſtand nichts Zweckdienliches zu entnehmen iſt.

Hiemit haben wir die Schilderung der einzelnen angelſächſiſchen Stände, ſoweit dieſe hier von Wichtigkeit iſt, beſchloſſen; es muß indeß noch von einigen allgemeineren Bezeichnungen, welche überhaupt den vornehmeren Theil des Volkes umfaſſen ſollen, geſprochen werden. Solche Ausdrücke kommen in den Geſchichtſchreibern, namentlich aber in den Urkunden, in großer Anzahl vor: principes, primates, primi, optimates, magnates, proceres, senatores, majores, majores natu, seniores, sapientes, prudentes, satrapae, viri heroici, rice men, witan, yldestan, getheahteras, snoteras u.. dgl. m.; einen beſtimmten Stand bezeichnen aber alle dieſe Ausdrücke gewiß nicht, obwohl ſie manchmal auch zur Bezeichnung eines ſolchen gebraucht

---

[1]) *Anglos. Chron. a.* 694: Her Cantware gethingodan widh Ine, and him gesealdon 30. thusenda punda to freondscipe, fordhon the hi aer Mul his brodhor forbaerndon. — Die Lesart, 30,000 punda, iſt jedenfalls zu verwerfen, und dafür zu ſetzen peninga; der Irrthum erklärt ſich leicht aus falſcher Auflöſung der wahrſcheinlich gebrauchten Abkürzung p̄. Vgl. *Allen, Inquiry, append. p. XVIII*, namentlich auch über mehrere wichtige Varianten.

[2]) Vgl. z. B. *Aethelr. VII*, §. 7. und §. 11–12; *Cnut. Sec.* §. 59.

Digitized by Google

werden, [1]) und es braucht daher hier nicht weiter auf dieſelben eingegangen zu werden. Der ſehr oft wiederkehrende Ausdruck witan bezeichnet die Mitglieder des witenagemote, d. h. der oberſten Rathsverſammlung, aber auch der Antheil an dieſer ſcheint nicht auf beſtimmte Stände beſchränkt geweſen zu ſein. Genauere Betrachtung erfordert dagegen der öfters vorkommende Ausdruck nobilis, aethele, indem man dieſen auf einen Adel zu beziehen geneigt ſein möchte, zumal nach dem, was oben über die aethelingas bemerkt worden iſt. Der Ausdruck nobilis oder aethele wird aber bei Beda und König Aelfred ganz allgemein von den verſchiedenſten Vorzügen gebraucht; ſo von Vorzügen des Geiſtes und Charakters, [2]) ja ſogar von körperlichen Dingen, wie z. B. von einem berühmten Kloſter, [3]) einer guten Bibliothek, [4]) u. ſ. w. Häufiger bezeichnet das Wort indeſſen eine hervorragende Claſſe von Menſchen, dem übrigen, gemeinen Volke gegenüber, wobei dann nicht ſelten den nobiles, aethelan, ignobiles, unaethelan, entgegengeſetzt werden; [5]) was dieſe vornehmere Claſſe aber für eine ſei, und wer an ihren Vorzügen Theil nehme, iſt nirgends geſagt. Die Grundbedeutung des Wortes ſelbſt, und noch mehr die häufig vorkommende Umſchreibung aethelre strynde, aethelre gebyrde,

---

[1]) So wird z. B. princeps nicht ſelten für ealdorman geſetzt; am auffallendſten zeigt dieß eine Urk. v. 743—5, (*Kemble, Diplom. num.* 95), welche den Apoſtel Petrus umgekehrt ealdorman ſtatt princeps nennt.

[2]) *Beda, I, cap.* 7; *II, cap.* 7; *III. cap.* 6; *cap.* 8; *cap.* 18; *cap.* 19. und 21; *IV, cap.* 9. und 23; *V, cap.* 20, *cap.* 21. und 24 u. dgl.

[3]) *Beda, V, cap.* 15.

[4]) *eod. V, cap.* 21.

[5]) *Beda, III, cap.* 14, ſiehe oben; *III, cap.* 21, oben. *eod.* III, *cap.* 24: Et multi alii nobiles (and monige othre aethele). *eod. V, cap.* 7: Plures de gente Anglorum nobiles ignobilesque, laici et clerici, viri ac foeminae (aethele and unaethele). *eod. V, cap.* 24: Tam nobiles quam privati (ge aethele ge unaethele); u. dgl. m.

ſcheint zwar auf einen Vorzug der Geburt hinzudeuten; aber wie wenig hierauf Gewicht zu legen iſt, zeigt der Umſtand, daß auch von einem bloßen thegen geſagt wird, er ſei nobilis, aethelre strynde, dem gemeinen Volke gegenüber. [1]) Auch in Urkunden, die nicht ſelten nobiles nennen, [2]) kommt einmal der Ausdruck milites nobiles vor, [3]) und ebenſo ſpricht eine Homilie von einem edlen thegen. [4]) In den Geſetzen ſelbſt werden den ceorlas alle höheren Stände als aethelborenran oder bettborenran entgegengeſetzt, [5]) wofür auch wohl mit beſonderer Beziehung auf das Wergeld deorborenran geſagt wird; [6]) die thegnas insbeſondere werden den ceorlas gegenüber als thegenborenan bezeichnet, [7]) und von ihrer vollen Geburt iſt ebenfalls die Rede. [8]) Aus allen dieſen Stellen geht hervor, wie wenig beſtimmt auch der Ausdruck aethel zu nehmen iſt; zugleich aber drückt ſich in denſelben auch recht deutlich das Streben aus, die

---

[1]) *Beda, IV, cap.* 22: Animadverterunt, qui eum (d. h. einen Thegen) diligentius considerabant, ex vultu et habitu et sermonibus ejus, quia non erat de paupere vulgo, ut dixerat, sed de nobilibus (aethelre strynde). *cod. V, cap.* 11: Cuidam de sociis suis, cui nomen erat Tilmon, viro illustri, et ad seculum quoque nobili (aethelre gebyrde), qui de milite (cyninges thegn) factus fuerat monachus u. ſ. w.

[2]) Z. B. Urk. v. 855: Tam nobilium quam ignobilium, *(Kemble, Diplom. num.* 278). Urk. v. 880: Sine contradictione alicujus nobilis vel ignobilis. *(cod. num.* 311); und öfter.

[3]) Urk. v. 942 *: Principum nobiliumque militum seu meorum optatu. *(cod. num.* 391).

[4]) Homilie, bei *Jngram. Anglos. Chron. p.* 377: Her waes Drihthelm, sum aethele thegen.

[5]) *Aelfr. Sec.* §. 11: Gif aethelborenran (al. bettborenran) wifmen this gelimpe, weaxe sio bot be tham were.

[6]) *Jn.* §. 34: Gif his wergield sie 200. scill., gebete mid 50 scill., and tha ilcan riht do man be tham deor borenran.

[7]) *Dunset.* §: 5: Sy he thegenboren, sy he ceorlboren.

[8]) *Aethelst. IV,* §. 7: Gif hwa ofsacen wille, do thaet mid eahta and feowertig fulborenra thegena.

Digitized by Google

neu aufgekommenen, noch nicht erblich gewordenen Standesvorzüge wieder zu einem wahren Geburtsstande abzuschließen.

Wir haben nunmehr die angelsächsische Ständebildung, so weit sie aus einheimischen Wurzeln unverfälscht sich entwickelt hat, verfolgt. Der Normanneneinfall bringt das ganze französische Lehnswesen ins Land; die neuen, fremden Formen sucht man den alten Verhältnissen anzupassen, so gut es geht, und letztere werden dadurch, wenn nicht ganz untergraben, so doch in ihrer Schärfe verwischt. Dieser weitere Verlauf gehört indeß nicht mehr in das Bereich gegenwärtiger Untersuchungen; des Zusammenhanges wegen haben wir sogar manche Zustände von unserer Betrachtung ausgeschlossen, rücksichtlich deren man fragen könnte, ob sie wirklich fremden Ursprunges, oder nur Entwickelungen einheimischer Keime seien: doch beziehen sich diese mehr auf die unteren und mittleren, als auf die höheren Stände, mit welchen letzteren wir es hier eigentlich allein zu thun haben. Indem wir aber hier unsere Darstellung des angelsächsischen Ständewesens beschließen, haben wir zugleich auch den ganzen zweiten Abschnitt, die Standesverhältnisse der einzelnen wichtigeren deutschen Stämme, beendigt; es kann daher nunmehr zur Zusammenstellung der für das Ganze leitenden Grundsätze übergegangen werden.

Digitized by Google

III.

Allgemeine Ueberſicht.

Nachdem im Bisherigen der von den Quellen gebotene Stoff je nach den Verſchiedenheiten der einzelnen Stämme des deutſchen Geſammtvolkes auseinandergehalten, und in ſeinen wichtigeren Einzelnheiten beſprochen und feſtgeſtellt worden iſt, wird es nunmehr möglich ſein, ein Bild der Entwickelung des deutſchen Adels im Ganzen, und der dabei leitenden Grundſätze zu entwerfen.

Die Ständegliederung eines jeden Volkes bildet ein Ganzes, und kann nur als ſolches verſtanden werden; auch der einzelne Stand kann daher ſeiner wahren Bedeutung nach nur im Zuſammenhang mit der Geſammtheit aller Stände richtig aufgefaßt werden. Von dieſem Grundſatze ausgehend, haben wir bisher bei der Betrachtung des Adels bei den einzelnen Stämmen immer auch die Verhältniſſe der übrigen Volksclaſſen kurz berührt; das Ergebniß dieſer einzelnen Angaben für die Geſammtgeſchichte des deutſchen Ständeweſens iſt aber kurz folgendes.

Von der früheſten Zeit an finden wir bei allen deutſchen Völkern Freie und Unfreie, in ſtrengſter Scheidung; zwiſchen Beide treten, in noch keineswegs hinreichend aufgeklärten Verhältniſſen, Halbfreie, unter verſchiedenen Namen (aldii, liti, leti, lazzi, frilazzi, laetas), und dieſen gleich

Digitized by Google

oder doch ähnlich ist im Allgemeinen die Stellung der Freigelassenen. Der Freienstand selbst erscheint bei mehreren Völkern einfach, bei andern in zwei scharf geschiedene Classen getheilt; dieser letztere Zustand scheint der geschichtlich spätere zu sein. Diese genaue Scheidung der Stände erscheint jedoch bereits zur Zeit der Abfassung der Volksrechte vielfach getrübt; nicht nur die beiden Freienstände, wo solche bestanden, gehen in einander über, zum Theil bis zu völliger Verschmelzung, sondern selbst die Schranke zwischen Freiheit und Unfreiheit verliert die alte Schärfe: neue Standesunterschiede bereiten sich vor. Doch ist auf diese Umbildung der geringeren Stände hier noch wenig Gewicht zu legen, einmal, weil diese erst in späterer Zeit sich recht wirksam zeigt, sodann aber auch, weil die Bildung des Adels immer noch an jene älteren Zustände anknüpft, und auf ihnen fußt.

Ueber den Freienstand, er möge nun einfach oder doppelt erscheinen, tritt bei sämmtlichen deutschen Stämmen noch eine höhere Classe mehr oder weniger abgeschlossen hervor; bezüglich dieser sind aber bereits in dieser Periode zwei ganz verschiedene Bildungen nicht zu verkennen. Einmal tritt uns eine streng abgeschlossene Classe entgegen, die alle Merkmale eines wahren Geburtsstandes zeigt; sie erscheint mit der alten Demokratie eng verbunden, und verschwindet mit der Unterdrückung der gemeinen Freiheit. Eine durchaus entgegengesetzte Grundlage hat die zweite Art der Bevorzugung; wie jene mit der Demokratie, so erscheint diese mit der Monarchie im Bunde: sie beruht auf dem höheren Schutz und Ansehen, welches der Dienst des Königs zu der Zeit verlieh, als die königliche Gewalt bereits über die Volksgemeinde den Sieg errungen hatte. Der Natur der Sache nach finden wir jene erstere Classe von Bevorzugten, wie die demokratische Verfassung selbst, in den Quellen bereits fertig vor, und können nur deren allmähliches Verschwinden beobachten; die zweite dagegen sehen wir in gleichem Maße mit dem Wachsen und Er-

Digitized by Google

ſtarken der Königsherrſchaft allmählich zunehmen, und der Abſchließung zu einem wahren Stande ſich näheren.

Hienach ergiebt ſich, da beide Verhältniſſe genauere Betrachtung erfordern, die Anordnung dieſes Abſchnittes in zwei Theile von ſelbſt; ein dritter Theil ſoll ſodann noch von dem höheren Freienſtande derjenigen Völker, die einen ſolchen kennen, handeln, indem hierdurch theils das Weſen des Adels dieſer Periode ſelbſt ſchärfer hervorgehoben, theils auch auf ein Verhältniß näher hingewieſen wird, welches für die ſpätere Entwickelung eines niederen Adels größere Bedeutung haben dürfte, als die geringe Beachtung, welche daſſelbe bisher gefunden hat, vermuthen ließe.

1. Der alte Volksadel.

In vollſter Uebereinſtimmung mit den Nachrichten des Tacitus und anderer Römer finden wir auch noch während und nach der großen Wanderung bei faſt allen deutſchen Stämmen, deren Geſchichte wir einigermaßen verfolgen können, einen Adel, d. h. einen abgeſchloſſenen und an die Abſtammung von beſtimmten bevorzugten Geſchlechtern geknüpften Stand vor. Freilich ſehen wir dieſen Adel, wie die ſämmtlichen Stände des Volks um dieſe Zeit in einer Auflöſung begriffen, deren Keim bereits bei Tacitus nicht zu verkennen iſt, die aber hauptſächlich durch die Eroberungen auf römiſchem Grund und Boden befördert und geleitet wurde; bei manchen Stämmen können wir daher nur aus einzelnen erhaltenen Spuren auf einen früheren Zuſtand zurückſchließen: andererſeits aber haben andere Stämme, und zwar vorzugsweiſe die im Vaterlande ſeßhaft gebliebenen oder doch nur mit Stammgenoſſen in Berührung gekommenen, die urſprünglichen Verhältniſſe noch lange rein erhalten. Wir wollen nun ſuchen, aus den einzelnen, meiſt ſehr dürftigen, Angaben, welche uns über die verſchiedenen Völker erhalten ſind, den urſprünglichen Zuſtand aller zu ermitteln; die oben gegebene abgeſonderte Darſtellung deſſen,

Digitized by Google

was wir für jeden einzelnen Stamm herzustellen vermochten, mag die Gefahr ungebührlicher Vermengung verschiedener Volkseigenthümlichkeiten beseitigen.

Daß die oberste Classe der Freien, wie wir sie bei denjenigen Völkern antreffen, deren Verfassung der ursprünglichen noch am nächsten steht, wirklich einen Adel in dem oben aufgestellten Sinne des Wortes bildete, ist leicht ersichtlich. Schon der Ausdruck adalingi, edhilingi, womit deren Glieder bei mehreren Völkern (den Sachsen, Thüringern, Friesen, dann Langobarden, Angelsachsen) bezeichnet werden, thut dar, daß deren Vorzug auf der Abstammung beruhte; diese Bezeichnung scheint aber in viel weiterer Ausdehnung gegolten zu haben, als wir mit Bestimmtheit nachweisen können, indem das Wort auch in Schriftwerken anderer Stämme, wenngleich nicht in rechtlich bestimmter Bedeutung, vorkommt. [1]) Ein Gleiches ergiebt sich auch aus den Geschlechtsnamen, womit die der bevorzugten Classe angehörigen Familien bei einigen Stämmen bezeichnet werden (Baiern, Langobarden, Gothen; auch Angelsachsen und Vandalen [2])). Die Abgeschlossenheit dieser Classe gegen außen aber ergiebt sich aus deren scharfer Sonderung von dem übrigen Volke, wie sich diese namentlich in den Wergeldsansätzen zeigt, noch mehr aber aus der ausdrücklichen Beschränkung der Bevorzugung auf bestimmte, namentlich genannte Geschlechter, wie diese am deutlichsten bei den Baiern nachweisbar ist. Alle diese Erscheinungen weisen unverkennbar auf das Vorhandensein eines Standes, und

---

[1]) Z. B. bei den Alamanen; vgl. Graff, Althochd. Sprachschatz *h. v.*

[2]) *Jornand. d. reb. Get., cap.* 22: Geberichus — — primitias regni sui mox in Vandalica gente extendere cupiens, contra Visumar eorum regem Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet, genusque indicat bellicosissimum u. s. w. Andere Beweisstellen siehe bei Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme, p. 461.

Digitized by Google

zwar Geburtsſtandes hin, der Vorzüge vor dem übrigen Volke genoß.

Fragen wir nun aber nach der Natur dieſer Vorzüge, d. h. nach der äußeren Stellung des Adels im Staate, ſo ergiebt ſich Folgendes. Wichtig wird vor Allem, daß wir einen Adel auch bei ſolchen Völkern finden, denen die Königsherrſchaft fremd war; ſo namentlich bei den Sachſen und Frieſen. [1]) Die Sachſen hatten nach den Erzählungen der Geſchichtſchreiber [2]) bis zu ihrer Unterwerfung durch die Franken die alte demokratiſche Verfaſſung, wie ſie uns Tacitus beſchreibt, erhalten; principes, satrapae, capitanei [3]) u. dgl. ſtehen an der Spitze einzelner Bezirke, und nur für den Krieg wählte man einen Herzog. Daß dieſe fürſtliche Stellung vorzugsweiſe dem Adel zukam, läßt ſich nicht bezweifeln, und nur ſo läßt ſich deſſen überaus hohes, dem des Herzogs anderer Stämme gleiches Wergeld erklären, es ſei dieſes nun ein angeſtammtes, oder erſt durch den Frankenkönig erhöhtes; andrerſeits aber wurde dieſe Würde

---

[1]) Frieſiſche Könige werden uns zwar mehrmals genannt, aber im Ganzen war doch die frieſiſche Verfaſſung, wie noch die ſpätere Zeit bezeugt, rein demokratiſch.

[2]) *Beda, hist. eccl. V, cap.* 11: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas (ealdormen) plurimos suae genti propositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem (heretoga and ladtheow) omnes sequuntur, et huic obtemperant. Peracto autem bello, rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae. — *Vita S. Lebuini*: In Saxonum gente priscis temporibus neque summi caelestique regis inerat notitia, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria: sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. — — — Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. (Bei Pertz, *II, p.* 361.)

[3]) *Annal. Sct. Amandi a.* 798. (Bei Pertz, *I, p.* 14), und öfter.

Digitized by Google

nur durch Wahl erlangt,[1]) und daß ſie nicht auf die, gewiß wenig zahlreichen, edlen Geſchlechter beſchränkt war, darf man aus der kräftigen und ſtolzen Haltung der Gemeinfreien ſchließen, die erſt durch König Karls Bevorzugung des Adels ſich gedrückt fühlen, und raſch bereit ſind, dieſe Laſt abzuwerfen. Hier finden wir demnach den Adel ganz in der Stellung, welche wir ihm bereits nach den Angaben des Tacitus anweiſen zu müſſen glaubten, als vorzugsweiſe, aber nicht ausſchließlich, berufen durch die Wahl des Volks an deſſen Spitze zu treten. In gleicher Weiſe ſind auch die primates der Sciren,[2]) dann die primates und duces, welche die Weſtgothen und Langobarden während der Zeit, da beide Völker ohne Könige waren, beherrſchten,[3]) gewiß größtentheils edler Geburt, obwohl ſich dieſe allerdings nur bei Einzelnen derſelben geſchichtlich nachweiſen,[4]) bei Anderen aber wenigſtens äußerſt wahrſcheinlich machen läßt.[5])

Ferner, wo wir die Entſtehung der Königswürde in Geſchichte oder Sage zu verfolgen im Stande ſind, da iſt es immer ein edles Geſchlecht, welches dieſelbe erwirbt; bei den Cheruſkern war es das Haus des Arminius, bei den Markomannen das des Marobod, und auch die Geſchlechter

---

[1]) Vgl. z. B. *Leg. Bajuw. II, cap.* 1: Siquis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem, de morte ejus consiliatus fuerit u. ſ. w.

[2]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 54: Ipsasque Scirorum reliquias quasi ad ultionem suam acrius pugnaturas accersentes cum Edica et Vulfo eorum primatibus.

[3]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 26; *Paul. Warnefr. hist. Langob. II, cap.* 32; ſiehe oben.

[4]) Z. B. bei den Herzogen von Friaul-Benevent.

[5]) Z. B. deutet, was wir von dem Gothen Fridigern wiſſen, auf deſſen edle Geburt hin; vgl. z. B. *Jorn. d. reb. Get. cap.* 5: Ante quos etiam cantu majorum facta modulationibus citharisque canebant, Ethespamarae, Hanalae, Fridigerni, Vuidiculae, et aliorum, quorum in hac gente magna opinio est, quales vix heroas fuisse miranda jactat antiquitas.

Digitized by Google

der Kuninge und Balthen bei den Langobarden und Weſtgothen waren ſchon vor Erlangung der Königswürde edel. Ein Gleiches muß von den angelſächſiſchen Heerführern gelten, die erſt auf britiſchem Boden aus Herzögen und Aldermännern ſich zu Königen machten; endlich erzählt Gregor auch von den Franken, daß ſie ihre gelockten Könige aus ihrem edelſten Geſchlechte gewählt hätten, und die Unbeſtimmtheit ſeines Ausdruckes darf uns dabei nicht irren. Auch hieraus erſehen wir, daß bereits vor der Ausbildung der königlichen Würde ein Adel vorhanden war, und daß dieſer an der Spitze des Volkes ſtand als deſſen mächtigſter Theil.

Endlich, wo ſich bereits die königliche Gewalt entwickelt hat, da wird das königliche Geſchlecht immer mit zum Adel gerechnet, und zwar mitunter in ſehr bezeichnenden Ausdrücken. Schon bei Tacitus findet ſich dieſe Bezeichnung, ebenſo aber auch in der ſpäteren Zeit, bei den Gothen, Langobarden, Vandalen [1]) u. ſ. w. Nur ſo läßt es ſich erklären, wenn noch Ottfrid von Weißenburg den Frankenkönig Ludwig in alterthümlich ehrender Bezeichnung als edhiling anredet, [2]) und bei den Angelſachſen iſt aetheling ſogar der bezeichnende Ausdruck für die Sproſſen des königlichen Hauſes geworden, und mit dieſer Bedeutung in die waliſiſchen Geſetze übergegangen. Dabei tritt allerdings überall die herrſchende Familie als die edelſte hervor, ſo

---

[1]) *Jorn. d. reb. Get.* an ſehr vielen Stellen; ſehr bezeichnend *Procop. hist. arc. cap.* 16, wo Amalaſvintha, König Theodorichs Tochter, als *εὐπατριδῆς τε καὶ βασιλὶς* bezeichnet wird. *Paul. Warnefr. hist. Langob.* — *Lydus*, bei Zeuß, *loc. cit. p.* 461, u. ſ. w.

[2]) Kriſt, *p.* 1, *v.* 13:

Uuanta er ist edil franko, — — —

dann *v.* 17:

— — — so ist ther selbo franko.

so ist ther selbo ediling. ther heizit auur ludouui.

(Graff's Ausg. *p.* 1.)

Digitized by Google

dem Oſtgothen Jornandes das Haus der Amaler, dem bairiſchen Geſetzbuche das der Agilolfinger; überall aber erſcheint dieſelbe nur als ein beſonders ausgezeichneter Adel, und den anderen edlen Geſchlechtern durchaus gleichartig. Sehr bezeichnend ſind in dieſer Beziehung die Ausdrücke des bairiſchen Geſetzbuches; die Agilolfinger ſind danach „summi principes“ des Volkes, die 5. anderen edlen Geſchlechter aber „quasi primi, post Agilolvingas,“ d. h. beide ſind eigentlich principes und primi, aber das herrſchende Geſchlecht hat doch den Vorrang. Stirbt das königliche Haus aus, ſo daß ſich gar kein Sprößling desſelben auch in weiter Ferne mehr findet, [1]) ſo wird dasſelbe meiſt wieder durch ein anderes edles Geſchlecht erſetzt, [2]) und wie großen Werth man dabei auf den Adel legte, zeigt ſich namentlich auch darin, daß ſogar ein beſonderes edles Geſchlecht eines fremden Stammes auf dieſe Weiſe zur Herrſchaft berufen werden konnte. [3]) Dieſe Gleichartigkeit des Adels mit den königlichen Geſchlechtern zeigt uns recht deutlich, wie derſelbe von Anfang an ein herrſchender Stand war; hätte derſelbe nicht ſchon lange vor der Entſtehung des Königthumes an der Spitze des Volkes und des Staates geſtanden, ſo hätte er ſpäter ſchwerlich dem königlichen Hauſe als ebenbürtig an die Seite treten können.

Ebenſo entſchieden aber als dieſe herrſchende Stellung des Adels iſt auch hervorzuheben, daß er dieſe Herrſchaft

---

[1]) Wie ſtreng man an der Abſtammung von dem herrſchenden Geſchlechte zu halten pflegte, zeigt das Beiſpiel der Eheruſker bei Tacitus, der Heruler bei Procop. (*bell. Goth. II, cap.* 14—15.)

[2]) *Paul. Warnefr. hist. Langob. II, cap.* 31: Langobardi vero apud Italiam, omnes communi consilio Cleph nobilissimum de suis virum, in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt, u. dgl. m.

[3]) *Gregor. Turon. hist. Franc. II, cap.* 28: Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum, ex genere Athanarici regis persecutoris, de quo supra meminimus.

Digitized by Google

nur der freien Wahl des Volkes verdankte, nicht eigenem festbegründetem Rechte; es kommen daher auch Fälle vor, wo das wählende Volk von dem Geschlechte absah, und sich bloß durch die überwiegende persönliche Tüchtigkeit bestimmen ließ. Wir haben oben die langobardischen Herzoge als vorzugsweise dem Adel entnommen angesehen; wir können aber in einem Falle mit Gewißheit das Gegentheil darthun: Droctulf, ein Fremder, von dessen Abstammung der Geschichtschreiber nichts zu rühmen weiß, erlangte durch persönliche Vorzüge die herzogliche Würde. [1]) Selbst zur Königswürde konnten Gemeinfreie gelangen: Witiges, den die Ostgothen zum Könige wählten, war ein ausgezeichneter Krieger, aber „οἰκίας οὐκ ἐπιφανοῦς." [2]) Sehr treffend bezeichnet Jornandes dieses Verhältniß; selbst zum Könige konnte das Volk sich setzen, wenn es wollte, aber „quis de Amalo dubitaret, si vacasset eligere?" [3]) Der Adel war ein in den Augen des Volkes kaum aufzuwiegender Vorzug. Wie wenig übrigens das Volk in seiner Wahl an und für sich beschränkt war, zeigt sich am Entschiedensten darin, daß wir Beispiele haben, wie sogar Römer ihrer persönlichen Tüchtigkeit wegen von deutschen Stämmen zu Königen gewählt wurden. [4]) Offenbar können wir nach solchen Beispielen nicht von einem Recht des Adels reden, weder auf die Königswürde, noch auf die Beherrschung demokratisch regierter Stämme; allerdings war er vorzugsweise der herrschende Stand, aber nur durch Wahl und herkömmliche Achtung, nicht durch Recht, und darum auch nicht mit völliger Ausschließung der Gemeinfreien.

Aber auch sonst wird man schwerlich mehr als diesen

---

[1]) *Paul. Warnefr. hist. Langob.* III, *cap.* 18.

[2]) *Procop. bell. Goth. I, cap.* 11.

[3]) *Jorn. reb. Get. cap.* 33.

[4]) Aegidius bei den Franken, Belisar bei den Ostgothen; vgl. *Gregor. Turon. hist. Franc.* II, *cap.* 12, *Procop. bell. Goth.* II, *cap.* 29.

Digitized by Google

allgemeinen Vorzug, wo es galt an die Spitze des Volkes zu treten, für den Adel behaupten können. Größerer Reichthum, und somit ausgedehnter Grundbesitz mit zahlreichen Hintersassen war freilich nothwendig mit der Stellung des Adels verbunden; das Recht der Immunität aber ihm, und ihm ausschließlich zuzuschreiben, sind wir durch nichts berechtigt, und eben dieß gilt von dem Recht, ein Dienstgefolge zu halten. Auch den Anspruch auf ein höheres Wergeld, wie ein solches in den Gesetzbüchern dem Adel allgemein beigelegt wird, dürfen wir ursprünglich nicht als ein Vorrecht desselben ansehen; es beruhte dieser vielmehr ursprünglich lediglich auf der höheren Macht und der höheren thatsächlichen Anerkennung, welche dem Adel zu Theil wurde: erst in einer Zeit, in welcher die alten Zustande überhaupt sich schon umgestaltet hatten, wurde die thatsächliche Bevorzugung in Wergeld und Buße zu einer rechtlichen. So kommt denn auch in den Gesetzbüchern namentlich nirgends ein Verbot der Wechselheirathen zwischen Edlen und Gemeinfreien vor, wie ein solches für die Heirathen zwischen Freien und Unfreien, ja sogar zwischen Freien und Halbfreien, allgemein besteht; doch mochte eine solche Wechselverbindung in den meisten Fällen für eine Mißheirath angesehen worden sein, und die Verwandten eines adeligen Weibes, das sich mit einem Gemeinfreien, namentlich mit einem ganz geringen, verband, mögen dagegen allerdings mit aller Strenge eingeschritten sein: nur auf einer Verwechslung dessen, was in einzelnen Fällen thatsächlich geschehen durfte und geschah, mit dem, was nach gesetzlicher Vorschrift geschehen mußte, kann die mit dem Geiste aller übrigen Staatseinrichtungen deutscher Stämme in offenem Widerspruch stehende Nachricht beruhen, daß bei den Sachsen auch auf Wechselheirathen zwischen Adeligen und Gemeinfreien die Todesstrafe gestanden sei. Diese Verwechslung ist übrigens um so erklärlicher, da die Nachricht aus einer verhältnißmäßig ziemlich späten Zeit stammt.

Gehen wir nun über zu der Betrachtung der Grund-

Digitized by Google

lage dieſes älteſten Adels, des Geſichtspunktes, von welchem aus er vom Volke angeſehen und geachtet wurde, ſo zeigt ſich auch hier die größte Unabhängigkeit, verbunden mit dem engſten Anſchluß an das übrige Volk. Eben weil die edlen Geſchlechter überall an der Spitze ihres Volkes ſtanden, mußte auch ihre Geſchichte mit der des Volkes ſelbſt ſich verflechten; ſo beſchreibt Jornandes zugleich die Geſchichte ſeines Volkes und deſſen edelſten Geſchlechtes; beider Ruhm iſt ihm nicht zu trennen. [1]) Noch deutlicher zeigt ſich dieſes enge Band zwiſchen Adel und Volk in Folgendem. Alle edlen Geſchlechter, deren ſagenhafte Abſtammung uns überliefert iſt, werden zuletzt auf Götter oder doch auf Helden überirdiſchen Urſprunges zurückgeführt; ſo die angelſächſiſchen Königshäuſer, die ja auch urſprünglich nur angliſcher, ſächſiſcher oder jütiſcher Adel ſind, ſo die Kuninge bei den Langobarden, deren Ahnfrau uns deutlich genug als eine Walkyrie bezeichnet wird, [2]) die Amaler bei den Gothen, an deren Spitze ſogar ein Stammheros des ganzen Volkes zu ſtehen ſcheint, [3]) und noch bei den jedenfalls aus altem ſchwäbiſch-baieriſchem Adel entſproſſenen Welfen hat ſich die Sage von einem übernatürlichen, wenn auch nicht mehr heidniſch-göttlichen, Urſprunge erhalten. Dieſe göttliche Abſtammung des Adels ſcheint ein weſentliches Merkmal desſelben geweſen zu ſein; ſeine Urgeſchichte iſt unzertrennbar verflochten mit der deutſchen Heldenſage, und hieraus erklärt ſich die eigenthümlich begeiſterte Anhänglichkeit,

---

[1]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 60: Huc usque Getarum origo, ac Amalorum nobilitas, et virorum fortium facta, ac laudanda progenies laudabiliori principi cessit u. ſ. w. Vgl. auch *eod. cap.* 14: Qualiter autem, aut quomodo Amalorum regnum destructum est, loco suo, si dominus voluerit, docebimus. Nunc autem ad id, unde digressum fecimus, redeamus, doceamusque, quando ordo gentis, unde agimus, cursus sui metam expleverit.

[2]) *Paul. Warnefr. hist. Langob.* I, *cap.* 3, 8, und 14.

[3]) *Jornand. d. reb. Get. cap.* 13—14.

Digitized by Google

die das Volk überall an seinen Adel zeigt. [1]) Eben diese göttliche Abstammung des Adels zeigt uns aber auch wieder recht deutlich dessen innigen Zusammenhang mit dem Gesammtvolke, seiner Demokratie und seinem Selbstgefühle. Wie sich die Freien überhaupt den Unfreien gegenüber als edlerer Art betrachteten, [2]) wie selbst ein Volk vor dem anderen den Vorzug höheren Adels ansprach, [3]) so wieder die hervorragenden Geschlechter gegenüber den eigenen freien Stammgenossen; wie das gesammte Volk seine Freiheit und seinen Adel auf die Abkunft von den Göttern stützt, so wieder im Einzelnen dessen edelste Geschlechter. Auch hier erscheint demnach der Adel keineswegs als eine außer oder über dem Volke stehende Classe, sondern lediglich als der persönlich gewordene Ausdruck des innersten Wesens der gemeinen Freiheit; es hat derselbe seine Grundlage in den Freien, und besitzt alle Eigenschaften dieser Letzteren nur in weit höherem Maße.

Wir haben bisher die Stellung des Adels als eine durchaus und wesentlich unabhängige bezeichnet; dieß kann indeß nur vom Adel im Ganzen gelten, und eine mehr oder weniger abhängige Stellung des einzelnen Adeligen ist damit keineswegs als unmöglich ausgeschlossen. Vielmehr sagt schon Tacitus, und zwar nach dem ganzen Zusammenhange vorzugsweise in Beziehung auf den Adel: „nec rubor, inter comites adspici," und in gleicher Weise sieht auch Jornandes den Ruhm seiner Amaler nicht geschmälert durch die strenge Abhängigkeit, in welcher dieselben zu dem Hun-

---

[1]) Sehr bezeichnend ist hiefür namentlich Jornandes, an allen Stellen, an welchen er auf sein vielgepriesenes Haus der Amaler zu reden kommt.

[2]) Vgl. die oben aus dem westgothischen Gesetzbuche angeführten Stellen.

[3]) *Tacit. German. cap.* 39: Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. *Jorn. d. reb. Get. cap.* 44: Is siquidem erat Vuarnorum stirpe genitus, longe a Gothici sanguinis nobilitate sejunctus.

Digitized by Google

nenkönige stehen; [1]) beide Stellen geben uns aber den schlagendsten Beweis für die vollkommenste Unabhängigkeit des alten Adels als solchen von allem Gefolgswesen. Tacitus sagt nicht, daß der Dienst im Gefolge höhere Standesehre verleihe, sondern nur, daß er die angeborene nicht mindere, und Jornandes spricht sogar ausdrücklich von einem Falle, wo der Dienende höheren Adels war als der Dienstherr; beide also geben uns nur den Satz, der später als feststehende Rechtsregel ausgesprochen wird, [2]) daß, wer seines Genossen (oder Untergenossen) Mann wird, dadurch sein Landrecht und seinen Geburtsstand nicht kränket: klar genug wird uns hierdurch dargethan, daß der Adel der ältesten Zeit mit dem Herrendienst in keiner Weise zusammenhängt, sondern bereits die Abstufungen des Gefolgsdienstrechtes in derselben Weise kreuzt, wie später die Geburtsstände des Landrechts den lehnrechtlichen Heerschild durchkreuzen.

Wir haben nunmehr das Wesen des ältesten Adels ermittelt, und in demselben allerdings „einen Stand des Volkes, ohne monarchische Spitze" gefunden; [3]) wir haben bemerkt, daß derselbe alle seine Kraft lediglich aus seinem engen Verbande mit dem übrigen Volke ziehe, soferne seine Stellung als herrschender Stand ihm lediglich durch des letzteren freie Wahl zu Theil wurde. Hieraus ergiebt sich bereits, daß durch die allmähliche Entwickelung eines Königthumes die Grundlagen dieses Adels völlig erschüttert werden mußten; die eine, königliche Familie mußte durch diese Entwickelung gegen früher gewinnen, die übrigen edlen

---

[1]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 38: Inter quos Ostrogotharum praeeminebat exercitus, Vualamire et Theodemire, et Vuidemire germanis ductantibus, ipso etiam rege, cui tunc serviebant, nobilioribus, quia Amalorum generis eos potentia illustrabat.

[2]) Sächs. Landr. *III*, 65, §. 2: Wirt en man sines genoten man, sine bort noch sin lantrecht ne hevet he nicht gekrenket darmede, sinen herschilt hevet he aver genederet.

[3]) Worte von Gaupp, die German. Ansiedel. und Landth., *p.* 116.

Geschlechter aber konnten nur verlieren, und zwar um so mehr, je fester die königliche Gewalt sich ausbildete. Das Volk, dessen Leitung dem Adel seine Macht verliehen hatte, wurde allmählich von allem Antheile an der Staatsverwaltung ausgeschlossen; ein anderer Wille entschied jetzt über den Gang der Dinge, und nur der König vermochte Macht und Ansehen zu verleihen. Hier war kein Platz mehr für einen selbstständigen Adel; nur soferne er Königsdienst nahm, konnte er sich Theile des früheren Ansehens erhalten, dadurch wurde er aber auch zugleich Genosse eines Jeden, dem der König gleichen Rang verlieh, und der König sah nicht auf die Geburt, sondern auf den Dienst. Außer dem königlichen Dienstverbande war keine Auszeichnung mehr zu holen, und ohne diese mußte der alte Glanz des Adels schnell verbleichen; eine Zeit lang mochte derselbe noch in der Erinnerung an frühere Herrlichkeit in den Augen des Volkes Werth behalten, bald aber mußte auch dieser mit der Erinnerung selbst dem Andenken entschwinden. Oefter aber dürfte der Untergang des Adels ein blutiger gewesen sein; mehrfach sehen wir denselben der wachsenden Königsmacht feindlich entgegentreten, und nicht selten wird uns von Versuchen berichtet, die bereits eingeführte königliche Würde wieder abzuschaffen. So sind es bei den Cheruskern die nobiles, welche den Arminius an der Besteigung des Thrones hindern, und erst nachdem sie durch die inneren Kämpfe fast völlig aufgerieben waren, konnte die Berufung des letzten Sprößlings aus dem Königshause auf den lange erledigten Thron durchgesetzt werden; ebenso scheint die vorübergehende Abschaffung des Königthumes bei den Westgothen durch den Adel veranlaßt worden zu sein; in noch späterer Zeit heben die langobardischen Herzoge die Königswürde auf, und beherrschen 10 Jahre lang selbstständig das Volk, und ähnliche Versuche kommen noch öfter vor. [1])

[1]) Z. B. bei den Herulern: *Procop. bell. Goth.* II, *cap.* 14; bei den Westsachsen in England. *Beda, hist. eccl. IV, cap.* 12.

Digitized by Google

Alle dieſe Anſtrengungen waren indeß vergebens; allenthalben erlag zuletzt der Adel der erwachſenden Königsmacht. Die weitere Durchführung dieſer Entwickelung muß aber in den folgenden Theil verwieſen werden; hier kann nur noch bemerkt werden, daß dieſelbe im Ganzen ſehr allmählich vor ſich gieng, und nicht bei allen Völkern zu gleicher Zeit und auf gleiche Weiſe. Dieſer letztere Umſtand iſt denn auch der Grund, warum wir im Einzelnen bei den verſchiedenen Stämmen ſo verſchiedene Zuſtände des Adels finden; das bisher Ermittelte ergiebt ſich großentheils nur aus Schlüſſen, welche wir aus einzelnen erhaltenen Ueberreſten auf die frühere Zeit zu machen im Stande ſind. Ebendarum iſt es nicht leicht, anzugeben, welchen deutſchen Stämmen wir einen Adel der oben beſchriebenen Art noch zuerkennen können, und zu welcher Zeit. Rechnen wir indeß hieher alle Stämme, bei welchen wir noch den alten Adel als abgeſchloſſenen Stand, wenn auch nicht mehr in der alten Unabhängigkeit und Herrlichkeit, vorfinden, ſo ſind hieher zu zählen die Baiern, Langobarden, Alamanen, Thüringer, Sachſen und Frieſen, ſämmtlich noch zur Zeit der Abfaſſung ihrer Geſetzbücher; die Gothen gehören hieher in ihrer früheren Zeit, wie dieſe Jornandes beſchreibt, nicht mehr aber zur Zeit der Abfaſſung der Lex Visigothorum und des Edictum Theodorici; von den übrigen Völkern, den Franken, Angelſachſen u. ſ. w. können wir nur noch aus einzelnen Spuren auf einen früheren gleichen Zuſtand zurückſchließen. Allerdings können wir auch bei den vorher genannten Stämmen nicht hinſichtlich jedes einzelnen nachweiſen, daß deſſen Adel die ſämmtlichen oben bezeichneten Eigenthümlichkeiten an ſich gehabt habe, vielmehr mußte die allgemeine Erörterung ihre Schlüſſe immer auf Erſcheinungen bauen, die uns nur bei einzelnen Völkern entgegentreten; aber es läßt ſich doch für dieſelben das Vorhandenſein eines wahren Geburtsadels darthun, während bei den nicht hieher gezählten Stämmen, und in der ſpäteren Zeit allgemein, zunächſt eine Auflöſung aller beſtehenden Stan-

Digitized by Google

desverhältnisse bemerkbar wird, die erst weit später wieder zu einem festen Ergebnisse führt. Mit dieser späteren Entwickelung darf man daher die Nachrichten über den Adel jener Völker nicht vermischen, und davon, daß der Geschlechtsadel selbst in der älteren Zeit bei den verschiedenen deutschen Stämmen eine verschiedene Bedeutung gehabt hätte, findet sich nirgends auch nur die entfernteste Spur; es stimmen vielmehr alle einzelnen Angaben über den Adel bei den verschiedensten Stämmen ganz wohl überein, und es ist daher die Annahme einer ursprünglichen Einheit der Entwickelung, welche ohnehin durch die Verwandtschaft des Gesammtvolkes von vornherein wahrscheinlich gemacht wird, wohl hinreichend gerechtfertigt.

2. Der Dienstadel.

Neben den selbstständigen Adel der demokratischen Zeit tritt schon frühe eine andere bevorzugte Classe, deren Auszeichnung auf durchaus entgegengesetzten Grundlagen ruht, und die wir als den Adel der Monarchie bezeichnen dürfen. Während uns aber jene erstere Art des Adels in den Quellen bereits als ein abgeschlossenes Ganzes vorliegt, sehen wir die letztere erst allmählich entstehen; ihre Entwickelung dauert die ganze Periode hindurch, welche die gegenwärtige Untersuchung umfassen soll, und ist selbst bei deren Ende noch keineswegs abgeschlossen; es kann daher hier nur deren Ausgangspunkt, und von der weiteren Fortbildung nur soviel dargestellt werden, als noch in den Bereich unserer Periode fällt, wogegen auf das endliche Ziel der erreichten Ausbildung nur hingewiesen, nicht aber eine genauere Betrachtung gerichtet werden kann. Dieser Mangel eines völligen Abschlusses, verbunden mit den Schwierigkeiten, welche der Umfang des hier zu besprechenden Zeitraumes, sowie die bedeutend vermehrte Reichhaltigkeit der Quellen bietet, muß auch die Kürze der folgenden Darstellung entschuldigen; nur der allgemeinste Gang der Ent-

Digitized by Google

wickelung kann hier gegeben werden; die Eigenthümlichkeiten, welche einzelne Stämme und Staaten in derselben zeigen, können erst vom Standpunkte des erreichten Endzieles aus rückblickend vollkommen gewürdigt werden, und sind als Einzelheiten im besonderen Theile bereits angezeigt worden.

Den Keim des monarchischen Adels müssen wir bereits in der ältesten Zeit suchen, die wir noch geschichtlich verfolgen können. Wie jeder Häuptling des Volkes, so hatte auch der König von Anfang an eine bedeutende Zahl von Freien und Unfreien um sich, die zu seinem Dienste verpflichtet waren; sie waren ihm den strengsten Gehorsam schuldig, er dagegen gewährte ihnen Schutz und mancherlei sonstige Vortheile. Die Dienste und den Rang der ihm Verpflichteten bestimmte der königliche Dienstherr nach freier Willkür;[1] auf den Geburtsstand wurde dabei keine Rücksicht genommen,[2] dieser wurde aber auch durch den Dienst nicht berührt. Mit dem steigenden Ansehen des Königs mußte aber nothwendig auch das seiner Diener steigen; der König mußte diese auf alle Weise begünstigen, theils um den Eintritt in seinen Dienst lockender zu machen, theils um in deren Macht eine Stütze seiner eigenen zu finden. Allmählich wurde der Schutz, den er gewährte, auch im Volksrechte höchst wirksam, und nahm, abgesehen von dem, was noch thatsächlich etwa geschehen mochte, früh eine bestimmte rechtliche Form an; der König ließ sich für die Tödtung oder Verletzung eines ihm Dienstbaren neben dem volksrechtlich dem Verletzten gebührenden Betrage von Wergeld oder Buße noch eine weitere Summe für die Ver-

---

[1] *Tacit. German. cap.* 13: Gradus quin etiam ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur.

[2] *eod. cap.* 25: Liberti non multum supra servos sunt: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. — Vgl. *eod. cap.* 44.

Digitized by Google

letzung seines Schutzrechtes zahlen: später wurde diese von ihm, wie es scheint, dem Beleidigten selbst überlassen, so daß nunmehr dessen Wergeld und Buße erhöht erscheint;[1] eine, wie es scheint, dem fränkischen Stamme angehörige Eigenthümlichkeit ist die Verdreifachung der compositio in Folge des Königsschutzes. Noch einflußreicher waren aber die sonstigen Vortheile, welche der König bei seiner steigenden Macht zu bieten vermochte; nicht nur Reichthümer und namentlich auch Grundbesitz konnte derselbe verleihen in einem Maße wie kein anderer Dienstherr, sondern auch Bedienstungen und Aemter im Staate, welche höheres Ansehen und eine bevorzugte Stellung mit sich brachten.

Vor Allem mußte diese bevorzugte Stellung zu Theil werden dem königlichen Dienstgefolge, dem comitatus des Tacitus; während nämlich im Uebrigen jede Dienstbarkeit etwas Erniedrigendes an sich hatte, galt, wie schon Tacitus bemerkt, der Dienst im Gefolge, trotz der äußerst strengen Verpflichtung, die er auferlegte,[2] nicht für des Freien unwürdig, vielmehr im Gegentheil für ehrenvoll und rühmlich. Als wesentliches Merkmal der Gefolgschaft, innerhalb welcher übrigens bereits die Schilderung des Tacitus die beiden Hauptrichtungen auf den Kriegsdienst und auf den Hofdienst erkennen läßt, erscheint von Anfang an das Leben in der nächsten Umgebung des Dienstherrn; dieser für die ganze Geschichte des Verhältnisses wichtige Umstand ist bei den Franken, vielleicht auch bei den Burgundern, noch deutlich bezeichnet durch die Benennung convivae regis, welche für die königlichen Dienstleute im Gebrauch war: in gleicher

---

[1] Vgl. z. B. *Leg. Langob. Rothar.* §. 377. mit *Leg. Liutpr.* §. 62. Aber auch bei den Franken scheint der Verdreifachung von Wergeld und Buße die Zahlung des Königsbannes vorhergegangen zu sein.

[2] Vgl. *Oaths*, §. 1, oben; *Jorn. d. reb. Get. cap.* 48: Quibus nec contra parentes Vesegothas licuisset recusare certamen; sed necessitas domini, etiamsi paricidium jubet, implendum est.

Digitized by Google

Lage erſcheinen aber auch die angelſächſiſchen thegnas noch in Beda's Geſchichte, die gothiſchen Palatinen u. ſ. w. Erſt als der Kriegsdienſt vorzugsweiſe und vielfach ausſchließlich die Beſchäftigung des Gefolges geworden war, und in ausgedehnterem Maße ohne die unmittelbare Anführung des Königs die Kriege geführt wurden, verliert ſich bei den Dienſtleuten das Hofleben als weſentliches Kennzeichen. Am Hofe war jedem Gefolgsmann ſein eigenes Geſchäft angewieſen, [1]) und hieraus entwickelte ſich, zum Theil an byzantiniſche Einrichtungen ſich anſchließend, [2]) eine Reihe von Hofämtern, deren jedes urſprünglich nur für die Privatbedürfniſſe des Königs zu ſorgen hatte, die aber ſpäter geradezu in wahre Staatsämter übergiengen; [3]) die enge Verbindung des Gefolges mit dem königlichen Dienſtherrn zeigt ſich gerade hierin wieder recht deutlich.

Dieſe Gefolgsleute nun, als welche überhaupt am Hofe des Königs den höheren Dienſt verſehen, und als deſſen natürliche Rathgeber erſcheinen, ſind es, welche derſelbe vorzugsweiſe als ſeine Stütze im Staate gebraucht; beſondere Vertrautheit mit ihm einerſeits, und großes Anſehen beim Volke in Folge ihrer kriegeriſchen Lebensweiſe andererſeits befähigten ſie dazu vor Allen. Auf den Geburtsſtand des einzelnen Gefolgsmannes wurde dabei auch jetzt noch nicht geſehen; zu der Würde eines Palatinen konnten bei den Gothen ſelbſt Unfreie des Königs gelangen, bei den Langobarden konnten Freigelaſſene in das Verhältniß eines gasindius eintreten, endlich bei den Franken kommen Romani, liti und pueri regis in truste dominica eben ſo gut vor als freie Deutſche. Aus ihrem Dienſtgefolge nehmen die Könige Anführer zu Kriegszügen, [4]) Statthalter

[1]) Vgl. die sundernote on cynges healle, in *Ranks*, §. 2; u. dgl.

[2]) So am oſt- und weſtgothiſchen Hofe; aber auch an dem fränkiſchen, langobardiſchen u. ſ. w.

[3]) Vgl. z. B. *Hincmar, d. ord. palat.* §. 16, *sqq.*

[4]) Z. B. *Jorn. d. reb. Get. cap.* 58: Petzamin quoque suum comitem inter primos electum ad obtinendam Sirmiensem

Digitized by Google

über unterjochte Länder, [1]) ja sogar Könige für unterworfene Völker; [2]) aus ihnen wählen sie die Vormünder für minderjährige Könige, [3]) u. dgl., und zum Theil sind es gerade niedrig geborene, oder auch wohl gar fremde Leute, welche zu solchen Diensten verwendet werden. Seinen Gefolgsleuten als erprobten Getreuen übertrug der König auch wohl am liebsten die ständigen Aemter eines Herzogs, Grafen, Aldermannes, Schultheißen u. dgl., sobald er über diese zu verfügen die Macht hatte. [4]) Am deutlichsten läßt sich dieser steigende Einfluß des Gefolges in der fränkischen und angelsächsischen Geschichte verfolgen, als welche den größten Reichthum an Quellen gewährt; bei den übrigen Völkern läßt sich aber dieselbe Entwickelung annehmen, und theilweise nachweisen, wie die eben angeführten Stellen, welche absichtlich der Geschichte anderer Stämme entnommen wurden, zeigen.

Die Gefolgsleute des Königs bilden nun auf diese Weise Kern und Grundlage einer Classe von Personen, die durch das Zusammentreffen zweier Umstände vor dem übrigen Volke sich auszeichnen: einmal durch ihr dienstliches Verhältniß zum Könige, sodann aber auch durch das höhere Ansehen, welches sie in Folge ihres Reichthumes und ihres Einflusses auf den Staat genossen; der erstere Umstand

---

dirigit civitatem. *eod. cap.*: Non minus trophaeum de Francis per Hibbam suum comitem in Galliis acquisivit.

[1]) Z. B. *Procop. bell. Vandal. I, cap.* 10, wo Gelimer dem Godas, einem seiner δοῦλοι, die Insel Sardinien zu verwalten giebt; Godas war überdieß ein geborner Gothe.

[2]) *Jorn. cap.* 44; Praeponens Suevis, quos subjecerat, clientem Achiulfum. — — Is siquidem erat Vuarnorum stirpe genitus etc. etc.

[3]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 58: Nam et Thiodem suum armigerum post mortem Alarici generi, tutorem in Hispaniae regno Amalarici nepotis constituit. *Procop. bell. Goth. I, cap.* 12, nennt den Θεύδης Theodorichs δοῦλος, und erzählt im Uebrigen wie Jornandes.

[4]) Vgl. z. B. *Marc. Form. I, cap.* 8; und öfter.

verleiht dieſer Claſſe den beſonderen Schutz des Königs, der zweite eine hohe äußere Stellung. Beide Vorausſetzungen ſind wohl ins Auge zu faſſen: den Königsſchutz theilt das Dienſtgefolge mit allen denen, die, wenn auch nur vorübergehend, zu dem König in nähere Beziehung treten, namentlich aber auch mit allen Unfreien des Königs als ſolchen, mit den königlichen Hinterſaſſen u. dgl., aber dieſen fehlt die Auszeichnung der höheren Stellung; dieſe letztere dagegen genießen auch alle ganz ſelbſtſtändigen Freien, ſoferne Reichthum oder ſonſtige Verhältniſſe ihnen beſonderen Einfluß verſchaffen, ihnen aber mangelt hinwiederum der Schutz des Königs. Weder der eine noch der andere dieſer Umſtände konnte für ſich allein die Wurzel einer neuen Ariſtokratie abgeben; dem erſteren fehlt dazu jede Vorbedingung, dem letzteren die gemeinſchaftliche Grundlage, welche die einzelnen Vornehmeren unter einander verbunden hätte: eine ſolche Grundlage aber findet eben das Dienſtgefolge in dem Königsdienſt, auf welchem auch ſeine ganze äußere Stellung fußt.

Doch iſt das Gefolge nicht der einzige Beſtandtheil der neu ſich bildenden Ariſtokratie, als ein zweiter kommen vielmehr noch hinzu die Staatsbeamten. Dieſe den alten principes der Gaue und Ortſchaften entſproſſen, waren wahrſcheinlich ſchon zur demokratiſchen Zeit durch höhere Buße und höheres Wergeld geehrt; es liegt dieß in der Natur der Sache, und wird überdieß auch noch durch ſpätere Zuſtände beſtätigt. [1]) Als die Macht der Volksgemeinde in die Hand des Königs übergegangen war, wurden die Beamten von dieſem ernannt; in ihrer äußeren Stellung änderte ſich dadurch aber weiter nichts, als daß ſie die Treue, die ſie bisher der Gemeinde geſchuldet hatten, nunmehr auf den König übertrugen. Damit traten ſie aber ſofort in ein

[1]) Z. B. durch das cynegild, das zum wergild des angelſächſiſchen Königs hinzukam, und an das Volk zu zahlen war; durch das erhöhte Wergeld des Herzogs bei den Baiern u. dgl.

Digitized by Google

Verhältniß, welches dem der Gefolgsleute sehr ähnlich war, obwohl man sie mit diesem keineswegs zusammenwerfen darf; wie die Gefolgsleute, sind auch sie nunmehr dem Könige zu besonderer Treue verbunden, und genießen daher dessen Schutz, während sie andererseits ihren alten Einfluß sich großentheils erhalten haben. Aus beiden Elementen, der Gefolgschaft und den Staatsbeamten, entwickelt sich nunmehr eine Aristokratie des Dienstes, welche, erst schwankend und nichtsweniger als selbstständig, allmählich sich befestigt, und zuletzt zu einem wahren Adel heranwächst.

Zwei Umstände sind es hauptsächlich, welche längere Zeit hindurch der Ausbildung dieser Dienstesaristokratie entgegentreten. Einmal brachte es schon das allmähliche Wachsthum des Gefolges mit sich, daß anfänglich und geraume Zeit hindurch ihre äußere Wichtigkeit im Staate durch die Vornehmeren unter den vom Dienstverbande unabhängigen Freien überboten, oder doch aufgewogen wurde. Solange aber die äußere Stellung der Dienstleute noch keine vor dem übrigen Volke wesentlich ausgezeichnete ist, kann von einer eigentlichen Aristokratie des Dienstes noch keine Rede sein; diese Bezeichnung wird erst möglich, nachdem die Gefolgschaft sich über die ganze vornehmere Classe des Volkes ausgedehnt, und allen, oder doch fast allen Einfluß im Staate an sich gezogen hatte. Ein zweites Hinderniß der Bildung einer wahrhaften Aristokratie lag aber darin, daß die rechtliche und thatsächliche Stellung der königlichen Diener lange Zeit hindurch von der freien Willkür des Königs als Dienstherrn abhängig war. In Bezug auf den Königsschutz, wie er sich in Wergeld und Buße zeigt, liegt in dieser Beziehung ein großer und bezeichnender Fortschritt in der Erhöhung der compositio der Dienstleute, gegenüber der besonderen Königsbuße, welche, wie oben bereits bemerkt wurde, anfänglich für deren Verletzung zu zahlen war; aber auch sonst gewinnen dieselben allmählich eine unabhängigere Stellung, und treten selbst den Königen, ihren Herren, als Gesammtheit gegenüber.

Digitized by Google

Die kriegerische und dabei schwache Regierung der Merowinger begünstigte bei den Franken diese Entwickelung mehr, als dieß bei irgend einem anderen Stamme der Fall war, [1]) und von den Franken aus verpflanzten sich dann ähnliche Zustände, soweit sie sich hier nicht bereits selbstständig gebildet hatten, nach dem inneren Deutschland und nach Italien; aber auch bei den Westgothen befestigte sich die Stellung der königlichen Dienstleute so sehr, daß das Reich ebensosehr durch ihren Einfluß, als durch den des Königs regiert wurde, und einen ähnlichen Gang nahm, wenn auch nicht in gleichem Maße, die Entwickelung auch bei den Angelsachsen. Das Volk hielt die Ehre, welche den Dienstleuten bisher nur aus Achtung gegen ihren königlichen Herrn war zugestanden worden, nunmehr für in ihrer eigenen Stellung begründet; der König sah dieselben sich gegenüber zu einer selbstständigen Macht erwachsen, die zu brechen ihm die Kraft fehlte. Alle bedeutenderen Aemter des Staates und Hofes werden ihnen anvertraut, bei allen wichtigeren Angelegenheiten müssen sie zu Rath gezogen werden.

In dieser Lage finden wir die königlichen Dienstleute am deutlichsten, und zwar etwa im sechsten bis achten Jahrhunderte im Frankenreiche; in ähnlicher Weise hat sich ihre Stellnng aber auch in allen anderen deutschen Staaten entwickelt. Damit ist die erste Stufe ihres Wachsthumes erreicht, sie bilden nunmehr bereits eine wahre Aristokratie des Dienstes; aber von einem Adel im eigentlichen Sinne des Wortes kann bei ihnen noch in keiner Weise die Rede sein, und es fehlen ihnen hiezu insbesondere noch drei Erfordernisse: die Gleichartigkeit der ihrer Classe Angehörigen unter sich, die Abschließung nach außen, endlich die Erblichkeit der Bevorzugung. Auch diese Mängel sucht indeß die neue Aristokratie mit Glück zu beseiti-

[1]) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die treffliche Entwickelung bei Pertz, Geschichte der Hausmeier.

Digitized by Google

gen. Allgemein tritt in dieſer Periode eine durchgreifende Umwandlung der Geburtsſtände hervor, beruhend auf der ſteigenden Bedeutung aller herrſchaftlichen Verhältniſſe, verbunden mit dem Zurückweichen der genoſſenſchaftlichen; auch bezüglich der königlichen Dienſtleute wurde in dieſer Weiſe der Werth der Geburtsſtände gegenüber dem ſie kreuzenden Dienſtverbande verwiſcht, und damit jene innere Gleichartigkeit der Ariſtokratie hergeſtellt. Eben dieſer Grund, ſowie auch die wachſende Selbſtſtändigkeit der ganzen Claſſe, mußte auch auf deren feſtere Abſchließung gegen Außen wirken; vollendet wurde dieſe durch die erlangte Erblichkeit. Dieſer letzte Schritt zur Bildung eines eigentlichen Dienſtadels ſcheint aber hauptſächlich durch die Knüpfung der Ariſtokratie an den Grundbeſitz vermittelt worden zu ſein, wie ſolche in den feſtländiſchen Reichen in dem Beneficialweſen, in England aber in der Begründung der Thegenwürde auf den Beſitz eines beſtimmten Maßes von bocland ſich ausſpricht; doch iſt nicht zu verkennen, daß auch abgeſehen hievon der allgemeine Trieb des deutſchen Rechts nach Erblichkeit öfters zu Erſcheinungen geführt hat, aus welchen ein ſolcher Adel erwachſen konnte. [1])

Hiemit haben wir den Verlauf der Entwickelung des Dienſtadels bis zu ſeinem endlichen Abſchluſſe verfolgt, wobei indeß nochmals darauf hinzuweiſen iſt, daß dieſer Abſchluß in der Zeit, welche gegenwärtiger Betrachtung unterliegt, noch nichts weniger als erreicht iſt, obwohl die Keime zu ſeiner Ausbildung bereits mannichfach entwickelt ſind. Es fällt in die Augen, wie ähnlich dieſe Geſchichte des älteren Dienſtadels, dem ſpäter die deutſche Landeshoheit entſproſſen iſt, der ſpäteren Entwickelung des niederen Adels erſcheint, und es ließe ſich dieſe Uebereinſtimmung bis auf geringere Einzelnheiten herunter darthun; hiezu iſt aber hier nicht der Ort, es muß vielmehr mit der oben

[1]) Hieher der Begriff eines sidhcundan cynnes man bei den Angelſachſen u. dgl.

Digitized by Google

gegebenen kurzen Ueberſicht der Gegenſtand abgeſchloſſen werden. Dagegen muß noch von einem Verhältniſſe geſprochen werden, welches der Geſchichte des Dienſtadels angehört, bisher aber abſichtlich übergangen wurde.

Wir haben nämlich im Obigen bei der ganzen Entwickelungsgeſchichte des Dienſtadels immer nur die weltlichen Großen im Auge gehabt; neben dieſen nehmen aber an demſelben, und zwar aus gleichen Gründen, auch die höheren Geiſtlichen Theil. Der Gang der Entwickelung iſt dabei ganz der oben geſchilderte. Die geſammte, irgendwie bedeutende Geiſtlichkeit wurde ihres heiligen Berufes wegen unter beſonderen Schutz geſtellt; [1]) aber wie nicht jeder Diener des Königs zur Dienſtesariſtokratie zu zählen war, obwohl jeder des Königs Schutz genoß, ſo werden auch von der Geiſtlichkeit nur die höher Bedienſteten dahin gerechnet, jedenfalls die Biſchöfe und die Aebte: wie die weltlichen Großen, ſo verdanken auch die geiſtlichen dieſen Platz zunächſt nur ihrer einflußreichen Stellung, und es iſt daher von Anfang an die geiſtliche und weltliche Ariſtokratie zu einem einzigen Stande verſchmolzen.

Ehe wir nun zu dem dritten und letzten Theile dieſes Abſchnittes übergehen, ſoll noch von dem gegenſeitigen Verhältniſſe der beiden Arten des Adels, welche wir bisher geſchildert haben, und von deren allenfallſigem geſchichtlichem Zuſammenhange gehandelt werden. Wir haben geſehen, daß beide Arten des Adels nicht nur auf verſchiedenen, ſondern ſogar auf geradezu entgegengeſetzten Grundlagen beruhen, indem der eine ein weſentlich freier und herrſchender, der andere aber ein weſentlich dienender Stand iſt; daß daher ein allmählicher Uebergang aus dem einen Adel in den anderen ſtattgefunden habe, iſt durchaus nicht wahrſcheinlich. Wo ſich neben einem Adel der älteren Art eine

[1]) Der Presbyter wurde dabei meiſt dem königlichen Gefolgsmanne gleichgeſtellt; die übrigen Geiſtlichen nach Verhältniß höher und niederer.

Digitized by Google

Dienſtesariſtokratie in der oben angegebenen Weiſe entwickelt, erſcheint letztere immer als geringeren Anſehens; die edlen Geſchlechter achten ſich den Königen gleich, und verſchmähen den Eintritt in deren Dienſt, [1]) und wenn mancher Einzelne ſich dennoch hiezu hergeben mochte, ſo war dieß doch gewiß eine ſeltene Ausnahme. Nirgends finden wir in den Quellen eine Spur davon, daß der alte fürſtliche Adel den Kern der ſpäteren Dienſtesariſtokratie ausgemacht hätte, vielmehr ſehen wir mehrfach letztere ſich erſt neben den bereits fertig daſtehenden edlen Geſchlechtern ausbilden. [2]) Etwas Anderes gilt freilich von denjenigen Völkern, welche die Dienſtesariſtokratie in Folge äußerer Veranlaſſungen bereits völlig ausgebildet von einem fremden Volke herübernahmen; hier konnte allerdings der geſammte Adel in den Dienſtverband übergehen, indem dieſer den eigentlich anſtößigen Grundcharakter des Herrendienſtes im Laufe ſeiner Geſchichte bereits abgeſtreift hatte, und nur noch die bevorzugte äußere Stellung hervorkehrte, und na-

---

[1]) *Chron. Weingart. cap.* 3: Heinricus, cum ad militares annos pervenisset, et suae voluntatis compos fieret, ignorante patre (Etichone) ad imperatorem (Arnulphum) se contulit. Cumque illi summa familiaritate sociaretur, et totius imperii vires, terminos ejus circumeundo et pertranseundo cognosceret, tandem consilio principum et maxime ipsius imperatoris instinctu, homagium ei et subjectionem fecit, et in beneficio quatuor millia mansuum in superioribus partibus Bavariae ab eo suscepit. Quod cum pater ejus percepisset, iratus, nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam, ultra quam credi possit, consternatus animo dolorem suum omnibus suis caris exposuit. Et assumtis duodecim ex illis infra montana ad villam, quae dicitur Ambirgo, — secessit, et ibi non amodo visurus filium suum consenuit. (Bei *Leibnitz, Script. rer. Brunsw. I,* 782; ich entlehne das Citat aus Kraut's Grundr. *p.* 29, *ed.* 2.)

[2]) Z. B. bei den Langobarden; vielleicht auch bei den Angelſachſen, wenn wir nämlich die eorlas zum alten Adel zählen dürfen.

Digitized by Google

mentlich mochte dieß nicht selten als Folge von Eroberungen vorkommen. [1]) Solche einzelne und fremden Einflüssen entsprossene Erscheinungen dürfen indeß für die Geschichte der Entwickelung des Adels im Allgemeinen nicht zu Grunde gelegt werden; im Großen und Ganzen ist vielmehr die genaueste Scheidung beider Arten des Adels, und völlige Trennung ihrer Entstehungsgeschichte durchaus nothwendig.

3. Die Mittelfreien.

Nachdem nunmehr bereits vom Adel in seinen beiden ältesten Gestaltungen die Rede war, soll anhangsweise noch von dem Stande der Mittelfreien gesprochen werden; obwohl dieser nämlich streng genommen nicht in den Kreis der gegenwärtigen Abhandlung fällt, so steht er doch mit deren eigentlichem Gegenstande nicht in allzuentfernter Verbindung, und die Wichtigkeit, die demselben für die Adelsgeschichte in der nächstfolgenden Zeit zukommen dürfte, mag dessen kurze Berührung hier rechtfertigen.

Wir haben bereits oben für die Mittelfreien eine allerdings nicht alle deutschen Stämme umfassende, aber doch weit ausgedehntere Verbreitung angesprochen, als man denselben gewöhnlich zuweisen wollte; außer den Alamanen und Burgundern, haben wir dieselben auch bei den Gothen, Langobarden, Franken und Angelsachsen nachzuweisen versucht, und auch bei den Baiern Spuren ihres Vorhandenseins vorgefunden: als auf eine ähnliche Bildung ist hier noch auf die dänischen Adelsbonden, und namentlich auf die norwegischen Odalsmänner hinzuweisen. In den lateinischen Quellen des Festlandes wird dieser Stand unter der Bezeichnung honestiores, mediocres, medii, mediani

[1]) So bei den Sachsen; wahrscheinlich auch bei den Thüringern: daher hier das dreifache, dort das sechsfache Freienwergeld für den Adel.

Digitized by Google

aufgeführt, und den humiliores, inferiores, minores, minimi, entgegengesetzt. Von einheimischen Benennungen läßt sich für die untere Classe der Gemeinfreien bei den Alamanen und Franken die Bezeichnung minoslidi nachweisen, für die höhere bei den Franken rachimburgii vermuthen; bei den Angelsachsen kommt für letztere der Ausdruck sixhyndumman und das bezeichnendere landagende vor, für die erstere dagegen twyhyndumman oder ceorl. Dagegen scheinen die Ausdrücke capillati bei den Gothen, [1]) exercitales oder arimanni bei den Langobarden und Gothen, ehrende Bezeichnung des gesammten Freienstandes gewesen zu sein; den burgundischen Ausdruck saramanni müssen wir unentschieden lassen.

Die Grundlage dieses Standes der Mittelfreien haben wir oben nach den wenigen und unbestimmten uns erhaltenen Angaben in den Besitz freien Grundeigenthumes gesetzt; hier ist darüber nichts beizufügen, nur muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Besitz nicht überall in gleicher Weise bestimmt gewesen zu sein scheint. Während am häufigsten jeder freie Grundbesitz zum Stande der Mittelfreien hingereicht zu haben scheint, war dem nordischen Odalsmann der Besitz eines Stammgutes gesetzlich festgesetzter Art nothwendig, [2]) und bei den Angelsachsen war vielleicht ein bestimmtes Maß von Grundbesitz (eine hyda, als welche zur Nahrung eines Hausstandes hinreicht) wesentlich. Bei den festländischen Stämmen und in England endlich erscheinen die Mittelfreien in Wergeld und Buße vor dem geringeren Freienstand bevorzugt, während der norwegische Odalsmann, der dänische Adelsbonde, in dieser Beziehung den übrigen Freien gleichsteht. [3]) Dieser letztere Umstand ist für uns insoferne sehr wichtig, als man daraus ersehen kann, daß eine Gleichstellung aller Freien

[1]) Vgl. auch die crinili der Franken.
[2]) Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dänem. *II, p.* 297, *sqq.*
[3]) Vgl. Dahlmann, *loc. cit. p.* 303.

Digitized by Google

in Bezug auf Wergeld und Buße noch keineswegs eine Bevorzugung der Grundbesitzer vor den Güterlosen ausschließt, und wirklich finden wir auch bei den Stämmen, bei welchen in den Gesetzbüchern keine Scheidung des Freienstandes in der oben bezeichneten Weise vorkommt, einzelne Spuren einer ähnlichen Entwickelung:[1]) diese zu verfolgen, würde indeß hier zu weit führen, umsomehr, als dieselben erst in späterer Zeit deutlicher hervortreten.

Gehen wir nun über zur geschichtlichen Entwickelung des Standes der Mittelfreien, so ist fürs Erste klar, daß diese Scheidung des Freienstandes in zwei Classen keine ursprüngliche, sondern eine erst später gewordene ist. Hiefür spricht nicht nur der Umstand, daß dieselbe erst zu einer Zeit denkbar war, welche alles Gewicht auf den Ackerbau legte, während doch nach unseren ältesten Nachrichten über die Deutschen noch weit regellosere Lebensweise in umfassendem Maße herrschte; sondern auch die Thatsache, daß Tacitus noch von keinem zweifachen Freienstande weiß, und auch später noch bei einer Reihe von Stämmen eine solche Theilung nicht, oder doch nicht ausgebildet, vorkommt, ja daß wir bei einem Stamme, den Angelsachsen, dieselbe erst in der geschichtlichen Zeit entstehen sehen.[2]) Wir müssen demnach eine spätere Spaltung des ursprünglich einen Standes der Gemeinfreien annehmen; diese ist aber auf doppelte Art möglich: es kann aus der Einheit der Freien entweder der höhere Stand emporgestiegen, oder aber der geringere herabgesunken sein. Hier wird nun vor Allem die Vergleichung der Wergeldsansätze wichtig. Bei den Friesen, Sachsen, Thüringern finden wir das

---

[1]) Vgl. z. B. die friesischen caballarii; auch bei den Sachsen unterscheiden die Geschichtschreiber einer etwas späteren Zeit nobiles, mediocres und vulgus.

[2]) Im späteren Mittelalter finden wir die Mittelfreien ganz allgemein vor, namentlich auch bei den Sachsen, in den Schöffenbarfreien.

Digitized by Google

urſprüngliche Freienwergeld auf 80 oder 83⅓ sol., in Folge ſpäterer Erhöhung auf 160 oder 166⅔ sol., angeſchlagen; damit iſt genau gleichen Werthes der Anſatz für den angelſächſiſchen twyhyndumman, [1]) während der sixhyndumman dieſe Summe verdreifacht erhält, und damit aus der Stammesgleichheit hinausrückt. Bei den Angelſachſen iſt ſonach wohl der Mittelfreie durch Erhebung über den früher einzigen Stand erwachſen, und dieſe Annahme wird beſtätigt durch die ſpätere Beſchränkung der urſprünglich für alle Freien geltenden Bezeichnung ceorl auf den Stand der geringeren Freien. Dagegen iſt bei allen oberdeutſchen Stämmen, zu welchen hier, wie in ſo manchen Punkten ihres Rechts, auch die Franken zu zählen ſind, das Wergeld der Mittelfreien gleich, und allgemein auf 200 sol. angeſchlagen, [2]) während das des geringeren Freien bei den Franken und Gothen 120 oder 125 sol., bei den Burgundern und Langobarden 150 sol., bei den Alamanen 160 sol. endlich bei den Baiern je nach den verſchiedenen Hss. 150 oder 160 sol. betrug. Hier waren demnach wahrſcheinlich die Mittelfreien der urſprüngliche Stamm, aus welchem die Geringeren ſich erſt durch ſpätere Abſenkung gebildet haben. Allerdings ſteht dieſer Annahme der Umſtand entgegen, daß in den Geſetzen bei allen Beſtimmungen von Compoſitionen die untere Freienclaſſe als Maßſtab dient, ja daß bei den Gothen und Franken ſich ſogar beſtimmt nachweiſen läßt, daß in früherer Zeit die geringeren, in der ſpäteren die höheren Freien mit ihren Anſätzen bei derartigen Berechnungen zu Grunde gelegt wurden; wie wenig entſcheidend aber eine ſolche Anordnung iſt, zeigt

[1]) Das geringere Wergeld in Merkien und Northymberland iſt vielleicht aus einer Entwerthung des Geldes zu erklären.

[2]) Bei den Baiern und Langobarden fehlen uns hierüber beſtimmte Angaben; aber bei Beiden ſpricht für den gleichen Anſatz mit anderen Stämmen alle Analogie, bei Letzteren auch noch beſtimmtere Spuren. Daſſelbe Wergeld von 200 sol. haben übrigens ſpäter auch die freien Thüringer.

namentlich die Vergleichung des sächsischen Volksrechtes, welches in denselben Fällen sogar die compositio des Adels als Maßstab gebraucht.

Der tiefere Grund, auf welchem die Entstehung eines Standes der Mittelfreien beruht, liegt aber einmal in der allgemeinen Neigung des deutschen Rechts, persönliche Rechte und Verpflichtungen, oder auch persönliche Lebensverhältnisse an den Besitz gewisser Grundstücke, oder auch an den Besitz von Grundeigenthum überhaupt zu knüpfen; die ganze Geschichte des deutschen Rechts ist voll derartiger Entwickelungen. Ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger, wird aber für den vorliegenden Gegenstand noch ein anderer Umstand. Bei einem vorwiegend dem Ackerbau ergebenen, übrigens aber jeder Ausbildung in Handel und Gewerben ermangelnden Volke konnte nur der Besitzer eigenen Landes vollkommen unabhängig dastehen; wer kein eigenes Land besaß, mußte, um leben zu können, einem Landeigner sich anschließen, eben dadurch aber seine volle Selbstständigkeit einbüßen. Solche abhängige Leute an der ganzen Stellung eines vollfreien Mannes Theil nehmen zu lassen, war ganz gegen den Geist der alten freiheitsstolzen und tüchtigen Demokratie; worin die Zurücksetzung der güterlosen Freien, oder, was damit gleichbedeutend erschien, der freien Hintersassen, beruhte, sind wir nicht im Stande genau anzugeben, gewiß ist aber, daß nur dem freien Grundbesitzer die volle Gerichtsfähigkeit eingeräumt wurde. [1]) Damit war sofort schon dem einzelnen Landeigner über die güterlosen Freien, die sich an ihn hielten, eine Gewalt eingeräumt, indem diese nur durch ihn in den Gerichtsverband, und damit in den Rechtsschutz eintreten. Je weiter nun der einzelne Volksstamm von der alten, einfachen Verfassung, bei welcher viel-

[1]) Dieser überaus wichtige Punkt gehört zunächst in die Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung, und kann hier nicht weiter besprochen werden; vgl. übrigens Montag's Gesch. der staatsbürgerl. Freih., namentlich Bd. 1.

Digitized by Google

fach noch die Sitte das Recht erſetzte, ſich entfernte, je bedeutender ſodann die Zahl der Beſitzloſen wurde, um ſo ſchroffer mußte, ſolange noch die Demokratie in ungeſchwächter Kraft beſtand, die Scheidung der Freien mit und ohne Grundbeſitz ſich ausprägen.

Schon zur Zeit der Volksrechte ſehen wir indeß die Bedeutung der Mittelfreien zurücktreten; ſchon oben wurde darauf hingewieſen, daß bei den Franken und Gothen die untere Claſſe der Gemeinfreien allmählich ganz eingieng, ſo daß nur noch eine Claſſe derſelben übrig blieb, welche ſich deutlich als aus der früheren höheren hervorgegangen zeigt; eine ähnliche Entwickelung finden wir aber auch bei den Langobarden und den Baiern, aber in der Art, daß es hier die Mittelfreien ſind, welche zurückweichen. Die Gründe dieſer Erſcheinung mögen folgende ſein. Die Eroberungen fremden Landes in umfaſſenderem Maße, namentlich wenn dabei die alten Einwohner fortbeſtehen blieben, mußten die Lage der ſiegreichen Einwanderer weſentlich ändern. Die Ureinwohner treten, wo ſie nicht völlig geknechtet werden, weſentlich in die Verhältniſſe der güterloſen Freien ein; ſie werden in Bezug auf ihr früheres Grundeigenthum zu Hinterſaſſen der Sieger, oder zahlen doch wie ſolche davon Abgaben. Die Sieger dagegen nehmen nunmehr den Beſiegten gegenüber eine weit höhere Stellung ein, und erhalten größtentheils in Folge der Ländertheilungen eigenen Grundbeſitz; jedenfalls aber müſſen ſie den Eingeborenen gegenüber als ein Stand erſcheinen, und ſämmtliche geringere Unterſchiede neben der gemeinſamen Stammverwandtſchaft zurücktreten. Ungleich wichtiger aber als dieſer Umſtand wirkte noch auf dasſelbe Ziel hin das Wachſen der königlichen Macht, und, damit zuſammenhängend, das ſteigende Anſehen der Dienſtesariſtokratie, gegenüber dem Verfalle der alten freien Verfaſſung. Nur der Demokratie war die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des Freien als Gliedes der Volksgemeinde von Bedeutung; Königthum und Dienſtadel dagegen mußten gerade die Abhängigkeit

Digitized by Google

bei den Gemeinfreien begünstigen. Auch hier ist daher wieder auf das durchgreifende Bestreben der uns vorliegenden Periode hinzuweisen, die Geburtsstände von der alten genossenschaftlichen Grundlage loszureißen, und auf eine die erstere kreuzende, herrschaftliche neu zu begründen. In Norwegen sehen wir später durch die Gewalt des Alleinherrschers das Odalsrecht für einige Zeit förmlich aufgehoben; [1]) bei den deutschen Stämmen gieng die Veränderung ruhiger vor sich, und ohne Zwang. Obwohl aber die meisten freien Grundbesitzer durch mancherlei Umstände in die verschiedenartigsten Dienstverhältnisse gedrängt wurden, obwohl der Name der Mittelfreien uns längere Zeit hindurch, namentlich in den Gesetzen, gar nicht mehr genannt wird, hat sich Name und Stand dennoch in der Gewohnheit und in den Lebensverhältnissen des Volkes, wenn auch nicht in dessen geschriebenen Gesetzen, kräftig erhalten, und taucht nach Jahrhunderten wieder auf in den Mittelfreien des Schwabenspiegels, den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Dieser weitere Verlauf der Geschichte der Mittelfreien, und namentlich deren Bedeutung für die Entwickelung des niederen Adels, gehört, so interessant dieselbe auch wäre, und so mancherlei Spuren auch selbst die karolingische Zeit bereits in dieser Beziehung an die Hand giebt, nicht mehr in das Bereich der gegenwärtigen Abhandlung; unsere Untersuchung muß vielmehr hier abbrechen, und die Weiterführung der hier in ihren Wurzeln angedeuteten, aber nicht bis zu ihrem Abschlusse verfolgten Entwickelung einer späteren Arbeit vorbehalten.

---

[1]) Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dännem. II, p. 85.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 104 917 572

Digitized by Google